

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

A. Problem und Ziel

Mit dem Europäischen Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket (Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (Neufassung) sowie Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009) wird der geltende Rechtsrahmen für den Erdgasbinnenmarkt umfassend weiterentwickelt sowie ein Ordnungsrahmen für erneuerbare Gase und Wasserstoff geschaffen, um die Dekarbonisierung der Energiemärkte und das Ziel der Klimaneutralität in der Europäischen Union weiter voranzutreiben. Damit liegt auch erstmals ein umfassender europäischer Ordnungsrahmen für den entstehenden Wasserstoffmarkt vor.

Die Richtlinie (EU) 2024/1788 und die Verordnung (EU) 2024/1789 wurden am 15. Juli 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind am 4. August 2024 in Kraft getreten. Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1788 sind binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten, d.h. bis zum 5. August 2026, in nationales Recht umzusetzen.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die Umsetzung der wesentlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1788 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und - soweit erforderlich - die Anpassung des nationalen Energiewirtschaftsrechts an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1789. Der Gesetzentwurf dient dazu, Planungssicherheit zu verbessern, indem ein Rechtsrahmen für künftige Investitionen in Wasserstoffinfrastrukturen geschaffen und der bestehende Rechtsrahmen für Erdgasinfrastrukturen überarbeitet wird. Damit wird ein Beitrag geleistet für die vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele erforderliche Weiterentwicklung und Transformation der Energieversorgungsnetze.

Im Bereich der Netzplanung enthält das EU-Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket für die Fernleitungsebene die rechtlichen Grundlagen für die Einführung einer Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff. Diese Vorgaben des EU-

Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpakets wurden im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes im Jahr 2024 im Zusammenhang mit der geplanten Weiterentwicklung des Wasserstoff-Kernnetzes bereits zu großen Teilen, jedoch noch nicht vollständig umgesetzt.

Neben diesen Regelungen zur Netzplanung beinhaltet das EU-Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket zentrale Vorgaben zur Zukunft der Gasnetze, insbesondere der Gasverteilernetze. So sieht die Richtlinie die Einführung von Verteilernetzentwicklungsplänen vor, die als Grundlage für die zukünftige Umnutzung, Umwidmung oder gegebenenfalls die dauerhafte Außerbetriebnahme von Gasnetzen oder Teilen davon aufgrund einer perspektivisch zu erwartenden sinkenden Erdgasnachfrage dienen. Durch die neuen Regelungen werden Entscheidungen hinsichtlich der künftigen Nutzung der Gasverteilernetze vor Ort ermöglicht werden. Ziel der rechtlichen Anpassungen ist es, dass die Wärmeversorgung für Verbraucher – sowohl für private Haushalte als auch für Industrie und Gewerbe – durchgängig planbar, sicher und bezahlbar bleibt, gleichzeitig aber auch der Netzbetrieb für die Verteilernetzbetreiber wirtschaftlich tragfähig ist. Im Zusammenhang mit möglichen Außerbetriebnahmen oder teilweisen Außerbetriebnahmen von Gasnetzen auf der Grundlage der Verteilernetzentwicklungspläne stellt sich auch die Frage nach etwaigen Rückbauverpflichtungen der Gasnetzbetreiber für stillgelegte Leitungen, die ebenfalls mit dem Gesetzentwurf geregelt werden sollen.

Mit dem geplanten Wasserstoffhochlauf und dem perspektivisch zu erwartenden Rückgang des Erdgasanteils an der Energieversorgung werden zudem zunehmend Wasserstoffnetzbetreiber in Erscheinung treten. Die Errichtung von Wasserstoffnetzinfrastruktur ist sehr kapitalintensiv und aufwändig. Es ist daher nicht zu erwarten, dass flächendeckend zu einer existierenden und noch in Betrieb befindlichen Gasinfrastruktur eine zweite, parallele Wasserstoffinfrastruktur aufgebaut wird. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die künftigen Wasserstoffnetze überwiegend aus Leitungen bestehen werden, die ursprünglich dem Transport von Gas dienten und für den Transport von Wasserstoff umgerüstet werden.

Wasserstoffnetze könnten als sogenannte natürliche Monopole angesehen werden. Insbesondere vor diesem Hintergrund und um Diskriminierungspotenzial zu beseitigen, sieht die Richtlinie (EU) 2024/1788 Entflechtungsvorschriften vor, die weitgehend an die bereits seit 2009 bestehenden Vorschriften für die Erdgasnetze angelehnt sind.

Die Richtlinie (EU) 2024/1788 enthält darüber hinaus zahlreiche weitere Vorgaben, die der Umsetzung in nationales Recht bedürfen, etwa zur Zertifizierung auf Wasserstofftransportnetzebene, zur Regulierung des Netzzugangs zu Wasserstoffnetzen, des Netzanschlusses an Wasserstoff- und Erdgasnetze, einschließlich des Zugangs zu Wasserstoffspeichern und Wasserstoffterminals, Vorgaben zur Regulierung der Wasserstoffnetzentgelte, Regelungen zur Zertifizierung von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen sowie die Möglichkeit der Privilegierung für die Biomethaneinspeisung.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Re-resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (UN-Agenda 2030). Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ der UN-Agenda 2030 beitragen.

B. Lösung

Die europäischen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1788 sind bis zum 5. August 2026 in nationales Recht umzusetzen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die dafür notwendigen Anpassungen und Neuregelungen im Energiewirtschaftsgesetz. Weiterhin erfolgen notwendige Anpassungen des Energiewirtschaftsrechts an die Vorgaben der novellierten Verordnung (EU) 2024/1789, die am 4. August 2024 in Kraft getreten ist.

Der Gesetzentwurf enthält unter anderem Regelungen zur Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff, die Einführung einer Netzentwicklungsplanung für Wasserstoffverteilernetze sowie von Planungsinstrumenten für die Transformation der Gasnetze auf Verteilernetzebene, zur Zertifizierung auf Wasserstofftransportnetzebene, zur Entflechtung im Wasserstoffbereich, zur Regulierung des Netzzugangs zu Wasserstoffnetzen, des Netzanschlusses an Wasserstoff- und Erdgasnetze, einschließlich des Zugangs zu Wasserstoffspeichern und Wasserstoffterminals, zur Regulierung der Netzentgelte für Gas und Wasserstoff, zu den Aufgaben der Betreiber von Wasserstoffnetzen, Wasserstoffspeichern und Wasserstoffterminals, Vorgaben für die Überwachung durch die Regulierungsbehörden im Wasserstoffbereich sowie Regelungen zur Gas- und Wasserstoff-Kennzeichnung im Rahmen von Versorgungsverträgen.

Der Gesetzentwurf sieht eine umfangreiche Anpassung der Begriffsbestimmungen in § 3 EnWG aufgrund der Vorgaben des Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpakets vor. So wird unter anderem eine neue Begriffsbestimmung der „Wasserstoffversorgungsnetze“ geregelt und in die bisherige Begriffsbestimmung der „Energieversorgungsnetze“ integriert. Die Überarbeitung der Begriffsbestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes führt neben den Neuregelungen dazu, dass der Wasserstoffbereich in weiten Teilen in die Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes aufgenommen wird. Dementsprechend wird auch die Gesetzesbezeichnung des Energiewirtschaftsgesetzes mit dem Gesetzentwurf um die „Wasserstoffversorgung“ ergänzt.

Die Entflechtungs- und Zertifizierungsvorschriften der Richtlinie (EU) 2024/1788 sind weitgehend an die bereits bestehenden Vorschriften für die Erdgasfernleitungsnetze angelehnt. Sie sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in nationales Recht umgesetzt werden. Die neuen Entflechtungsvorgaben für den Wasserstoffbereich werden daher zu weiten Teilen in die existierenden Entflechtungsregelungen (§§ 6 bis 10e des EnWG) integriert. Gleiches gilt für die Zertifizierungsvorgaben (§§ 4a bis 4e EnWG). Zudem werden im Wasserstoffbereich in § 10f EnWG-E Regelungen zur Zertifizierung von unabhängigen Transportnetzbetreibern (dies entspricht im Wesentlichen den Anforderungen nach den §§ 10 bis 10e EnWG) und in den §§ 10g und 10h EnWG-E Regelungen zur horizontalen Entflechtung von Wasserstofftransportnetzbetreibern nebst Ausnahme hiervon geschaffen.

Darüber hinaus werden mit dem Gesetzesentwurf die rechtlichen Weichen für die Zukunft der Gasverteilernetze mit Blick auf die kommende Transformation der Energieversorgung gestellt. Mit Blick auf den perspektivisch zu erwartenden Rückgang des Erdgasverbrauchs dient die Einführung des Instruments der Verteilernetzentwicklungspläne als Grundlage für eine zukünftige Weiternutzung der Gasverteilernetze (oder Teilen davon), beispielsweise mit Biomethan, ihre Umstellung auf Wasserstoff oder gegebenenfalls die dauerhafte Außerbetriebnahme von Netzen oder Teilen davon. Durch den neuen rechtlichen Rahmen wird in Umsetzung der Vorgaben der Artikel 56 und 57 der Richtlinie (EU) 2024/1788 den

Verteilernetzbetreibern ermöglicht, Entwicklungspläne für Wasserstoffverteilernetze und Stilllegungspläne für Erdgasverteilernetze unter anderem in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Kommunen und auf Basis der kommunalen Wärmeplanung, zielgenaue Entscheidungen über die Zukunft der Netze vor Ort treffen zu können. Die Belange der betroffenen Letztverbraucher - sowohl von privaten Haushalten als auch von Gewerbe und Industrie - sind angemessen zu berücksichtigen, etwa durch umfassende Konsultationen und ausreichende Vorlaufzeiten, damit die Energieversorgung für alle Betroffenen durchgängig planbar, sicher und bezahlbar bleibt. Auf der Grundlage von breit konsultierten und von der zuständigen Behörde zu genehmigenden Verteilernetzentwicklungsplänen wird den Gasverteilernetzbetreibern auch die Möglichkeit eröffnet, zukünftig Anschlüsse an das Gasversorgungsnetz zu verweigern. In diesem Zusammenhang wird darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, Netzanschlüsse perspektivisch und unter anderem unter Beachtung weitreichender Informationspflichten und angemessener Fristen zu trennen, soweit es die zukünftige Netzplanung erfordert. Die Möglichkeit der Anschlussverweigerung und -trennung gilt gleichermaßen auch für Fernleitungsnetzbetreiber auf Basis eines bestätigten Netzentwicklungsplans für Gas und Wasserstoff.

Ausgehend von den Vorgaben zur Verteilernetzentwicklungsplanung und der Möglichkeit, basierend auf dieser Planung Gasnetze oder Teile davon stillzulegen, enthält der Gesetzesentwurf überdies Regelungen, um pauschale Rückbauverpflichtungen für dauerhaft außer Betrieb genommene Netzinfrastrukturen zu vermeiden, soweit nicht zwingende Interessen (z.B. Umweltschutzaufgaben) dies erfordern. Auf diese Weise soll ein flächendeckender Rückbau von Netzen vermieden werden, der enorme volkswirtschaftliche Kosten verursachen und unter anderem knappe Tiefbaukapazitäten binden würde, die primär für andere Aktivitäten, etwa beim Aufbau von Wasserstoffnetzinfrastrukturen gebraucht werden.

Bei der Ausgestaltung von zukünftigen Privilegien für die Biomethaneinspeisung gibt die Richtlinie (EU) 2024/1788 den Mitgliedstaaten erhebliche Spielräume. Der Gesetzesentwurf enthält dementsprechend eine Regelung zum Netzanschluss von Biomethanerzeugungsanlagen und sieht einen zeitlichen Anschlussvorrang für Biomethanerzeugungsanlagen vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen durch die Umsetzung der Neuregelungen aus Artikel 1 und 2 im Einzelplan 09 jährliche Haushaltsausgaben in Höhe von 6,8 Millionen Euro. Bei der Bundesnetzagentur entsteht ein zusätzlicher Personalmittelbedarf in Höhe von 6,2 Millionen Euro, darunter jährliche Personaleinzelkosten von 3,75 Millionen Euro, Sacheinzelkosten von 1,1 Millionen Euro und Gemeinkosten von 1,4 Millionen Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 33 Planstellen (24 hD, 7 gD sowie 2 mD) erforderlich. Für den Querschnittsbereich werden weitere 9,7 Planstellen erforderlich. Die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 % auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Stellenbedarfe fallen schrittweise an. Der genaue Stellenanfall hängt insbesondere vom Fortschritt des Wasserstoffhochlaufs ab.

Darüber hinaus entsteht ein jährlicher Sachmittelbedarf bei der Bundesnetzagentur von 480 000 Euro für externe Gutachter, IT-Dienstleitungen sowie fortlaufende Datenerhebungen und Nachsteuerungen in der Regulierung.

Neben den Ausgaben werden zusätzliche Einnahmen für den Bundeshaushalt aufgrund von gebührenpflichtigen Amtshandlungen erhoben. Die Höhe dieser Einnahmen kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Beim Bundeskartellamt entsteht ein zusätzlicher Personalmittelbedarf von 75 000 Euro für 0,5 Stellen im gD, darunter jährliche Personaleinzelkosten von 41 000 Euro, Sacheinzelkosten von 17 000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 17 000 Euro.

Die finanziellen und stellenmäßigen Mehrbedarfe der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Zudem entstehen für die Bundesnetzagentur einmalige Personalkosten in Höhe von insgesamt 2 634 000 Euro. Dieser Mehrbedarf wird im Haushaltskapitel 0918 der BNetzA ausgeglichen.

Für das Umweltbundesamt entsteht ein zusätzlicher Personalmittelbedarf von ca. 427 000 Euro, darunter jährliche Personaleinzelkosten von 324 000 Euro und Sacheinzelkosten von 103 000 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 3 Planstellen (2 hD, 0,5 gD und 0,5 mD) beim Umweltbundesamt erforderlich.

Es entsteht ein einmaliger Sachmittelbedarf beim Umweltbundesamt von 67 000 Euro.

Darüber hinaus entsteht ein jährlicher Sachmittelbedarf beim Umweltbundesamt von 220 000 Euro.

Die finanziellen Mehrbedarfe des Umweltbundesamtes sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie im Einzelplan 16 des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit ausgeglichen werden, die stellenmäßigen Mehrbedarfe des Umweltbundesamtes im Einzelplan 16 des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 23. Juni 2025 (Gz. II A 3 - H 1012/00236/007/015) ermittelt.

Angaben zu Haushaltsausgaben der Länder werden nachgereicht.

Die Haushalte der Gemeinden sind durch die Umsetzung der Regelungen nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus Artikel 1 und 2 ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 51,3 Millionen Euro; der einmalige Erfüllungsaufwand verringert sich um 1,9 Millionen Euro, da einer Belastung von 3,5 Millionen Euro, davon 3,1 Millionen Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten, einer Entlastung von 5,4 Millionen Euro entgegenstehen.

44 neue oder geänderte Informationspflichten mit Bürokratiekosten von 22,4 Millionen Euro jährlich.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beruht in Höhe von 51,3 Millionen Euro auf unionsrechtlichen Vorgaben. Er unterliegt der One in, one out-Regel.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aus Artikel 1 und 2 resultiert zusätzlicher Erfüllungsaufwand auf Bundesebene von 4,7 Millionen Euro, bei Ländern und Gemeinden 6,1 Millionen Euro

Zusätzlich entsteht auf Bundesebene einmaliger Erfüllungsaufwand von 1,5 Millionen Euro, davon 1,3 Millionen Euro aus der Umsetzung von Artikel 1 und 2 sowie bei den Ländern und Gemeinden 2,8 Millionen Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beruht in Höhe von 10,9 Millionen Euro auf unionsrechtlichen Vorgaben; der einmalige in Höhe von 4,1 Millionen Euro auf unionsrechtlichen Vorgaben und 0,2 Millionen Euro aus nicht unionsrechtlichen Vorgaben. Er unterliegt der One in, one out-Regel.

F. Weitere Kosten

Es sind keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten zu erwarten. Spezifische Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, lassen sich derzeit nicht abschätzen.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 20. April 2026

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und
weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen
Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 27. März 2026 als besonders eilbedürftig
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der
Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich
nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Merz

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- Artikel 3 Änderung des Bundesberggesetzes
- Artikel 4 Änderung der Niederdruckanschlussverordnung
- Artikel 5 Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung
- Artikel 6 Änderung der Kapazitätsreserveverordnung
- Artikel 7 Änderung der Wasserstoffnetzentgeltverordnung
- Artikel 8 Änderung des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes
- Artikel 9 Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes
- Artikel 10 Änderung des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes
- Artikel 11 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
„Gesetz über die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 1a wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 1b Grundsätze des Gas- und des Wasserstoffmarktes“.
 - b) Die Angabe zu Teil 2 Abschnitt 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 sowie der Anpassung nationaler Vorschriften an die Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024.

„Abschnitt 2 Entflechtung von Verteilernetzbetreibern, von Betreibern von Gasspeicheranlagen sowie von Betreibern von Wasserstoffspeicheranlagen“.

- c) Die Angabe zu § 7b wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 7b Entflechtung von Betreibern von Gasspeicheranlagen, von Betreibern von Wasserstoffspeicheranlagen und von Transportnetzeigentümern“.
- d) Die Angabe zu § 10 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 10 Unabhängiger Transportnetzbetreiber im Elektrizitäts- und Gasbereich“.
- e) Die Angabe zu § 10b wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 10b Rechte und Pflichten im vertikal integrierten Unternehmen mit Unabhängigem Transportnetzbetreiber“.
- f) Nach der Angabe zu § 10e wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 10f Unabhängiger Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes
§ 10g Horizontale rechtliche Entflechtung der Betreiber von Wasserstofftransportnetzen; Festlegungskompetenz
§ 10h Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit der horizontalen rechtlichen Entflechtung der Betreiber von Wasserstofftransportnetzen“.
- g) Die Angabe zu § 15b wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 15b Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff“.
- h) Nach der Angabe zu § 16a wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 16b Verteilernetzentwicklungspläne für Gas und Wasserstoff; Anwendungsbereich
§ 16c Erstellung von Verteilernetzentwicklungsplänen für Gas und Wasserstoff; Zusammenarbeit
§ 16d Anforderungen an Verteilernetzentwicklungspläne für Gas und Wasserstoff
§ 16e Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen für Gas und Wasserstoff; Festlegungskompetenz“.
- i) Die Angabe zu § 17 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 17 Anschluss an Elektrizitätsversorgungsnetze sowie Gasversorgungsnetze; Verordnungsermächtigung; Festlegungskompetenz“.
- j) Nach der Angabe zu § 17k wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 17l Anschlusstrennung im Gasbereich; Festlegungskompetenz“.
- k) Die Angabe zu den §§ 20 und 20a wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 20 Zugang zu den Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen; Festlegungskompetenz
§ 20a Lieferantenwechsel bei Lieferverträgen für Elektrizität, Gas oder Wasserstoff“.
- l) Die Angabe zu § 21 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 21 Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang im Elektrizitäts- und Gasbereich; Festlegungskompetenz“.
- m) Die Angabe zu § 21b wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 21b Sondervorschriften für regulatorische Ansprüche und Verpflichtungen der Fernleitungsnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber; Festlegungskompetenz“.

- n) Die Angabe zu § 23a wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 23a Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang im Elektrizitäts- und Gasbereich“.
- o) Die Angabe zu § 23d wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 23d Verordnungsermächtigung zur Transparenz der Kosten und Entgelte für den Zugang zu Gas- oder Elektrizitätsversorgungsnetzen“.
- p) Die Angabe zu § 25 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 25 (weggefallen)“.
- q) Die Angabe zu § 28a wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 28a (weggefallen)“.
- r) Die Angabe zu § 28c wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 28c Technische Vereinbarungen über den Betrieb von Gasverbindungsleitungen und Wasserstoffverbindungsleitungen mit Drittstaaten“.
- s) Die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 3b Regulierung von Wasserstoffversorgungsnetzen“.
- t) Die Angabe zu den §§ 28j bis 28m wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 28j (weggefallen)
§ 28k Aufgaben der Betreiber von Wasserstoffnetzen, Wasserstoffspeicheranlagen, Wasserstoffterminals; Systemverantwortung; Verordnungsermächtigung
§ 28l Zugang zu Wasserstoffterminals; Festlegungskompetenz
§ 28m Zugang zu Wasserstoffspeicheranlagen; Festlegungskompetenz“.
- u) Die Angabe zu den §§ 28o und 28p wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 28o Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang zu Wasserstoffnetzen; Festlegungskompetenz
§ 28p Ad-hoc Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit von Wasserstoffnetzinfrastrukturen
§ 28q Verbindungsleitungen im Wasserstofftransportnetz mit einem Mitgliedsstaat“.
- v) Die Angabe zu den bisherigen §§ 28q bis 28s wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 28r Wasserstoff-Kernnetz
§ 28s Grundsätze der Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes und der Entgeltbildung; Abweichungsbefugnis der Bundesnetzagentur und Kündigungsrecht; Festlegungskompetenz
§ 28t Ausgleich des Amortisationskontos durch die Bundesrepublik Deutschland und Selbstbehalt der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber“.
- w) Die Angabe zu § 38 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 38 Ersatzversorgung mit Elektrizität oder Gas“.
- x) Die Angabe zu § 41c wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 41c Vergleichsinstrumente bei Strom- und Gaslieferungen“.
- y) Nach der Angabe zu § 42c wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 42d Gas- und Wasserstoffkennzeichnung; Transparenz der Gas- und Wasserstoffrechnungen; Verordnungsermächtigung“.
- z) Nach der Angabe zu § 48a wird die folgende Angabe eingefügt:

- „§ 48b Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Gasleitungen und Einrichtungen auf Grundstücken sowie öffentlichen Verkehrswegen; Evaluation“.
- aa) Nach der Angabe zu § 110a wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 110b Geografisch begrenzte Wasserstoffnetze; Festlegungskompetenz“.
- bb) Die Angabe zu § 112b wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 112b (weggefallen)“.
- cc) Die Angabe zu § 113b wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 113b (weggefallen)“.
- dd) Die Angabe zu § 114 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 114 Laufzeit von Verträgen über die Lieferung von fossilem Gas“.
- ee) Die Angabe zu § 118b wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 118b Ausnahmen von der Regulierung für bestehende Wasserstoffnetze; Festlegungskompetenz“.
3. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze“ durch die Angabe „Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffversorgungsnetze“ und die Angabe „Elektrizität und Gas“ durch die Angabe „Elektrizität, Gas und Wasserstoff“ ersetzt.
4. Nach § 1a wird der folgende § 1b eingefügt:

„§ 1b

Grundsätze des Gas- und des Wasserstoffmarktes

- (1) Die Preise für Gas und Wasserstoff bilden sich nach wettbewerblichen Grundsätzen frei am Markt. Die Höhe der Preise für Gas und Wasserstoff am Großhandelsmarkt wird regulatorisch nicht beschränkt.
- (2) Auf den Märkten für Gas und Wasserstoff soll auf einen auf die Kunden ausgerichteten und an den Zielen des § 1 und der Klimaneutralität orientierten, energieeffizienten Ansatz hingewirkt und die Integration des Energiesystems gefördert werden.
- (3) Bei der Verwendung von Wasserstoff soll eine Ausrichtung insbesondere auf Kunden in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren mit hohem Potenzial zur Verringerung von Treibhausgasemissionen erfolgen, in denen keine energie- und kosteneffizienteren Optionen zur Verfügung stehen.
- (4) Die Transparenz am Gas- und am Wasserstoffmarkt soll erhöht werden.
- (5) Als Beitrag zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Gas und Wasserstoff sollen der grenzüberschreitende Handel mit Gas und Wasserstoff sowie die Entstehung und das Funktionieren eines liquiden Marktes mit Gas und Wasserstoff gestärkt werden.“
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. Arbeitstag
jeder Kalendertag unter Ausschluss von Samstag, Sonntag sowie jedem am Hauptsitz der jeweils zuständigen Behörde geltenden gesetzlichen Feiertag,“.
- b) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
„4. Ausspeisekapazität
im Gas- oder Wasserstoffbereich das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter oder in Energieeinheiten pro Stunde, das an einem Ausspeisepunkt aus einem Netz oder Teilnetz insgesamt ausgespeist und gebucht werden kann,“.

- c) In Nummer 5 wird nach der Angabe „Gas“ die Angabe „oder Wasserstoff“ eingefügt.
- d) Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:
„10. Betreiber von Energieversorgungsnetzen
Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, Betreiber von Gasversorgungsnetzen oder Betreiber von Wasserstoffversorgungsnetzen,“.
- e) In Nummer 11 wird in der Angabe vor Buchstabe a die Angabe „Erdgas“ durch die Angabe „Gas“ ersetzt.
- f) In Nummer 12 wird die Angabe „Erdgas“ durch die Angabe „Gas“ ersetzt.
- g) In Nummer 15 wird die Angabe „Wiederverdampfung“ durch die Angabe „Regasifizierung“ ersetzt.
- h) Nach Nummer 19 wird die folgende Nummer 19a eingefügt:
„19a. Betreiber von Wasserstoffterminals
natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgaben der Entladung und Umwandlung von flüssigem Wasserstoff oder flüssigem Ammoniak in gasförmigen Wasserstoff zur Einspeisung in das Wasserstofftransportnetz, das Wasserstoffverteilernetz oder das Gasversorgungsnetz oder die Aufgaben der Verflüssigung und Verladung von gasförmigem Wasserstoff wahrnehmen und für den Betrieb eines Wasserstoffterminals verantwortlich sind,“.
- i) Nummer 20 wird durch die folgenden Nummern 20 bis 20b ersetzt:
„20. Betreiber von Wasserstofftransportnetzen
natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe des Wasserstofftransports wahrnehmen und für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau eines Wasserstofftransportnetzes verantwortlich sind,
20a. Betreiber von Wasserstoffversorgungsnetzen
natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die Wasserstoffversorgungsnetze betreiben,
20b. Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen
natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verteilung von Wasserstoff wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Wasserstoffverteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen,“.
- j) In Nummer 22 wird die Angabe „Gasbereich“ durch die Angabe „Gas- oder Wasserstoffbereich“ ersetzt.
- k) Nach Nummer 23 wird die folgende Nummer 23a eingefügt:
„23a. Biomethanerzeugungsanlage
Anlage zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität,“.
- l) Die Nummern 29 und 30 werden durch die folgenden Nummern 29 und 30 ersetzt:
„29. Einspeisekapazität
im Gas- oder Wasserstoffbereich das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter oder in Energieeinheiten pro Stunde, das an einem Einspeisepunkt in ein Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers insgesamt eingespeist werden kann,

30. Einspeisepunkt
ein Punkt, an dem Gas oder Wasserstoff an einen Netzbetreiber in dessen Netz oder Teilnetz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe aus Speichern, Gas- oder Wasserstoffproduktionsanlagen, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen,“.
- m) In Nummer 32 wird die Angabe „Gasversorgung“ durch die Angabe „Gas- oder Wasserstoffversorgung“ ersetzt.
- n) In Nummer 33 wird die Angabe „oder Gas“ durch die Angabe „, Gas oder Wasserstoff“ ersetzt.
- o) Nummer 37 wird durch die folgende Nummer 37 ersetzt:
„37. Energieversorgungsnetze
Elektrizitätsversorgungsnetze, Gasversorgungsnetze oder Wasserstoffversorgungsnetze über eine oder mehrere Spannungsebenen oder Druckstufen mit Ausnahme von Kundenanlagen im Sinne der Nummern 65 und 66,“.
- p) Nach Nummer 42 wird die folgende Nummer 42a eingefügt:
„42a. erneuerbares Gas
Biogas im Sinne des Artikels 2 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024, einschließlich solchen Biogases, das zu Biomethan aufbereitet wurde, und einschließlich erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Sinne des Artikels 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024,“.
- q) In Nummer 45 wird die Angabe „Erdgas“ durch die Angabe „Gas“ ersetzt.
- r) Nummer 47 wird durch die folgende Nummer 47 ersetzt:
„47. Gas
Gas, das hauptsächlich aus Methan, einschließlich Biomethan, oder anderen Gasarten besteht, die technisch und sicher in das Gasversorgungsnetz eingespeist und durch dieses transportiert werden können, sowie Flüssiggas im Rahmen der §§ 4 und 49,“.
- s) Nummer 58 wird durch die folgende Nummer 58 ersetzt:
„58. Hilfsdienste
sämtliche zum Betrieb eines Übertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetzes erforderlichen Dienste oder sämtliche für den Zugang zu und den Betrieb von Fernleitungs- oder Gasverteilernetzen oder LNG-Anlagen oder Gasspeicheranlagen erforderlichen Dienste oder sämtliche für den Zugang zu und den Betrieb von Wasserstofftransport- oder Wasserstoffverteilernetzen oder Wasserstoffterminals oder Wasserstoffspeicheranlagen erforderlichen Dienste, einschließlich Lastausgleichs- und Mischungsanlagen, jedoch mit Ausnahme von Anlagen, die ausschließlich Betreibern von Fernleitungsnetzen oder Wasserstofftransportnetzen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind,“.
- t) Nach Nummer 63 werden die folgenden Nummern 63a und 63b eingefügt:
„63a. kohlenstoffarmes Gas
gasförmige Brennstoffe, die wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 sind, sowie kohlenstoffarmen Wasserstoff und synthetische gasförmige Brennstoffe mit einem aus kohlenstoffarmem Wasserstoff stammenden Energiegehalt, die in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen den Mindestschwellenwert von 70 Prozent des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erreichen, der in der nach Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 angenommenen Methode festgelegt ist,

63b. kohlenstoffarmer Wasserstoff

Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus nicht erneuerbaren Quellen stammt und der in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen einen Mindestschwellenwert von 70 Prozent des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erreicht, der in der nach Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 angenommenen Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgasemissionseinsparungen festgelegt ist,“.

- u) Die Nummern 71 und 72 werden durch die folgenden Nummern 71 und 72 ersetzt:

„71. LNG-Anlage

ein Terminal zur Verflüssigung von Erdgas oder zur Einfuhr, Entladung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas, dabei sind Hilfsdienste und die vorübergehende Speicherung eingeschlossen, die für die Regasifizierung und die anschließende Einspeisung in das Fernleitungsnetz erforderlich sind, jedoch nicht die zu Speicherzwecken genutzten Teile von LNG-Anlagen,

72. Marktgebietsverantwortlicher

die jeweils von den Fernleitungsnetzbetreibern oder den Wasserstofftransportnetzbetreibern mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Netzbetriebs beauftragte bestimmte natürliche oder juristische Person, die in einem Marktgebiet Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gas- oder des Wasserstoffnetzzugangs durch eine Person zu erbringen sind,“.

- v) Nummer 77 wird durch die folgende Nummer 77 ersetzt:

„77. Netzbetreiber

Netz- oder Anlagenbetreiber im Sinne der Nummern 8 bis 11, 13, 14, 16 bis 18, 20 bis 20b,“.

- w) In Nummer 78 wird die Angabe „Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz“ durch die Angabe „Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserstoffversorgungsnetz“ ersetzt.

- x) Nummer 79 wird durch die folgende Nummer 79 ersetzt:

„79. Netzpufferung

die Speicherung von Gas durch Verdichtung in Fernleitungs- und Verteilernetzen, mit Ausnahme von Einrichtungen, die Betreibern von Fernleitungsnetzen und Betreibern von Gasverteilernetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind,“.

- y) In Nummer 96 wird nach der Angabe „Gasbereich“ die Angabe „oder Wasserstoffbereich“ eingefügt.

- z) In Nummer 97 wird nach der Angabe „Gasbereich“ die Angabe „oder Wasserstoffbereich“ und nach der Angabe „Gaslieferanten“ die Angabe „oder Wasserstofflieferanten“ eingefügt.

- aa) In Nummer 98 wird die Angabe „Übertragungs- oder Fernleitungsnetz“ durch die Angabe „Übertragungsnetz, Fernleitungsnetz oder Wasserstofftransportnetz“ ersetzt.

- bb) In Nummer 99 wird die Angabe „Übertragungs- oder Fernleitungsnetzes“ durch die Angabe „Übertragungsnetzes, Fernleitungsnetzes oder Wasserstofftransportnetzes“ ersetzt.

- cc) Nummer 103 wird durch die folgende Nummer 103 ersetzt:

„103. Verbindungsleitung

- a) eine Anlage, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dient,
- b) eine Fernleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert oder überspannt und einzig dem Zweck dient, die nationalen Fernleitungsnetze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden, oder

- c) eine Wasserstofftransportleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert oder überspannt und einzig dem Zweck dient, die nationalen Wasserstofftransportnetze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden,“.
- dd) In Nummer 104 wird die Angabe „Gasversorgungsnetzen, die miteinander verbunden sind,“ durch die Angabe „Gasversorgungsnetzen, die miteinander verbunden sind, oder eine Anzahl von Wasserstoffversorgungsnetzen, die miteinander verbunden sind,“ ersetzt.
- ee) Nach Nummer 107 wird die folgende Nummer 107a eingefügt:
- „107a. Verteilernetzbetreiber
- Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, Betreiber von Gasverteilernetzen oder Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen,“.
- ff) Die Nummern 108 und 109 werden durch die folgenden Nummern 108 und 109 ersetzt:
- „108. Verteilung
- der Transport von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung über Elektrizitätsverteilernetze oder der Transport von Gas über örtliche oder regionale Leitungsnetze oder der Transport von Wasserstoff über örtliche oder regionale Leitungsnetze, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst; dabei dienen auch solche Netze der Verteilung von Gas oder Wasserstoff, die über Grenzkopplungspunkte verfügen, über die ausschließlich ein anderes, nachgelagertes Netz aufgespeist wird,
109. vertikal integriertes Unternehmen
- ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, die im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 in der Fassung vom 20. Januar 2004 miteinander verbunden sind, wobei das betreffende Unternehmen oder die betreffende Gruppe im Elektrizitätsbereich mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb von Elektrizität, im Erdgasbereich mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Betrieb einer LNG-Anlage oder Speicherung und gleichzeitig eine der Funktionen Gewinnung oder Vertrieb von Erdgas wahrnimmt oder im Wasserstoffbereich mindestens eine der Funktionen Wasserstofftransport, Verteilung, Betrieb eines Wasserstoffterminals oder Wasserstoffspeicherung und gleichzeitig eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb von Wasserstoff wahrnimmt,“.
- gg) Die Nummern 114 bis 116 werden durch die folgenden Nummern 114 bis 116c ersetzt:
- „114. Wasserstoffnetz
- ein Netz, um die Versorgung von Kunden ausschließlich mit Wasserstoff zu ermöglichen, das von der Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Kunden ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Kunden offensteht, jedoch nicht die Versorgung der Kunden selbst, dabei umfasst es, unabhängig vom Durchmesser, Wasserstoffleitungen zum Transport und zur Verteilung von Wasserstoff nebst allen dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, insbesondere Entspannungs-, Regel- und Messanlagen, Leitungen oder Leitungssysteme zur Optimierung des Wasserstoffbezugs und der Wasserstoffdarbietung sowie Wasserstoffnetzpufferung und seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten genutzt werden,
- 114a. Wasserstoffnetzpufferung
- die Speicherung von Wasserstoff durch Verdichtung in Wasserstofftransport- und Wasserstoffverteilernetzen, dabei sind Anlagen ausgenommen, die Betreibern von Wasserstoffverteilernetzen und Betreibern von Wasserstofftransportnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen vorbehalten sind,
- 114b. Wasserstoffqualität

Wasserstoffreinheit sowie -verunreinigungen im Einklang mit den geltenden Wasserstoffqualitätsnormen für die Wasserstoffversorgungsnetze,

115. Wasserstoffspeicheranlage

eine Anlage für die Speicherung von Wasserstoff mit einem hohen Reinheitsgrad, die dem Zweck der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Wasserstoff dient, einschließlich des zu Speicherezwecken genutzten unterirdischen Teils von Wasserstoffterminals, oder die dem Zweck der oberirdischen Speicherung von Wasserstoff in dem zu Speicherezwecken genutzten Teil von Wasserstoffterminals dient, jeweils mit Ausnahme

- a) einer Anlage, die ausschließlich einem Wasserstoffnetzbetreiber bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vorbehalten ist,
- b) eines Teils einer Anlage, der für Erzeugungstätigkeiten genutzt wird oder
- c) einer kleineren, leicht nachzubauenden Wasserstoffspeicheranlage,

115a. Wasserstoffterminal

eine Anlage

- a) zur Entladung und Umwandlung von flüssigem Wasserstoff oder flüssigem Ammoniak in gasförmigen Wasserstoff für die Einspeisung in das Wasserstofftransportnetz oder Wasserstoffverteilernetz oder das Gasversorgungsnetz oder
- b) zur Verflüssigung und Verladung von gasförmigem Wasserstoff, einschließlich Hilfsdiensten und vorübergehender Speicherung, die für den Umwandlungsprozess und die anschließende Einspeisung in das Wasserstofftransportnetz oder Wasserstoffverteilernetz erforderlich sind, jedoch mit Ausnahme der zu Speicherezwecken genutzten Teile von Wasserstoffterminals,

116. Wasserstofftransport

der Transport von Wasserstoff, jedoch nicht die Versorgung der Kunden selbst, durch ein Hochdruckleitungsnetz, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, sofern das Hochdruckleitungsnetz

- a) in erster Linie dem Transport von Wasserstoff zu anderen Wasserstoffnetzen, Wasserstoffspeicheranlagen oder Wasserstoffterminals dient oder
- b) Verbindungsleitungen für Wasserstoff oder Wasserstoffverbindungsleitungen mit Drittstaaten umfasst oder direkt mit Wasserstoffspeicheranlagen, Wasserstoffterminals oder zwei oder mehr Verbindungsleitungen für Wasserstoff oder Wasserstoffverbindungsleitungen mit Drittstaaten verbunden ist,

116a. Wasserstoffverbindungsleitungen mit Drittstaaten

Wasserstofftransportleitungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem Drittstaat bis zur Grenze des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland oder dem Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland,

116b. Wasserstoffversorgungsnetze

alle Wasserstofftransportnetze, Wasserstoffverteilernetze, Wasserstoffterminals oder Wasserstoffspeicheranlagen, die für den Zugang zum Wasserstofftransport, zur Verteilung und zu Wasserstoffterminals oder Wasserstoffspeicheranlagen erforderlich sind und die einem oder mehreren Energieversorgungsunternehmen gehören oder von ihm oder von ihnen betrieben werden, einschließlich Wasserstoffnetzpufferung und seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten genutzt werden, und der Anlagen verbundener Unternehmen,

116c. Wasserstoffverteilernetz

ein Wasserstoffnetz für die örtliche oder regionale Verteilung von Wasserstoff, das in erster Linie der Lieferung an direkt an dieses Netz angeschlossene Kunden dient, dabei sind solche Netze ausgenommen, die direkt mit Wasserstoffspeichereinrichtungen oder Wasserstoffterminals verbunden sind, es sei denn, das betreffende Netz war bis zum Ablauf des 4. August 2024 ein Gasverteilernetz und wurde teilweise oder vollständig auf die Verteilung von Wasserstoff umgestellt,“.

6. Nach § 4 Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die ganz oder teilweise Umstellung eines zum Zeitpunkt der Umstellung rechtmäßig betriebenen Gasversorgungsnetzes auf Wasserstoff bedarf keiner Genehmigung nach Absatz 1. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

7. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils die Angabe „10e“ durch die Angabe „10g“ ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Regulierungsbehörde erstellt innerhalb von vier Monaten bei Übertragungsnetzbetreibern oder innerhalb von 100 Arbeitstagen bei Fernleitungsnetzbetreibern oder Wasserstofftransportnetzbetreibern nach Zugang der vollständigen Antragsunterlagen einen Entscheidungsentwurf und übersendet diesen unverzüglich der Europäischen Kommission zur Abgabe einer Stellungnahme.“

d) Absatz 6 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Regulierungsbehörde hat über die Zertifizierung innerhalb von zwei Monaten bei Übertragungsnetzbetreibern oder innerhalb von 50 Arbeitstagen bei Fernleitungsnetzbetreibern oder Wasserstofftransportnetzbetreibern zu entscheiden,

1. nachdem der Regulierungsbehörde die Stellungnahme der Europäischen Kommission zugegangen ist oder
2. nachdem die jeweils einschlägige Frist des Artikels 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder des Artikels 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 in der Fassung vom 13. Juni 2024 abgelaufen ist, ohne dass der Regulierungsbehörde eine Stellungnahme der Europäischen Kommission zugegangen ist.“

8. § 4b wird wie folgt geändert:

a) § 4b Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Wird ein Transportnetzbetreiber oder ein Transportnetzeigentümer von einer Person oder mehreren Personen aus einem oder mehreren Drittstaaten allein oder gemeinsam kontrolliert, ist die Zertifizierung nur zu erteilen, wenn der Transportnetzbetreiber oder der Transportnetzeigentümer den Anforderungen der §§ 8 oder 9 oder der §§ 10 bis 10g genügt und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Gas- und Wasserstoffbereich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, feststellt, dass die Erteilung der Zertifizierung die Sicherheit der Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserstoffversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und im Gas- und Wasserstoffbereich auch die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union nicht gefährdet. Der Antragsteller hat mit der Antragstellung nach Absatz 1 zusätzlich beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit sowie im Gas- und Wasserstoffbereich auch die zur Beurteilung der Auswirkungen auf die wesentlichen Sicherheitsinteressen nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen einzureichen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übermittelt der Regulierungsbehörde innerhalb von drei Monaten bei Übertragungsnetzbetreibern oder innerhalb von 75 Arbeitstagen bei Fernleitungsnetzbetreibern oder Wasserstofftransportnetzbetreibern, jeweils nach Zugang der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2, seine Bewertung, ob die Erteilung der Zertifizierung die Sicherheit der

Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserstoffversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union gefährdet. Im Gas- und Wasserstoffbereich ist in die Bewertung auch einzubeziehen, ob die Erteilung der Zertifizierung die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union gefährdet. Bei der durchzuführenden Bewertung berücksichtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

1. die Rechte und Pflichten der Europäischen Union gegenüber diesem Drittstaat, die aus dem Völkerrecht, auch aus einem Abkommen mit einem oder mehreren Drittstaaten, dem die Union als Vertragspartei angehört und in dem Fragen der Energieversorgungssicherheit behandelt werden, erwachsen,
2. die Rechte und Pflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber diesem Drittstaat, die aus einem mit diesem Drittstaat geschlossenen Abkommen erwachsen, soweit sie mit dem Unionsrecht in Einklang stehen,
3. im Gas- und Wasserstoffbereich Eigentums-, Versorgungs- oder sonstige Geschäftsbeziehungen, die sich negativ auf die Anreize und die Fähigkeit des Fernleitungsnetzeigentümers, des Fernleitungsnetzbetreibers, des Wasserstofftransportnetzeigentümers oder des Wasserstofftransportnetzbetreibers auswirken könnten, Gas oder Wasserstoff in der Bundesrepublik Deutschland oder innerhalb der Union zu transportieren, und
4. andere besondere Umstände des Einzelfalls und des betreffenden Drittstaats.

(4) Vor einer Entscheidung der Regulierungsbehörde über die Zertifizierung des Betriebs eines Transportnetzes bitten Regulierungsbehörde und Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Europäische Kommission um Stellungnahme, ob der Transportnetzbetreiber oder der Transportnetzeigentümer den Anforderungen der §§ 8 oder 9 oder der §§ 10 bis 10g genügt und eine Gefährdung der Energieversorgungssicherheit der Europäischen Union und im Gas- und Wasserstoffbereich auch eine Gefährdung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Europäischen Union auf Grund der Zertifizierung ausgeschlossen ist.“

- c) Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Regulierungsbehörde hat über die Zertifizierung innerhalb von zwei Monaten bei Übertragungsnetzbetreibern oder innerhalb von 50 Arbeitstagen bei Fernleitungsnetzbetreibern oder Wasserstofftransportnetzbetreibern zu entscheiden,

1. nachdem der Regulierungsbehörde die Stellungnahme der Europäischen Kommission zugegangen ist oder
2. nachdem die jeweils einschlägige Frist des Artikels 53 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/944 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder des Artikels 72 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1788 in der Fassung vom 13. Juni 2024 abgelaufen ist, ohne dass der Regulierungsbehörde eine Stellungnahme der Europäischen Kommission zugegangen ist.“

9. In § 4d Satz 3 wird die Angabe „§§ 8 bis 10e“ durch die Angabe „§§ 8 bis 10g“ ersetzt.

10. In § 4e Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

11. § 5a Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Energieversorgungsunternehmen, die Energie an Kunden verkaufen, haben die hierfür erforderlichen Daten über sämtliche mit Großhandelskunden und mit Transportnetzbetreibern im Rahmen von Energieversorgungsverträgen und Energiederivaten getätigte Transaktionen für die Dauer von fünf Jahren zu speichern und sie auf Verlangen der Regulierungsbehörde dem Bundeskartellamt, den Landeskartellbehörden sowie der Europäischen Kommission zu übermitteln, soweit dies für deren jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Im Gas- und Wasserstoffbereich umfassen die erforderlichen Daten nach Satz 1 zusätzlich auch die mit Betreibern von Gasspeicheranlagen, Wasserstoffspeicheranlagen, LNG-Anlagen oder Wasserstoffterminals im Rahmen von Energieversorgungsverträgen und Energiederivaten getätigten Transaktionen. Daten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind genaue Angaben zu den Merkmalen der Transaktionen wie Laufzeit-

, Liefer- und Abrechnungsbestimmungen, Menge, Datum und Uhrzeit der Ausführung, Transaktionspreise und Angaben zur Identifizierung des betreffenden Vertragspartners sowie entsprechende Angaben zu sämtlichen offenen Positionen und nicht abgerechneten Energieversorgungsverträgen und Energiederivaten.“

12. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Vertikal integrierte Unternehmen und rechtlich selbstständige Betreiber von Energieversorgungsnetzen, die mit einem vertikal integrierten Unternehmen nach § 3 Nummer 109 verbunden sind, sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen sie die Unabhängigkeit der Netzbetreiber von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung nach den §§ 6a bis 10g sicherstellen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der rechtlichen und operationellen Entflechtung eines Elektrizitätsverteilernetzes, eines Gasverteilernetzes, eines Übertragungsnetzes, eines Fernleitungsnetzes oder eines Betreibers von Gasspeicheranlagen nach § 7 Absatz 1 und den §§ 7a bis 10e übertragenen Wirtschaftsgüter gelten als Teilbetrieb im Sinne der §§ 15, 16, 18, 20 und 24 des Umwandlungssteuergesetzes.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Erwerbsvorgänge im Sinne des § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes, die sich für Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes, eines Gasverteilernetzes, eines Übertragungsnetzes oder eines Fernleitungsnetzes oder für Betreiber von Gasspeicheranlagen aus der rechtlichen oder operationellen Entflechtung nach § 7 Absatz 1 und den §§ 7a bis 10e ergeben, sind von der Grunderwerbsteuer befreit.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.

13. § 6a wird durch den folgenden § 6a ersetzt:

„§ 6a

Verwendung von Informationen

(1) Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen haben vertikal integrierte Unternehmen, Transportnetzeigentümer, Netzbetreiber, Betreiber von Gasspeicheranlagen, Betreiber von Wasserstoffspeicheranlagen, Betreiber von LNG-Anlagen sowie Betreiber von Wasserstoffterminals sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gewahrt wird, von denen sie in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Transportnetzeigentümer, Netzbetreiber, Betreiber von Gasspeicheranlagen, Betreiber von Wasserstoffspeicheranlagen, Betreiber von LNG-Anlagen sowie Betreiber von Wasserstoffterminals Kenntnis erlangen.

(2) Legen ein vertikal integriertes Unternehmen, ein Transportnetzeigentümer, ein Netzbetreiber, ein Betreiber von Gasspeicheranlagen, ein Betreiber von Wasserstoffspeicheranlagen, ein Betreiber von LNG-Anlagen oder ein Betreiber von Wasserstoffterminals über die eigenen Tätigkeiten Informationen offen, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, so stellen sie sicher, dass dies in nicht diskriminierender Weise erfolgt. Sie stellen insbesondere sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen gegenüber anderen Teilen des vertikal integrierten Unternehmens vertraulich behandelt werden. Die Weitergabe wirtschaftlich sensibler Informationen von einem Betreiber eines Gasverteilernetzes, eines Wasserstoffverteilernetzes, eines Fernleitungsnetzes oder eines Wasserstofftransportnetzes, der jeweils Teil eines vertikal integrierten Unternehmens ist, an einen anderen Teil dieses vertikal integrierten Unternehmens ist zulässig, sofern es sich bei dem anderen Teil des vertikal integrierten Unternehmens um einen Betreiber eines Gasverteilernetzes, eines Wasserstoffverteilernetzes, eines Fernleitungsnetzes oder eines Wasserstofftransportnetzes handelt.“

14. § 6b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Elektrizitäts- oder Gasunternehmen“ durch die Angabe „Energieversorgungsunternehmen“ und die Angabe „Gasspeicheranlagen“ durch die Angabe „Gas- oder Wasserstoffspeicheranlagen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 bis 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1 haben zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten in den nachfolgend aufgeführten Bereichen so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden:

1. Elektrizitätsübertragung,
2. Elektrizitätsverteilung,
3. Gasfernleitung,
4. Gasverteilung,
5. Gasspeicherung,
6. Betrieb von LNG-Anlagen,
7. Entwicklung, Verwaltung oder Betrieb von Ladepunkten für Elektromobile nach § 7c Absatz 2,
8. Wasserstofftransport,
9. Wasserstoffverteilung,
10. Betrieb von Leitungen des Wasserstoffkernnetzes im Sinne des § 28r,
11. Wasserstoffspeicherung oder
12. Betrieb von Wasserstoffterminals.

Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung ist auch jede wirtschaftliche Nutzung eines Eigentumsrechts an Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserstoffversorgungsnetzen, Gas- oder Wasserstoffspeichern, LNG-Anlagen, Wasserstoffterminals oder Ladepunkten für Elektromobile nach § 7c Absatz 2. Für die anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors, des Gassektors und des Wasserstoffsektors sind Konten zu führen, die innerhalb des jeweiligen Sektors zusammengefasst werden können. Für Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffsektors sind ebenfalls eigene Konten zu führen, die zusammengefasst werden können.“

- c) In Absatz 8 Satz 1 wird nach der Angabe „Verteilernetzes“ die Angabe „oder eines geografisch begrenzten Wasserstoffnetzes“ eingefügt.

15. In § 6d wird die Angabe „§§ 10 bis 10e“ durch die Angabe „§§ 10 bis 10g“ ersetzt.

16. Die Überschrift von Teil 2 Abschnitt 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 2

Entflechtung von Verteilernetzbetreibern, von Betreibern von Gasspeicheranlagen sowie von Betreibern von Wasserstoffspeicheranlagen“.

17. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Vertikal integrierte Unternehmen, die hinsichtlich der Betreiber von Gasverteilernetzen, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nummer 109 verbunden sind, nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 am 4. August 2024 von den Verpflichtungen nach Absatz 1 ausgenommen waren, sind auch hinsichtlich der Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nummer 109 verbunden sind, von den Verpflichtungen

nach Absatz 1 ausgenommen, solange die Gesamtzahl der an das Gas- und Wasserstoffverteilernetz unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden einen Wert von 100 000 nicht übersteigt.“

18. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dabei ist die Einhaltung der §§ 11 bis 16a und des § 28k sicherzustellen.“

b) Nach Absatz 7 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Vertikal integrierte Unternehmen, die hinsichtlich der Betreiber von Gasverteilernetzen, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nummer 109 verbunden sind, nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 am 4. August 2024 von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 6 ausgenommen waren, sind auch hinsichtlich der Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nummer 109 verbunden sind, von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 6 ausgenommen, solange die Gesamtzahl der an das Gas- und Wasserstoffverteilernetz unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden einen Wert von 100 000 nicht übersteigt.“

19. § 7b wird durch den folgenden § 7b ersetzt:

„§ 7b

Entflechtung von Betreibern von Gasspeicheranlagen, von Betreibern von Wasserstoffspeicheranlagen und von Transportnetzeigentümern

Auf einen Transportnetzeigentümer, soweit ein Unabhängiger Systembetreiber im Sinne des § 9 benannt wurde, und auf einen Betreiber einer Gasspeicheranlage oder einer Wasserstoffspeicheranlage, der Teil eines vertikal integrierten Unternehmens ist, sind § 7 Absatz 1 und § 7a Absatz 1 bis 5 entsprechend anzuwenden. Auf den Betreiber einer Gasspeicheranlage ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Zugang zu dessen Gasspeicheranlage technisch und wirtschaftlich für einen effizienten Netzzugang im Hinblick auf die Belieferung von Kunden erforderlich ist.“

20. § 8 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Vertikal integrierte Unternehmen haben sich nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu entflechten, soweit sie nicht von den folgenden Möglichkeiten Gebrauch machen:

1. für den Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserstoffbereich: Benennung eines Unabhängigen Systembetreibers nach § 9,
2. für den Elektrizitäts- oder Gasbereich: Benennung eines Unabhängigen Transportnetzbetreibers nach § 10 oder
3. für den Wasserstoffbereich: Benennung eines Unabhängigen Betreibers eines Wasserstofftransportnetzes nach § 10f.

Satz 1 ist für die im Wasserstoffbereich tätigen vertikal integrierten Unternehmen ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11] anzuwenden.“

b) Absatz 2 Satz 10 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Transportnetzbetreiber haben zu gewährleisten, dass sie über die finanziellen, materiellen, technischen und personellen Mittel verfügen, die erforderlich sind, um die jeweils einschlägigen Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3, 3b und 3c wahrzunehmen.“

21. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ein Unabhängiger Systembetreiber kann nach Maßgabe dieser Vorschrift benannt werden

1. für ein Übertragungs- oder Fernleitungsnetz, wenn dieses am 3. September 2009 im Eigentum eines vertikal integrierten Unternehmens stand,
2. für ein Fernleitungsnetz, das Deutschland mit einem Drittstaat verbindet, in Bezug auf den Abschnitt von der Grenze des deutschen Hoheitsgebietes bis zum ersten Kopplungspunkt mit dem deutschen Netz, wenn das Fernleitungsnetz am 23. Mai 2019 im Eigentum eines vertikal integrierten Unternehmens stand, oder
3. für ein Wasserstofftransportnetz, wenn dieses im Eigentum eines vertikal integrierten Unternehmens steht.

Ein Fernleitungsnetzbetreiber oder ein Wasserstofftransportnetzbetreiber, der bereits nach § 8 entflochten ist, kann sich auch als Unabhängiger Systembetreiber eines Wasserstofftransportnetzes zertifizieren lassen. § 10g bleibt unberührt. Ein Unternehmen, das einen Antrag auf Zertifizierung des Betriebs eines Unabhängigen Systembetreibers stellt, hat die Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 sicherzustellen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Unabhängige Systembetreiber hat über die materiellen, finanziellen, technischen und personellen Mittel zu verfügen, die erforderlich sind, um die jeweils einschlägigen Aufgaben des Transportnetzbetreibers nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3, 3b und 3c wahrzunehmen.“

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „zehnjährigen“ gestrichen.

- cc) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Unabhängige Systembetreiber muss in der Lage sein, den Verpflichtungen, die sich im Falle eines Übertragungsnetzes aus der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder im Falle eines Fernleitungsnetzes oder Wasserstofftransportnetzes aus der Verordnung (EU) 2024/1789 in der Fassung vom 13. Juni 2024 ergeben, nachkommen zu können, auch hinsichtlich der Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber, Fernleitungsnetzbetreiber oder Wasserstofftransportnetzbetreiber auf europäischer und regionaler Ebene.“

22. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 10

Unabhängiger Transportnetzbetreiber im Elektrizitäts- und Gasbereich“.

- b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. für ein Übertragungs- oder Fernleitungsnetz, wenn es am 3. September 2009 im Eigentum des vertikal integrierten Unternehmens stand, oder“.

23. § 10b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 10b

Rechte und Pflichten im vertikal integrierten Unternehmen mit Unabhängigem Transportnetzbetreiber“.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „zur Erstellung des“ die Angabe „zehnjährigen“ gestrichen.

24. § 10d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „zehnjährigen“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Aufsichtrats“ durch die Angabe „Aufsichtsrates“ ersetzt.
25. § 10e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „Netzinvestitionen, die nach dem“ die Angabe „zehnjährigen“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Aufsichtrats“ durch die Angabe „Aufsichtsrates“ ersetzt.
26. Nach § 10e werden die folgenden §§ 10f bis 10h eingefügt:

„§ 10f

Unabhängiger Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes

(1) Ein Unabhängiger Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes als Teil eines vertikal integrierten Unternehmens kann nach Maßgabe dieser Vorschrift benannt werden

1. von einem nach § 4a zertifizierten Betreiber eines Fernleitungsnetzes, der einzeln oder gemeinsam mit anderen nach § 4a zertifizierten Betreibern von Fernleitungsnetzen, unmittelbar oder vermittelt durch Beteiligungen, Eigentümer eines Wasserstofftransportnetzes ist, oder
2. von einem vertikal integrierten Unternehmen, das den Betrieb eines Wasserstofftransportnetzes umfasst, und das gleichzeitig die Funktion der Erzeugung oder des Vertriebs von Wasserstoff wahrnimmt und am 4. August 2024 unmittelbar oder vermittelt durch Beteiligungen Eigentümer eines Wasserstofftransportnetzes war.

Der Unabhängige Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes ist neben den einschlägigen Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3, 3b und 3c mindestens für folgende Bereiche verantwortlich:

1. die Vertretung des Unabhängigen Betreibers eines Wasserstofftransportnetzes gegenüber Dritten und der Regulierungsbehörde,
2. die Vertretung des Unabhängigen Betreibers eines Wasserstofftransportnetzes innerhalb des Europäischen Netzwerks der Wasserstoffnetzbetreiber im Sinne des Artikels 57 der Verordnung (EU) 2024/1789,
3. die Erhebung aller transportnetzbezogenen Entgelte für das von ihm betriebene Wasserstofftransportnetz, einschließlich der Netzentgelte, sowie gegebenenfalls anfallender Entgelte für Hilfsdienste, insbesondere für die Wasserstoffaufbereitung und die Beschaffung oder Bereitstellung von Ausgleichs- oder Verlustenergie,
4. die Einrichtung und den Unterhalt solcher Einrichtungen, die üblicherweise für mehrere Teile des vertikal integrierten Unternehmens tätig wären, insbesondere eine eigene Rechtsabteilung und eigene Buchhaltung sowie die Betreuung der beim Unabhängigen Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes vorhandenen Informationstechnologie-Infrastruktur sowie
5. die Gründung von geeigneten Gemeinschaftsunternehmen, auch mit einem anderen Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes, mit Wasserstoffbörsen und anderen relevanten Akteuren, mit dem Ziel, die Entwicklung von regionalen Wasserstoffmärkten zu fördern, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten oder den Wettbewerb auf dem Wasserstoffmarkt zu fördern.

Im Übrigen sind die für den Unabhängigen Transportnetzbetreiber geltenden Vorgaben des § 10 Absatz 2 hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Transportnetzgeschäfts sowie der zulässigen Rechtsform, auch in Verbindung mit den §§ 10a bis 10e, auf Unabhängige Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Ein nach § 4a in Verbindung mit § 10 Absatz 1 als Unabhängiger Transportnetzbetreiber zertifizierter Betreiber eines Fernleitungsnetzes, der einzeln oder gemeinsam mit anderen nach § 4a zertifizierten

Betreibern von Fernleitungsnetzen unmittelbar oder vermittelt durch Beteiligungen Eigentümer eines Wasserstofftransportnetzes ist, hat sich in den Fällen, in denen er auf der Grundlage des § 10g Absatz 2 nicht horizontal rechtlich entflechtet, nach § 4a auch als Unabhängiger Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes nach Maßgabe von Absatz 1 zertifizieren zu lassen und die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Vorgaben zu erfüllen.

(3) Umfasst eine Gruppe von Unternehmen, die im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 in der Fassung vom 20. Januar 2004 miteinander verbunden sind, auch einen nach § 8 entflochtenen Betreiber eines Fernleitungsnetzes und einen Unabhängigen Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes, so dürfen in dieser Gruppe von Unternehmen Tätigkeiten der Wasserstoffgewinnung oder des Wasserstoffvertriebs wahrgenommen werden, nicht aber Tätigkeiten der Gewinnung oder des Vertriebs von Erdgas oder Tätigkeiten der Erzeugung oder des Vertriebs von Elektrizität. Werden in der Gruppe von Unternehmen nach Satz 1 Tätigkeiten der Wasserstoffgewinnung oder des Wasserstoffvertriebs wahrgenommen, muss der Betreiber eines Fernleitungsnetzes im Hinblick auf die Tätigkeiten im Wasserstoffbereich entsprechend die für den Unabhängigen Transportnetzbetreiber geltenden Vorgaben des § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 hinsichtlich der Aufgaben, der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Transportnetzgeschäfts sowie der zulässigen Rechtsform, auch in Verbindung mit den §§ 10a bis 10e, erfüllen. Jedem Unternehmen, das zu der Gruppe von Unternehmen nach Satz 1 gehört, ist es untersagt, Kapazitätsrechte zur Einspeisung von Wasserstoff in ein von einem Unternehmen dieser Gruppe betriebenes Erdgasfernleitungsnetz oder Erdgasverteilernetz zu erwerben oder zu nutzen.

§ 10g

Horizontale rechtliche Entflechtung der Betreiber von Wasserstofftransportnetzen; Festlegungskompetenz

(1) Der Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes muss hinsichtlich seiner Rechtsform unabhängig sein von dem Betreiber eines Fernleitungsnetzes, eines Übertragungsnetzes, eines Elektrizitätsverteilernetzes sowie eines Gasverteilernetzes.

(2) Die Verpflichtung zur rechtlichen Entflechtung nach Absatz 1 besteht nicht, wenn

1. eine nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft erstellte und der Bundesnetzagentur vorgelegte Kosten-Nutzen-Analyse zu dem Ergebnis kommt, dass eine fehlende rechtliche Entflechtung nach Absatz 1 sich nicht negativ auswirkt auf
 - a) die Transparenz,
 - b) die getrennte Finanzierung oder Refinanzierung des regulierten Anlagevermögens des Wasserstoff- und des Gasnetzbetriebs,
 - c) die Entgelte für den Zugang zu Gas- oder Wasserstoffnetzen sowie
 - d) den grenzüberschreitenden Handel mit Gas oder Wasserstoff, und
2. die Bundesnetzagentur im Rahmen einer Bewertung feststellt, dass sie das Ergebnis der nach Nummer 1 vorgelegten Kosten-Nutzen-Analyse teilt.

Die Bundesnetzagentur hat ihre Bewertung nach Satz 1 Nummer 2 entsprechend § 73 Absatz 1a öffentlich bekanntzumachen. Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt ab dem Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt.

(3) Die Kosten-Nutzen-Analyse hat auch Angaben hinsichtlich des Zeitplans der erwarteten Übertragung von Vermögenswerten aus dem Erdgassektor auf den Wasserstoffsektor zu enthalten. Die Bewertung der Bundesnetzagentur nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 hat diesen Zeitplan mit einzubeziehen. Alle Betreiber eines Fernleitungsnetzes, alle Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes sowie die Auftraggeber und Ersteller der Kosten-Nutzen-Analyse sind verpflichtet,

1. bei der Erstellung der Kosten-Nutzen-Analyse im erforderlichen Umfang zusammenzuarbeiten und die zur Erstellung der Kosten-Nutzen-Analyse erforderlichen Daten und Informationen untereinander auszutauschen sowie

2. der Bundesnetzagentur auf deren Verlangen unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die für die Bewertung der Kosten-Nutzen-Analyse nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erforderlich sind.

Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Vorgaben hinsichtlich des Inhalts und der Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse treffen.

(4) Jedes Unternehmen, das auf Grund des Absatzes 2 nicht rechtlich entflechtet, veröffentlicht die Kosten-Nutzen-Analyse sowie eine Erklärung, dass es nicht rechtlich entflechtet, auf seiner Internetseite unter Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen.

(5) Die Bundesnetzagentur überprüft und aktualisiert ihre nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durchgeführte Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 mindestens alle sieben Jahre oder auf begründeten Antrag der Europäischen Kommission. Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 ist für die Überprüfung und Aktualisierung der Bewertung entsprechend anzuwenden. Die Unternehmen, die auf Grund des Absatzes 2 rechtlich nicht entflechten, haben jeweils unverzüglich der Bundesnetzagentur anzuzeigen, wenn die vollständige Übertragung ihrer Vermögenswerte aus dem Erdgassektor auf den Wasserstoffsektor abgeschlossen ist.

(6) Abweichend von Absatz 2 besteht nach Ablauf einer von der Bundesnetzagentur festgesetzten angemessenen Frist eine Pflicht zur Entflechtung nach Absatz 1

1. für sämtliche Unternehmen, die auf Grund des Absatzes 2 rechtlich nicht entflochten haben, wenn die Bundesnetzagentur bei ihrer Überprüfung und Aktualisierung der Bewertung nach Absatz 5 Satz 1 zu dem Ergebnis kommt, dass sich die fehlende gesetzliche Verpflichtung zur rechtlichen Entflechtung negativ auf die Transparenz, die getrennte Finanzierung oder Refinanzierung des regulierten Anlagevermögens des Wasserstoff- und des Gasnetzbetriebs, die Entgelte für den Zugang zu Gas- oder Wasserstoffnetzen oder den grenzüberschreitenden Handel mit Gas oder Wasserstoff auswirkt, oder
2. für das jeweils betroffene Unternehmen, das aufgrund des Absatzes 2 rechtlich nicht entflochten hat, wenn die Bundesnetzagentur diesem Unternehmen gegenüber feststellt, dass bei diesem betroffenen Unternehmen die Übertragung der Vermögenswerte aus dem Erdgassektor auf den Wasserstoffsektor abgeschlossen ist.

Das Ergebnis nach Satz Nummer 1 ist entsprechend § 73 Absatz 1a durch die Bundesnetzagentur öffentlich bekannt zu machen.

§ 10h

Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit der horizontalen rechtlichen Entflechtung der Betreiber von Wasserstofftransportnetzen

(1) Die Bundesnetzagentur übermittelt der Europäischen Kommission die Kosten-Nutzen-Analyse nach § 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zusammen mit ihrer Bewertung nach § 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, eine Aktualisierung der Bewertung nach § 10g Absatz 5 Satz 1 und eine Übersicht der Unternehmen, die auf Grund des § 10g Absatz 2 rechtlich nicht entflechten. Bei Änderungen aktualisiert die Bundesnetzagentur die Übersicht und übermittelt der Europäischen Kommission eine angepasste Übersicht. Die Bundesnetzagentur hat bei der Übermittlung die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen sicherzustellen.

(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite, unter Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen:

1. die Namen derjenigen Unternehmen, die auf Grund des § 10g Absatz 2 nicht rechtlich entflechten, sowie
2. das Ergebnis ihrer Bewertung der Kosten-Nutzen-Analyse nach § 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie eine etwaige Aktualisierung ihrer Bewertung nach § 10g Absatz 5 Satz 1.“

27. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt.

„(1a) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung konsultieren gemeinsam mit der Koordinierungsstelle der Betreiber von Fernleitungsnetzen und der Betreiber von Wasserstofftransportnetzen die einschlägigen Interessenträger im Rahmen einer Marktabfrage zu den zu erwartenden Energiebedarfen. Die Ergebnisse der Marktabfrage sind in den Szenarien angemessen zu berücksichtigen.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung legen der Regulierungsbehörde den Entwurf des Szenariorahmens spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni eines jeden geraden Kalenderjahres zur Genehmigung vor.“

28. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „regulierten“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „regulierten“ gestrichen.

bb) Nummer 1 wird durch folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Koordinierung der Erstellung des Szenariorahmens nach § 15b Absatz 1,“

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „regulierten“ gestrichen.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 2, 3 und 5 wird jeweils die Angabe „regulierten“ gestrichen.

bb) Satz 7 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffverteilernetzen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, und von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung erhalten Zugang zur Datenbank, soweit sie ein berechtigtes Interesse gegenüber der Koordinierungsstelle darlegen und bei Bedarf nachweisen.“

- e) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Die Koordinierungsstelle betreibt eine Internetseite, auf der die Öffentlichkeit über die Zeitpläne, Art und Umfang sowie Ergebnisse der Konsultationen nach § 15b Absatz 4 und § 15c Absatz 5 informiert wird.

(6) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen, von Wasserstofftransportnetzen, von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffverteilernetzen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, sowie von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung und von Elektrizitätsverteilernetzen sind berechtigt und verpflichtet, mit der Koordinierungsstelle und untereinander in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um eine sachgerechte Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff zu gewährleisten. Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffverteilernetzen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung, von Elektrizitätsverteilernetzen, von LNG-Anlagen, von Gasspeicheranlagen, von Wasserstoffterminals, von Wasserstoffspeicheranlagen und von Wärmenetzen nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 des Wärmeplanungsgesetzes sind insbesondere verpflichtet, den Betreibern von Fernleitungsnetzen und Betreibern von Wasserstofftransportnetzen sowie der Koordinierungsstelle nach Aufforderung alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur sachgerechten Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff und zur Wahrnehmung der der Koordinierungsstelle nach den Absätzen 2 und 4 Satz 1 obliegenden Aufgaben erforderlich sind.“

29. § 15b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 15b

Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „regulierten“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Betroffene Netzbetreiber im Sinne von Satz 2 sind insbesondere Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffverteilernetzen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoffleitungen umgestellt werden können, von Wärmenetzen nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 des Wärmeplanungsgesetzes und von Elektrizitätsversorgungsnetzen.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Für die Szenarien nach Absatz 2 sind angemessene Annahmen zugrunde zu legen über die Entwicklung der Gewinnung oder Erzeugung, der Versorgung und des Verbrauchs von Gas und Wasserstoff und deren Austausch mit anderen Ländern sowie der Dekarbonisierung. Die Szenarien müssen die unionsweiten Szenarien nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2022/869 in der Fassung vom 30. Mai 2022, den integrierten nationalen Energie- und Klimaplan nach der Verordnung (EU) 2018/1999 in der Fassung vom 11. Dezember 2018 sowie die Ziele der Klimaneutralität nach § 3 Absatz 1 und 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes und Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 in der Fassung vom 30. Juni 2021 berücksichtigen. Zudem sind geplante Investitionsvorhaben in die regionale und gemeinschaftsweite Netzinfrastruktur sowie in Bezug auf Gas- und Wasserstoffspeicheranlagen, LNG-Regasifizierungsanlagen und Wasserstoffterminals und die Auswirkungen denkbarer Störungen der Versorgung zu berücksichtigen. Der Szenariorahmen hat die Festlegungen der Systementwicklungsstrategie nach § 12a Absatz 1 Satz 7 und 8 sowie Wärmepläne nach § 23 des Wärmeplanungsgesetzes oder diesen nach § 5 des Wärmeplanungsgesetzes gleichgestellten Pläne und die Verteilernetzentwicklungspläne nach den §§ 16b bis 16e angemessen zu berücksichtigen, dabei können auch geeignete Transformationspläne der Verteilernetzbetreiber berücksichtigt werden.

(4) Die Koordinierungsstelle konsultiert gemeinsam mit den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung die einschlägigen Interessenträger im Rahmen einer Marktabfrage zu den zu erwartenden Energiebedarfen. Die Ergebnisse der Marktabfrage sind in den Szenarien angemessen zu berücksichtigen. Die Koordinierungsstelle legt den Entwurf des Szenariorahmens der Regulierungsbehörde spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni eines jeden geraden Kalenderjahres zur Genehmigung vor. Die Regulierungsbehörde hat den Entwurf des Szenariorahmens auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen und gibt der Öffentlichkeit einschließlich tatsächlicher oder potenzieller Netznutzer sowie betroffener Netzbetreiber im Sinne von Absatz 1 Satz 2 und 3 Gelegenheit zur Äußerung und veröffentlicht die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung auf ihrer Internetseite.“

d) Nach Absatz 5 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Regulierungsbehörde hat Stellungnahmen des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel zum Szenariorahmen bei der Genehmigung zu berücksichtigen.“

30. § 15c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die Betreiber von Wasserstofftransportnetzen sind verpflichtet, auf der Grundlage des Szenariorahmens nach § 15b sowie anhand der nach § 15a Absatz 6 Satz 2 zur Verfügung gestellten Informationen einen Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zu erstellen und an die Koordinierungsstelle zu übermitteln. Die Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff erfolgt anhand gesonderter bundeseinheitlicher Modellierungen jeweils auf Basis gemeinsamer, bundeseinheitlicher Parameter.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten und effizienten Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau der Netze enthalten, die spätestens zum Ende der jeweiligen Betrachtungszeiträume im Sinne des § 15b Absatz 2 für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Insbesondere ist in den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff ein Zeitplan für die Durchführung aller Netzausbaumaßnahmen sowie eine Liste der Maßnahmen aufzunehmen, die in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen. Bei der Auswahl der Maßnahmen nach Satz 1 sind die Verteilernetzbetreiber angemessen zu beteiligen, ebenso ist der Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung, den Zielen der Klimaneutralität nach § 3 Absatz 1 und 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes und Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 in der Fassung vom 30. Juni 2021 sowie der Versorgungssicherheit in besonderer Weise Rechnung zu tragen; dabei ist bei den Maßnahmen zur Schaffung eines bundesweiten Wasserstoffnetzes überdies das Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung in besonderer Weise zu berücksichtigen. Bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff

1. ist potentiellen Alternativen zum Netzausbau Rechnung zu tragen,
2. sind der gemeinschaftsweite Netzentwicklungsplan für Erdgas nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2024/1789 in der Fassung vom 13. Juni 2024 sowie der gemeinschaftsweite Netzentwicklungsplan für Wasserstoff nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2024/1789 in der Fassung vom 13. Juni 2024 sowie die Ergebnisse der gemeinsamen und der nationalen Risikobewertungen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 zu berücksichtigen und
3. ist dem grenzüberschreitenden Gas- oder Wasserstoffhandel mit anderen Ländern in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff enthält umfassende und ausführliche Informationen über Infrastrukturen, die auf den Transport von Wasserstoff umgestellt werden können oder müssen, insbesondere zur Versorgung in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren mit Wasserstoff. Im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff hat die Umstellung von vorhandenen Leitungsinfrastrukturen auf Wasserstoff grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Neubau von Leitungen, sofern dies technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich ist. Der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff muss insbesondere die Fernleitungen ausweisen, die in den Betrachtungszeiträumen nach § 15b Absatz 2 auf Wasserstoff umgestellt werden können oder die dauerhaft außer Betrieb genommen werden können. Fernleitungen dürfen nur umgestellt oder dauerhaft außer Betrieb genommen werden, wenn das verbleibende Fernleitungsnetz die Anforderungen des nach § 15b Absatz 5 genehmigten Szenari Rahmens erfüllt und die zum Zeitpunkt der Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme voraussichtlich verbleibenden Erdgastransportbedarfe decken kann. Um die Umstellung von Fernleitungen auf Wasserstoff zu ermöglichen, kann der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zusätzliche Ausbaumaßnahmen im Fernleitungsnetz in einem geringfügigen Umfang ausweisen. Im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff ist anzugeben, weshalb eine Maßnahme im Vergleich zu möglichen Alternativen als die langfristig effizienteste ausgewählt wurde. Dabei ist auf die Kosten und die zeitliche Durchführung der Maßnahme sowie der jeweiligen Alternativen sowie das Potential zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Energie- und Kosteneffizienz einzugehen. In den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff ist die Infrastruktur aufzunehmen, die entwickelt wurde, um Umkehrflüsse in das Fernleitungsnetz zu ermöglichen sowie jeglicher Infrastrukturausbau, der für den Anschluss von Anlagen für erneuerbares Gas und für kohlenstoffarmes Gas erforderlich ist. Der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff muss Angaben zum Stand der Umsetzung des zuletzt veröffentlichten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff und im Falle von Verzögerungen der Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe enthalten. Im ersten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff müssen darüber hinaus Angaben zum Stand der Umsetzung des Wasserstoffkernnetzes nach § 28r enthalten sein.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die die Angabe „regulierten“ gestrichen und die Angabe „von Wasserstoffnetzen, die keine Transportnetze darstellen“ durch die Angabe „Wasserstoffverteilernetze“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „regulierten“ gestrichen.

- d) Absatz 4 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Betroffene Netzbetreiber im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffverteilernetzen, sowie von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoffleitungen umgestellt werden können, von Wärmenetzen nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 des Wärmeplanungsgesetzes und von Elektrizitätsversorgungsnetzen.“
31. § 15d wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 2, 3 und 6 wird jeweils die Angabe „regulierten“ gestrichen.
- bb) Satz 9 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Die Regulierungsbehörde holt bei der Prüfung des Wasserstofftransportnetzes des im Jahr 2026 zu bestätigenden Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach Satz 1 die gutachterliche Äußerung eines unabhängigen Sachverständigen ein und berücksichtigt diese bei ihrer Entscheidung nach Absatz 3.“
- b) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht den nach § 15c Absatz 5 oder im Fall eines Änderungsverlangens nach Absatz 1 Satz 2 den nach Absatz 1 Satz 4 vorgelegten Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff auf ihrer Internetseite, gibt der Öffentlichkeit einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer und betroffener und potenzieller Netzbetreiber im Sinne von § 15c Absatz 4 Satz 1 und 3 Gelegenheit zur Äußerung und veröffentlicht die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung auf ihrer Internetseite.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „regulierten“ gestrichen.
- d) In Absatz 6 wird jeweils die Angabe „§ 28q“ durch die Angabe „§ 28r“ ersetzt.
32. Nach § 16a werden die folgenden §§ 16b bis 16e eingefügt:

„§ 16b

Verteilernetzentwicklungspläne für Gas und Wasserstoff; Anwendungsbereich

(1) Jeder bereits existente oder zukünftige Betreiber eines Wasserstoffverteilernetzes erstellt einen Verteilernetzentwicklungsplan für das von ihm betriebene oder zukünftig betriebene Wasserstoffverteilernetz, sobald er einen Entschluss zur Errichtung eines Wasserstoffverteilernetzes oder von Teilen eines solchen Wasserstoffverteilernetzes fasst.

(2) Jeder Betreiber eines Gasverteilernetzes erstellt einen Verteilernetzentwicklungsplan für das von ihm betriebene Gasverteilernetz oder für Teile eines solchen Gasverteilernetzes, sobald eine dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage innerhalb der nächsten zehn Jahre derart zu erwarten ist, dass die Verringerung die Umstellung auf Wasserstoff oder dauerhafte Außerbetriebnahme des von ihm betriebene Gasverteilernetzes oder von Teilen des Netzes erforderlich macht.

(3) Sind sowohl die Voraussetzungen nach Absatz 1 als auch die nach Absatz 2 innerhalb desselben Netzgebiets erfüllt, erstellen die betreffenden Betreiber von Gasverteilernetzen und von Wasserstoffverteilernetzen gemeinsamen einen Verteilernetzentwicklungsplan für das betreffende Gasverteilernetz und Wasserstoffverteilernetz.

(4) Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen und Betreiber von Gasverteilernetzen, die in benachbarten Netzgebieten tätig sind, können für ihre Wasserstoff- und Gasverteilernetze gemeinsam einen netzübergreifenden Verteilernetzentwicklungsplan unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 erstellen.

(5) Die zur Erstellung der Verteilernetzentwicklungspläne verpflichteten Netzbetreiber sind verpflichtet, nach § 16e Absatz 2 bestätigte Verteilernetzentwicklungspläne alle vier Jahre zu aktualisieren. Eine Aktualisierung ist abweichend von Satz 1 auch nach zwei Jahren zulässig. Eine Aktualisierung ist darüber

hinaus verpflichtend, wenn der nach § 16e Absatz 2 bestätigte Verteilernetzentwicklungsplan eine der Anforderungen nach § 16d Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 5 nicht mehr erfüllt. Auf die Aktualisierungen nach den Sätzen 1 bis 3 ist § 16c Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die aktualisierten Verteilernetzentwicklungspläne bei der zuständigen Behörde im Fall von Satz 1 vier Jahre und im Fall von Satz 2 zwei Jahre nach der jeweiligen Bestätigung des vorangegangenen Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16e Absatz 2 sowie im Fall von Satz 3 unverzüglich einzureichen sind. Im Übrigen sind die §§ 16c bis 16e entsprechend anzuwenden.

(6) Die Absätze 1 und 3 sind nicht anzuwenden auf Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen, für die § 110a oder § 118b anzuwenden ist.

§ 16c

Erstellung von Verteilernetzentwicklungsplänen für Gas und Wasserstoff; Zusammenarbeit

(1) Die nach § 16b verpflichteten Netzbetreiber haben ihren jeweiligen Entschluss, einen Verteilernetzentwicklungsplan zu erstellen, unverzüglich auf ihrer Internetseite in einfacher und verständlicher Form zu veröffentlichen.

(2) Der Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes, der Betreiber eines Wasserstoffverteilernetzes, der Betreiber eines Fernleitungsnetzes, der Betreiber eines Gasverteilernetzes, der Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes, der Betreiber eines Wärmenetzes nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 des Wärmeplanungsgesetzes oder der Betreiber eines Fernkältenetzes ist berechtigt und verpflichtet, mit den nach § 16b verpflichteten Netzbetreibern in dem Umfang zusammenarbeiten, der erforderlich ist, um eine sachgerechte Erstellung der Verteilernetzentwicklungspläne zu gewährleisten. Insbesondere stellt der Betreiber eines Wasserstoffverteilernetzes anderen Betreibern von Wasserstoffnetzen, einschließlich den Betreibern von Wasserstoffnetzen in benachbarten Mitgliedstaaten, sofern zu letzteren eine direkte Verbindung besteht, auf deren Anforderung alle für die Erarbeitung der von ihnen zu erstellenden Verteilernetzentwicklungspläne erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung.

(3) Die planungsverantwortliche Stelle nach § 3 Nummer 9 des Wärmeplanungsgesetzes stellt dem nach § 16b verpflichteten Netzbetreiber auf dessen Anforderung den Wärmeplan oder, sollte dieser noch nicht veröffentlicht sein, den Entwurf nach § 13 Absatz 3 des Wärmeplanungsgesetzes unverzüglich zur Verfügung, soweit gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen.

(4) Vor der Vorlage eines Verteilernetzentwicklungsplans nach Absatz 5 geben die nach § 16b verpflichteten Netzbetreiber der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer sowie betroffener Netzbetreiber, Kommunen und Letztverbraucher, binnen einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung. Die Netzbetreiber veröffentlichen ihre Entwürfe der Verteilernetzentwicklungspläne zusammen mit den Ergebnissen der Konsultation nach Satz 1 auf ihrer jeweiligen Internetseite, wobei die Internetseiten bei Änderungen der Verteilernetzentwicklungspläne unverzüglich zu aktualisieren sind. Die Veröffentlichung nach Satz 2 hat einfache und verständliche Informationen über den Inhalt des jeweiligen Verteilernetzentwicklungsplans und dessen potenzielle Auswirkungen für Haushaltskunden zu enthalten.

(5) Jeder nach § 16b verpflichtete Netzbetreiber legt der nach § 16e Absatz 1 zuständigen Behörde den Entwurf seines Verteilernetzentwicklungsplans zur Bestätigung vor.

§ 16d

Anforderungen an Verteilernetzentwicklungspläne für Gas und Wasserstoff

(1) Verteilernetzentwicklungspläne nach § 16b Absatz 1 bis 4 müssen

1. sich auf einen Zeitraum von mindestens zehn und höchstens 15 Jahren erstrecken,
2. die nach § 23 des Wärmeplanungsgesetzes erstellten oder diesen nach § 5 des Wärmeplanungsgesetzes gleichgestellten Pläne berücksichtigen sowie dem Bedarf auch solcher Sektoren Rechnung tragen, die nicht unter diese Pläne fallen,

3. die Systementwicklungsstrategie nach § 12a Absatz 1 Satz 7 und 8, den integrierten nationalen Energie- und Klimaplan und dessen aktualisierten Fassungen, den integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsbericht sowie die langfristige Strategie nach der Verordnung (EU) 2018/1999 berücksichtigen,
4. die in § 3 Absatz 1 und 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziele der Klimaneutralität unterstützen,
5. im Einklang stehen mit dem Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff und dem Szenariorahmen nach den §§ 15a bis 15d,
6. im Einklang stehen mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan für Erdgas nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2024/1789 Fassung und mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan für Wasserstoff nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2024/1789, und
7. die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16c Absatz 4 berücksichtigen.

(2) Sofern sich Verteilernetzentwicklungspläne nach § 16b Absatz 1 bis 4 auch auf ein WasserstoffverteilerNetz beziehen, müssen sie insoweit

1. alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten und effizienten Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des WasserstoffverteilerNetzes enthalten, die für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind; wobei die Umstellung von vorhandenen Erdgasleitungsinfrastrukturen auf Wasserstoff grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Neubau von Leitungen hat, sofern dies technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich ist;
2. Angaben dazu enthalten, zu welchem Zeitpunkt die im Verteilernetzentwicklungsplan enthaltenen WasserstoffverteilerNetzinfrastrukturen in Betrieb genommen werden sollen und welche Investitionskosten die jeweilige WasserstoffverteilerNetzinfrastruktur voraussichtlich verursachen wird,
3. Informationen über den Kapazitätsbedarf, der mit den Nutzern des WasserstoffverteilerNetzes und dessen Betreiber ausgehandelt wurde, sowie über den für die Wasserstoffnachfrage und -versorgung im Betrachtungszeitraum nach Absatz 1 Nummer 1 erforderlichen Kapazitätsbedarf von schwer zu dekarbonisierenden Letztverbrauchern enthalten,
4. die Frage bewerten, wie der Grundsatz Energieeffizienz an erster Stelle nach Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2018/1999 im Einklang mit Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2023/1791 in der Fassung vom 13. Juni 2024 eingehalten wird, wenn der Ausbau des WasserstoffverteilerNetzes in Sektoren, in denen energieeffizientere Alternativen zur Verfügung stehen, in Betracht gezogen wird,
5. für den Fall, dass die Umstellung von Gasleitungsinfrastruktur auf Wasserstoff beabsichtigt ist, Informationen darüber enthalten, inwieweit für den Transport oder die Verteilung von Wasserstoff umgestellte Gasleitungen verwendet werden und inwieweit diese Umstellung den nach Nummer 3 bestimmten Kapazitätsbedarf decken muss.

(3) Sofern sich Verteilernetzentwicklungspläne nach § 16b Absatz 1 bis 4 auch auf ein GasverteilerNetz beziehen, müssen sie insoweit

1. sich auf angemessene Annahmen bezüglich der Entwicklung der Erdgaserzeugung und -einspeisung, der Erdgasnachfrage und -versorgung, einschließlich Biomethan, sowie auf den Verbrauch von Erdgas in allen Sektoren auf der Ebene der Verteilung im Betrachtungszeitraum nach § 16d Absatz 1 Nummer 1 stützen,
2. die Infrastruktur aufführen, die weiterbetrieben, umgestellt oder dauerhaft außer Betrieb genommen werden soll, und die erforderlichen Infrastrukturanpassungen enthalten; hierzu zählen auch zusätzliche Ausbaumaßnahmen im GasverteilerNetz in einem geringfügigen Umfang, um die Umstellung von Gasleitungen auf Wasserstoff zu ermöglichen,
3. im Fall der Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme einer Gasleitung darlegen, inwiefern die verbleibende Gasleitungsinfrastruktur ausreicht, um die Versorgungssicherheit im Gasbereich zu gewährleisten und

4. angemessene Angaben enthalten, inwiefern für Letztverbraucher, die von einer beabsichtigten Umstellung oder einer dauerhaften Außerbetriebnahme einer Gasleitung betroffen sind, im Zeitpunkt der Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme im jeweiligen Netzgebiet hinreichende alternative Versorgungsmöglichkeiten existieren.

(4) Um die Transparenz von Verteilernetzentwicklungsplänen nach § 16b Absatz 3 sicherzustellen, ist im Rahmen der Erstellung für die jeweiligen Energieträger eine gesonderte Modellierung durchzuführen. Die Verteilernetzentwicklungspläne müssen jeweils gesonderte Kapitel mit Karten des Gasverteilernetzes und des Wasserstoffverteilernetzes enthalten.

§ 16e

Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen für Gas und Wasserstoff; Festlegungskompetenz

- (1) Die für die Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen zuständige Behörde ist
1. die Bundesnetzagentur, sofern in dem Netzgebiet oder den Netzgebieten, auf das oder die sich der jeweilige Verteilernetzentwicklungsplan bezieht, im Zeitpunkt der Vorlage nach § 16c Absatz 5 kumuliert insgesamt mehr als 200 000 Gas- und Wasserstoffkunden unmittelbar angeschlossen sind,
 2. in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Reichen das Netzgebiet oder die Netzgebiete im Falle des Satzes 1 Nummer 2 über das Gebiet eines Landes hinaus, so ist die Behörde desjenigen Landes zuständig, in dessen Gebiet kumuliert die meisten der vom jeweiligen Verteilernetzentwicklungsplan betroffenen Gas- und Wasserstoffkunden unmittelbar angeschlossen sind. Die nach Satz 2 zuständige Behörde trifft die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 im Einvernehmen mit den nach dem Landesrecht der übrigen betroffenen Länder zuständigen Behörde.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde bestätigt den Verteilernetzentwicklungsplan, sofern er den Anforderungen nach den §§ 16c und 16d entspricht.

(3) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde kann Änderungen des Verteilernetzentwicklungsplans verlangen. Die nach § 16b für die Planerstellung zuständigen Netzbetreiber sind verpflichtet, den Verteilernetzentwicklungsplan unverzüglich entsprechend dem Änderungsverlangen nach Satz 1 anzupassen, der Öffentlichkeit entsprechend § 16c Absatz 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben und die unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung angepassten Pläne der Behörde erneut zur Prüfung vorzulegen. § 16c Absatz 4 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.

(4) Der nach § 16b verpflichtete Netzbetreiber stellt der nach Absatz 1 zuständigen Behörde auf Verlangen die für ihre Prüfungen erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung. Die Behörde kann von dem nach § 16b verpflichteten Netzbetreiber die Vorlage weiterer Angaben oder Unterlagen verlangen, soweit dies für ihre Prüfung erforderlich ist. Die Behörde kann Vorgaben zur Art der Bereitstellung der Angaben oder Unterlagen machen.

(5) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zum Inhalt und zum Verfahren eines nach § 16b zu erstellenden Verteilernetzentwicklungsplans sowie zur Ausgestaltung des nach § 16c Absatz 4 durchzuführenden Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit treffen. Zuständig für eine Festlegung nach Satz 1 sind die Landesregulierungsbehörden innerhalb eines Landes, im Übrigen die Bundesnetzagentur. In Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ist die Festlegung der Landesregulierungsbehörde des Landes anzuwenden, dessen Behörde zuständig ist.

(6) Der nach § 16b verpflichtete Netzbetreiber veröffentlicht einen bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan unverzüglich auf seiner Internetseite. § 16c Absatz 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Netzbetreiber nach Satz 1 informiert die im Netzgebiet zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes in Textform unverzüglich über die Bestätigung des Verteilernetzentwicklungsplans und die darin geplanten Maßnahmen für den jeweiligen Bezirk.“

33. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 17

Anschluss an Elektrizitätsversorgungsnetze sowie Gasversorgungsnetze; Verordnungsermächtigung; Festlegungskompetenz“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Energieversorgungsnetzen“ durch die Angabe „Elektrizitätsversorgungsnetzen sowie Betreiber von Gasversorgungsnetzen“ und die Angabe „Energieversorgungsnetze“ durch die Angabe „Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Netzbetreiber haben Biomethanerzeugungsanlagen auf Antrag eines Anschlussnehmers vorrangig an die Gasversorgungsnetze anzuschließen.

(1b) Die vom Netzbetreiber nach § 33 Absatz 2 der Gasnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung zu tragenden Kosten für den effizienten Netzananschluss von Biogasaufbereitungsanlagen im Sinne des § 32 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3 der Gasnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung sowie für dessen Wartung und Betrieb werden nach dem 31. Dezember 2027 weiterhin auch nach dem Außerkrafttreten der Gasnetzentgeltverordnung bundesweit umgelegt, sofern die Vorschusszahlung des Anschlussnehmers nach § 33 Absatz 5 Satz 1 der Gasnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 eingegangen ist.“

- d) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Energieversorgungsnetzen“ durch die Angabe „Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen“ ersetzt.

- e) Nach Absatz 2b wird der folgende Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes kann einen Netzananschluss nach Absatz 1 Satz 1 auch dann verweigern, wenn er nachweist, dass die Verweigerung erforderlich ist, weil

1. in dem nach § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Fernleitungsnetzes oder relevanter Teile davon vorgesehen ist, oder
2. in einem nach § 16e Absatz 2 bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan die Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme von Verteilernetzen oder Teilen davon vorgesehen ist.

Der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes kann die Entscheidung über die Gewährung eines Netzan schlusses, der nach Vorlage des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach § 15c Absatz 5 oder der Vorlage des Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16c Absatz 5 beantragt wird, bis zur Bestätigung des jeweiligen Plans zurückstellen, sofern in dem vorgelegten Plan die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme einer für die Gewährung des Netzan schlusses erforderlichen Gasversorgungsleitung vorgesehen ist. Der Betreiber ist verpflichtet, auf die Zurückstellung hinzuweisen. Die Verweigerung des Anschlusses nach Satz 1 sowie der Hinweis auf die Zurückstellung nach Satz 3 sind in Textform zu begründen.“

- f) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Energieversorgungsnetzen“ durch die Angabe „Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Energieversorgungsnetze“ durch die Angabe „Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze“ ersetzt.

- g) Nach Absatz 4 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Anschlussentgelte und -kosten für erneuerbares und kohlenstoffarmes Gas werden von den Netzbetreibern veröffentlicht.“

h) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien zur Verweigerung des Netzanschlusses nach Absatz 2c bestimmen.“

34. Nach § 17k wird der folgende § 17l eingefügt:

„§ 17l

Anschlusstrennung im Gasbereich; Festlegungskompetenz

(1) Der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes darf einen Netzanschluss trennen, wenn in einem nach § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff oder in einem nach § 16e Absatz 2 bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme von für die Versorgung des Netzanschlusses erforderlichen Leitungen eines Fernleitungsnetzes oder Gasverteilernetzes vorgesehen ist und

1. der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes den betroffenen Anschlussnehmer unverzüglich nach Vorlage des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach § 15c Absatz 5 oder des Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16c Absatz 5 in Textform über die beabsichtigte Trennung informiert hat,
2. zwischen der Information nach Nummer 1 und dem Termin zur Trennung des Netzanschlusses vorbehaltlich des Absatzes 4 ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegt,
3. der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes den betroffenen Anschlussnehmer unverzüglich nach Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach § 15d Absatz 3 Satz 1 oder des Verteilernetzentwicklungsplans § 16e Absatz 2 in Textform über die beabsichtigte Trennung informiert hat,
4. zwischen der Information nach Nummer 3 und dem Termin zur Trennung des Netzanschlusses vorbehaltlich des Absatzes 4 ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegt,
5. mit der Information nach den Nummern 1 und 3 informiert hat über
 - a) die Gründe der beabsichtigten Trennung des Anschlusses,
 - b) das Verfahren, den Zeitplan und den geplanten Termin für die Trennung,
 - c) im Zeitpunkt der Anschlusstrennung im Netzgebiet grundsätzlich zur Verfügung stehende, alternative Versorgungsmöglichkeiten für den Netznutzer oder den Letztverbraucher und in diesem Zusammenhang auch über Möglichkeiten der Förderung,
 - d) Beratungsstellen, bei denen sich Letztverbraucher zu nachhaltigen alternativen Heizlösungen und in diesem Zusammenhang auch über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bei der Umrüstung auf solche Heizungsanlagen informieren können und
 - e) die Veröffentlichung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16c Absatz 4 Satz 2 sowie auf die Veröffentlichung des nach § 16c Absatz 5 vorgelegten oder nach § 16e Absatz 6 Satz 1 bestätigten Verteilernetzentwicklungsplans auf der jeweiligen Internetseite des Netzbetreibers sowie
6. jeweils zwei Jahre, sechs Monate, zwei Monate sowie zwei Wochen vor dem geplanten Termin zur Trennung des Anschlusses den betroffenen Anschlussnehmer an die bevorstehende Anschlusstrennung in Textform erinnert hat.

(2) Der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes ist verpflichtet, unverzüglich nach Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach § 15d Absatz 3 Satz 1 oder des Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16e Absatz 2 über den Termin, das Verfahren, den Zeitplan und die Gründe für die beabsichtigte Netzanschlusstrennung zu informieren durch

1. Einlage in die Briefkästen sämtlicher von der Netzanschlusstrennung nach Absatz 1 betroffenen Grundstücke und Gebäude sowie

2. Veröffentlichung auf seiner Internetseite.

(3) Der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes hat den Anschlussnehmer unverzüglich über Änderungen des Termins, des Verfahrens und des Zeitplans der Trennung des Netzanschlusses zu informieren.

(4) Auf Antrag eines nach § 16b verpflichteten Betreibers eines Gasverteilernetzes genehmigt die nach § 16e Absatz 1 zuständige Behörde eine von Absatz 1 Nummer 4 abweichende Frist, wenn sich der von der Trennung betroffene Anschlussnehmer zum Zeitpunkt der Trennung des Netzanschlusses an ein Wärmenetz anschließen lassen kann. Dies ist anzunehmen, wenn zum Zeitpunkt des Antrags nach Satz 1

1. ein für den Netzanschluss geeignetes Wärmenetz betrieben wird oder eine für den Netzanschluss geeignete Wärmeleitung nach § 8 Absatz 1 des Geothermie-Beschleunigungsgesetzes oder anderweitig zugelassen wurde,
2. für das betroffene Grundstück eine öffentlich-rechtliche Pflicht zum Anschluss an ein Wärmenetz besteht,
3. das betroffene Grundstück sich in einem nach § 26 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes ausgewiesenen Wärmenetzgebiet befindet oder
4. eine Vereinbarung zwischen Wärmenetzbetreiber und Anschlussnehmer über einen Anschluss an ein geplantes Wärmenetz vorliegt.

Die zuständige Behörde hat die Frist nach Satz 1 so festzulegen, dass der rechtzeitige Anschluss des Anschlussnehmers an das Wärmenetz vor der Trennung des Netzanschlusses erfolgen kann. Die Frist nach Satz 1 darf fünf Jahre nicht unterschreiten. Der Antrag ist zusammen mit der Vorlage des Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16c Absatz 5 zu stellen. Der Betreiber eines Gasverteilernetzes hat den Anschlussnehmer zusammen mit der Information nach Absatz 1 Nummer 1 über den Antrag nach Satz 1 zu informieren. Die zuständige Behörde entscheidet über die Bestätigung des Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16e Absatz 2 und die Genehmigung des Antrags nach Satz 1 zusammen. Der Betreiber eines Gasverteilernetzes hat den Anschlussnehmer zusammen mit der Information nach Absatz 1 Nummer 3 über die Entscheidung der zuständigen Behörde nach Satz 1 zu informieren. Sofern die zuständige Behörde eine Frist nach Satz 1 genehmigt, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist nach Absatz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden ist und anstelle der Frist nach Absatz 1 Nummer 4 die Frist nach Satz 1 anzuwenden ist.

(5) Unbeschadet der Absätze 1 und 4 darf der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes den Netzanschluss einer Biomethanerzeugungsanlage, die bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11] als solche in Betrieb genommen wurde, ohne Zustimmung des betroffenen Betreibers der Biomethanerzeugungsanlage erst nach Ablauf von mindestens 20 Jahren ab Inbetriebnahme trennen.

(6) Abweichend von Absatz 1 darf ein Anschluss nicht getrennt werden, wenn zwei Jahre vor dem Termin zur Trennung des Anschlusses absehbar ist, dass im Zeitpunkt der Anschlusstrennung die Wärmeversorgungsart, die für das Teilgebiet, in dem sich der Netzanschluss befindet, im aktuellen Wärmeplan als besonders geeignet eingestuft wird, aller Wahrscheinlichkeit nach für den Anschlussnehmer nicht zur Verfügung stehen wird. Im Fall des Satzes 1 hat der Betreiber des Gasverteilernetzes einen neuen Termin zur Anschlusstrennung zu bestimmen, wobei mit Blick auf den neuen Termin Satz 1 sowie Absatz 1 Nummer 5 entsprechend anzuwenden sind.

(7) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien zur Trennung des Netzanschlusses bestimmen.“

35. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Energieversorgungsnetzen“ durch die Angabe „Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen“ und die Angabe „Energieversorgungsnetz“ durch die Angabe „Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetz“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „Energieversorgungsnetzes“ durch die Angabe „Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzes“ und die Angabe „ist oder“ durch die Angabe „ist,“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „zumutbar ist“ durch die Angabe „zumutbar ist oder“ ersetzt.
 - ccc) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:
 - „3. bei einem Gasversorgungsnetz einer der Verweigerungsgründe nach § 17 Absatz 2c Satz 1 vorliegt.“
 - cc) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes ist nicht berechtigt, von einem Anschlussnehmer, der an das Gasversorgungsnetz im Niederdruck angeschlossen ist, eine Erstattung von Kosten für Maßnahmen für eine vorläufige oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Netzanschlusses zu verlangen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Energieversorgungsnetzen“ durch die Angabe „Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen“ ersetzt.
36. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Betreiber von Wasserstoffversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 28n festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von Dritten technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb festzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Betreiber von Wasserstoffversorgungsnetzen haben die technischen Mindestanforderungen rechtzeitig durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite öffentlich zu konsultieren.“
 - b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die technischen Mindestanforderungen nach den Absätzen 1, 2 und 2a müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen sowie sachlich gerechtfertigt und nichtdiskriminierend sein. Die Interoperabilität im Gasbereich umfasst insbesondere die technischen Anschlussbedingungen und die Bedingungen für netzverträgliche Gasbeschaffheiten unter Einschluss von Gas aus Biomasse oder anderen Gasarten, soweit sie technisch und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit in das Gasversorgungsnetz eingespeist oder durch dieses Netz transportiert werden können. Die Interoperabilität im Wasserstoffbereich umfasst insbesondere die technischen Anschlussbedingungen und die Bedingungen für die Wasserstoffqualität. Für die Gewährleistung der technischen Sicherheit ist § 49 Absatz 2 bis 4 anzuwenden.“
37. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 20
Zugang zu den Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen; Festlegungskompetenz“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Energieversorgungsnetzen“ durch die Angabe „Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes kann den Zugang nach Absatz 1 Satz 1 auch dann verweigern, wenn er nachweist, dass die Verweigerung erforderlich ist, weil

1. in einem nach § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigtem Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Fernleitungsnetzes oder relevanter Teile davon vorgesehen ist oder
2. in einem nach § 16e Absatz 2 bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan die Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme von Gasverteilernetzen oder Teilen davon vorgesehen ist.

Der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes kann Netzzugänge, die nach Vorlage des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach § 15c Absatz 5 oder der Vorlage des Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16c Absatz 5 beantragt werden, bis zur Bestätigung des jeweiligen Plans zurückstellen, sofern in dem vorgelegten Plan die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme einer für die Gewährung des Netzzugangs erforderlichen Gasversorgungsleitung vorgesehen ist. Der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes ist verpflichtet, auf die Zurückstellung hinzuweisen. Die Verweigerung des Zugangs nach Satz 1 sowie der Hinweis auf die Zurückstellung nach Satz 3 sind in Textform zu begründen.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. die besonderen Bedingungen des Netzzugangs für Transportkunden von erneuerbarem Gas, insbesondere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung einer vorrangigen Gewährleistung von Netzzugang für diese Transportkunden, zur spezifischen Ausgestaltung eines erweiterten Bilanzausgleichs sowie zu Qualitätsanforderungen für erneuerbares Gas am Einspeisepunkt und während der Einspeisung in das Erdgasnetz,“.

bb) In Nummer 10 wird die Angabe „Entnahmestellen identifiziert werden können.“ durch die Angabe „Entnahmestellen identifiziert werden können,“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 10 wird die folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien zur Verweigerung des Netzzugangs nach Absatz 2a.“

38. Die Überschrift des § 20a wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 20a

Lieferantenwechsel bei Lieferverträgen für Elektrizität, Gas oder Wasserstoff“.

39. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 21

Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang im Elektrizitäts- und Gasbereich; Festlegungskompetenz“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „für den Netzzugang“ durch die Angabe „für den Zugang zu Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen“ und die Angabe „Energieversorgungsnetze“ durch die die Angabe „Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetze“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „Energieversorgungsnetze“ durch die Angabe „Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetze“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „Energieversorgungsnetzen“ durch die Angabe „Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen“ ersetzt.

bb) Satz 4 Nummer 2 Buchstabe d wird durch den folgenden Buchstaben d ersetzt:

- „d) zu Ermäßigungen für die Einspeisung von erneuerbarem Gas in das Erdgasnetz,“.
- e) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Energieversorgungsnetzen“ durch die Angabe „Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen“ ersetzt.
40. In § 21a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Energieversorgungsnetzen“ durch die Angabe „Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen“ ersetzt.
41. § 21b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 21b

Sondervorschriften für regulatorische Ansprüche und Verpflichtungen der Fernleitungsnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber; Festlegungskompetenz“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Betreibern von Transportnetzen“ durch die Angabe „Fernleitungsnetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Transportnetzbetreibern, die nicht“ durch die Angabe „Fernleitungsnetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern, die jeweils nicht“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „Transportnetzbetreibern, die einen“ durch die Angabe „Fernleitungsnetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern, die jeweils einen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Transportnetzen“ durch die Angabe „Fernleitungsnetzen und Betreiber von Übertragungsnetzen“ ersetzt.
42. § 22 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Dem Ziel einer möglichst preisgünstigen Energieversorgung ist bei der Ausgestaltung der Verfahren, zum Beispiel durch die Nutzung untätiglicher Beschaffung, besonderes Gewicht beizumessen, sofern hierdurch nicht die Verpflichtungen nach den §§ 13, 16, 16a und 28k gefährdet werden.“
43. § 23 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Die Entgelte sind auf der Grundlage einer Betriebsführung nach § 21 Absatz 2 und § 28o Absatz 1 Satz 1 kostenorientiert festzulegen und zusammen mit den übrigen Regelungen im Internet zu veröffentlichen.“
44. Die Überschrift von § 23a wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 23a

Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang im Elektrizitäts- und Gasbereich“.

45. § 23c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:
- „8. für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas und LNG-Anlagen neben den in § 19 Absatz 2 aufgeführten Angaben ferner, unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens erforderlichen Angaben, die standardisierten Bedingungen für den Netzanschluss und eine laufend aktualisierte, übersichtliche Darstellung der Netzauslastung in ihrem gesamten Netz einschließlich der Kennzeichnung tatsächlicher oder zu erwartender Engpässe.“
- b) Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze 7 und 8 ersetzt:

„(7) Der Betreiber eines Wasserstoffnetzes hat jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale seines Netzes und netzrelevanten Daten auf seiner Internetseite zu veröffentlichen:

1. die Länge des Wasserstoffnetzes,
2. die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Normkubikmetern,
3. die Anzahl der Ausspeisepunkte,
4. die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Normkubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens,
5. Angaben über die Ermittlung und Berechnung der Lastflusssimulationen sowie mindestens einmal jährlich eine Dokumentation der durchgeführten kapazitätserhöhenden Maßnahmen und deren Kosten, sofern welche getätigt wurden,
6. die Mindestanforderungen an allgemeine Geschäftsbedingungen für Ein- oder Ausspeiseverträge und an Bilanzkreisverträge sowie die Kooperationsvereinbarungen zum Netzzugang und
7. die nach § 19 Absatz 2a festgelegten Regelungen.

(8) Die Veröffentlichung der Angaben nach den Absätzen 1 bis 7 hat in einem gängigen Format zu erfolgen, für Angaben nach Absatz 5 ist zudem eine automatisierte Auslesung der veröffentlichten Daten von der Internetseite zu ermöglichen. Die Angaben nach den Absätzen 2, 3, 4 Nummer 7 und 8 sowie den Absätzen 5, 6 und 7 Nummer 6 sind bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren, mindestens monatlich oder, falls es die Verfügbarkeit kurzfristiger Dienstleistungen erfordert, täglich. Fernleitungsnetzbetreiber und Betreiber von Wasserstofftransportnetzen haben die Angaben auf ihrer Internetseite zusätzlich in englischer Sprache zu veröffentlichen. Betreiber von Wasserstoffnetzen können die nach Absatz 7 erforderlichen Angaben auf einer gemeinsamen Internetseite veröffentlichen.“

46. Die Überschrift zu § 23d wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 23d

Verordnungsermächtigung zur Transparenz der Kosten und Entgelte für den Zugang zu Gas- oder Elektrizitätsversorgungsnetzen“.

47. § 25 wird gestrichen.
48. § 28a wird gestrichen.
49. § 28c wird durch den folgenden § 28c ersetzt:

„§ 28c

Technische Vereinbarungen über den Betrieb von Gasverbindungsleitungen und Wasserstoffverbindungsleitungen mit Drittstaaten

Fernleitungsnetzbetreiber und Wasserstofftransportnetzbetreiber können technische Vereinbarungen über den Betrieb von Fernleitungen und von Wasserstofftransportnetzen mit Fernleitungsnetzbetreibern und Wasserstofftransportnetzbetreibern in Drittstaaten abschließen, sofern diese deutschem und europäischem Recht nicht widersprechen. Bestehende und neu abgeschlossene Vereinbarungen sind der Regulierungsbehörde anzuzeigen.“

50. Die Überschrift von Teil 3 Abschnitt 3b wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 3b

Regulierung von Wasserstoffversorgungsnetzen“.

51. § 28j wird gestrichen.
52. Die §§ 28k bis 28m werden durch die folgenden §§ 28k bis 28m ersetzt:

„§ 28k

Aufgaben der Betreiber von Wasserstoffnetzen, Wasserstoffspeicheranlagen, Wasserstoffterminals; Systemverantwortung; Verordnungsermächtigung

(1) Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Wasserstoffversorgung in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist, ist der Betreiber des Wasserstofftransportnetzes berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung zu beseitigen durch

1. netzbezogene Maßnahmen und
2. marktbezogene Maßnahmen wie insbesondere den Einsatz von Ausgleichsleistungen, vertragliche Regelungen über eine Abschaltung und den Einsatz von Speichern.

Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Wasserstofftransportnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absatz 3 berechtigt und verpflichtet, sämtliche Wasserstoffeinspeisungen, Wasserstofftransporte und Wasserstoffausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Soweit die Vorbereitung und Durchführung von Anpassungsmaßnahmen nach Satz 2 die Mitwirkung der Betroffenen erfordert, sind diese verpflichtet, die notwendigen Handlungen vorzunehmen. Bei einer erforderlichen Anpassung von Wasserstoffeinspeisungen und Wasserstoffausspeisungen sind die betroffenen Betreiber von anderen Wasserstofftransportnetzen und Wasserstoffhändler soweit möglich vorab zu informieren. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen zur Haftung der Betreiber von Wasserstoffnetzen aus Vertrag und unerlaubter Handlung für Sach- und Vermögensschäden, die ein Kunde, ein Anschlussnehmer oder ein Netznutzer durch Unterbrechung der Wasserstoffversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Wasserstoffversorgung oder durch Störungen der Netznutzung erleidet, zu treffen. In diesen Regelungen kann die Haftung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung beschränkt und der Höhe nach begrenzt werden. Soweit es zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Risiken des Netzbetriebs im Zusammenhang mit Verpflichtungen nach Satz 2 erforderlich ist, kann die Haftung darüber hinaus vollständig ausgeschlossen werden.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden für Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen im Rahmen ihrer Verteilungsaufgaben, soweit sie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Wasserstoffversorgung in ihrem Netz verantwortlich sind.

(3) Betreiber von Wasserstoffnetzen, Wasserstoffspeicheranlagen oder Wasserstoffterminals haben in enger Zusammenarbeit mit national und international verbundenen und benachbarten Wasserstoffnetzbetreibern sowie auf der Basis des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach den §§ 15a bis 15d dazu beizutragen, die Zusammenlegung von Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff zu optimieren sowie eine sichere, zuverlässige, bedarfsgerechte und betreiberübergreifende Infrastruktur für den Transport oder die Speicherung von Wasserstoff zu betreiben, zu warten und auszubauen; einschließlich der Umstellung von Gas- auf Wasserstoffinfrastruktur.

(4) Betreiber von Wasserstoffnetzen, Wasserstoffspeicheranlagen oder Wasserstoffterminals haben Betreibern anderer Netze oder anderer Anlagen, mit denen die eigenen Netze oder die eigenen Anlagen technisch verbunden sind, die notwendigen Informationen für die Sicherstellung des sicheren und effizienten Betriebs, den koordinierten Ausbaus und der Interoperabilität des Verbundnetzes bereitzustellen,

einschließlich Informationen zur Wasserstoffqualität. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sowie von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, Betreibern von Wasserstoffnetzen unverzüglich die Informationen einschließlich etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereitzustellen, die notwendig sind, damit die Wasserstoffnetze sicher und zuverlässig betrieben, gewartet und ausgebaut werden können. Die Betreiber von Wasserstoffnetzen haben sicherzustellen, ihnen nach Satz 2 zur Kenntnis gelangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausschließlich so zu den dort genannten Zwecken zu nutzen, dass deren unbefugte Offenbarung ausgeschlossen ist.

(5) Betreiber von Wasserstoffnetzen, Wasserstoffspeichieranlagen oder Wasserstoffterminals haben alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um bei ihren Tätigkeiten Wasserstoffemissionen zu vermeiden und zu minimieren, und in regelmäßigen Abständen alle relevanten Komponenten in ihrer Verantwortung auf Wasserstoffdichtheit und notwendige Reparaturen hin zu überprüfen. Sie haben den zuständigen Behörden einen Bericht über die Wasserstoffdichtheitsprüfung und gegebenenfalls ein Reparatur- oder Austauschprogramm vorzulegen und jährlich statistische Informationen über die Wasserstoffdichtheitsprüfung und die notwendigen Reparaturen zu veröffentlichen.

(6) Über die Gründe von durchgeführten Anpassungen und Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 sind die hiervon unmittelbar Betroffenen und die Regulierungsbehörde unverzüglich zu informieren. Auf Verlangen sind die vorgetragenen Gründe zu belegen.

§ 28l

Zugang zu Wasserstoffterminals; Festlegungskompetenz

(1) Der Betreiber eines Wasserstoffterminals hat einem Dritten den Zugang zu seinem Wasserstoffterminal zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren. Der Zugang ist im Wege des verhandelten Zugangs zu gewähren.

(2) Der Betreiber eines Wasserstoffterminals kann den Zugang verweigern, soweit er nachweist, dass ihm der Zugang aus betriebsbedingten, technischen oder sonstigen wirtschaftlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.

(3) Der Betreiber eines Wasserstoffterminals ist verpflichtet, seine aktuellen wesentlichen Geschäftsbedingungen für den Zugang auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Dies umfasst insbesondere aktuelle Informationen über verfügbare Kapazitäten und die verfahrensmäßige Behandlung von Netzzugangsfragen.

(4) Soweit es zur Berücksichtigung von Besonderheiten von Wasserstoffterminals oder deren Auswirkungen auf den Wasserstoffmarkt erforderlich ist, kann die Bundesnetzagentur durch Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Absatz 1 Regelungen für den Zugang zu Wasserstoffterminals treffen.

§ 28m

Zugang zu Wasserstoffspeichieranlagen; Festlegungskompetenz

(1) Betreiber von Wasserstoffspeichieranlagen haben Dritten den Zugang zu ihren Wasserstoffspeichieranlagen und zu diesbezüglichen Hilfsdiensten zu objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren.

(2) Betreiber von Wasserstoffspeichieranlagen können den Zugang nach Absatz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen der Zugang aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen und der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bundesnetzagentur kann die Bedingungen für den Zugang zu Wasserstoffspeichieranlagen und zu diesbezüglichen Hilfsdiensten nach § 29 Absatz 1 festlegen. Die Bundesnetzagentur legt die Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der Entgelte nach § 29 Absatz 1 fest.“

53. § 28n wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Betreiber von Wasserstoffnetzen haben Dritten den Anschluss und den Zugang zu ihren Wasserstoffnetzen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren.“
- b) Absatz 1a wird gestrichen.
- c) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Ablehnung ist in Textform zu begründen und im Falle der Verweigerung des Zugangs der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen der beantragenden Partei muss die Begründung im Falle eines Kapazitätsmangels auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes im Einzelnen erforderlich wären, um den Netzzugang zu ermöglichen oder den Netzanschluss durchzuführen; dabei kann die Begründung nachgefordert werden. Für die Begründung nach Satz 2 kann ein Entgelt verlangt werden, das die Hälfte der entstandenen Kosten nicht überschreiten darf, sofern auf die Entstehung von Kosten zuvor hingewiesen worden ist.“
- d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „sowie“ gestrichen.
- bb) Nach Nummer 3 wird die Angabe „zu tragen.“ durch die Angabe „zu tragen, sowie“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. Regelungen über den Handel mit Transportrechten sowie zu Art, Umfang und Voraussetzungen von Engpassmanagementmaßnahmen treffen.“
- e) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:
„(6) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Vorgaben zu den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 oder zu den Methoden für die Bestimmung dieser Bedingungen machen, dabei kann sie von Verordnungen nach Absatz 4 abweichen oder ergänzende Regelungen treffen. Dies umfasst insbesondere Vorgaben zu Anschlusskosten und Baukostenzuschüssen.“

54. § 28o wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 28o

Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang zu Wasserstoffnetzen; Festlegungskompetenz“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Sofern die Bundesnetzagentur eine Entscheidung nach Absatz 2 Nummer 1 über die Anwendung der Anreizregulierung nach § 21a und die Anwendung der Genehmigung von Entgelten nach § 23a auf Betreiber von Wasserstoffnetzen trifft, sind die §§ 21a oder 23a auf Betreiber von Wasserstoffnetzen entsprechend anzuwenden, in diesem Fall sind die Sätze 3 und 5 nicht anzuwenden. Die Kosten der Betreiber von Wasserstoffnetzen werden jährlich anhand der zu erwartenden Kosten für das folgende Kalenderjahr sowie der Differenz zwischen den erzielten Erlösen und den tatsächlichen Kosten aus Vorjahren ermittelt und über Entgelte erlöst.“
- bb) In Satz 4 wird jeweils die Angabe „§ 28q“ durch die Angabe „§ 28r“ ersetzt.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Absatz 1 Regelungen zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der Kosten und Entgelte treffen und dabei insbesondere

1. eine Entscheidung über die Einführung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung und die Ausgestaltung des Anreizregulierungsmodells in entsprechender Anwendung des § 21a sowie eine Entscheidung über und die Ausgestaltung der Anwendung des § 23a auf Betreiber von Wasserstoffnetzen treffen,
2. Regelungen darüber treffen, welche netzbezogenen und sonst für die Kalkulation der Kosten erforderlichen Daten die Betreiber von Wasserstoffnetzen erheben und für welchen Zeitraum sie diese aufbewahren müssen,
3. abweichend von Absatz 1 Satz 3 Regelungen darüber treffen, dass Entgelte, die zur Abdeckung aller notwendigen jährlichen Kosten des Netzbetriebs erforderlich sind, während des Markthochlaufs noch nicht in voller Höhe von den Netzbetreibern vereinnahmt werden und der nicht vereinnahmte Teil erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Entgeltbildung berücksichtigt wird,
4. Regelungen treffen, die die Betreiber von Wasserstoffnetzen zur Bildung einheitlicher Netzentgelte verpflichten,
5. Regelungen über wirtschaftliche Ausgleichsmechanismen zwischen Betreibern von Wasserstoffnetzen treffen sowie
6. Regelungen treffen über die Übermittlung von Daten und Informationen durch die Betreiber von Wasserstoffnetzen an die Bundesnetzagentur, die für Festlegungen oder Genehmigungen nach diesem Absatz benötigt werden.

Dabei kann die Bundesnetzagentur auch von Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 28o dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten nach Artikel 11] geltenden Fassung erlassen wurden, abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“

55. In § 28p Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 28q“ durch die Angabe „§ 28r“ ersetzt.
56. Nach § 28p wird der folgende § 28q eingefügt:

„§ 28q

Verbindungsleitungen im Wasserstofftransportnetz mit einem Mitgliedsstaat

(1) Handelt es sich bei einer Verbindungsleitung mit einem Mitgliedsstaat nach § 3 Nummer 103 Buchstabe c nicht um ein Vorhaben von gemeinsamen Interesse nach Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2022/869 in der Fassung vom 30. Mai 2022, so hat der betroffene Wasserstofftransportnetzbetreiber die Errichtungs- und Betriebskosten für diese Verbindungsleitung anteilig zu tragen und kann die von ihm zu tragenden Kosten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde über die Netzentgelte geltend machen. Stellt der betroffene Wasserstofftransportnetzbetreiber eine erhebliche Kosten-Nutzen-Lücke fest, so kann er gemeinsam mit den benachbarten und ebenfalls betroffenen Wasserstofftransportnetzbetreibern einen Projektplan einschließlich eines Antrags auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung erstellen und diesen der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorlegen.

(2) Legen die Wasserstofftransportnetzbetreiber einen Projektplan nach Absatz 1 Satz 2 vor, so sind diesem Projektplan und dem Antrag auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung beizufügen:

1. eine projektspezifische Kosten-Nutzen-Analyse, in der die über die Grenzen der betreffenden Mitgliedsstaaten hinausreichenden Vorteile berücksichtigt sind, und
2. ein Geschäftsplan, der eine Bewertung der finanziellen Tragfähigkeit des Projekts, eine Finanzierungslösung und Angaben dazu umfasst, ob sich die beteiligten Wasserstofftransportnetzbetreiber auf einen begründeten Vorschlag für eine grenzüberschreitende Kostenaufteilung geeinigt haben.

(3) Die Bundesnetzagentur konsultiert in Abstimmung mit den nationalen Regulierungsbehörden der anderen betroffenen Mitgliedsstaaten die betroffenen Wasserstofftransportnetzbetreiber. Die Bundesnetzagentur genehmigt nach Prüfung des Projektplans und der projektspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse mit Zustimmung der nationalen Regulierungsbehörden der anderen betroffenen Mitgliedsstaaten den Antrag auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung.

(4) Unabhängig von einem etwaigen Verfahren zur grenzüberschreitenden Kostenaufteilung nach den Absätzen 1 bis 3 handeln die betroffenen Wasserstofftransportnetzbetreiber spätestens ab dem 1. Januar 2033 mit den benachbarten und ebenfalls betroffenen Wasserstofftransportnetzbetreibern zur Sicherstellung der Finanzierung der grenzüberschreitenden Wasserstoffinfrastruktur ein System des finanziellen Ausgleichs aus, wenn an den grenzüberschreitenden Kopplungspunkten keine Entgelte nach Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1789 für den Zugang zu Wasserstofftransportnetzen erhoben werden. Im Rahmen der Entwicklung dieses Systems führen die Wasserstofftransportnetzbetreiber eine umfassende Konsultation unter Beteiligung aller relevanten Marktteilnehmer durch.

(5) Einigen sich die betroffenen Wasserstofftransportnetzbetreiber mit den benachbarten und ebenfalls betroffenen Wasserstofftransportnetzbetreibern bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035 auf ein System des finanziellen Ausgleichs nach Absatz 4, legen sie es gemeinsam der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vor. Die Bundesnetzagentur entscheidet über die Angemessenheit des Systems des finanziellen Ausgleichs mit Zustimmung der nationalen Regulierungsbehörden der anderen betroffenen Mitgliedsstaaten. Wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035 kein System des finanziellen Ausgleichs zur Genehmigung vorgelegt, trifft die Bundesnetzagentur mit Zustimmung der nationalen Regulierungsbehörden der anderen betroffenen Mitgliedsstaaten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2037 eine Entscheidung über den finanziellen Ausgleich. Gelangen die Bundesnetzagentur sowie die nationalen Regulierungsbehörden der anderen betroffenen Mitgliedsstaaten nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2037 gemeinsam zu einem Einvernehmen über die Genehmigung eines Systems des finanziellen Ausgleichs, so ist dies der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden nach dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/942 in der Fassung vom 13. Juni 2024 zur Entscheidung vorzulegen.“

57. Der bisherige § 28q wird zu § 28r und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 28r“ durch die Angabe „§ 28s“ und die Angabe „§ 28s“ durch die Angabe „§ 28t“ ersetzt.
- b) Absatz 8 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„§ 113b in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten nach Artikel 11] geltenden Fassung ist für erforderliche Ausbaumaßnahmen des Erdgasnetzes entsprechend anzuwenden.“

58. Der bisherige § 28r wird zu § 28s und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 28q“ durch die Angabe „§ 28r“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 28s“ durch die Angabe „§ 28t“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 28q“ durch die Angabe „§ 28r“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 7 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 28s“ durch jeweils die Angabe „§ 28t“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 28o Absatz 2 von einzelnen Vorgaben der Absätze 1, 2 und 5 abweichende Regelungen treffen. Die Wasserstoffnetzentgeltverordnung vom 23. November 2021 (BGBl. I S. 4955) ist mit Ausnahme von § 10 Absatz 3 und 4 der Wasserstoffnetzentgeltverordnung solange auf die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber anzuwenden, bis die Bundesnetzagentur durch Festlegung nach § 28o Absatz 2 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 anderes bestimmt. § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 ist nicht auf Wasserstoff-Kernnetzbetreiber anzuwenden.“

- e) Absatz 8 wird gestrichen.
 - f) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden zu den Absätzen 8 und 9.
59. Der bisherige § 28s wird zu § 28t und in dessen Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1 und 5, Absatz 3 Satz 5, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 28r“ durch die Angabe „§ 28s“ ersetzt.
60. In § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „2, 3 und 3b“ ersetzt.
61. In § 31 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abschnitte 2 und 3“ durch die Angabe „Abschnitte 2, 3 und 3b“ ersetzt.
62. § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abschnitte 2 und 3“ durch die Angabe „Abschnitte 2, 3 und 3b“ ersetzt wie folgt geändert:
63. In § 33 Absatz 1 wird die Angabe „Abschnitte 2 und 3“ durch die Angabe „Abschnitte 2, 3 und 3b“ ersetzt.
64. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetz“ durch die Angabe „Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffversorgungsnetz“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 3 und 4 werden durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:
 - „3. die Zeit, die von Betreibern von Übertragungsnetzen, Fernleitungsnetzen, Wasserstofftransportnetzen und Verteilernetzen jeweils für die Herstellung von Anschlüssen und Reparaturen benötigt wird;
 - 4. die Veröffentlichung angemessener Informationen über Verbindungsleitungen, Netznutzung und Kapazitätszuweisung für interessierte Parteien durch die Betreiber von Übertragungsnetzen, Fernleitungsnetzen, Wasserstofftransportnetzen und Verteilernetzen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, nicht statistisch aufbereitete Einzeldaten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln;“.
 - c) Die Nummern 6 bis 8 werden durch die folgenden Nummern 6 bis 8 ersetzt:
 - „6. die Bedingungen und Tarife für den Anschluss neuer Elektrizitätserzeuger und neuer Gasproduktionsanlagen unter besonderer Berücksichtigung der Kosten und der Vorteile der verschiedenen Technologien zur Elektrizitätserzeugung und Gasproduktion aus erneuerbaren Energien, der dezentralen Erzeugung und der Kraft-Wärme-Kopplung;
 - 7. die Bedingungen für den Zugang zu Gasspeicheranlagen nach den §§ 26 und 28 und insbesondere über Veränderungen der Situation auf dem Speichermarkt mit dem Ziel, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Überprüfung der Regelungen im Hinblick auf den Zugang zu Gasspeicheranlagen zu ermöglichen, sowie die Netzzugangsbedingungen für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas und die Zahl der erneuerbares Gas in das Erdgasnetz einspeisenden Anlagen, die eingespeiste Menge an erneuerbarem Gas in Kilowattstunden und die für den Anschluss von Anlagen für erneuerbares Gas und die Einspeisung von erneuerbarem Gas auf die Netznutzer umgelegten Kosten;
 - 8. den Umfang, in dem die Betreiber von Übertragungsnetzen, Fernleitungsnetzen, Wasserstofftransportnetzen und Verteilernetzen ihren Aufgaben nach den §§ 11 bis 16a und nach § 28k nachkommen;“.
 - d) Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:
 - „10. Preise für Haushaltskunden, einschließlich von Vorauszahlungssystemen, das Marktangebot von Verträgen nach § 41a sowie die Preisvolatilität bei Verträgen nach § 41a, Lieferanten- und Produktwechsel, die Transparenz von Angeboten, Unterbrechung der Versorgung sowie Anzahl der vereinbarten Abwendungsvereinbarungen und der erfolgreich durchgeführten Abwendungsvereinbarungen nach § 41g Absatz 1, die Beziehungen zwischen Haushalts- und Großhandelspreisen, Preisspitzen und ihre Auswirkungen auf Großhandels- und Verbraucherpreise, Beschwerden von Haushaltskunden, die Wirksamkeit und die Durchsetzung von Maßnahmen zum

Verbraucherschutz im Bereich Elektrizität, Gas und Wasserstoff, Wartungsdienste am Hausanschluss oder an Messeinrichtungen sowie die Dienstleistungsqualität der Netze;“.

- e) In Nummer 12 wird die Angabe „Elektrizitäts- und Erdgasbörsen“ durch die Angabe „Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffbörsen“ ersetzt.
65. In § 35j Absatz 6 Satz 3 und Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
66. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 wird jeweils die Angabe „Energieversorgungsunternehmen“ durch die Angabe „Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Energieversorgungsunternehmen“ durch die Angabe „Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Energieversorgungsnetzen“ durch die Angabe „Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen“ ersetzt.
67. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 38

Ersatzversorgung mit Elektrizität oder Gas“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Energieversorgungsnetz“ durch die Angabe „Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz“ ersetzt.
68. § 40 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 12 wird die Angabe „Preisvergleichsinstrumente für Vertragsangebote der Stromlieferanten nach § 41c“ durch die Angabe „Vergleichsinstrumente bei Strom- und Gaslieferungen nach § 41c“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummern 9, 12 und 13 sind für Rechnungen für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Wasserstoff die folgenden Maßgaben anzuwenden:

 1. Satz 1 Nummer 9 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das gesonderte Ausweisen der Rechte der Letztverbraucher im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren ohne Verweis auf die nach § 111b einzurichtende Schlichtungsstelle zu erfolgen hat,
 2. Satz 1 Nummer 12 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Informationen über mit einem Vertrauenszeichen versehene Vergleichsinstrumente bei Strom- und Gaslieferungen nicht anzugeben sind und
 3. Satz 1 Nummer 13 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Hinweis, ob die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung oder außerhalb der Grundversorgung erfolgt ist, nicht aufzunehmen ist.“
69. § 41c wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 41c

Vergleichsinstrumente bei Strom- und Gaslieferungen“.

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Bundesnetzagentur stellt nach Absatz 3 sicher, dass Letztverbraucher, die einen voraussichtlichen Jahresverbrauch von weniger als 100 000 Kilowattstunden haben, unentgeltlich Zugang zu mindestens einem unabhängigen Vergleichsinstrument haben, mit dem sie verschiedene Strom- und Gaslieferanten und deren Angebote, bei Stromlieferverträgen einschließlich der Angebote für Verträge mit dynamischen Stromtarifen, vergleichen und beurteilen können.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. unabhängig von Strom- und Gaslieferanten und Betreibern von Erzeugungsanlagen sowie Betreibern von Gasproduktionsanlagen betrieben werden und sicherstellen, dass die Strom- und Gaslieferanten bei den Suchergebnissen gleichbehandelt werden;“

- bb) In Nummer 6 wird die Angabe „Stromlieferanten“ durch die Angabe „Strom- und Gaslieferanten“ ersetzt.

- cc) In Nummer 8 wird die Angabe „Stromlieferanten“ durch die Angabe „Strom- und Gaslieferanten“ und die Angabe „Kunden“ durch die Angabe „Letztverbraucher nach Absatz 1“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird gestrichen.

- e) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und in den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Stromlieferanten“ durch die Angabe „Strom- und Gaslieferanten“ ersetzt.

70. § 42c Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

71. Nach § 42c wird der folgende § 42d eingefügt:

„§ 42d

Gas- und Wasserstoffkennzeichnung; Transparenz der Gas- und Wasserstoffrechnungen; Verordnungsermächtigung

(1) Jeder Lieferant von Gas oder Wasserstoff ist verpflichtet, in oder als Anlage zu seiner Rechnung an einen Letztverbraucher die Anteile erneuerbarer, kohlenstoffarmer und sonstiger Energieträger an der gesamten von diesem Lieferanten im abgerechneten Lieferzeitraum an diesen Letztverbraucher gelieferten Menge Gas oder Wasserstoff (produktspezifischer Energieträgermix) anzugeben. Jeder Lieferant von Gas oder Wasserstoff ist darüber hinaus verpflichtet, die Anteile erneuerbarer, kohlenstoffarmer und sonstiger Energieträger an seinem gesamten im vergangenen Kalenderjahr an Letztverbraucher gelieferten Menge Gas oder Wasserstoff (lieferantenbezogener Energieträgermix) anzugeben, aufgeschlüsselt nach

1. dem lieferantenbezogenen Energieträgermix in Deutschland, und
2. soweit der Lieferant auch in anderen Mitgliedstaaten tätig ist, dem lieferantenbezogenen Energieträgermix übergreifend über alle Mitgliedstaaten, in denen der Lieferant tätig ist.

Für Gas und Wasserstoff, die über eine Gasbörse bezogen oder von einem Gas- oder Wasserstofflieferanten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union eingeführt werden, können zur Erfüllung der Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 die von der Gasbörse oder von dem Gas- oder Wasserstofflieferanten für das vergangene Kalenderjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.

(2) Jeder Lieferant von Gas oder Wasserstoff hat den produktspezifischen und den lieferantenbezogenen Energieträgermix jeweils unter Aufteilung in die folgenden Kategorien anzugeben:

1. Gas aus erneuerbaren Quellen,
2. kohlenstoffarmes Gas,
3. Gas aus nicht-erneuerbaren und aus nicht-kohlenstoffarmen Quellen in einem Restenergieträgermix,
4. Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen,
5. kohlenstoffarmer Wasserstoff,
6. Wasserstoff aus nicht-erneuerbaren und aus nicht-kohlenstoffarmen Quellen in einem Restenergieträgermix.

Gas aus erneuerbaren Quellen nach Satz 1 Nummer 1 umfasst Deponiegas, Klärgas, Biomethan und synthetisches Methan auf Basis von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen. Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen nach Satz 1 Nummer 4 umfasst im Wege der Elektrolyse aus Strom aus erneuerbaren Energien erzeugten Wasserstoff und aus Biomasse erzeugten Wasserstoff. Für Gas, dem Wasserstoff beigemischt ist, gibt der Gaslieferant den Anteil des beigemischten Wasserstoffs und die Anteile von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen und von kohlenstoffarmem Wasserstoff getrennt an.

(3) Jeder Lieferant von Gas oder Wasserstoff ist verpflichtet, in oder als Anlage zu seiner Rechnung an einen Letztverbraucher zusätzlich Informationen über Kohlendioxidemissionen anzugeben, die auf den produktspezifischen Energieträgermix zurückzuführen sind. Jeder Lieferant von Gas oder Wasserstoff ist darüber hinaus verpflichtet, die Informationen nach Satz 1 bezogen auf den lieferantenbezogenen Energieträgermix anzugeben.

(4) Die Angabe der Informationen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 kann anstelle in einer Anlage zur Rechnung an einen Letztverbraucher auf der Internetseite des jeweils verpflichteten Lieferanten erfolgen. Für den Fall, dass der Gas- oder Wasserstofflieferant die Informationen auf seiner Internetseite angibt, weist er in der Rechnung an den Letztverbraucher unter Angabe der Internetseite darauf hin.

(5) Jeder Lieferant von Gas oder Wasserstoff muss die Richtigkeit seiner Kennzeichnung der Anteile von Gas aus erneuerbaren Quellen oder Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen und von kohlenstoffarmem Gas oder kohlenstoffarmem Wasserstoff am lieferantenbezogenen Energieträgermix in Deutschland gegenüber dem Umweltbundesamt auf Verlangen durch Herkunftsnachweise belegen, die durch die zuständige Behörde nach § 21 Absatz 1 der Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung entwertet wurden. Im Rahmen der Kennzeichnung von Gas ist die Entwertung von Herkunftsnachweisen für Wasserstoff in dem Umfang zulässig, wie nach den für das jeweilige Verteilernetz geltenden technischen Bestimmungen Wasserstoff prozentual beigemischt werden darf. Bei der Lieferung von Wasserstoff aus reinen Wasserstoffnetzen ist die Verwendung von Herkunftsnachweisen für Gas nicht zulässig. Die Sätze 1 bis 3 sind erst anzuwenden, nachdem das Umweltbundesamt das Herkunftsnachweisregister für Gas nach § 3 Nummer 1 der Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung errichtet und dessen Betrieb aufgenommen hat.

(6) Solange Absatz 5 Satz 4 nicht anzuwenden ist, kann das Umweltbundesamt durch Allgemeinverfügung regeln, dass anstelle von Herkunftsnachweisen nach Absatz 5 Nachweise eines anderen geeigneten Zertifizierungssystems für die Herkunft von Gas aus erneuerbaren Quellen oder Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen und von kohlenstoffarmem Gas oder kohlenstoffarmem Wasserstoff entsprechender Menge zum Nachweis verwendet werden können. Dabei trifft das Umweltbundesamt geeignete Maßnahmen, um Doppelzählungen oder Doppelverwertungen von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Eigenschaften auszuschließen. Absatz 5 Satz 1 bis 3 ist in diesem Fall entsprechend auf das andere geeignete Zertifizierungssystem anzuwenden.

(7) Jeder Lieferant von Gas oder Wasserstoff ist verpflichtet, für die Anteile in seinem lieferantenbezogenen Energieträgermix in Deutschland, für die ein nach Absatz 5 erforderlicher Herkunftsnachweis oder ein nach Absatz 6 geeigneter und zulässiger anderweitiger Nachweis nicht ausstellbar ist, den Restenergieträgermix des Vorjahres zu verwenden. Bis zum Ablauf des 30. Juni 2027 kann jeder Lieferant von Gas oder Wasserstoff abweichend von Satz 1 statt des Restenergieträgermixes des Vorjahres pauschal die Bezeichnung „Gas aus nichterneuerbaren und aus nichtkohlenstoffarmen Quellen in einem Restenergieträgermix“

oder „Wasserstoff aus nicht-erneuerbaren und aus nicht-kohlenstoffarmen Quellen in einem Restenergieträgermix“ angeben.

(8) Jeder Lieferant von Gas oder Wasserstoff ist verpflichtet, einmal jährlich zur Überprüfung der Richtigkeit der Gas- und Wasserstoffkennzeichnung nach Absatz 1 und der Umweltinformationen nach Absatz 3 durch das Umweltbundesamt die Daten, die er gegenüber Letztverbrauchern zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 angegeben hat, und die zugrunde liegenden Liefermengen dem Umweltbundesamt elektronisch zu übermitteln. Das Umweltbundesamt kann Vorgaben zum Format und Meldezeitpunkt machen. Stellt das Umweltbundesamt hierfür Formularvorlagen bereit, sind die Daten in dieser Form elektronisch zu übermitteln. Im Fall einer Unrichtigkeit der Kennzeichnung kann das Umweltbundesamt gegenüber dem betreffenden Lieferanten anordnen, die Richtigkeit der Kennzeichnung sicherzustellen.

(9) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorgaben zur Darstellung der Informationen nach den Absätzen 1 bis 4, zur Bestimmung des Restenergieträgermix und zu den Methoden zur Erhebung und Weitergabe der Daten zur Bereitstellung der Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 zu machen. Solange eine Rechtsverordnung nicht erlassen wurde, ist das Umweltbundesamt berechtigt, die Vorgaben nach Satz 1 durch Allgemeinverfügung zu bestimmen.“

72. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 10 wird die Angabe „gilt und“ durch die Angabe „gilt,“ ersetzt.

bb) In Nummer 11 wird die Angabe „liegen.“ durch die Angabe „liegen und“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 11 wird die folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von 300 Millimeter oder weniger.“

b) Nach Absatz 4 wird der folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für Vorhaben nach den Absätzen 1 und 2 und nach § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes und nach § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes sind die beteiligten Behörden bestrebt, den Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren Vorrang bei der Bearbeitung einzuräumen. Dabei ist das Beschleunigungsinteresse von anderen Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen, zu beachten.“

73. § 43b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6“ und die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6, 10 und 11“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und 10 bis 12“ ersetzt.

b) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die nach Landesrecht zuständige Behörde fasst einen Planfeststellungsbeschluss in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 innerhalb von 24 Monaten. Sie kann die Frist um bis zu zwölf Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Auslegung der Planunterlagen nach § 43a Absatz 3.“

74. § 43e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 43b Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 43b Absatz 5 Satz 2 und 3“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „(3)Der“ durch die Angabe „(3) Der“ ersetzt.

75. § 43l Absatz 8 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Absätze 1 bis 7 sind entsprechend anzuwenden auf die Änderung und den Betrieb von Gasversorgungsleitungen, die auf Wasserstoff umgestellt werden, sowie auf die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Gasversorgungsleitungen, die im bestätigten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff nach § 15c Absatz 2 Satz 9 in Verbindung mit § 15d Absatz 3 Satz 1, im genehmigten Wasserstoff-Kernetz nach § 28r Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit Absatz 8 oder im bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan nach § 16d Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 16e Absatz 2 als zusätzliche Ausbaumaßnahmen im Fernleitungsnetz oder im Gasverteileretz ausgewiesen worden sind.“

76. Nach § 48a wird der folgende § 48b eingefügt:

„§ 48b

Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Gasleitungen und Einrichtungen auf Grundstücken sowie öffentlichen Verkehrswegen; Evaluation

(1) Der Eigentümer sowie der sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks muss den Verbleib von Fernleitungen sowie von Leitungen, die der Verteilung von Gas dienen, auf diesem Grundstück auch nach einer dauerhaften Außerbetriebnahme dieser Leitungen für die Zwecke des Transports oder der Verteilung von Gas unentgeltlich dulden, wenn diese Außerbetriebnahme infolge der Umsetzung eines bestätigten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach den §§ 15a bis 15e oder eines bestätigten Verteilernetzentwicklungsplanes nach den §§ 16b bis 16e nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11] erfolgt. Eine entgegenstehende vertragliche Regelung ist insoweit unwirksam. Satz 1 ist nicht anzuwenden,

1. soweit anderweitige öffentliche Interessen oder private Interessen in Bezug auf das betroffene Grundstück überwiegen, oder
2. wenn eine künftige Nutzung der Leitungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann und an der betroffenen Stelle ohnehin umfangreiche Erdarbeiten stattfinden, bei denen die Leitung ohne erheblichen Aufwand entfernt werden kann.

(2) Ist nach einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für ein Grundstück die Errichtung und der Betrieb einer Fernleitung oder einer Leitung, die der Verteilung von Gas dient, gestattet, ist diese im Zweifel so auszulegen, dass sie auch den Verbleib der Gasleitung nach einer dauerhaften Außerbetriebnahme umfasst. Der Grundstückseigentümer kann vom Berechtigten einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn ein bei Einräumung der Dienstbarkeit geleisteter Ausgleich in Geld auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt war und dieser Zeitraum abgelaufen ist.

(3) Der betroffene Eigentümer ist durch den Eigentümer der Leitung in geeigneter Weise über die dauerhafte Außerbetriebnahme und die Pflichten nach Absatz 1 unverzüglich zu informieren. Der sonstige Nutzungsberechtigte ist durch den betroffenen Eigentümer des Grundstücks entsprechend zu informieren.

(4) Der Eigentümer einer von Absatz 1 erfassten Leitung stellt den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks von jeglicher Haftung für durch die Leitung verursachte Sach-, Personen- und Vermögensschäden frei. Dies ist nicht bei Schäden anzuwenden, die durch vorsätzliches Handeln des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks entstehen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sind entsprechend für die auf einem Grundstück befindlichen Einrichtungen anzuwenden, die zum Zweck des Anschlusses dieses Grundstücks an das Gasversorgungsnetz errichtet worden sind. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks die Kosten des Rückbaus trägt.

(6) Der Betreiber einer dauerhaft außer Betrieb genommenen Leitung sowie dazugehöriger Einrichtungen, auf die sich die Duldungspflicht nach Absatz 1, 2 oder 5 erstreckt, muss die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen, um den sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb und die Instandhaltung für diese außer Betrieb genommene Leitung sowie dazugehöriger Einrichtungen entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes auf Dauer zu gewährleisten. Der Eigentümer der Leitung trägt weiterhin die Verantwortung für den verkehrssicheren Zustand der Leitung, durch die Regelung

wird er nicht von seinen Pflichten befreit. Ein Nachweis der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nach Satz 1 ist vom Betreiber auf Verlangen der Straßenbauverwaltung, der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung oder des Betreibers der Schienenwege vorzulegen, soweit öffentliche Verkehrswege des Bundes betroffen sind. Solange im Falle der Rechtsnachfolge die Voraussetzungen der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nach Satz 1 nicht nachgewiesen sind, haftet weiterhin der bisherige Eigentümer der Leitung.

(7) Die Auswirkungen der Duldungspflicht und die Anwendung der Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf wissenschaftlicher Grundlage bis zum Ablauf des 31. Dezember 2036 im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse der Wissenschaft und des Standes von Wissenschaft und Technik evaluiert. Dabei sind insbesondere die Angemessenheit und Zumutbarkeit hinsichtlich möglicher Auswirkungen und wesentlicher Behinderungen dauerhaft außer Betrieb genommener Leitungen sowie hinsichtlich möglicher künftiger Nutzungen der noch vorhandenen dauerhaft außer Betrieb genommenen Leitungen zu untersuchen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlicht das Ergebnis der Evaluierung unverzüglich.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind auch für öffentliche Verkehrswege anzuwenden.“

77. § 51 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Monitoring nach Absatz 1 betrifft im Bereich der Versorgung mit Erdgas insbesondere

1. das heutige und künftige Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem deutschen Markt und auf dem internationalen Markt,
2. bestehende sowie in der Planung und im Bau befindliche Produktionskapazitäten und Fernleitungen,
3. die erwartete Nachfrageentwicklung,
4. die Qualität und den Umfang der Netzwartung,
5. eine Analyse von Netzstörungen und von Maßnahmen der Netzbetreiber zur kurz- und längerfristigen Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems,
6. Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger sowie
7. das verfügbare Angebot auch unter Berücksichtigung der Bevorratungskapazität und des Anteils von Einfuhrverträgen mit einer Lieferzeit von mehr als zehn Jahren (langfristiger Erdgasliefervertrag) sowie deren Restlaufzeit.

Das Monitoring nach Satz 1 soll auch Ausführungen zur Versorgung mit Wasserstoff umfassen, insbesondere zu den relevanten Wechselwirkungen in den Bereichen der Versorgung mit Erdgas und Wasserstoff.“

78. § 54 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz“ durch die Angabe „Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserstoffverteilernetz“ ersetzt.

bb) Die Nummern 5 und 6 werden durch die folgenden Nummern 5 bis 6 ersetzt:

- „5. die Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen nach §§ 14a, 14b, 16a sowie § 28k Absatz 2,
6. die Überwachung der Vorschriften zum Netzanschluss nach den §§ 17, 18 und 28n mit Ausnahme der Vorschriften zur Festlegung oder Genehmigung der technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss oder die Methoden für die Bestimmung dieser Bedingungen durch die Regulierungsbehörde, soweit derartige Vorschriften in einer nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung oder durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 17 Absatz 4 vorgesehen sind sowie die Überwachung der Vorschriften zur Anschlussstrennung nach § 17l,“.

- cc) Die Angabe nach Nummer 12 „soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz jeweils weniger als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.“ wird gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz“ durch die Angabe „Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserstoffverteilernetz“ ersetzt.
- c) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 ist nicht anzuwenden, soweit die Erfüllung der Aufgaben mit dem Anschluss von Anlagen für erneuerbares Gas im Zusammenhang steht.“
79. § 57 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Bei Fragen der Gas- und Wasserstoffinfrastruktur, die in einen Drittstaat hinein- oder aus einem Drittstaat herausführt, kann die Regulierungsbehörde, wenn der erste Kopplungspunkt im Hoheitsgebiet Deutschlands liegt, mit den zuständigen Behörden des betroffenen Drittstaates nach Maßgabe des Verfahrens nach Artikel 80 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1788 in der Fassung vom 13. Juni 2024 zusammenarbeiten.“
80. § 58 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) In den Fällen des § 65 in Verbindung mit den §§ 6 bis 6b, 7 bis 7b und 9 bis 10g, des § 25 Satz 2, des Artikels 78 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 in der Fassung vom 13. Juni 2024, des § 56 in Verbindung mit Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024 und von Entscheidungen, die nach einer Rechtsverordnung nach § 24 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 5 vorgesehen sind, entscheidet die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Dabei ist das Einvernehmen hinsichtlich der Entscheidung nach § 65 in Verbindung mit den §§ 6 bis 6a, 7 bis 7b und 9 bis 10g das Einvernehmen nur bezüglich der Bestimmung des Verpflichteten und hinsichtlich der Entscheidung nach Artikel 78 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 in der Fassung vom 13. Juni 2024 das Einvernehmen nur bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen des Artikels 78 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a und f der Verordnung (EU) 2024/1789 in der Fassung vom 13. Juni 2024 zu erteilen. In den Fällen der Sätze 2 und 3 erstreckt sich das Einvernehmen gleichwohl auf die Voraussetzungen der Versorgungssicherheit, des ordnungsgemäßen Funktionierens der betroffenen regulierten Netze sowie der Dekarbonisierung oder der Versorgungssicherheit der Europäischen Union. Trifft die Bundesnetzagentur Entscheidungen nach den Bestimmungen des Teiles 3 und nach § 118b Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 3, gibt sie dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Land der Sitz des betroffenen Netzbetreibers belegen ist, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme.“
81. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 8 wird die Angabe „und den §§ 14c bis 14e“ durch die Angabe „§§ 14c bis 14e und den §§ 16b bis 16e und § 171 Absatz 4“ ersetzt.
- bb) In Nummer 11 a wird die Angabe „§§ 20a, 36 bis 41c, 42, 42a, 111a und 111b“ durch die Angaben „§§ 20a, 35g Absatz 7 sowie der §§ 36 bis 38, 39 bis 41c, 41f, 41g, 42, 42a, 111a und 111b“ ersetzt.
- cc) Nummer 21 wird durch die folgende Nummer 21 ersetzt:
„21. Entscheidungen auf der Grundlage der Artikel 5 Absatz 8, Artikel 6 und 7 der Verordnung (EU) 2017/1485, mit Ausnahme der Durchführung von Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/1485,“.
- dd) Nummer 28 wird durch die folgende Nummer 28 ersetzt:
„28. Entscheidungen auf der Grundlage des Artikels 4 Absatz 6, des Artikels 5 Absatz 3 und des Artikels 6 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2195.“
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Absatz 3“ durch die Angabe „§§ 20 bis 23a, 24 bis 24b, 28m Absatz 3 Satz 2 sowie 28o Absatz 2“ ersetzt.

82. § 63 Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In den Bericht ist der vom Bundeskartellamt im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur, soweit Aspekte der Regulierung der Leitungsnetze betroffen sind, erstellte Bericht über das Ergebnis seiner Monitoring-Tätigkeit nach § 48 Absatz 3 in Verbindung mit § 53 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufzunehmen (Monitoringbericht Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffmarkt).“

83. In § 76 Absatz 1 wird die Angabe „10d“ durch die Angabe „10g“ ersetzt.

84. § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Amtshandlungen auf Grund des § 5c Absatz 3 bis 5, des § 5f Absatz 2, der §§ 7c, 11a, 11b, 12a, 12c, 12d, 12h Absatz 6 Satz 2, der §§ 13b, 13f Absatz 1 Satz 4, von § 13g Absatz 6 Satz 4, § 14 Absatz 2, § 14c Absatz 2 bis 4, § 14e Absatz 5, der §§ 15a bis 15e, 16 e, 17d, 17l Absatz 4, 19a Absatz 2, der §§ 20, 21, 21a, 23a, von § 28b Absatz 1 und 5, § 28f Absatz 1, § 28o Absatz 1 und 2, § 28p Absatz 1 und 5, der §§ 28q, 28r, 29, 30 Absatz 2 und 3, 35h Absatz 2, 4 und 7, der §§ 41c, 57 Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie der §§ 57b, 65, 110 Absatz 2 und 4, Amtshandlungen auf Grund des Artikels 78 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 und Amtshandlungen auf Grund einer Verordnung nach § 21a in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung dieses Gesetzes oder einer Verordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung dieses Gesetzes;“.

85. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1e wird der folgende Absatz 1f eingefügt:

„(1f) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 2024/1789 in der Fassung vom 13. Juni 2024 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 Vertragsbedingungen, Netzentgelte oder Verfahren nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht bis zum erstmaligen Angebot der jeweiligen Dienstleistung oder nicht unverzüglich bei jeder Änderung veröffentlicht,
2. entgegen Artikel 9 Satz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht mindestens alle zwei Jahre ab ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11] vornimmt,
3. entgegen Artikel 9 Satz 4 einen dort genannten Plan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht spätestens nach der finalen Investitionsentscheidung veröffentlicht,
4. entgegen Artikel 10 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz einen Kapazitätszuweisungsmechanismus oder ein Verfahren nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht vor erstmaliger Zuweisung von Kapazitäten oder nicht unverzüglich bei Änderung des bestehenden Zuweisungsmechanismus veröffentlicht,
5. entgegen Artikel 11 Absatz 2 erster Halbsatz einen Kapazitätszuweisungsmechanismus nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht vor erstmaliger Zuweisung von Kapazitäten oder nicht unverzüglich bei Änderung des bestehenden Kapazitätsmechanismus veröffentlicht oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht vor erstmaliger Zuweisung von Kapazitäten oder nicht unverzüglich bei Änderung des bestehenden Kapazitätsmechanismus umsetzt,
6. entgegen Artikel 15 Absatz 8 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht vor Inbetriebnahme einer Erdgasspeicheranlage macht,
7. entgegen Artikel 15 Absatz 9 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht vor der Vornahme einer Transaktion macht,
8. als Fernleitungsnetzbetreiber entgegen Artikel 21 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 die Regulierungsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Feststellung einer dort genannten Beschränkung informiert,
9. entgegen Artikel 33 Absatz 1 bis 3, 6 Unterabsatz 1 Satz 1 oder 4 Unterabsatz 2 oder Absatz 7, jeweils in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 5, eine Information oder eine Maßnahme nicht, nicht

- richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise, nicht bis zum erstmaligen Angebot der Kapazität oder nicht unverzüglich nach einer Änderung veröffentlicht,
10. entgegen Artikel 33 Absatz 6 Unterabsatz 3 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unmittelbar nach Aufforderung durch den Fernleitungsnetzbetreiber zur Verfügung stellt,
 11. entgegen Artikel 34 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, 5 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 1, jeweils in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 4, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vor dem erstmaligen Angebot von Dienstleistungen veröffentlicht,
 12. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 34 Absatz 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
 13. entgegen Artikel 35 eine Information nicht oder nicht mindestens fünf Jahre ab der Veröffentlichung aufbewahrt,
 14. entgegen Artikel 38 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach einer Änderung veröffentlicht oder
 15. entgegen Artikel 66 Absatz 1 bis 3 oder 6 Satz 1, jeweils in Verbindung mit Artikel 66 Absatz 5, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise, nicht bis zum erstmaligen Angebot einer Dienstleistung oder nicht unverzüglich nach einer Änderung veröffentlicht.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 2 und 3 werden durch die folgenden Nummern 2 bis 4 ersetzt:
 - „2. in den Fällen
 - a) des Absatzes 1 Nummer 3g bis 3j und
 - b) des Absatzes 1c Nummer 1 und 6mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro,
 3. in den Fällen
 - a) des Absatzes 1 Nummer 1a, 1d, 3 Buchstabe b, Nummer 4 und 5 Buchstabe b und
 - b) des Absatzes 1c Nummer 2 bis 5 und 9mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro,
 4. in den Fällen des Absatzes 1c Nummer 7 und 8 und des Absatzes 1d mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5.
 - cc) Die bisherige Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:
 - „6. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 1b, 1c, 3 Buchstabe a, Nummer 3a, 3f, 4a bis 4c und 5 Buchstabe c und d, des Absatzes 1a Nummer 1 und der Absätze 1e und 1f mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro,“.
 - dd) Die bisherige Nummer 6 wird zu Nummer 7.
 - ee) Die bisherige Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:
 - „8. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 Buchstabe a und des Absatzes 1a Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro.“
- c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als 33,34 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Ordnungswidrigkeit in den

Fällen des Absatzes 1c Nummer 1 und 6 mit einer Geldbuße von bis zu 15 Prozent des Gesamtumsatzes geahndet werden.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und nach der Angabe „Absatz 2 Nummer 3“ wird die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.
- f) Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze 7 bis 10 ersetzt:

„(7) Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50 Millionen Euro kann

1. abweichend von Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1c Nummer 2 bis 5 und 9 mit einer Geldbuße bis zu 2 Prozent des Gesamtumsatzes geahndet werden und
2. abweichend von Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1c Nummer 7 und 8 und des Absatzes 1d mit einer Geldbuße bis zu 1 Prozent des Gesamtumsatzes geahndet werden.

(8) Gegenüber einem Transportnetzbetreiber oder einem vertikal integrierten Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von mehr als einer Million Euro kann abweichend von Absatz 2 Nummer 6, auch in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, eine Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1e mit einer Geldbuße bis zu 10 Prozent des Gesamtumsatzes abzüglich der Umlagen nach § 12 des Energiefinanzierungsgesetzes geahndet werden.

(9) In den Fällen der Absätze 1c und 1d darf die festgesetzte Geldbuße nicht übersteigen:

1. bei einer natürlichen Person 20 Prozent des Jahreseinkommens und
2. bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung 20 Prozent des Gesamtumsatzes.

§ 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, auch in Verbindung mit § 30 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, bleibt unberührt.

(10) Gesamtumsatz im Sinne der Absätze 3 bis 8 und 9 Satz 1 Nummer 2 ist die Summe aller Umsatzerlöse, die das Unternehmen, dem die besonders wichtige Einrichtung oder die wichtige Einrichtung angehört, die juristische Person oder Personenvereinigung, der Transportnetzbetreiber oder das vertikal integrierte Unternehmen in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr weltweit erzielt hat. Jahreseinkommen im Sinne des Absatzes 9 Satz 1 Nummer 1 ist das Einkommen, das die natürliche Person in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenem Kalenderjahr weltweit erzielt hat. Der Gesamtumsatz und das Jahreseinkommen können geschätzt werden.“

- g) Die bisherigen Absätze 8 bis 11 werden zu den Absätzen 11 bis 14.

86. In § 110 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Energieversorgungsnetz“ durch die Angabe „Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz“ ersetzt.

87. Nach § 110a wird der folgende § 110b eingefügt:

„§ 110b

Geografisch begrenzte Wasserstoffnetze; Festlegungskompetenz

(1) Auf Antrag des Betreibers eines Wasserstoffnetzes, in dem Wasserstoff innerhalb eines geografisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiets transportiert wird, nimmt die Regulierungsbehörde dieses Wasserstoffnetz von den Regelungen der §§ 4a, 4c, 4d und 8 bis 10f bei Wasserstofftransportnetzen oder der §§ 7 und 7a bei Wasserstoffverteilernetzen aus, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind. § 4b ist bei Wasserstofftransportnetzen mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Falle einer Drittstaatskontrolle über den antragstellenden Netzbetreiber nach Satz 1 eine Versorgungssicherheitsbewertung nach § 4b Absatz

2 durchzuführen ist. Kommt diese zu dem Ergebnis, dass die Versorgungssicherheit infolge der Drittstaatskontrolle gefährdet ist, ist die Ausnahme nach Satz 1 zu verweigern oder im Falle nachträglich geänderter Umstände entsprechend § 4d zu widerrufen.

(2) Die Regulierungsbehörde genehmigt den Antrag des Betreibers eines Wasserstoffnetzes nach Absatz 1, wenn das Wasserstoffnetz

1. keine Verbindungsleitungen oder Wasserstoffverbindungsleitungen mit Drittstaaten umfasst,
2. nicht direkt mit einer Wasserstoffspeicheranlage oder einem Wasserstoffterminal verbunden ist, es sei denn, diese Speicheranlage oder dieses Terminal sind ebenfalls an ein Wasserstoffnetz angeschlossen, für das keine nach dieser Vorschrift oder nach § 118b gewährte Ausnahme anzuwenden ist,
3. in erster Linie der Lieferung von Wasserstoff an Kunden dient, die direkt an dieses Netz angeschlossen sind, und
4. nicht an ein anderes Wasserstoffnetz angeschlossen ist, mit Ausnahme von Netzen, für die eine nach dieser Vorschrift bestehende Ausnahme vorliegt und die von demselben Wasserstoffnetzbetreiber betrieben werden.

(3) Die Regulierungsbehörde widerruft eine Ausnahme nach Absatz 1, wenn eine der Voraussetzungen von Absatz 2 nicht mehr vorliegt. Die Regulierungsbehörde widerruft die Genehmigung einer Ausnahme nach Absatz 1 auch, wenn mit der weiteren Anwendung der Ausnahme die Gefahr einer Wettbewerbsbehinderung verbunden ist oder die weitere Anwendung der Ausnahme sich negativ auf den effizienten Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur oder die Entwicklung und das Funktionieren des Wasserstoffmarktes in der Europäischen Union oder in der Bundesrepublik Deutschland auswirkt. Zur Prüfung der Anforderungen nach Satz 2 führt die Regulierungsbehörde alle sieben Jahre, beginnend mit der Erteilung der ersten Ausnahmegenehmigung, eine Bewertung dieser Vorgaben durch. Die Bewertung ist auf der Internetseite der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

(4) Dem Antrag des Betreibers eines Wasserstoffnetzes nach Absatz 1 sind alle für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen beizufügen, dabei hat der Antragsteller auf Verlangen der Regulierungsbehörde Unterlagen auch elektronisch zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde kann ein Muster und ein einheitliches Format für die elektronische Übermittlung vorgeben. Sie kann auch vorgeben, welche Mindestangaben im Antrag enthalten sein müssen. Ab Eingang des vollständigen Antrags gilt das Wasserstoffnetz bis zur Entscheidung der Regulierungsbehörde als geografisch begrenztes Wasserstoffnetz im Sinne von Absatz 1. Die Regulierungsbehörde hat dem Antragsteller den Eingang des Antrags, den Eingang gegebenenfalls nachgeforderter Angaben oder Unterlagen sowie den Eingang der vollständigen Antragsunterlagen schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 das Verfahren und die Anforderungen an die nach den Absätzen 1 bis 4 vorzulegenden Unterlagen näher ausgestalten.

(5) Der Betreiber eines geografisch begrenzten Wasserstoffnetzes hat Anträge auf Anschluss und Zugang zu seinen Netzen unverzüglich ab Eingang der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht auf ihrer Internetseite den zugeleiteten Antrag unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.“

88. § 112b wird gestrichen.

89. § 113b wird gestrichen.

90. § 113c Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Umstellung einer Leitung, die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 Bar ausgelegt ist, in einem Fernleitungs- oder Verteilernetz für den Transport von Erdgas auf den Transport von Wasserstoff ist der zuständigen Behörde mindestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn der Umstellung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Vorgaben der Gashochdruckleitungsverordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.“

91. § 114 wird durch den folgenden § 114 ersetzt:

„§ 114

Laufzeit von Verträgen über die Lieferung von fossilem Gas

(1) Marktteilnehmer dürfen über die Lieferung von fossilem Gas an Abnehmer in Deutschland keine Verträge abschließen, deren Laufzeit den 31. Dezember 2049 überschreitet, sofern die Abscheidung und dauerhafte Speicherung des Kohlendioxids oder dessen rohstoffliche Nutzung nicht sichergestellt sind. Dies gilt nicht für Verträge mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen Verträge über die Lieferung von fossilem Gas zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern in Deutschland, deren Laufzeit den 31. Dezember 2044 überschreitet, nicht abgeschlossen oder verlängert werden, sofern die Abscheidung und dauerhafte Speicherung des Kohlendioxids oder dessen rohstoffliche Nutzung nicht sichergestellt sind.“

92. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 7 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Sätze 2 und 3 sind nicht für Anlagen anzuwenden, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt oder in denen Gas oder erneuerbares Gas durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist.“

b) Absatz 27 wird gestrichen

c) Absatz 32 wird durch den folgenden Absatz 32 ersetzt:

„(32) § 6b Absatz 3 in der ab dem 27. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf Jahresabschlüsse sowie Tätigkeitsabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

d) Nach Absatz 54 wird der folgende Absatz 55 eingefügt:

„(55) Wasserstoffversorgungsnetze, die bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11] betrieben wurden und für die ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11] eine Genehmigung nach § 4 Absatz 1 erforderlich ist, können auch ohne Genehmigung weiter betrieben werden, sofern der vollständige Antrag auf Genehmigung bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Letzter Tag des sechsten Monats nach dem Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11] gestellt wurde.“

93. § 118b wird durch den folgenden § 118b ersetzt:

„§ 118b

Ausnahmen von der Regulierung für bestehende Wasserstoffnetze; Festlegungskompetenz

(1) Die Regulierungsbehörde nimmt auf Antrag eines vertikal integrierten Unternehmens Wasserstoffnetze, die am 4. August 2024 einem vertikal integrierten Unternehmen gehörten, von der Anwendung der §§ 4a, 4c, 4d, 6, 6b, 7, 7a und 8 bis 10g, 15a bis 15d sowie der §§ 28n und 28o aus, wenn hierdurch keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb, die Wasserstoffinfrastruktur und die Entwicklung und das Funktionieren des deutschen oder europäischen Wasserstoffmarktes verbunden sind. § 4b ist bei Wasserstofftransportnetzen mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Falle einer Drittstaatskontrolle über den antragstellenden Netzbetreiber nach Satz 1 eine Versorgungssicherheitsbewertung nach § 4b Absatz 2 durchzuführen ist. Kommt diese zu dem Ergebnis, dass die Versorgungssicherheit infolge der Drittstaatskontrolle gefährdet ist, ist die Ausnahme nach Satz 1 zu verweigern oder im Falle nachträglich geänderter Umstände entsprechend § 4d zu widerrufen.

(2) Die Regulierungsbehörde widerruft eine nach Absatz 1 gewährte Ausnahme

1. auf entsprechenden Antrag des vertikal integrierten Unternehmens,

2. wenn das Wasserstoffnetz, für das die Ausnahme gewährt wurde, mit einem anderen Wasserstoffnetz verbunden wird, für das keine Ausnahme nach Absatz 1 gewährt wurde, oder
3. wenn die Länge oder die Kapazität des Wasserstoffnetzes, für das die Ausnahme gewährt wurde, um über 5 Prozent im Vergleich zu seiner Länge oder Kapazität erweitert wird, die es am 4. August 2024 aufwies.

(3) Die Regulierungsbehörde widerruft die Ausnahme, wenn mit der weiteren Anwendung der Ausnahme die Gefahr einer Wettbewerbsbehinderung verbunden ist oder die weitere Anwendung der Ausnahme sich negativ auf den effizienten Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur oder die Entwicklung und das Funktionieren des deutschen oder europäischen Wasserstoffmarktes auswirkt. Zur Prüfung der Anforderungen nach Satz 1 führt die Regulierungsbehörde alle sieben Jahre, beginnend mit der ersten Ausnahmegenehmigung, eine Bewertung dieser Vorgaben durch. Die Bewertung ist zu veröffentlichen.

(4) Die Regulierungsbehörde kann Unternehmen nach Absatz 1 auffordern, ihr alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(5) Dem Antrag auf Gewährung einer Ausnahme sind die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen beizufügen, dabei hat der Antragsteller auf Verlangen der Regulierungsbehörde Unterlagen auch elektronisch zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde kann ein Muster und ein einheitliches Format für die elektronische Übermittlung vorgeben. Sie kann auch vorgeben, welche Mindestangaben im Antrag enthalten sein müssen. Ab Eingang des vollständigen Antrags gilt das Wasserstoffnetz bis zur Entscheidung der Regulierungsbehörde als bestehendes Wasserstoffnetz im Sinne von Absatz 1. Die Regulierungsbehörde hat dem Antragsteller den Eingang des Antrags, den Eingang gegebenenfalls nachgeforderter Angaben oder Unterlagen sowie den Eingang der vollständigen Antragsunterlagen schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 das Verfahren und die Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 4 näher ausgestalten.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 47a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Elektrizität und Erdgas“ durch die Angabe „Elektrizität, Erdgas und Wasserstoff“ ersetzt.
2. In § 47b Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 wird jeweils die Angabe „Elektrizität und Erdgas“ durch die Angabe „Elektrizität, Erdgas und Wasserstoff“ ersetzt
3. In § 47h Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Elektrizität und Erdgas“ durch die Angabe „Elektrizität, Erdgas und Wasserstoff“ ersetzt.
4. In § 47i Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Elektrizität und Gas“ durch die Angabe „Elektrizität, Gas und Wasserstoff“ ersetzt.
5. In § 48 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „und Gasmärkten“ durch die Angabe „, Gas- und Wasserstoffmärkten“ und die Angabe „und Gasbörsen“ durch die Angabe „, Gas- und Wasserstoffbörsen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 54 Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ein Betriebsplan für die Untergrundspeicherung von Erdgas gilt auch für die Untergrundspeicherung von Wasserstoff, wenn der Betreiber des Untergrundspeichers der zuständigen Behörde die geplante Umwidmung des Untergrundspeichers anzeigt und die zuständige Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Anzeige die Vorlage eines oder mehrerer neuer Betriebspläne verlangt.“

2. Nach § 126 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung von Betriebsplänen zur Untergrundspeicherung von Erdgas innerhalb von zwei Jahren. In außergewöhnlichen Umständen kann die Frist um ein Jahr verlängert werden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.“

Artikel 4

Änderung der Niederdruckanschlussverordnung

Die Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch zehn Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. § 48b des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.“

2. § 25 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 3 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht. Eine Kündigung des Netzanschlussverhältnisses nach Satz 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ist frühestens zu dem Termin möglich, zu dem die Trennung des Netzanschlusses nach § 171 des Energiewirtschaftsgesetzes erfolgt.“

Artikel 5

Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung

Die Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 19 Satz 1 wird die Angabe „elektrische Arbeit“ durch die Angabe „Gas“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Kapazitätsreserveverordnung

Die Kapazitätsreserveverordnung vom 28. Januar 2019 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „§ 6 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 87 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nummer 43 des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 44 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Wasserstoffnetzentgeltverordnung

Die Wasserstoffnetzentgeltverordnung vom 23. November 2021 (BGBl. I S. 4955) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Grundlagen zur Ermittlung der Netzkosten und Grundsätze der Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen (Netzentgelte).“

2. In § 6 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, § 7 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 28k Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 6b“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes

Das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz vom 15. November 2022 (BGBl. I S. 2035, 2051), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 10 Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Soweit der Lieferant seine Pflicht zur Rückzahlung nach Absatz 2 oder nach Absatz 5 Satz 1 nicht fristgerecht erfüllt, setzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den vom Lieferanten noch zurückzahlenden Geldbetrag durch Leistungsbescheid fest.“

Artikel 9

Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes

Das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560, 2894), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 35 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 35a Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Festsetzung von Rückforderungen durch Verwaltungsakt“.
2. Nach § 35 wird der folgende § 35a eingefügt:

„§ 35a

Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Festsetzung von Rückforderungen durch Verwaltungsakt

(1) Soweit der Lieferant seine Pflicht zur Rückzahlung nach § 34 Absatz 2 oder Absatz 5 Satz 5 nicht fristgerecht erfüllt, setzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den vom Lieferanten noch zurückzuzahlenden Geldbetrag durch Leistungsbescheid fest.

(2) Soweit der Letztverbraucher seine Pflicht zur Rückzahlung nach § 35 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 2 oder in Verbindung mit § 34 Absatz 5 Satz 5 nicht fristgerecht erfüllt, setzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den vom Letztverbraucher noch zurückzuzahlenden Geldbetrag durch Leistungsbescheid fest.“

Artikel 10

Änderung des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes

Das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle] wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Nummer 18 wird durch die folgende Nummer 18 ersetzt:

- „18. Gasversorgungsleitung, die im bestätigten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff nach § 15c Absatz 2 Satz 9 in Verbindung mit § 15d Absatz 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 11] geändert worden ist, im genehmigten Wasserstoff-Kernnetz nach § 28r Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder in einem bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan nach § 16d Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 16e Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes als zusätzliche Ausbaumaßnahmen im Fernleitungsnetz oder Gasverteilernetz ausgewiesen worden ist.“

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1; L, 2024/90828, 20.12.2024)
2. Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1; L 246 vom 26.9.2017, S. 12; L 82 vom 26.3.2018, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1254 vom 21. April 2021 (ABl. L 277 vom 2.8.2021, S. 6) geändert worden ist
3. Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/25 vom 19.12.2024 (ABl. L, 2025/25, 10.1.2025) geändert worden ist
4. Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2026/261 vom 26. Januar 2026 (ABl. L, 2026/261, 2.2.2026) geändert worden ist
5. Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1789 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1789, 15.7.2024) teilweise aufgehoben worden ist
6. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; L 311 vom 25.9.2020, S. 11; L 41 vom 22.2.2022, S. 37; L, 2025/90854, 27.20.2025) die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1711, 26.6.2024) geändert worden ist
7. Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 53), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1789 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1789 15.7.2024) geändert worden ist
8. Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54), die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2026/341 vom 11. August 2025 (ABl. L, 2026/341, 24.2.2026) geändert worden ist
9. Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125; L 15 vom 20.1.2020, S. 8; L, 2024/90117, 20.2.2024), die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2024/1711 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1711, 26.6.2024) geändert worden ist
10. Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1)
11. Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1991 vom 24. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024) geändert worden ist
12. Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1; L, 2025/90782, 3.10.2025; L, 2025/90896, 7.11.2025), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1788 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1788, 15.7.2024) geändert worden ist
13. Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L, 2024/1788 vom 15.7.2024), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2359 (ABl. L, 2025/2359, 21.11.2025) geändert worden ist
14. Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942

und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L, 2024/1789, 15.7.2024)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem EU-Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket (Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (Neufassung) sowie Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (Neufassung) wird der geltende Rechtsrahmen für den Erdgasbinnenmarkt umfassend weiterentwickelt sowie ein Ordnungsrahmen für erneuerbare Gase und Wasserstoff geschaffen, um die Dekarbonisierung der Energiemärkte und das Ziel der Klimaneutralität in der Europäischen Union weiter voranzutreiben. Damit liegt erstmals ein umfangreicher europäischer Ordnungsrahmen für den entstehenden Wasserstoffmarkt vor.

Die Richtlinie (EU) 2024/1788 und die Verordnung (EU) 2024/1789 wurden am 15. Juli 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind am 4. August 2024 in Kraft getreten. Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1788 sind mit Inkrafttreten binnen zwei Jahren bis zum 5. August 2026 in nationales Recht umzusetzen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient dem Ziel der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben im nationalen Recht, insbesondere im Energiewirtschaftsrecht. Damit werden der notwendige Rechtsrahmen und Planungssicherheit für künftige Investitionen in Erdgas- und Wasserstoffinfrastrukturen geschaffen, nicht zuletzt auch mit Blick auf die vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele erforderlichen Weiterentwicklung und Transformation der Gasversorgungsnetze.

Zentrale Bausteine des Gesetzentwurfes sind unter anderem die Entflechtungsregelungen für den Wasserstoffbereich, die Einführung einer Netzentwicklungsplanung für Wasserstoffverteilernetze sowie von Planungsinstrumenten für die Transformation der Gasnetze auf Verteilernetzebene, Regelungen zur Vermeidung von Rückbauverpflichtungen bei dauerhaften Außerbetriebnahmen oder teilweisen Außerbetriebnahmen von Gasversorgungsnetzen, Regelungen zur Zertifizierung von Wasserstoff-Transportnetzbetreibern, Zugangs- und Anschlussregeln für die künftige Wasserstoffinfrastruktur und Biomethan, Vorgaben zur Regulierung der Netzentgelte für Gas und Wasserstoff, Regelungen zu den Aufgaben der Betreiber von Wasserstoffnetzen, Wasserstoffspeichern und Wasserstoffterminals sowie eine umfassende Überarbeitung des Energiewirtschaftsgesetzes mit Blick auf die Wasserstoffwirtschaft, einschließlich der Systematik und der Begriffsbestimmungen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die wesentlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1788 im Energiewirtschaftsgesetz um und passt – soweit erforderlich – die Regelungen des nationalen Energiewirtschaftsrechts an die aktualisierten Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1789 an. Er enthält unter anderem Regelungen zur Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff, zur Einführung einer Netzentwicklungsplanung für Wasserstoffverteilernetze sowie von Planungsinstrumenten für die Transformation der Gasnetze auf Verteilernetzebene, zur Zertifizierung von Wasserstofftransportnetzbetreibern und Entflechtung im Wasserstoffbereich, zur Regulierung des Netzzugangs und des Netzanschlusses, einschließlich des Zugangs zu Wasserstoffspeichern und Wasserstoffterminals, zur Regulierung der Netzentgelte für Gas und Wasserstoff und zur Kennzeichnung von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen im Rahmen von Versorgungsverträgen.

Es erfolgt eine umfangreiche Anpassung der Begriffsbestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes aufgrund der Regelungen des Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpakets. So wird beispielweise eine neue Begriffsbestimmung „Wasserstoffversorgungsnetze“ geschaffen und in die bisherige Begriffsbestimmung der „Energieversorgungsnetze“ integriert. Die umfangreiche Überarbeitung und Ergänzung der Begriffsbestimmungen in § 3 EnWG führt neben den Neuregelungen dazu, dass Wasserstoff weitestgehend in die bestehenden Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes integriert wird. Dementsprechend wird auch die Gesetzesbezeichnung des Energiewirtschaftsgesetzes um die „Wasserstoffversorgung“ ergänzt.

Die geltenden Regelungen zur Entflechtung der Gasnetzbetreiber werden auf Wasserstoffnetzbetreiber erstreckt. Bei der vertikalen Entflechtung im Bereich der Transportnetze bleiben alle bereits bestehenden Optionen im Gasbereich auch für Wasserstofftransportnetzbetreiber erhalten, das heißt neben der vollständigen eigentumsrechtlichen Entflechtung (sogenanntes „Ownership Unbundling“, kurz „OU“) der Netz- von Marktaktivitäten bestehen weiterhin die Alternativen des sogenannten Unabhängigen Systembetreibers („Independent System Operator“, kurz „ISO“) und des sogenannten Unabhängigen Transportnetzbetreibers („Independent Transmission Operator“, kurz „ITO“). Bei der horizontalen Entflechtung der Wasserstofftransportnetzbetreiber wird die von der Richtlinie eröffnete Möglichkeit ins Gesetz aufgenommen, dass bei Vorlage einer entsprechenden positiven Kosten-Nutzen-Analyse auf eine rechtliche Entflechtung verzichtet werden kann. Für die Verteilernetzbetreiber werden die bewährten erleichterten Entflechtungsregelungen aus dem Erdgasbereich auch auf den Wasserstoffbereich erstreckt; dabei gelten hinsichtlich der rechtlichen Entflechtung weiterhin die bekannten Ausnahmen (De-minimis-Regelung) für kleinere Netzbetreiber. Die Zertifizierung von Wasserstofftransportnetzbetreibern erfolgt entsprechend dem bewährten System für die Stromübertragungs- und Gasfernleitungsnetzbetreiber.

Der Gesetzentwurf entwickelt für die Gas- und Wasserstoffnetzbetreiber die bestehende Pflicht zum Betrieb eines zuverlässigen und leistungsfähigen Netzes und zur Gewährleistung des Gas- und Wasserstoffqualitätsmanagements weiter, insbesondere hinsichtlich der Wasserstoffnetze.

Die Regeln zum Zugang zu den Gas- und Wasserstoffnetzen, zu Terminals und Speichern werden an die Vorgaben der Richtlinie angepasst. Es wird ein regulierter Zugang für Wasserstoffspeicher eingeführt. Für die Regulierung der Netzentgelte erhält die Bundesnetzagentur umfassende Festlegungskompetenzen, unter anderem zur Einführung einer Anreizregulierung für Wasserstoffnetze und zur Bestimmung der Bedingungen für den Zugang zu Wasserstoffspeichern und Wasserstoffterminals. Die allgemeinen Regeln für einen diskriminierungsfreien Anschluss an die Gas- und Wasserstoffnetze gelten weiter und werden an die Vorgaben der Richtlinie und der Verordnung angepasst.

Der Gesetzentwurf beinhaltet darüber hinaus Vorgaben zum Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff. Dieser kann auch etwaige (Teil-)Stilllegungen im Gasfernleitungsnetz oder sonstige Transformationsprozesse berücksichtigen.

Neu eingeführt in das Energiewirtschaftsgesetz wird eine Regelung zur Gas- und Wasserstoffkennzeichnung, um Transparenz für die Letztverbraucher über die Zusammensetzung und die Herkunft ihres Gasmixes im Rahmen von Versorgungsverträgen zu schaffen.

Zum Verbraucherschutz sind wesentliche Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1788 bereits im Energiewirtschaftsgesetz gesetzlich verankert. Weitere Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1788 zum Verbraucherschutz und zu Verbraucherrechten wurden im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) umgesetzt.

Das EU-Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket beinhaltet zudem wichtige Vorgaben zur Zukunft der Gasnetze, insbesondere der Gasverteilernetze. So sieht die Richtlinie erstmals die Einführung von Verteilernetzentwicklungsplänen für Gas und Wasserstoff vor, die als Grundlage für die zukünftige Umnutzung, Umwidmung oder ggfs. die dauerhafte Außerbetriebnahme von Gasnetzen oder Teilen davon dienen. Die Verteilernetzentwicklungspläne für Gas und Wasserstoff können jeweils isoliert erstellt werden, möglich ist aber auch die integrierte Planung für Gas und Wasserstoff in einem Plan oder auch die Bündelung der Planungen für mehrere Netzgebiete in einem Plan. Die Verteilernetzentwicklungspläne müssen spätestens aller vier Jahre aktualisiert werden, in bestimmten Fällen besteht auch die Verpflichtung zur Aktualisierung nach zwei Jahren. Wie bei der Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff für die Fernleitungsebene sind auch die Verteilernetzentwicklungspläne anhand eines Katalogs an Kriterien zu erstellen. Sie müssen beispielsweise mit anderen Planungsvorhaben in

Einklang stehen (Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff, kommunale Wärmepläne, etc.), das Ziel der Klimaneutralität sichern, bedarfsgerecht sein und die Versorgungssicherheit beachten. Bei der gesetzlichen Verankerung dieser Vorgaben im Rahmen dieser Novelle wird der rechtliche Rahmen so ausgestaltet, dass die Netzbetreiber auf Grundlage der lokalen Gegebenheiten in ihren Netzen die Transformationsentscheidungen treffen können. Ziel der rechtlichen Anpassungen ist es, dass die Wärmeversorgung für Verbraucher – sowohl für private Haushalte als auch für Industrie und Gewerbe – durchgängig planbar, sicher und bezahlbar bleibt, aber gleichzeitig auch für die Verteilernetzbetreiber wirtschaftlich tragfähig ist.

Gasverteilernetzbetreiber erhalten mit der Novelle die Möglichkeit, bei Vorliegen sämtlicher gesetzlicher Voraussetzungen Neuanschlüsse an das Gasnetz zu verweigern und bestehende Anschlüsse zu trennen. Das ist notwendig, damit die Netzbetreiber das Gasversorgungsnetz auf die perspektivisch sinkende Erdgasnachfrage auch tatsächlich anpassen können. Die Grundlage für die Verweigerung und Trennung bilden Umstellungen von Erdgasleitungen, -netzen oder -netzteilen auf beispielsweise Wasserstoff oder die Außerbetriebnahme von Erdgasleitungen in den oben genannten Verteilernetzentwicklungsplänen für Gas oder im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff. Durch einen umfassenden Katalog an Voraussetzungen für die Betreiber von Gasversorgungsnetzen wird sichergestellt, dass Anschlussnehmer, Anschlussnutzer und Letztverbraucher im Rahmen der Transformation der Gasversorgungsnetze ausreichend geschützt sind. Insbesondere gilt für die Anschlussstrennung eine Frist von 10 Jahren ab Information des Anschlussnehmers über die Vorlage des Verteilernetzentwicklungsplans oder Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff. Die Frist kann in Einzelfällen durch die zuständige Behörde verkürzt werden, insbesondere wenn ein Wärmenetz für den Anschlussnehmer zur Verfügung steht. Verbraucherschutz und Versorgungssicherheit spielen bei der Anschlussstrennung eine entscheidende Rolle. Den einschlägigen Interessenträgern und der gesamten Öffentlichkeit muss im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung der Verteilernetzentwicklungspläne die Möglichkeit zur Äußerung eingeräumt werden. Zudem ist die Anschlussstrennung nur unter der Voraussetzung von mehrmaligen, gestaffelten und fristgebundenen Informationen des Anschlussnehmers möglich. Zudem sind die Netzbetreiber verpflichtet, Anschlussnutzer und Letztverbraucher in anonymisierter Form durch Einlage in die Briefkästen der betroffenen Gebäude und Grundstücke zu informieren. Zudem müssen die Netzbetreiber ihre Transformationsentscheidung und die darauf basierende Anschlussstrennung begründen und den Zeitplan und das Verfahren gegenüber den betroffenen Anschlussnehmern transparent machen. Sie müssen ferner über alternative Versorgungsmöglichkeiten im jeweiligen Netz informieren und über bestehende Beratungsstellen für Letztverbraucher.

Um einen flächendeckenden Rückbau zu vermeiden, der volkswirtschaftlich zu erheblichen Kosten führen würde und knappe Tiefbaukapazitäten binden würde, ist eine Regelung vorgesehen, wonach Grundstückseigentümer endgültig stillgelegte Gasleitungen unentgeltlich dulden müssen, soweit nicht zwingende Interessen (z. B. Umweltauflagen, Bauinteressen) entgegenstehen. Der Gesetzgeber wird insoweit zur Beobachtung der Auswirkungen der Duldungspflicht verpflichtet.

Erzeugungsanlagen für Biomethan genießen grundsätzlich das Anschlussrecht; der Netzanschluss von Biomethanerzeugungsanlagen wird darüber hinaus zeitlich privilegiert. Die Regelung sieht jedoch vor, dass der Anschlussvorrang mit der kommenden Verteilernetzentwicklungsplanung im Einklang sein muss. Dies dient der besseren Integration von nachhaltigem Biomethan in das Erdgassystem und trägt gleichzeitig zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaziele und zur Diversifizierung der Energieversorgung bei. Der Gesetzentwurf enthält auch Regelung zu Genehmigungsverfahren für Untergrundspeicher für Erdgas und für Erdgasleitungen. Zum einen dürfen die Genehmigungsverfahren im Regelfall jeweils nicht länger als 24 Monate dauern. Zum anderen wird im Bundesberggesetz geregelt, dass Genehmigungen für Untergrundspeicher für Erdgas auch für die Speicherung von Wasserstoff fortgelten. Schließlich wird für Erdgasleitung unter 300mm Durchmesser eine fakultative Planfeststellung ermöglicht.

III. Exekutiver Fußabdruck

Die Inhalte des Gesetzentwurfs wurden mit betroffenen Verbänden, insbesondere Energiewirtschaft, Verbraucherschutz, Industrie, Umwelt und Immobilienwirtschaft umfassend erörtert, unter anderem mit dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., dem Verband kommunaler Unternehmen e.V., EFET Deutschland – Verband Deutscher Gas- und Stromhändler e.V., der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. und dem Fachverband Biogas e.V.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit sowie zur Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Mit den Änderungen in diesem Gesetzesentwurf wird der Rechtsrahmen für den Erdgas- und Wasserstoffbereich im Energiewirtschaftsgesetz umfassend überarbeitet sowie der Energieträger Wasserstoff vollumfänglich in das Energiewirtschaftsgesetz integriert. Das Energiewirtschaftsgesetz regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rechtsrahmen für die Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff in der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen in diesem Gesetzesentwurf betreffen das gesamte Bundesgebiet und wirken länderübergreifend, die Versorgungsaufgabe ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Landesspezifische Regelungen würden zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Energiemarkt führen und eine Erhöhung der Transportkapazitäten zwischen den Bundesländern gefährden.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VII. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der verpflichtenden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1788 im Energiewirtschaftsgesetz und der Anpassung – soweit erforderlich – der Regelungen des nationalen Energiewirtschaftsrechts an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1789.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Artikel 1 trägt mittelbar zur Rechtsvereinfachung bei. Die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie EU (EU) 2024/1788 für den Wasserstoffbereich orientiert sich eng an den geltenden Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes für den Elektrizität- und Gasbereich, beispielsweise die Regelungen zur Entflechtung, Zertifizierung und Netzregulierung. Ebenso trägt die integrierte Planung der Erdgas- und Wasserstoffnetze zur Rechts- und Verfahrensvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) und den darin enthaltenen Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Das Regelungsvorhaben betrifft die Ziele der DNS und leistet insoweit einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und deren „Sustainable Development Goals“ (SDG).

Die vorgeschlagenen Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes tragen unter anderem zum Wasserstoffhochlauf, zur Entwicklung einer Wasserstoffinfrastruktur zur nachhaltigen Transformation der Gasverteilernetze und zur Sicherung der Gasversorgung bei. Das Gesetz trägt dadurch unter anderem zur Umsetzung von SDG 9 („Industrie, Innovation und Infrastruktur“) bei. Mit der zeitnahen Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben wird Rechts- und Planungssicherheit geschaffen, die für die zuverlässige Versorgung mit Energie unerlässlich sind und damit der Umsetzung von SDG 7 („Bezahlbare und saubere Energie“) dienen. Die Beschleunigung des

Wasserstoffhochlaufs trägt zudem zur Umsetzung von SDG 13 („Maßnahmen zum Klimaschutz“) bei. Schließlich wird SDG 8 („Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“) gefördert, da stabile Rahmenbedingungen für die Regulierung und die zukünftige Transformation der Gas- und Wasserstoffversorgungsnetze als wichtigen Säulen des Energiesektors Unsicherheiten vermeiden, die notwendige Investitionen in die Netze verhindern oder verzögern könnten. Konflikte mit anderen Nachhaltigkeitszielen werden nicht festgestellt.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Umsetzung der Regelungen des Binnenmarktpakets in Artikel 1 und 2 entstehen für den Einzelplan 09 insgesamt zusätzliche Haushaltsausgaben von 6.795.429,60 Euro überwiegend bei der Bundesnetzagentur.

Der Bundesnetzagentur werden im Rahmen der Integration energierechtlicher Vorgaben für den Wasserstoffbereich neue Aufgaben übertragen. Diese enthalten komplexe rechtliche, technische und ökonomische Fragestellungen und können aus diesem Grund nicht mit vorhandenem Personal wahrgenommen werden. Zur Wahrnehmung der Aufgaben wird überwiegend eine Qualifikation des Personals entsprechend der Qualifikationsstufe des höheren Dienstes erforderlich.

Die Bundesnetzagentur hatte bereits im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16. Juli 2021 für neue Aufgaben im Wasserstoffbereich 15 Planstellen berechnet (neun Stellen im Bereich höherer Dienst, fünf Stellen im Bereich gehobener Dienst, eine Stelle im Bereich mittlerer Dienst). Diese Stellen nehmen bereits verschiedene Aufgaben im Wasserstoffbereich wahr und wurden in Summe bei dieser Stellenberechnung angerechnet.

Nach den Vorgaben des Leitfadens zur Personalbedarfsermittlung sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 33 Planstellen (24hD, 7 gD sowie 2 mD) erforderlich. Für den Querschnittsbereich werden weitere 9,7 Planstellen erforderlich. Die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 % auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Planstellen fallen schrittweise an und treten nicht in Gänze mit sofortiger Wirkung auf. Direkt nach Inkrafttreten des Gesetzes ist nicht von der Erforderlichkeit der vollen Stellenzahl auszugehen. Der genaue Stellenanfall hängt insbesondere vom Fortschritt des Wasserstoffhochlaufs ab.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Ausgaben in Höhe von insgesamt 6 241 000 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 3.725.000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 1.098.000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 1.418.000 Euro.

Den Personalausgaben stehen Einnahmen gegenüber, die für gebührenpflichtige Amtshandlungen erhoben werden. Diese Gebühren fließen unmittelbar dem Bundeshaushalt zu und stehen der Bundesnetzagentur für die Bewirtschaftung der laufenden Personal- und Sachkosten nicht zur Verfügung. Die Höhe dieser Einnahmen kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Darüber hinaus ist ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 480 000 Euro erforderlich.

Beim Bundeskartellamt entsteht ein zusätzlicher Personalmittelbedarf von 75 000 Euro für 0,5 Stellen im gD, darunter jährliche Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben von 41 000 Euro, Sacheinzelkosten von 17 000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 17 000 Euro.

Die finanziellen und stellenmäßigen Mehrbedarfe der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Zudem entstehen für die Bundesnetzagentur einmalige Personalkosten in Höhe von insgesamt 2 634 000 Euro. Dieser Mehrbedarf wird im Haushaltskapitel 0918 der BNetzA ausgeglichen.

Für das Umweltbundesamt entsteht ein zusätzlicher Personalmittelbedarf von ca. 427 000 Euro, darunter jährliche Personaleinzelkosten von 324 000 Euro und Sacheinzelkosten von 103 000 Euro. Für die Wahrnehmung der Fachaufgaben sind insgesamt 3 Planstellen (2 hD, 1/2 gD und 1/2 mD) beim Umweltbundesamt erforderlich.

Es entsteht ein einmaliger Sachmittelbedarf beim Umweltbundesamt von 67 000 Euro.

Darüber hinaus entsteht ein jährlicher Sachmittelbedarf beim der Umweltbundesamt von 220 000 Euro.

Die finanziellen Mehrbedarfe des Umweltbundesamtes sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie im Einzelplan 16 des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit ausgeglichen werden, die stellenmäßigen Mehrbedarfe des Umweltbundesamtes im Einzelplan 16 des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Durch die Umsetzung der Neuregelungen in Artikel 8 und 9 entstehen zunächst keine weiteren Haushaltsausgaben. Die Kosten der Abwicklung der Preisbremsen werden weiterhin aus Kap. 6002 Titel 683 03 getragen.

Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 26. Juni 2025 (Gz. II A 3 – H 1012/00236/007/015) ermittelt.

Angaben zu Haushaltsausgaben der Länder werden nachgereicht.

Die Haushalte der Gemeinden sind durch die Umsetzung der Regelungen zu Artikel 1 und 2 nicht betroffen.

4. Erfüllungsaufwand

Mit der Umsetzung des Gasbinnenmarktpakets durch Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs soll die gesamte Wasserstoffinfrastruktur der Marktregulierung unterworfen werden. Dazu sollen neue Vorgaben für die Wirtschaft und die Verwaltung im Bereich Wasserstoff und erneuerbare Gase sowie Anpassungen im bereits bestehenden Rechtsrahmen im Bereich Erdgas in das nationale Energiewirtschaftsrecht integriert werden. Daraus resultiert ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung.

Durch Artikel 7 und 8 sollen gesetzliche Anpassungen im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz sowie im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz vorgenommen werden, um eine notwendige Verwaltungsaktbefugnis zur Rückforderung offener Beträge zu integrieren. Daraus resultiert neuer Erfüllungsaufwand in der Verwaltung.

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes wurden die Vorgaben des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung angewendet. Mangels statistischer Daten wurde – soweit nicht anders angegeben – bei der Ermittlung der Fallzahlen und des Erfüllungsaufwands pro Fall das Instrument der Herleitung zur Anwendung gebracht, wobei auf Erfahrungen aus vergleichbaren Vorgängen im Bereich der Erdgasregulierung zurückgegriffen werden konnte. Bei der Ermittlung der Fallzahlen wurde weiterhin die Annahme getroffen, dass sich sukzessiv Betreiber aus dem Gasbereich nach Wegfall der Geschäftsgrundlage vom Markt zurückziehen werden und sich dementsprechend der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft reduziert.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht aufgrund der Regelungen dieses Gesetzentwurfs verglichen mit dem Status Quo kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Daraus resultiert für die Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 51 342 000 Euro, davon 22 420 700 Euro aus Informationspflichten.

Weiterhin verringert sich der einmalige Erfüllungsaufwand um 1 928 900 Euro, da einer Belastung von 3 124 200 Euro, davon 3 124 200 Euro aus Informationspflichten, einer Entlastung von 5 450 000 Euro gegenüberstehen.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die wesentlichen Vorgaben dargestellt:

Vorgabe 4.b.1 (Informationspflicht): Antrag auf Betrieb eines Wasserstoff-Transport- oder -Verteilernetzes bzw. Wasserstoff-Speichers oder -Terminals inkl. und vollständige Antragsunterlagen; § 4 Absatz 1 EnWG i.V.m. § 3 Nummer 37 EnWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
33	7 200	62,80	0	248,7	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				248,7	

Durch die Ausweitung der Definition in § 3 Nummer 10 EnWG-E auf Wasserstoffversorgungsnetze bedarfs es eines Antrags auf Betriebserlaubnis für Wasserstoff-Transport- oder Verteilernetze bzw. Wasserstoff-Speicher oder -Terminal inkl. und vollständige Unterlagen.

Beschreibung der Vorgabe

Antrag auf Betrieb eines Energieversorgungsnetzes unter Erstellung vollständiger Antragsunterlagen.

Herleitung der Fallzahl

Betroffen sind Betreiber von Wasserstofftransport- oder -verteilernetzen bzw. Wasserstoffspeicher oder -Terminals. Es wird die Annahme getroffen, dass es künftig etwa 140 Wasserstoffversorgungsnetzbetreiber geben wird: 13 Wasserstofftransportnetzbetreiber (H2-TNB), 40 Verteilnetzbetreiber (H2-VNB), 75 Speicherbetreiber (H2-Speicher) sowie 12 Terminalbetreiber (H2-Terminal).

Auf der Basis von Rückmeldungen der Länder werden – unter Beachtung der sehr unterschiedlich ausgeprägten Infrastrukturen – etwa 40 – 50 Anträge pro Jahr angenommen. Davon entfallen 25% aufgrund der Ausnahmeregelung in Absatz 6 für umgewandelte Gasversorgungsnetze: FZ 33

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Es wird angenommen, dass der Zeitaufwand für diese Vorgaben, dem von Gas entspricht. Demnach wird der Aufwand auf 120 Std. geschätzt.

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

H2-Speicher = H52.10; H2-TNB = H49.5; H2-VNB = D35.22; H2-Terminals = H52.22.2

=> überwiegend WZ-Abschnitt: H.

Annahme: QN3; => Lohnsatz: 62,80 Euro / Std.

Herleitung Sachkosten

keine

Berechnung des Erfüllungsaufwands

$33 * (7\ 200 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 62,80 \text{ Euro/Stunde}) = 248\ 700 \text{ Euro (gerundet)}$

Vorgabe 4.b.2 (Weitere Vorgabe): Einhaltung eines Mindestniveaus an IT-Sicherheit (Energie); § 5c Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 2ff. EnWG und § 3 Nummer 10 EnWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
52	250 800	62,80	99 000	13 650,2	5 148,0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				18 798,2	

Beschreibung der Vorgabe

Durch die Ausweitung der Regelungsadressaten werden künftig auch Wasserstoffversorgungsnetzbetreiber in die Vorgaben zu Mindestanforderungen für die IT-Sicherheit einbezogen. Dies umfasst die Umsetzung von Vorgaben

der Bundesnetzagentur („Sicherheitsanforderungskatalog“) wie z.B. Konzepte für Risikoanalysen, -vorsorge und Notfallmanagement wie auch den Einsatz von Systemen zur Angriffserkennung.

Herleitung der Fallzahl

Betroffen sind 140 Wasserstoffversorgungsnetzbetreiber (vgl. Vorgabe 4.b.1). Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass 50 Gasspeicherbetreiber künftig als Wasserstoffspeicherbetreiber aktiv sein werden und bei Umstellung entsprechender Erfüllungsaufwand im Gasbereich wegfällt. Es wird weiter angerechnet, dass künftig durchschnittlich 38 Gasversorgungsnetzbetreiber – ohne o.g. Gasspeicherbetreiber – pro Jahr durch die Transformation wegfallen mit entsprechendem Wegfall von Erfüllungsaufwand: FZ = 52

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Vorgabe bereits vorhanden; Ausweitung auf Wasserstoff-Adressatengruppe. Vorgabe wurde bereits für den Bereich Erdgas gemessen und wird nun auf Wasserstoff erweitert.

a) Vorgabe 2020093009264301 = 228 000 Minuten +

b) Vorgabe „Einsatz von System zur Angriffserkennung“ = 22 800 Minuten = 250 800

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

Wasserstoff-Versorgungsnetzbetreiber: Speicher = H52.10; H2-TNB = H49.5; VNB = D35.22; Terminals = H52.22.2

=> überwiegend WZ-Abschnitt: H.

Annahme: QN3; => Lohnsatz: 62,80 Euro / Std.

Herleitung Sachkosten

Entsprechend Erdgas („Erweiterung und Betrieb der durch KRITIS-IT notwendigen Abbildung von IT und Einführung und laufende Kosten ISMS“):

Vorgabe a) 90 000 Euro +

Vorgabe b) 9 000 Euro (Schätzung: 10% von FG1) = 99 000 Euro

Berechnung des Erfüllungsaufwands

$52 * (250\,800 \text{ Minuten} * 62,80 \text{ Euro/Stunde} / 60 \text{ Minuten} + 99\,000 \text{ Euro}) = \underline{18\,798\,200 \text{ Euro (gerundet)}}$

Vorgabe 4.b.3 (Informationspflicht): Dokumentation der Einhaltung der Sicherheitsanforderungen an die IT-Sicherheit (Energie); § 5d Absatz 1 Satz 1 EnWG i.V.m. § 3 Nummern 10 und 32 EnWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
52	7 200	62,80	12 000	391,9	624,0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1 015,9	

Beschreibung der Vorgabe

Dokumentation der Einhaltung der Sicherheitsanforderungen an die IT-Sicherheit (Energie), vgl. Vorgabe 4.b.2.

Herleitung der Fallzahl

Betroffen sind Wasserstoff-Versorgungsnetzbetreiber (vgl. Vorgabe 4.b.2), FZ = 52

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Vorgabe wurde bereits für den Bereich Erdgas gemessen und wird nun auf Wasserstoffinfrastruktur erweitert. Zeitaufwand pro Fall = 120 Stunden

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

Wasserstoffversorgungsnetzbetreiber: H2-Speicher = H52.10; H2-TNB = H49.5; H2-VNB = D35.22; H2-Terminals = H52.22.2

=> überwiegend WZ-Abschnitt: H.

Annahme: QN3; => Lohnsatz: 62,80 Euro / Stunden

Herleitung Sachkosten

Entsprechend Erdgas („Anschaffung und Betrieb von IT-Systemen, Anwendungen, Kommunikationsschnittstellen, um die Nachweise zu bearbeiten (ISMS Tool)“: 12 000 Euro

Berechnung des Erfüllungsaufwands

$52 * (7\,200 \text{ Minuten} * 62,80 \text{ Euro/Stunde} / 60 \text{ Minuten} + 12\,000 \text{ Euro}) = 1\,015\,900 \text{ Euro (gerundet)}$

Vorgabe 4.b.4 (Weitere Vorgabe): Überwachung durch Gleichbehandlungsbeauftragte/n; § 6d i. V. m. §§ 3 Nummer 98 und 108 EnWG-E sowie 10e Absatz 2 Satz 1 EnWG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3	95 040	62,40	0	296,5	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				296,5	

Beschreibung der Vorgabe

Aufgrund der Ausweitung des Adressatenkreises des Unabhängigen Transportbetreibers auf Betreiber im Wasserstoffbereich werden künftig bei sogenannten Kombinationsnetzbetreibern Gleichbehandlungsbeauftragte fortlaufend das Programm zur diskriminierungsfreien Ausübung des Transportnetzbetriebs überwachen. Damit der Gleichbehandlungsbeauftragte diesen Verpflichtungen nachkommen kann, muss ihm der Zugang zu allen Informationen gewährt werden, die er für seine Arbeit benötigt. Aus diesem Grund hat der Gleichbehandlungsbeauftragte u.a. das Recht zu regelmäßigen Kontrollen zur Einhaltung der Prozesse und Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms, das Recht zur Einsichtnahme in sämtliche Geschäftsprozesse und das Recht zum Zugriff auf alle erforderlichen Daten eines jeden Mitarbeitenden

Herleitung der Fallzahl

Es wird von künftig 3 Kombinationsnetzbetreiber im Bereich Wasserstoff ausgegangen. Fallzahl = 3

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

1 VZÄ abzüglich Zeitaufwand für Informationspflichten nach § 6d i.V.m. § 10e Absatz 4 und 5 EnWG = rund 1 584 Stunden

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

H2-TNB = H49.5; H2-VNB = D35.22 => WZ2008 = A-S

Annahme: QN3; => Lohnsatz: 62,40 Euro / Stunden

Herleitung Sachkosten

keine

Berechnung des Erfüllungsaufwands

$3 * 1\,584 \text{ Stunden} * 62,40 \text{ Euro/Stunde} = 296\,500 \text{ Euro (gerundet)}$

Vorgabe 4.b.5 (Weitere Vorgabe): Überwachung durch Gleichbehandlungsbeauftragte/n; § 7b EnWG-E i.V.m. § 7a Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 EnWG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
17	96 000	62,80	0	1 708,2	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1 708,2	

Beschreibung der Vorgabe

Durch die Ausweitung der Entflechtungsregeln nach § 7b EnWG werden künftig bei Wasserstofftransportnetz- und -speicheranlagenbetreibern Gleichbehandlungsbeauftragte Maßnahmen zum diskriminierungsfreien Zugang überwachen.

Herleitung der Fallzahl

Betroffen sind: H2-Speicheranlagen, H2-Transportnetzeigentümer bei ISO nach § 9 EnWG. Nach Einschätzung der BNetzA wird es 75 H2-Speicher und 13 H2-TNB geben. Anzurechnen sind die durchschnittlich 3 pro Jahr wegfallenden entsprechenden Betreiber aus dem Gasbereich. Betroffen sind Speicher und TNB, die zu vertikal integrierten Unternehmen gehören.

Annahme: 20 Prozent der Speicher und TNB gehören einem vertikal integrierten Unternehmen an = $85 * 20$ Prozent => FZ = 17

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Annahme: 1 VZÄ

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

H2-Speicher = H52.10; H2-TNB = H49.5 => WZ2008 = H

Annahme: QN3; => Lohnsatz: 62,80 Euro/Stunde

Herleitung Sachkosten

keine

Berechnung des Erfüllungsaufwands

$17 * 1\ 600$ Stunden * 62,80 Euro/Stunde = 1 708 200 Euro (gerundet)

Vorgabe 4.b.6 (Informationspflicht): Verpflichtung zur Zusammenarbeit und notwendige Informationen zur Verfügung zu stellen im Rahmen der NEP-Erstellung für VNB Gas, FNB; § 15a Absatz 6 EnWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
502	888	62,40	0	463,6	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				463,6	

Beschreibung der Vorgabe

Verpflichtung zur Zusammenarbeit und zur Verfügungstellung notwendige Informationen im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas (NEP Gas) für VNB Gas, /2.

Herleitung der Fallzahl

Vorgabe bereits vorhanden; Ausweitung auf VNB Elektrizität, LNG-Anlagen-Betreiber, Gasspeicheranlagenbetreiber, H2-Terminal-Betreiber, H2-speicheranlagenbetreiber.

Betroffen sind: VNB Elektrizität: Monitoringbericht 2023 d. BNetzA = 866; LNG-Anlagen-Betreiber: LNG-Terminals = 5; Gasspeicheranlagenbetreiber: = 50; H2-Terminals = 12; H2-Speicheranlagen (Schätzung) = 75, anzurechnen sind 3 entsprechende Betreiber aus dem Gasbereich, die durchschnittlich pro Jahr entfallen.

Periodizität = 0,5 => FZ gesamt = 502

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Vorgabe wurde bereits gemessen und wird nun um den genannten Adressatenkreis erweitert. Zeitaufwand pro Fall = 888 Minuten

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

WZ2008 = A-S

Annahme: QN3; => Lohnsatz: 62,40 Euro / Stunden

Herleitung Sachkosten

keine

Berechnung des Erfüllungsaufwands

502 * 888 Minuten / 60 Minuten * 62,40 Euro/Stunde = 463 600 Euro (gerundet)

Vorgabe 4.b.7 (Weitere Vorgabe): Zusätzliche Anforderungen die der (integrierte) NEP (Gas und Wasserstoff) aufnehmen und enthalten muss; § 15c Absatz 2 EnWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
0,5	960 000	55,90	100 000	447,2	50
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				497,2	

Beschreibung der Vorgabe

Aufnahme zusätzlicher Anforderungen in den (integrierten) NEP (Gas und Wasserstoff).

Herleitung der Fallzahl

Betroffen sind FNB und H2-Transportnetzbetreiber. Da nur die Angabe des Gesamtaufwands für alle betroffenen FNB und H2-Transportnetzbetreiber möglich ist, ist die FZ = 1. Periodizität = 0,5

FZ = 1 * 0,5 = 0,5

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

In der Ex-ante Schätzung zum NEP wurde die Integration von Wasserstoff in den Szenariorahmen und den NEP von FNB Gas mit rund 32 000 Stunden und 200 000 Euro Sachkosten geschätzt. Nun werden die Anforderung von Szenariorahmen und NEP durch die Vorgaben der Richtlinie weiter gesteigert. Es wird angenommen, dass die neuen Anforderungen 50 % der letztjährigen Steigerung, also rund 16 000 Stunden und 100 000 Euro Sachkosten, entsprechen.

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

FNB und H2-TNB => beide = H49.5

Annahme: QN3; => Lohnsatz: 55,90 Euro / Stunden

Herleitung Sachkosten

50 Prozent von 200 000 Euro = 100 000 Euro

Berechnung des Erfüllungsaufwands

$0,5 * ((32\ 000\ \text{Stunden} * 55,90\ \text{Euro/Stunde} + 200\ 000\ \text{Euro}) * 50\ \text{Prozent}) = 497\ 200\ \text{Euro (gerundet)}$

Vorgabe 4.b.8 (Weitere Vorgabe): Erstellung des Netzentwicklungsplans durch Verteilernetzbetreiber (Gas) bez. Rückbau Erdgasverteilernetz, Gelegenheit zur Äußerung der Öffentlichkeit und Berücksichtigung dieser Ergebnisse – Stilllegungsplanung; § 16b Absatz 2 i. V. m. Absatz 5, § 16c Absatz 1, 4, 5 und § 16d EnWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8	14 400	80,70	0	154,9	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				154,9	

Beschreibung der Vorgabe

Erstellung des Verteilernetzentwicklungsplans (VNEP) durch VNB Gas.

Herleitung der Fallzahl

Betroffen sind etwa 700 VNB Gas, davon haben ca. 690 VNB weniger als 200 000 Kunden. Aussagen und Veröffentlichungen aus der Branche deuten auf ein koordiniertes Vorgehen nach § 16b Absatz 4 EnWG hin, bei benachbarten Netzgebieten gemeinsam tätig zu werden. Es wird daher angenommen, dass sich 250 VNB in 40 Planungsregionen zusammenschließen. Da eine eigenständige Verteilernetzplanung nur aufgrund spezieller, lokaler Gegebenheiten Sinn macht, wird davon ausgegangen, dass sich die Mehrheit der verbleibenden Verteilernetzbetreiber in weiteren Planungsregionen einbringen wird. Annahme: Es verbleiben 150 Verteilernetzbetreiber bzw. Planungsregionen unter 200 000 Kunden. 90 Prozent der VNB haben angegeben, künftig in ihrer Planung Wasserstoff vorzusehen. Annahme: Nur 10 Prozent der einzureichenden VNEP betreffen ausschl. Gas. Wenn der VNEP eine der Voraussetzungen nach § 16d Absatz 1 Nummern 5 oder 7 nicht mehr erfüllt, muss er zwingend nach zwei Jahren aktualisiert werden, ansonsten alle vier Jahre. Es wird davon ausgegangen, dass eine große Anzahl von Aktualisierungen bereits vor Ablauf von 4 Jahren stattfinden wird (Periodizität 2,5): $FZ = 190 * 10\ \text{Prozent} / 2,5 = 8$

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Eine Verteilernetzentwicklungsplanung muss von den VNB Gas bereits aus geschäftlichen Gründen vorgenommen werden. Es handelt sich lediglich um ein anderes Format, in welches die Informationen gegossen werden müssen. Hinzu kommen Anforderungen wie die Veröffentlichung (Absatz 1), eine Öffentlichkeitsbeteiligung (Absatz 4) und sich ggf. daraus ableitende Anpassungen. Der Aufwand wird insgesamt auf 240 Stunden geschätzt.

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

WZ-Abschnitt: VNB Gas = D35.22

Annahme: QN3; => Lohnsatz: 80,70 Euro / Stunden

Herleitung Sachkosten

keine

Berechnung des Erfüllungsaufwands

$8 * 14\ 400\ \text{Minuten} / 60\ \text{Minuten} * 80,70\ \text{Euro/Stunde} = 154\ 900\ \text{Euro (gerundet)}$

Vorgabe 4.b.9 (Weitere Vorgabe): Erstellung des Netzentwicklungsplans durch Betreiber von Gas- und Wasserstoffverteilernetzen bez. Umwidmung Erdgasverteilernetz in Wasserstoffverteilernetz, Gelegenheit zur Äußerung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Öffentlichkeit und Berücksichtigung dieser Ergebnisse – Umwidmung; § 16b Absatz 3 i. V. m. Absatz 5, § 16c Absatz 1, 4, 5 und § 16d EnWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
68	18 000	80,70	0	1 646,3	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1 646,3	

Beschreibung der Vorgabe

Erstellung eines integrierten VNEP durch VNB Gas / H2-VNB.

Herleitung der Fallzahl

Betroffen sind etwa 700 VNB Gas, davon haben ca. 690 VNB weniger als 200 000 Kunden. Aussagen und Veröffentlichungen aus der Branche deuten auf ein koordiniertes Vorgehen nach § 16b Absatz 4 EnWG hin, bei benachbarten Netzgebieten gemeinsam tätig zu werden. Es wird daher angenommen, dass sich 250 VNB in 40 Planungsregionen zusammenschließen. Da eine eigenständige Verteilernetzplanung nur aufgrund spezieller, lokaler Gegebenheiten Sinn macht, wird davon ausgegangen, dass sich die Mehrheit der verbleibenden Verteilernetzbetreiber in weiteren Planungsregionen einbringen wird. Annahme: Es verbleiben 150 Verteilernetzbetreiber bzw. Planungsregionen unter 200 000 Kunden. 90 Prozent der VNB haben angegeben, künftig in ihrer Planung Wasserstoff vorzusehen. Wenn der VNEP eine der Voraussetzungen nach § 16d Absatz 1 Nummern 5 oder 7 nicht mehr erfüllt, muss er zwingend nach zwei Jahren aktualisiert werden, ansonsten alle vier Jahre. Es wird davon ausgegangen, dass eine große Anzahl von Aktualisierungen bereits vor Ablauf von 4 Jahren stattfinden wird (Periodizität 2,5): $FZ = 190 * 90 \text{ Prozent} / 2,5 = 68$

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Berechnet wird der Mehraufwand als integrierter VNEP gegenüber dem Gasverteiler-NEP (vgl. Vorgabe 4.b.8). Es wird angenommen, dass der Zeitaufwand dieser Vorgabe 25 Prozent über dem eines Gasverteiler-NEP entspricht (300 Stunden).

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

WZ-Abschnitt: VNB Gas = D35.22; H2-VNB = D35.22; Annahme: QN3; => Lohnsatz: 80,70 Euro / Stunden

Herleitung Sachkosten

keine

Berechnung des Erfüllungsaufwands

$68 * 18 000 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 80,70 \text{ Euro/Stunde} = 1 646 300 \text{ Euro (gerundet)}$

Vorgabe 4.b.10 (Informationspflicht): Zusammenarbeit der Wasserstoffversorgungsnetzbetreiber, der FNB, Gasverteilernetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber Elektrizität und Fernwärme- und Fernkältenetzbetreiber mit den für die Planerstellung zuständigen Netzbetreiber; § 16c Absatz 2 EnWG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 234	888	62,40	0	2 063,1	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2 063,1	

Beschreibung der Vorgabe

Verpflichtung für H2-Versorgungsnetzbetreiber, FNB, VNB Gas, VNB Strom und Fernwärme- und Fernkältenetzbetreiber mit den für die Planerstellung zuständigen Netzbetreibern zusammenzuarbeiten, zu kooperieren, sich zu unterstützen und notwendige Informationen zur Verfügung zu stellen.

Herleitung der Fallzahl

Betroffen sind alle Wasserstoff- und Gasversorgungsnetzbetreiber (910) sowie VNB Strom (887); sowie Fernwärme- und Fernkältenetzbetreiber (475). Angerechnet werden 38 Betreiber aus dem Gasbereich, die künftig durchschnittlich pro Jahr wegfallen: FZ 2 234

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Zeitaufwand = 2 Arbeitstage entsprechend Gas = 888 Minuten

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

H2-TNB = H49.5; H2-VNB = D35.22; H2-Speicher = H52.10; H2-Terminals = H52.22.2; FNB = H49.5; VNB Gas = D35.22; VNB Strom = D35.13; Fernwärme- und Fernkältenetzbetreiber = D35.30; => WZ2008 = A-S

Annahme: QN3; => Lohnsatz: 62,40 Euro/Stunde

Herleitung Sachkosten

keine

Berechnung des Erfüllungsaufwands

$2\,234 * 888 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 62,40 \text{ Euro/Stunde} = 2\,063\,100 \text{ Euro (gerundet)}$

Vorgabe 4.b.11 (Informationspflicht): Mitteilung und Begründung der Anschlusstrennung durch Gasversorgungsnetzbetreiber ggü. Netznutzern in Textform; § 171 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 EnWG-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
700	1 860	80,70	0	1 751,2	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1 751,2	

Beschreibung der Vorgabe

Bei Trennung des Gasanschlusses muss eine Mitteilung und Begründung durch VNB Gas ggü. den Netznutzern erfolgen. Hierfür werden, nach Einschätzung des StBA, einmalig Textbausteine vorformuliert und erstellt, welche die laufende Bearbeitung / den laufenden EA reduzieren. Außerdem sind Informationen der Anschlusstrennung, die auf der Internetseite bereitgestellt werden müssen, zu erstellen und aufzubereiten.

Herleitung der Fallzahl

Betroffen sind: VNB Gas. FZ = 700

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Der einmalige EA für die VNB Gas besteht in der Formulierung von Textbausteinen für die Mitteilung und Begründung der Anschlusstrennung.

Zeitwerttabelle: StA. 2 (Komplexität = hoch): 120 Minuten; StA. 4 (hoch): 240 Minuten; StA. 5 (hoch): 60 Minuten; StA. 6 (hoch): 60 Minuten; StA. 7 (hoch): 300 Minuten; StA. 9 (hoch): 600 Minuten; StA. 10 (hoch): 480 Minuten

Annahme: Zeitaufwand gesamt = 1 860 Minuten = 31 Stunden

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

WZ-Abschnitt: VNB Gas = D35.22

Annahme: QN3; => Lohnsatz: 80,70 Euro/Stunde

Herleitung Sachkosten

keine

Berechnung des Erfüllungsaufwands

$700 * 1\,860 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 80,70 \text{ Euro/Stunde} = 1\,751\,200 \text{ Euro (gerundet)}$

Vorgabe 4.b.12 (Informationspflicht): Mitteilung und Begründung der Anschlusstrennung durch Gasversorgungsnetzbetreiber ggü. Netznutzern in Textform; § 171 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 EnWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
203 000	35	54,90	0	6 501,1	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				6 501,1	

Beschreibung der Vorgabe

Bei Trennung des Gasanschlusses muss eine Mitteilung und Begründung durch VNB Gas ggü. den Netznutzern erfolgen. Hierfür müssen die vorformulierten Textbausteine individuell angepasst werden und der bspw. "beabsichtigte Zeitplan" dargelegt werden. Die Mitteilung erfolgt zehn Jahre vor dem geplanten Termin zur Trennung des Anschlusses und fünf Jahre vor dem Termin zur Trennung des Anschlusses (Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2) sowie eine Erinnerung zwei Jahre vor dem Termin (Absatz 4) jeweils in Textform.

Herleitung der Fallzahl

Laut dem Monitoringbericht 2025 (Seite 43) gibt es in Deutschland 14,5 Mio. Marktlokationen Gas (Haushaltskunden, Handel und Kleingewerbe). Laut der Studie des UBA (Seite 226)² wird mit einem Rückgang der Anzahl der Gaskessel um 40 bis 100 Prozent gerechnet, also im Mittel um 70 Prozent. Der Umstieg des H2-Verteilnetzes soll in den nächsten 20 Jahren, bis 2045, erfolgen. Weiterhin wird angenommen, dass 3/5 der Marktlokationen von sich aus auf eine andere Heizform umsteigen und bei 40 Prozent der Marktlokationen muss deshalb der Anschluss von dem jeweiligen VNB Gas getrennt werden.

$14,5 \text{ Mio. Marktlokationen} * 70 \% / 20 \text{ Jahre} * 40 \% = \text{jährliche FZ: } 203\,000$

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Wenn im NEP eine Stilllegung/Umstellung vorgesehen wird, müssen die Anschlussinhaber angeschrieben werden, die von der geplanten Umstellung/Außerbetriebnahme potenziell betroffen wären. Inhaltlich muss über Absicht der Anschlusstrennung, Grund der Anschlusstrennung, beabsichtigter Zeitplan und das Verfahren sowie mögliche alternative Wärmequellen und Hinweis auf die entsprechenden Beratungsstellen unterrichtet werden.

Annahme i. V. m. Zeitwerttabelle:

Zeitaufwand erste und zweite Mitteilung jeweils:

StA. 2 (Komplexität = einfach): 2 Minuten; StA. 3 (einfach): 3 Minuten; StA. 4 (einfach): 2 Minuten; StA. 5 (einfach): 1 Minuten; StA. 6 (einfach): 2 Minuten; StA. 7 (einfach): 3 Minuten

Zeitaufwand Erinnerung:

StA. 2 (Komplexität = einfach): 2 Minuten; StA. 3 (einfach): 3 Minuten; StA. 5 (einfach): 1 Minuten; StA. 7 (einfach): 3 Minuten

² https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2023-03-31_cc_09-2023_transformation-gasinfrastruktur-klimaschutz.pdf

⇒ Zeitaufwand gesamt = 35 Minuten

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

VNB Gas = D35.22

Annahme: QN2; => Lohnsatz: 54,90 Euro/Stunde

Herleitung Sachkosten

keine

Berechnung des Erfüllungsaufwands

203 000 * (13 + 13 + 9) Minuten / 60 Minuten * 54,90 Euro/Stunde = 6 501 100 Euro (gerundet)

Vorgabe 4.b.13 (Informationspflicht): Zurverfügungstellung aller erforderlichen Informationen zur Anschlussstrennung auf der Internetseite; § 171 Absatz 2 EnWG-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
700	888	54,90	0	568,8	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				568,8	

Beschreibung der Vorgabe

Bei Trennung des Gasanschlusses müssen alle erforderlichen Informationen auf den Internetseiten der VNB Gas einfach und verständlich zur Verfügung gestellt werden.

Herleitung der Fallzahl

Betroffen sind: VNB Gas. FZ = 700

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Der Zeitaufwand beträgt 2 Arbeitstage für die einmalige Veröffentlichung aller erforderlichen Informationen zur Anschlussstrennung entsprechend § 15a Absatz 5 EnWG = 888 Minuten

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

WZ-Abschnitt: VNB Gas = D35.22. Annahme: QN2; => Lohnsatz: 54,90 Euro/Stunde

Herleitung Sachkosten

keine

Berechnung des Erfüllungsaufwands

700 * 888 Minuten / 60 Minuten * 54,90 Euro/Stunde = 568 800 Euro (gerundet)

Vorgabe 4.b.14 (Weitere Vorgabe): Festlegung und Veröffentlichung technischer Mindestanforderungen für den Netzanschluss von Dritten; § 19 Absatz 2a EnWG

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
53	7 200	62,40	0	396,9	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				396,9	

Beschreibung der Vorgabe

Festlegung und Veröffentlichung technischer Mindestanforderungen für den Netzanschluss von Dritten. Dies betrifft H2-Terminals, H2-Speicheranlagen, Transport- oder H2-Verteilernetze.

Herleitung der Fallzahl

Betroffen sind H2-Versorgungsnetzbetreiber => H2-TNB: 13; H2-VNB: 40. FZ: 53

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Es wird angenommen, dass der Zeitaufwand für diese Vorgaben, dem von Gas entspricht. Demnach wird der Aufwand auf 120 Stunden geschätzt.

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

H2-TNB = H49.5; VNB = D35.22 => WZ2008 = A-S

Annahme: QN3; => Lohnsatz: 62,40 Euro/Stunde

Herleitung Sachkosten

keine

Berechnung des Erfüllungsaufwands

$53 * 7\ 200 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 62,40 \text{ Euro/Stunde} = 396\ 900 \text{ Euro (gerundet)}$

Vorgabe 4.b.15 (Informationspflicht): Bereitstellung von Informationen um den sicheren und effizienten Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen; § 28k Absatz 4 EnWG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 688	888	62,40	0	1 588,9	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1 558,9	

Beschreibung der Vorgabe

Bereitstellung von Informationen der Wasserstoffversorgungsnetzbetreiber für andere Netzbetreiber, um den sicheren und effizienten Betrieb, den koordinierten Ausbau sowie die Interoperabilität des zwischen den Netzen sicherzustellen. Dazu müssen beispielsweise Informationen zu den technischen Mindestanforderungen oder Musterverträge erstellt und veröffentlicht werden.

Herleitung der Fallzahl

Betroffen sind: Wasserstoffversorgungsnetzbetreiber 140; VNB Elektrizität (lt. Monitoringbericht 2023) 866; ÜNB 4; VNB Gas 700 FNB = 1 726. Anzurechnen sind 38 Gasversorgungsnetzbetreiber, die künftig durchschnittlich pro Jahr wegfallen: = FZ 1 688

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Zeitaufwand = 2 Arbeitstage für Bereitstellung von Informationen gemäß § 28k Absatz 4 entsprechend Gas = 888 Minuten

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

H2-TNB = H49.5; H2-VNB = D35.22; H2-Speicher = H52.10; H2-Terminals = H52.22.2; VNB Elektrizität = D35.13; ÜNB = D35.12; VNB Gas = D35.22; FNB = H49.5

=> WZ2008 = A-S

Annahme: QN3; => Lohnsatz: 62,40 Euro/Stunde

Herleitung Sachkosten

keine

Berechnung des Erfüllungsaufwands

$$1\,688 * 888 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 62,40 \text{ Euro/Stunde} = 1\,558\,900 \text{ Euro (gerundet)}$$

Vorgabe 4.b.16 (Weitere Vorgabe): Durchführung einer Wasserstoffdichtheitsprüfung in regelmäßigen Abständen und Erstellung eines Berichts sowie Vorlage bei den zuständigen Behörden; § 28k Absatz 6 EnWG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	0	62,80	5 820 000	0	5 820,0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				5 820,0	

Beschreibung der Vorgabe

Durchführung einer Wasserstoffdichtheitsprüfung in regelmäßigen Abständen und Erstellung eines Berichts sowie Vorlage bei den zuständigen Behörden.

Herleitung der Fallzahl

Betroffen sind: Wasserstoffversorgungsnetzbetreiber (H2-TNB; H2-VNB; H2-Speicheranlagen; H2-Terminal)

Da Gesamtaufwand für alle betroffenen Unternehmen für die Wasserstoffdichtheitsprüfung geschätzt wird, ist FZ = 1

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Kein Zeitaufwand in den Unternehmen.

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

H2-Speicher = H52.10; H2-TNB = H49.5; H2-VNB = D35.22; H2-Terminals = H52.22.2

=> überwiegend WZ-Abschnitt: H.

Annahme: QN3; => Lohnsatz: 62,80 Euro/Stunde

Herleitung Sachkosten

Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier geht in ihrer Kurzstudie³ aus dem Okt. 2022 von Wartungskosten für eine H2-Pipeline von 5 000 Euro / Jahr / Km aus. Das Wasserstoffkernnetz wurde mit einer Länge von 9 000 km genehmigt. Es wird angenommen, dass weitere Leitungsinfrastruktur hinzugebaut wird (+ 10 Prozent): 9 900 km * 5000 Euro /Jahr = 49 500 000 €/Jahr an Wartungskosten. Weitere Annahme: 10 % der Wartungskosten fallen für die Wasserstoffdichtheitsprüfung der Leitungsnetze an: 4 950 000 Euro.

Es wird weiterhin angenommen, dass die Kosten der Prüfung für Speicher und Terminal denen einer Sachverständigenprüfung nach § 113c Absatz 3 EnWG entsprechen (10 000 Euro, vgl. Vorgabe 4.b.24): (75 H2-Speicher + 12 H2-Terminal) * 10 000 Euro = 870 000 Euro. Das ergibt in Summe Sachkosten von 5 820 000 Euro.

Berechnung des Erfüllungsaufwands

$$1 * (0 \text{ Minuten} * 62,80 \text{ Euro} + 5\,820\,000 \text{ Euro}) = 5\,820\,000 \text{ Euro}$$

Vorgabe 4.b.17 (Informationspflicht): Jährliche Veröffentlichung statistische Informationen über die Wasserstoffdichtheitsprüfung und die notwendigen Reparaturen; § 28k Absatz 5 EnWG

³ Wasserstoffwertschöpfungskette im Rheinischen Revier, Kurzstudie, Oktober 2022, Seiten 42 und 42; Quelle: https://www.rheinisches-revier.de/wp-content/uploads/2022/12/221102_Kurzstudie_H2-Wertschoepfungskette-im-Rheinischen-Revier.pdf

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
140	888	62,80	0	130,1	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				130,1	

Beschreibung der Vorgabe

Jährliche Veröffentlichung statistische Informationen über die Wasserstoffdichtheitsprüfung und die notwendigen Reparaturen.

Herleitung der Fallzahl

Betroffen sind alle Wasserstoffversorgungsnetzbetreiber (H2-TNB, H2-VNB, H2-Speicheranlagen, H2-Terminals): FZ 140

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Annahme: Zeitaufwand = 2 Arbeitstage für die jährliche Veröffentlichung statistische Informationen über die Wasserstoffdichtheitsprüfung und die notwendigen Reparaturen entsprechend Gas = 888 Minuten

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

H2-Speicher = H52.10; H2-TNB = H49.5; H2-VNB = D35.22; H2-Terminals = H52.22.2

=> überwiegend WZ-Abschnitt: H.

Annahme: QN3; => Lohnsatz: 62,80 Euro/Stunde

Herleitung Sachkosten

keine

Berechnung des Erfüllungsaufwands

$140 * 888 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 62,80 \text{ Euro/Stunde} = 130\ 100 \text{ Euro (gerundet)}$

Vorgabe 4.b.18 (Informationspflicht): Angabe des Gesamtenergieträgermix und weitere / sonstige Gestaltungsregeln auf Rechnungen an Letztverbraucher, an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf der Website; § 42d Absatz 1 bis 6 und 8 EnWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
14 500 000	0,05	54,90	0	663,4	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				663,4	

Beschreibung der Vorgabe

Angabe des Gesamtenergieträgermix und weitere / sonstige Gestaltungsregeln auf Rechnungen an Letztverbraucher, an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf der Website.

Herleitung der Fallzahl

Betroffen sind Lieferanten von Gas. Für die Bestimmung der FZ und des Zeitaufwands wird entsprechend der Vorgehensweise wie bei der vergleichbaren Vorgabe Gas („Transparente Informationen in der Strom- und

Gasrechnung (u.a. zu Anteil am Gesamtenergieträgermix, Umweltauswirkungen)“; § 40 i. V. m. § 42 Absatz 1 bis 4 EnWG). FZ = 14 500 000 SLP-Kunden⁴ gemäß Monitoringbericht 2023, BNetzA, Seite 42.

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

In Anlehnung an Vorgabe bei Gas. Annahme: 0,05 Minuten pro Rechnung / SLP-Kunden

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

Lieferanten von Gas = D35.23 => WZ2008 = D35

Annahme: QN2 (entsprechend Vorgabe bei Gas; => Lohnsatz: 54,90 Euro/Stunde

Herleitung Sachkosten

keine (entsprechend Vorgabe bei Gas)

Berechnung des Erfüllungsaufwands

0,05 Minuten / 60 Minuten * 54,90 Euro/Stunde * 14 500 000 = 663 400 Euro (gerundet)

Vorgabe 4.b.19 (Informationspflicht): Zurverfügungstellung von Informationen; § 42d Absatz 5 EnWG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
800	888	80,70	0	955,5	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				955,5	

Beschreibung der Vorgabe

Zurverfügungstellung von Informationen auf Anforderung.

Herleitung der Fallzahl

Betroffen sind Erzeuger und Vorlieferanten von Gas und Wasserstoff. = WZ-Klasse 35.21: „Gaserzeugung“. Gemäß Unternehmensregister des StBA (BJ 2022) befinden sich in der WZ-Klasse 35.21 3 868 Unternehmen. Annahme: 20 Prozent dieser Unternehmen erhalten die Anforderung zur Verfügungstellung von Informationen im Jahr. FZ = rund 800

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Zeitaufwand = 2 Arbeitstage für die Zurverfügungstellung von Informationen pro Jahr entsprechend Gas = 888 Minuten

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

Erzeuger und Vorlieferanten von Gas und Wasserstoff = D35.21 => WZ2008 = D35

Annahme: QN3; => Lohnsatz: 80,70 Euro/Stunde

Herleitung Sachkosten

keine

Berechnung des Erfüllungsaufwands

800 * 888 Minuten / 60 Minuten * 80,70 Euro/Stunde = 955 500 Euro (gerundet)

⁴ Definition der BNetzA: „Unter SLP-Kunden (Kunden mit Standardlastprofil) sind Letztverbraucher (gem. § 24 GasNZV) mit einer jährlichen maximalen Entnahme von bis zu 1,5 Mio. kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von bis zu 500 kWh pro Stunde, bei denen keine registrierende Lastgangmessung durch den Verteilnetzbetreiber erforderlich ist, zu verstehen.“ (Monitoringbericht 2023, Seite 313)

Vorgabe 4.b.20 (Informationspflicht): Mitteilung der nach den § 42d Absatz 1 und 3 gegenüber den Letztverbrauchern anzugebenden Daten an das Umweltbundesamt; § 42d Absatz 8 EnWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 083	888	80,70	0	1 293,5	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1 293,5	

Beschreibung der Vorgabe

Mitteilung der nach den § 42d Absatz 1 und 3 gegenüber den Letztverbrauchern anzugebenden Daten an das Umweltbundesamt.

Herleitung der Fallzahl

Betroffen sind Lieferanten von Gas. Gemäß BNetzA (03/2021) sind 1 093 Händler und Lieferanten von Gas aktiv. FZ = 1 083

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Zeitaufwand = 2 Arbeitstage für die Mitteilung nach § 42c Absatz 9 EnWG-E entsprechend Gas = 888 Minuten

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

Lieferanten von Gas = D35.23 => WZ2008 = D35

Annahme: QN3; => Lohnsatz: 80,70 Euro/Stunde

Herleitung Sachkosten

keine

Berechnung des Erfüllungsaufwands

$1\,083 \cdot 888 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} \cdot 80,70 \text{ Euro/Stunde} = 1\,293\,500 \text{ Euro (gerundet)}$

Vorgabe 4.b.21 (Informationspflicht): Benachrichtigung betroffener Grundstückseigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter durch Eigentümer der Leitungen über außer Betrieb genommener Gasleitungen; § 48b Absatz 2 und 5 EnWG

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
716	1 080	62,40	0	804,2	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				804,2	

Beschreibung der Vorgabe

Bei der Außerbetriebnahme von Gasleitungen müssen betroffene Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte durch die Eigentümer der Leitungen (VNB Gas und / oder FNB) benachrichtigt werden. Hierfür werden, nach Einschätzung des StBA, einmalig Textbausteine vorformuliert und erstellt, welche die laufende Bearbeitung / den laufenden EA reduzieren.

Herleitung der Fallzahl

Betroffen sind VNB Gas = 700; FNB = 16 => FZ: 716

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Der einmalige EA für die FNB bzw. VNB Gas besteht in der Formulierung von Textbausteinen. Dabei wird angenommen, dass der Zeitaufwand nicht so groß ist wie bei der Anschlussstrennung (vgl. Vorgabe 4.b.11).

Zeitwerttabelle: StA. 2 (Komplexität = hoch): 120 Minuten; StA. 4 (hoch): 240 Minuten; StA. 5 (hoch): 60 Minuten; StA. 6 (hoch): 60 Minuten; StA. 9 (hoch): 600 Minuten

Zeitaufwand gesamt = 1 080 Minuten = 18 Stunden

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

VNB Gas = D35.22; FNB = H49.5 => WZ2008 = A-S

Annahme: QN3; => Lohnsatz: 62,40 Euro/Stunde

Herleitung Sachkosten

keine

Berechnung des Erfüllungsaufwands

$716 * 1\,080 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 62,40 \text{ Euro/Stunde} = 804\,200 \text{ Euro (gerundet)}$

Vorgabe 4.b.22 (Informationspflicht): Benachrichtigung betroffener Grundstückseigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter durch Eigentümer der Leitungen über außer Betrieb genommener Gasleitungen; § 48b Absatz 2 und 5 EnWG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
6 000	20	37,10	1	74,2	6
360 000	20	54,90		6 588,0	
90 000			1		90
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				6 758,2	

Beschreibung der Vorgabe

Benachrichtigung betroffener Grundstückseigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter durch Eigentümer der Leitungen über außer Betrieb genommener Gasleitungen.

Herleitung der Fallzahl

Fallgruppe 1 (Benachrichtigungen Fernleitungs-/Gasverteilernetze, Absatz 2):

Betroffen sind: VNB Gas = 700; FNB = 16

In Deutschland gibt es rund 65 Millionen Flurstücke. Der Umstieg auf des H2-Verteilnetzes soll in den nächsten 20 Jahren, bis 2045, erfolgen. Lt. Gemeindeverzeichnis des StBA gibt es 401 kreisfreie Städte und Landkreise und 10 786 Gemeinden. Bei den betroffenen Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten dieser Vorgabe handelt es sich um 60-80% Kommunen, 20% Private. Es wird angenommen, dass 1 Prozent der Flurstücke davon betroffen sind, dass hier Gasleitungen liegen, die außer Betrieb genommen werden.

$65 \text{ Mio. Flurstücke} * 1 \text{ Prozent} / 20 \text{ Jahre} * 20 \text{ Prozent Private Eigentümer} = 6\,500 \Rightarrow$ abrunden auf 5 500, da einem Eigentümer mehrere Flurstücke gehören können.

+ 10 786 Gemeinden (denen 80 Prozent der Flurstücke gehören und als Ganzes / insgesamt benachrichtigt werden) / 20 Jahre = 539,3

\Rightarrow = insgesamt rund 6 000 Benachrichtigungen / Jahr

Fallgruppe 2 (Benachrichtigungen Hausanschlusseinrichtungen, Absatz 5):

Betroffen sind: VNB Gas = 700

Nach Informationen des DVGW⁵ gibt es in Deutschland ca. 8 Mio. Hausanschlüsse für Erdgasleitungen, die in einem Zeitraum von 20 Jahren außer Betrieb gesetzt werden. Für etwa 10 Prozent der Hausanschlüsse wird angenommen, dass diese künftig mit Wasserstoff oder erneuerbaren Gasen betrieben werden:

⇒ 8 000 000 Anschlüsse * 90 Prozent / 20 Jahre = 360 000 Benachrichtigungen / Jahr

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Die Benachrichtigung betroffener Grundstückseigentümer ist eine kurze qualitative Beschreibung, welche mittleren Aufwand in der Erstellung mit sich bringt, da die Daten bereits vorliegen. Die Betroffenheit ist zu prüfen.

Annahme i. V. m. Zeitwerttabelle:

StA. 2 (Komplexität = mittel): 10 Min. (entspricht: Prüfung der Betroffenheit); StA. 3 (mittel): 5 Min.; StA. 5 (einfach): 1 Min.; StA. 7 (einfach): 3 Min.; StA. 8 (einfach): 1 Min.

⇒ = Zeitaufwand gesamt: 20 Min.

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

Fallgruppe 1: VNB Gas = D35.22; FNB = H49.5 => WZ2008 = A-S; Annahme: QN2; => Lohnsatz: 37,10 Euro/Stunde

Fallgruppe 2: VNB Gas = D35.22; => WZ2008 = D; Annahme: QN2; => Lohnsatz: 54,90 Euro/Stunde

Herleitung Sachkosten

Die Benachrichtigung kann formlos erfolgen, in der Praxis wird sich wahrscheinlich die Schriftform (Brief) durchsetzen, soweit keine Onlinekontoführung vereinbart wurde. Annahme: 50 Prozent der Grundstückseigentümer sind Vertragspartner des VNB, von denen weitere 50 Prozent ein Online-Konto führen. $360\,000 * 0,5 * 0,5 * 1$ Euro Porto = 90 000 Euro

Berechnung des Erfüllungsaufwands

$6\,000 * (20 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 37,10 \text{ Euro/Stunde} + 1 \text{ Euro}) = 80\,200 \text{ Euro} +$

$360\,000 * (20 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 54,90 \text{ Euro/Stunde} + 0,5 * 0,5 * 1 \text{ Euro}) = 6\,758\,200 \text{ Euro (gerundet)}$

Vorgabe 4.b.23 (Informationspflicht): Erstellung eines Berichts aller in ihrem Netz im letzten Kalenderjahr aufgetretenen Versorgungsunterbrechungen und Vorlage (bei BNetzA); § 52 EnWG i.V.m. § 3 Nummer 10 EnWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
102	7 200	62,80	0	768,7	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				768,7	

Beschreibung der Vorgabe

Erstellung und Vorlage eines Berichts aller in ihrem Netz im letzten Kalenderjahr aufgetretenen Versorgungsunterbrechungen.

Herleitung der Fallzahl

Betroffen sind alle Wasserstoffversorgungsnetzbetreiber (140, vgl. Vorgabe 4.b.1), anzurechnen sind die 38 durchschnittlich pro Jahr wegfallenden Betreiber aus dem Gasbereich: FZ = 102

⁵ Bestands- und Ereignisdatenerfassung Gas – Ergebnisse aus den Jahren 2011 bis 2020

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Vorgabe bereits vorhanden; Ausweitung auf Wasserstoffversorgungsnetze durch Erweiterung der Definition in § 3 Nummer 10 EnWG-E. Es wird angenommen, dass der Zeitaufwand für diese Vorgaben dem der Vorgabe bei Gas entspricht. Demnach wird der Aufwand auf 120 Stunden geschätzt.

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

H2-Speicher = H52.10; H2-TNB = H49.5; H2-VNB = D35.22; H2-Terminals = H52.22.2

=> überwiegend WZ-Abschnitt: H.

Annahme: QN3; => Lohnsatz: 62,80 Euro/Stunde

Herleitung Sachkosten

keine

Berechnung des Erfüllungsaufwands

$102 * 7\,200 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 62,80 \text{ Euro/Stunde} = 768\,700 \text{ Euro}$

Vorgabe 4.b.24: Wegfall des Gutachtenerfordernisses für die Umstellung von Leitungen mit einem zulässigen Betriebsdruck von bis zu 16 Bar; § 113c Absatz 3 EnWG

Vermeidung von einmaligem Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 350	9.000	37,1	10 000	- 1 950	- 3 500
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				- 5 450	

Beschreibung der Vorgabe

Nach derzeitiger Rechtslage bedarf es für die Umstellung von Leitungen in einem Fernleitungs- oder Verteilernetz von Gas auf Wasserstoff der Vorlage einer Anzeige in vorgegebenem Format, der ein Sachverständigengutachten beizufügen ist. Diese Vorgabe wird auf eine bloße Anzeigepflicht reduziert. Zwar gab es bisher noch keinen Fall einer solchen Leitungsumstellung, allerdings wird dies künftig im Rahmen des Wasserstoffhochlaufs der Fall sein. Es wird daher von vermiedenem Erfüllungsaufwand ausgegangen.

Herleitung der Fallzahl

Aufgrund der Unsicherheit und Komplexität der Entwicklung des Wasserstoffhochlaufs, ist die Fallzahl schwer prognostizierbar. Es wird vereinfachend davon ausgegangen, dass circa die Hälfte der ca. 700 Gasnetzbetreiber Netzabschnitte oder ganze Netze auf H2 umstellen wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Netzbetreiber nicht für jede einzelne Umstellung ein Sachverständigengutachten einholen würden, sondern für ihren Bereich jeweils ein Gutachten, das ihr gesamtes Netz abdeckt. Fallzahl: Netzbetreiber Gas = $700 / 2 = 350$

Herleitung Sachkosten

Pro Fall wird von Sachkosten in Höhe von 10 000 Euro ausgegangen, primär für Sachverständigengutachten. Der Wert von ca. 10.000 für ein Sachverständigengutachten beruht auf Schätzwerten der Praxis.

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Primär fallen im Rahmen der beabsichtigten Umstellung für die betroffenen Netzbetreiber Personalkosten an durch Kommunikation mit dem Gutachter oder den zuständigen Länderbehörden. Es wird ein ersparter Aufwand pro Fall von 150 Stunden geschätzt. Es wird vereinfacht von einem einheitlichen Lohnsatz von 37,10 Euro / Stunde ausgegangen.

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

Netzbetreiber Gas = D 35.22; Annahme: QN2; => Lohnsatz: 37,10 Euro/Stunde

Berechnung des ersparten Erfüllungsaufwands

$-350 * (9.000 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 37,10 \text{ Euro/Stunde} + 10.000 \text{ Euro}) = - 5 450 000 \text{ Euro (gerundet)}$

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Neuregelungen aus dem Gesetzentwurf entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in der Verwaltung von 10 882 900 Euro. Weiterhin entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 4 305 200 Euro.

Davon entfallen auf den Bund ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 4 735 800 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 1 535 000 Euro.

Den Ländern entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 6 147 100 Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand von 2 770 200 Euro.

Den Gemeinden entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Im Folgenden wird die Berechnung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen wesentlichen Vorgaben dargestellt:

Vorgabe 4.c.1: Genehmigung des Netzbetriebs; § 4 EnWG i.V.m. § 3 Nummer 37 EnWG-EVeränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (Länder):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
33				111,4
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				111,4

Beschreibung der Vorgabe

Durch die Aufnahme von Wasserstoffversorgungsnetzen in die Definition nach § 3 Nummer 37 fallen diese in den Geltungsbereich von § 4 EnWG. Demnach ist es Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Behörde, die Aufnahme des Betriebs des Wasserstoffversorgungsnetzes nach § 4 EnWG oder ggf. spezialgesetzlicher Regelungen zu genehmigen. Die ist eine Spiegelvorgabe zu Vorgabe 4.b.1.

Herleitung der Fallzahl

Die Errichtung und der Betrieb von Wasserstoffversorgungsnetzen wird nach derzeitigen Annahmen sukzessive und zunehmender Dynamik im zeitlichen Verlauf bei parallelem Rückgang der Erdgasversorgungsnetze erfolgen. Insgesamt ist dieser Prozess allerdings von einer Reihe von Faktoren abhängig, deren Bestimmung derzeit nicht möglich ist. Es wird daher davon ausgegangen, dass durchschnittlich pro Jahr 40 – 50 Genehmigungsverfahren anstehen, allerdings 25% keiner neuen Genehmigung gem. § 4 Absatz 6 EnWG-E bedürfen: Fallzahl = 33.

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Nach Rückmeldungen beträgt der durchschnittliche Personalaufwand pro Vorgang in Niedersachsen 2 250 Euro. Es wird angenommen, dass der durchschnittliche Personalaufwand aller Länder 50 Prozent höher ist: 3 375 Euro.

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

entfällt

Berechnung des Erfüllungsaufwands

Personalaufwand:

$33 * 3 375 \text{ Euro} = 111 400 \text{ Euro}$

Sachaufwand:

Es wird davon ausgegangen, dass zur Erfüllung der neuen Aufgabe keine Beschaffung neuer Software etc. nötig ist und die Kommunikation elektronisch stattfindet.

Vorgabe 4.c.2: Zertifizierung von Wasserstofftransportnetzen, §§ 4a und b EnWG i.V.m. § 3 Nummer 99 EnWG-E

Veränderung des einmaligen Erfüllungsaufwands (Bund):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
13	6 619	67,60	0	96,9
3	25 385	67,60	0	85,8
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				182,7

Beschreibung der Vorgabe

Die Zertifizierung von Betreibern von Wasserstofftransportnetzen stellt ein neu einzuführendes Verfahren bei der Bundesnetzagentur dar.

Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens finden zunächst Vorermittlungen zur Vorbereitung des Verfahrens statt. Nach Antragseingang beginnt die formelle Prüfung (Sichtung, Systematisierung, Prüfung auf Vollständigkeit sowie bei Bedarf Nachforderung). Im Anschluss beginnt die materielle Prüfung, inwieweit die Voraussetzungen der besonderen Entflechtungsvorgaben für Transportnetzbetreiber (§§ 8 bis 10h EnWG) eingehalten wurden. Dabei wird unter anderem geprüft, ob der Wasserstofftransportnetzbetreiber unmittelbar oder mittelbar Eigentum am Transportnetz hat, ob die Netzbetreiber gesellschaftsrechtlich und strukturell unabhängig vom vertikal integrierten Unternehmen sind sowie die Unabhängigkeit der Angestellten von dem vertikal integrierten Unternehmen. Daran anknüpfend findet eine mündliche Verhandlung mit dem Antragsteller inklusive Vor- und Nachbereitung statt. Im Nachgang wird der Beschluss gefertigt. Hierzu wird zunächst ein Entscheidungsentwurf erstellt, der an die Europäische Kommission übersandt wird. Im Anschluss wird geprüft, inwieweit die Stellungnahme der Europäischen Kommission berücksichtigt werden kann und der Entscheidungsentwurf entsprechend überarbeitet. Es ergeht dann die endgültige Entscheidung in Form des Beschlusses.

Für den Fall, dass der Betreiber von Transportnetzen von einer oder mehreren Personen aus Drittstaaten kontrolliert wird, erfolgt eine erweiterte Prüfung, in dessen Rahmen u.a. eine Gefährdungsbewertung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erstellt wird (Fallgruppe 2).

Herleitung der Fallzahl

Fallgruppe 1:

Es wird davon ausgegangen, dass es künftig etwa 13 Wasserstofftransportnetzbetreiber geben wird: Fallzahl = 13.

Fallgruppe 2:

In der Frage, ob künftig Transportnetzbetreiber oder Transportnetzeigentümer aus Drittstaaten kontrolliert werden, dürften Erfahrungen aus der Vergangenheit wenig Validität ausweisen. Es wird daher geschätzt, dass solche Vorgänge im niedrigen einstelligen Bereich vorkommen dürften => FZ 3.

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Nachfolgend werden für die o.g. Aktivitäten der Zeitaufwand pro Fall pro Laufbahngruppe ausgewiesen. Hierbei wurden Erfahrungen bei der Zertifizierung von Fernleitungsnetzbetreiber (für Erdgasnetze) zugrunde gelegt:

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall		
	in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Fallgruppe 1 (Zertifizierung gemäß § 4a):			
Vorermittlungen	1 373	0	0

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall		
	(in Minuten)	in der Laufbahngruppe	
Formelle Prüfung des Antrags	305	0	0
Materielle Prüfung (Voraussetzungen der §§ 8-10i EnWG)	4 026	0	0
Mündliche Verhandlung inkl. Vor- und Nachbereitung	183	0	0
Beschlussfertigung (Entscheidungsentwurf, Übersendung und Kommunikation mit der Kommission, endgültige Entscheidung)	610	0	0
Umsetzung, Fachseitige Begleitung zur Erhebung von Gebühren	122	0	0
Summe:	6 619	0	0
Fallgruppe 2 (zusätzlicher Aufwand Zertifizierung nach § 4b):			
Einarbeitung in die Vorgabe	813	0	0
Formelle Prüfung, Daten sichten	960	0	0
Materielle Prüfung, Entwurfserstellung	13 440	0	0
Interne Sitzung, Abstimmung	5 120	0	0
Aufbereitung, Bescheiderstellung	1 920	0	0
Einholung Stellungnahme der Kommission, Prüfung	2 880	0	0
Gefährdungsbewertung BMW	252		
Summe Fallgruppe 2	25 385	0	0

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene Bundesverwaltung gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Mittlerer Dienst 33,80 Euro/Stunde; Gehobener Dienst 40,40 Euro/Stunde und Höherer Dienst 67,60 Euro/Stunde).

Berechnung des Erfüllungsaufwands

Personalaufwand:

$13 * (6\,619 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde}) / 60 \text{ Minuten} +$

$3 * (25\,385 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde}) / 60 \text{ Minuten} = 182\,700 \text{ Euro (gerundet)}$

Sachaufwand:

Es wird davon ausgegangen, dass zur Erfüllung der neuen Aufgaben keine Beschaffung neuer Software etc. nötig ist und die Kommunikation elektronisch stattfindet.

Vorgabe 4.c.3: Unterrichtung der Regulierungsbehörde durch den zertifizierten Wasserstofftransportnetzbetreiber; §§ 4c, 4d EnWG i.V.m. § 3 Nummer 99 EnWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (Bund):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
39	5 570	67,60	0	250,0
	240	33,80		
1	223 080	67,60	0	264,9
	24 000	33,80		
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				514,9

Beschreibung der Vorgabe

Die bereits zertifizierten Wasserstofftransportnetzbetreiber bedürfen einer fortlaufenden Überwachung durch die Bundesnetzagentur bezüglich der ständigen Einhaltung der Entflechtungsvorgaben gemäß §§ 8-10h EnWG (vgl. Vorgabe 4.c.2). Eine besonders intensive Prüfung erfolgt, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse verändern. Die Kontrolle umfasst auch die Kommunikation mit den Gleichbehandlungsbeauftragten sowie die Beteiligung bei internen Personalmaßnahmen des Unabhängigen Transportnetzbetreibers und der Genehmigung von Dienstleistungsvereinbarungen zwischen dem vertikal integrierten Unternehmen und dem Unabhängigen Transportnetzbetreiber. Bei Nichteinhaltung besteht die Möglichkeit der Erteilung von Auflagen zu der erteilten Zertifizierung.

Herleitung der Fallzahl

Fallgruppe 1: Nach den bisherigen Erfahrungen mit zertifizierten Fernleitungsnetzbetreibern ergehen im Jahr etwa 3 Mitteilungen pro Netzbetreiber, die eine vertiefte Prüfung nach sich ziehen. Ausgehend von einem Marktumfeld mit 13 Wasserstofftransportnetzbetreibern führt dies zur Bearbeitung von 39 Prüfungen: Fallzahl = 39.

Fallgruppe 2: Kommunikation mit Gleichbehandlungsbeauftragten und Beteiligung bei Personalmaßnahmen finden kontinuierlich über das Jahr verteilt statt: Fallzahl = 1

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen mit zertifizierten Fernleitungsnetzbetreibern werden nachfolgend die einzelnen Aktivitäten mit Zeitaufwand pro Laufbahngruppe ausgewiesen:

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall		
	in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Fallgruppe 1 (vertiefte Prüfung)			
Laufende Überwachung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen (insbesondere bei Änderung der Beteiligungsverhältnisse)	4 570	0	120
Erlass nachträglicher Auflagen zur Zertifizierung	1 000	0	120
Summe Zeitaufwand Fallgruppe 1	5 570	0	240
Fallgruppe 2 (kontinuierlich)			
Kommunikation mit den Gleichbehandlungsbeauftragten	47 580	0	12 000

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall		
	(in Minuten)		
	in der Laufbahngruppe		
Beteiligung bei Personalmaßnahmen des Transportnetzbetreibers und Genehmigung von Dienstleistungsvereinbarungen	175 500	0	12 000
Summe Zeitaufwand Fallgruppe 2	223 080	0	24 000

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Bundesverwaltung gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Mittlerer Dienst 33,80 Euro/Stunde; Gehobener Dienst 46,50 Euro/Stunde und Höherer Dienst 67,60 Euro/Stunde).

Berechnung des Erfüllungsaufwands

Personalaufwand:

$$39 * (5\,570 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} / 60 \text{ Minuten} + 240 \text{ Minuten} * 33,80 \text{ Euro/Stunde} / 60 \text{ Minuten}) +$$

$$1 * (223\,080 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} / 60 \text{ Minuten} + 24\,000 \text{ Minuten} * 33,80 \text{ Euro/Stunde} / 60 \text{ Minuten}) =$$

514 900 Euro (gerundet)

Sachaufwand:

Es wird davon ausgegangen, dass zur Erfüllung der neuen Aufgaben keine Beschaffung neuer Software etc. nötig ist und die Kommunikation elektronisch stattfindet.

Vorgabe 4.c.4.: Sicherheitsanforderungen an Wasserstoff-Netze; §§ 5c und 5d EnWG i.V.m. § 3 Nummer 10, 32 und 37 EnWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (Bund):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	260 100	67,60		476,6
	269 600	40,40		
	3 590	33,80		
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				476,6

[Beschreibung der Vorgabe]

Durch die Einbindung von Wasserstoff-Infrastruktur in das bestehende IT-Sicherheitsregime gemäß § 5c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EnWG müssen Konsultationen der Branche zu Wasserstoff-Infrastrukturen, sowie Anpassung und Veröffentlichung der IT-Sicherheitskataloge durchgeführt werden. Außerdem ist ein Behördenaustausch zur Festlegung der Kataloge und anschließender Kontakt zur DAkkS und einzelnen Zertifizierungsstellen zur Ausgestaltung des Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren erforderlich. Ferner fällt die Bearbeitung von Zertifikatseinreichungen oder sonstige Anfragen der Betreiber an.

Zur Entgegennahme und Dokumentation der vom BSI übermittelten Meldungen und Sicherheitsvorfälle nach § 5d Absatz 3 EnWG zu Wasserstoff-Infrastrukturen muss kontinuierlich ein verschlüsselter Übermittlungsweg gepflegt werden.

Eine weitere Aufgabe ist die Erstellung einer Auswirkungsanalyse über Sicherheitsvorfälle nach § 5d Absatz 5 Satz 2 EnWG. Dazu werden Meldungen an die Bundesnetzagentur übermittelt. Anschließend analysiert die Bundesnetzagentur insbesondere die Störungspotentiale auf die Versorgungssicherheit. Dazu sind die Errichtung und

Pflege eines entsprechenden Netzmodells erforderlich. Die Ergebnisse und Einschätzungen der Bundesnetzagentur werden dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zur Verfügung gestellt.

Herleitung der Fallzahl und Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Nachfolgend werden die Aktivitäten der Bundesnetzagentur dargestellt. Dabei wird bei einer dauerhaften Vorgabe die Fallzahl 1 zugrunde gelegt, bei zweijährlichem Rhythmus die Fallzahl 0,5, ansonsten die erfahrungsgemäß im Erdgasbereich pro Jahr anfallenden Vorgänge. Der Zeitaufwand kann aus Erfahrungen aus dem Erdgasbereich abgeleitet werden:

Aktivität	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) in der Laufbahngruppe		
		hD	gD	mD
§ 5c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1:				
Jährliche Aktualisierung der Übersicht der Betreiber von Wasserstoffversorgungsnetzen	1	0	492	0
Konsultation der Branche zum Stand der Technik und Problematiken i.Z.m. dem IT-Sicherheitskatalog, Auswertung der Ergebnisse (alle 2 Jahre)	0,5	3 690	14 760	0
Anpassung und Veröffentlichung des aktualisierten IT-Sicherheitskataloge	0,5	3 690	14 760	0
Benehmen mit dem BSI herstellen	4	984	2 460	0
Zertifizierungsschema erarbeiten / überarbeiten (alle 2 Jahre)	0,5	4 980	7 470	0
Anforderungen und Zertifizierungsschema mit der DAkkS abstimmen	2	2 460	2 460	0
DAkkS bei der Akkreditierung unterstützen	3	1 476	984	0
Austausch mit BSI zur Klärung von Einzelfällen	2	2 952	1 476	0
Rückfragen der Zertifizierer beantworten	10	492	492	0
Rückfragen von Betreibern von Wasserstoffnetzen beantworten	8	492	492	0
Zertifikat bei der BNetzA registrieren, E-Aktenpflege	4	0	90	90
Zertifikat abfordern, wenn nicht vorgelegt, Versenden von Erinnerungsschreiben, Kontaktaufnahme mit Betreiber und Klärung des Sachverhalts	4	246	123	123
Grobkonzept für Auditoren-Schulungen zu IT-Sicherheitskatalog von Wasserstoffversorgungsnetzbetreibern erstellen und pflegen	1	2 460	1 230	0
Schulungskonzepte der Anbieter prüfen, Verbesserungen fordern, freigeben	10	1 722	738	0
Rückfragen der Schulungsanbieter klären	10	738	246	0

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Aktivität	Fallzahl	Zeitaufwand (in Minuten) in der Laufbahngruppe	pro	Fall
§ 5c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2:				
Jährliche Aktualisierung der Übersicht der Betreiber von Wasserstoffanlagen	1	246	492	0
Konsultation der Branche zum Stand der Technik und Problematiken i.Z.m. dem IT-Sicherheitskatalog, Auswertung der Ergebnisse (alle 2 Jahre)	0,5	3 690	14 760	0
Anpassung und Veröffentlichung des aktualisierten IT-Sicherheitskatalogs (alle 2 Jahre)	0,5	3 690	14 760	0
Einvernehmen mit dem BSI herstellen	13	984	2 460	0
Zertifizierungsschema erarbeiten / überarbeiten (alle 2 Jahre)	0,5	4 980	7 470	0
Anforderungen und Zertifizierungsschema mit der DAkkS abstimmen	6	2 460	2 460	0
DakkS bei der Akkreditierung unterstützen	13	1 476	984	0
Austausch mit BSI zur Klärung von Einzelfällen	5	2 952	1 476	0
Rückfragen der Zertifizierer beantworten	5	492	492	0
Rückfragen von Betreibern von Wasserstoffanlagen beantworten	25	492	492	0
Zertifikat bei der BNetzA registrieren, E-Aktenpflege	12	0	90	90
Zertifikat abfordern, wenn nicht vorgelegt, Versenden von Erinnerungsschreiben, Kontaktaufnahme mit Betreiber und Klärung des Sachverhalts	12	246	123	123
Grobkonzept für Auditoren-Schulungen zu IT-Sicherheitskatalog von Wasserstoffanlagenbetreibern erstellen und pflegen	1	2 460	1 230	0
Schulungskonzepte der Anbieter prüfen, Verbesserungen fordern, freigeben	5	1 722	738	0
Rückfragen der Schulungsanbieter klären	5	738	246	0
§ 5d Absatz 3:				
Pflege eines verschlüsselten Übermittlungsweges	1	492	984	0
Entgegennahme und Dokumentation der vom BSI übermittelten Meldungen und Sicherheitsvorfälle	3	0	30	30

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Aktivität	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) in der Laufbahngruppe		
Auswirkungsanalysen nach § 5d Absatz 5 S. 2 EnWG:				
Entgegennahme, Dokumentation und Bewertung der übermittelten Meldungen über Sicherheitsvorfälle	27	150	100	0
Pflege eines Netzmodells	27	150	100	0
IT-Sicherheitsvorfälle und IT-Warnhinweise analysieren; Konsequenzen und Wechselwirkungen im Energiesystem analysieren und Netzmodelle anpassen	27	150	100	0
Bewertung der Auswirkungen des Sicherheitsvorfalls auf die Energieversorgungssicherheit, vertiefte modellbasierte Analyse und Verfassen einer energiesystemischen Bewertung	27	150	100	0
Summe Zeitaufwand nach Laufbahnen BNetzA (gerundet)		179 400	181 700	3 500

Aus den oben genannten Aktivitäten ergeben sich nachfolgend dargestellte Spiegelvorgaben anderer Behörden des Bundes:

Jährlicher Aktivität	Erfüllungsaufwand / Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) in der Laufbahngruppe		
Geschäftsbereich BMW:				
DAkks: Abstimmung zu Anforderungen und Zertifizierungsschema mit BNetzA	8	2 460	2 460	0
Akkreditierung bei der DAkks	16	1 476	984	0
Geschäftsbereich BMI:				
Registrierung von Energieanlagenbetreiber	27		90	90
Benehmen zwischen BSI und BNetzA herstellen	17	984	2 460	0
Austausch BSI mit BNetzA zur Klärung von Einzelfällen	7	2 952	1 476	0
Entgegennahme und Dokumentation der an BSI übermittelten Meldungen und Sicherheitsvorfälle und Übersendung an BNetzA	3	0	30	30
Entgegennahme und Dokumentation der an BSI übermittelten Nachweisdokumente für Wasserstoffversorgungsnetze und Übermittlung an BNetzA	27	0	10	0
Summe Zeitaufwand nach Laufbahnen andere Behörden (gerundet)		80 700	87 900	90

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Bundesverwaltung gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Mittlerer Dienst 33,80 Euro/Stunde; Gehobener Dienst 40,40 Euro/Stunde und Höherer Dienst 67,60 Euro/Stunde).

Berechnung des Erfüllungsaufwands

Personalaufwand:

$(179\,400 \text{ Minuten} + 80\,700 \text{ Minuten}) / 60 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} + (181\,700 \text{ Minuten} + 87\,900 \text{ Minuten}) / 60 \text{ Minuten} * 40,40 \text{ Euro/Stunde} + (3\,500 \text{ Minuten} + 90 \text{ Minuten}) / 60 \text{ Minuten} * 33,80 \text{ Euro/Stunde} = 476\,600 \text{ Euro (gerundet)}$

Sachaufwand:

Es wird davon ausgegangen, dass zur Erfüllung der neuen Aufgaben keine Beschaffung neuer Software etc. nötig ist und die Kommunikation elektronisch stattfindet.

Vorgabe 4.c.5: Überwachung Einhaltung Entflechtungsvorgaben bestimmter kleinerer Unternehmen auch bei Wasserstoff durch Landesregulierungsbehörden; § 6 Absatz 1 i. V. m. §§ 6a bis 7a, Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 54 Absatz 2 Nummer 4 EnWG sowie § 3 Nummer 37 EnWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	251 520	69,30	0	404,1	0
	140 160	43,20			
	24 960	30,50			
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				404,1	

Beschreibung der Vorgabe

Durch die Ausweitung der Definition gem. § 3 Nummer 37 EnWG-E auf Wasserstoffversorgungsnetze überwachen die Landesregulierungsbehörden künftig die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben bestimmter kleinerer Unternehmen (vgl. Vorgabe 4.b.4).

Herleitung der Fallzahl

Da VZÄ angesetzt werden ist die Fallzahl = 1

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Als vergleichbarer Zeitaufwand für diese Vorgabe wird der Zeitaufwand der BNetzA für die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Entflechtung der Wasserstoffnetze nach § 28k und § 28m EnWG zu Grunde gelegt. Nach § 28k und § 28m erfüllt die Bundesnetzagentur Aufgaben im Zusammenhang mit der Entflechtung der Wasserstoffnetze. Hierfür sind 1,31 Stellen des höheren Dienstes, 0,73 Stellen des gehobenen Dienstes, sowie 0,13 Stellen des mittleren Dienstes.

$1,31 \text{ Stellen} / \text{VZÄ} = 2\,096 \text{ Stunden}$; $0,73 \text{ VZÄ} = 1\,168 \text{ Stunden}$; $0,13 \text{ VZÄ} = 208 \text{ Stunden}$

Im Folgenden wird angenommen, dass der Zeitaufwand der Landesregulierungsbehörden doppelt so hoch ist wie der der BNetzA: hD = 4 192 Stunden; gD = 2 336 Stunden; mD = 416 Stunden

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Länder gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung: mD / Länder: 30,50 Euro/Stunde; gD / Länder: 43,20 Euro/Stunde; hD / Länder: 69,30 Euro/Stunde.

Herleitung Sachkosten

keine

Berechnung des Erfüllungsaufwands

4 192 Stunden / 60 Minuten * 69,30 Euro + 2 336 Stunden / 60 Minuten * 43,20 Euro + 416 Stunden / 60 Minuten * 30,50 Euro = 404 100 Euro (gerundet)

Vorgabe 4.c.6: Entflechtungsvorgaben für Verteilnetzbetreiber; §§ 7 – 7a EnWG i.V.m. § 3 Nummer 108 EnWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (Bund):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	90 320	67,60	0	101,8
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				101,8

Beschreibung der Vorgabe

Durch die Ausweitung des Adressatenkreises in § 3 Nummer 108 EnWG-E auf Wasserstoffverteilnetze werden diese künftig in den Regelungsgegenstand der §§ 7 – 7a EnWG einbezogen, soweit sie nicht von den Verpflichtungen ausgenommen sind (§§ 7 Absatz 2 und 7a Absatz 7 EnWG). Die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben gem. §§ 7, 7a EnWG-E wird durch die Bundesnetzagentur überwacht, das umfasst unter anderem die Einhaltung der Vorgaben zur rechtlichen und operationellen Entflechtung der Wasserstoffverteilnetzbetreiber, die Erreichung der Kundenanzahl, die Unabhängigkeit in Hinblick auf die Rechtsform sowie die Einhaltung von Personalvorschriften. Hinzu kommt auch die Kommunikation mit den Gleichbehandlungsbeauftragten sowie die Beteiligung bei internen Personalmaßnahmen des Unabhängigen Transportnetzbetreibers und der Genehmigung von Dienstleistungsvereinbarungen zwischen dem vertikal integrierten Unternehmen und dem Unabhängigen Transportnetzbetreiber.

Herleitung der Fallzahl und Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Es ist derzeit noch nicht absehbar, wie sich die Anzahl der Wasserstoffverteilnetzbetreiber künftig entwickeln wird. Weiterhin umfassen die Vorgänge je nach Ausprägung sehr unterschiedliche Aktivitäten, daher wird nachfolgend der Zeitaufwand grob in zwei Aktivitäten zusammengefasst, die auf Erfahrungen mit den Erdgasverteilernetzbetreibern basieren:

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall		
	in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Laufende Überwachung der materiellen Entflechtungsvoraussetzungen	60 560	0	0
Kommunikation mit den Gleichbehandlungsbeauftragten	29 760	0	0
Zeitaufwand gesamt	90 320	0	0

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten für Beamte in der Bundesverwaltung gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Mittlerer Dienst 33,80 Euro/Stunde; Gehobener Dienst 40,40 Euro/Stunde und Höherer Dienst 67,60 Euro/Stunde).

Berechnung des Erfüllungsaufwands

Personalaufwand:

90 320 Minuten / 60 Minuten * 67,60 Euro/Stunde = 101 800 Euro (gerundet).

Sachaufwand:

Es wird davon ausgegangen, dass zur Erfüllung der neuen Aufgaben keine Beschaffung neuer Software etc. nötig ist und die Kommunikation elektronisch stattfindet.

Vorgabe 4.c.7: Gewährung von Ausnahmen von der horizontalen Entflechtung für Wasserstofftransportnetzbetreiber; §§ 10g – 10h EnWG-E

Veränderung des einmaligen Erfüllungsaufwands (Bund):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	89 000	67,60	0	100,3
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				100,3

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	9 600	67,60	0	10,8
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				10,8

Beschreibung der Vorgabe

Gas- und Elektrizitätsnetzbetreibern, die gleichzeitig ein Wasserstofftransportnetz betreiben, können auf Grundlage einer öffentlich zugänglichen positiven Kosten-Nutzen-Analyse vorbehaltlich einer positiven Bewertung durch die Bundesnetzagentur, Ausnahmen von Entflechtungsvorgaben gewährt werden. Sobald die Kosten-Nutzen-Analyse durch die betroffenen Netzbetreiber veröffentlicht wurde, wird die Bundesnetzagentur ein Verfahren von Amts wegen zur Überprüfung der Kosten-Nutzen-Analyse eröffnen. Damit beginnt die Prüfung der Voraussetzungen für die Ausnahmeentscheidung. Im Nachgang wird der Beschluss gefertigt. Stattgegebene Anträge sind regelmäßig auf das weitere Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen zu überprüfen.

Herleitung der Fallzahl

Da die Kosten-Nutzen-Analyse zur Gewährung der Ausnahme brancheneinheitlich ist, liegt die Fallzahl für die Überprüfung bei 1. Weiterhin fällt ein gewisser regelmäßiger Aufwand durch die alle sieben Jahre durchzuführende Überprüfung der positiven Bewertung der Bundesnetzagentur im Rahmen der Ausnahme statt.

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Die nachfolgend dargestellten Aktivitäten und der jeweils zugeordnete Zeitaufwand ist auf der Basis vergleichbarer Aktivitäten aus dem Erdgas-Bereich erstellt berechnet:

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall		
	in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Fallgruppe 1 (Festlegung Kosten-Nutzen-Analyse):			
Vorermittlungen	27 000	0	0

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall		
	(in Minuten)	in der Laufbahngruppe	
Verfahrenseröffnung	4 000	0	0
Prüfung der Voraussetzungen des Artikel 78 VO 2024/1789	45 000	0	0
Beschlussfertigung	9 000	0	0
Umsetzung, Gebühren	4 000	0	0
Zeitaufwand gesamt	89 000	0	0
Fallgruppe 2 (regelmäßige Kontrolle)			
Regelmäßige Überprüfung der positiven Bewertung im Rahmen der Ausnahme	9 600	0	0
Zeitaufwand gesamt	9 600	0	0

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Bundesverwaltung gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Mittlerer Dienst 33,80 Euro/Stunde; Gehobener Dienst 40,40 Euro/Stunde und Höherer Dienst 67,60 Euro/Stunde).

Berechnung des Erfüllungsaufwands

Personalaufwand:

Fallgruppe 1:

1 * 89 000 Minuten / 60 Minuten * 67,60 Euro/Stunde = 100 300 Euro (gerundet).

Fallgruppe 2:

9 600 Minuten / 60 Minuten * 67,60 Euro/Stunde = 10 800 Euro (gerundet).

Sachaufwand:

Es wird davon ausgegangen, dass zur Erfüllung der neuen Aufgaben keine Beschaffung neuer Software etc. nötig ist und die Kommunikation elektronisch stattfindet.

Vorgabe 4.c.8: Prüfung der Festlegungen der BNetzA durch die Länder im Länderausschuss; § 10g Absatz 2 EnWG-E i. V. m. § 60a Absatz 2 Satz 1 EnWG

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
16	6 995	69,30	0	131,2	0
	150	43,20			
	30	30,50			
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				131,2	

Bei dieser Vorgabe handelt es sich um eine sog. Kann-Vorschrift. Im vorliegenden Fall wird den Ländern die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. D. h. die Länder können eine Stellungnahme abgeben, müssen dies aber nicht. Wenn sie dies nicht tun, fällt kein Erfüllungsaufwand an. Ist eine Kann-Vorschrift allerdings gängige Praxis, kann man sehr wohl einen Erfüllungsaufwand ansetzen. Für diese Vorgabe werden Annahmen, Schätzungen und Berechnungen der BNetzA für den EA einer vergleichbaren Vorgabe angesetzt.

Beschreibung der Vorgabe

Prüfung und Stellungnahme der von der BNetzA festgelegten Vorgaben hinsichtlich des Inhalts und der Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse durch die BNetzA.

Herleitung der Fallzahl

Die einmalige Festlegung wird in 16 Ländern geprüft: Fallzahl = 16

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Vergleichbare Vorgabe in dieser Ex-ante Schätzung (BNetzA): „Zugang zu und Entgeltregulierung von Wasserstoffspeicheranlagen, § 28m EnWG-E“

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)		
	in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Beteiligung Länder			
Formelle und materielle Prüfung	4 395	120	
interne Abstimmung und Entscheidungsfindung	2 600		
Kopieren, Verteilen, Archivieren		30	30
Summe Beteiligung Länder	6 995	150	30

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Länder gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung: mD / Länder: 30,50 Euro/Stunde; gD / Länder: 43,20 Euro/Stunde; hD / Länder: 69,30 Euro/Stunde.

Herleitung Sachkosten

keine

Berechnung des Erfüllungsaufwands

$(6\,995 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 69,30 \text{ Euro/Stunde} + 150 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 43,20 \text{ Euro/Stunde} + 30 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 30,50 \text{ Euro/Stunde}) * 16 = 131\,200 \text{ Euro (gerundet)}$

Vorgabe 4.c.9: Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff; §§ 15a ff. EnWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (Bund):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
0,5	950 000	67,60	0	535,2
	285 000	40,40		95,9

Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)	631,1
--	-------

Beschreibung der Vorgabe

Die Regelungen zum integrierten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff wurden erheblich erweitert, damit steigt der Prüfungsumfang trotz gleichbleibendem Verfahren deutlich an.

In die Überprüfung fließt zunächst ein, inwieweit Konsistenz mit den europäischen Klimazielen gemäß § 15b Absatz 2 EnWG besteht. Im Anschluss ist zu prüfen, ob eine Berücksichtigung der Marktabfrage im Szenariorahmen gemäß § 15b Absatz 4 EnWG vorgenommen wurde und ob die Stellungnahme des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel gemäß § 15b Absatz 5 EnWG im Szenariorahmen in entsprechendem Umfang Eingang gefunden hat.

In die weitere Prüfung fließen außerdem die verpflichtenden Angaben der Netzbetreiber zu den potentiellen Alternativen zum Netzausbau in Hinblick auf den erwarteten Verbrauch sowie der Nutzung von Nachfragesteuerung (§ 15c Absatz 2 Nummer 1 EnWG) ein. Zudem sind durch die europäischen Vorgaben der Richtlinie in einem nächsten Schritt die neu einzuführenden Verteilernetzentwicklungspläne gemäß §§ 16b-e EnWG zu berücksichtigen. Einen zusätzlichen Prüfungspunkt bildet die Berücksichtigung der Ergebnisse des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan für Erdgas, des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan für Wasserstoff sowie die Ergebnisse der nationalen Risikobewertungen im Netzentwicklungsplan (§ 15c Absatz 2 Nummer 3). Abschließend müssen in einem letzten Schritt weitere, neu hinzugefügte Inhalte des Netzentwicklungsplans überprüft werden. Dies umfasst unter anderem die Außerbetriebnahme bzw. Umwidmung von Infrastrukturen für die Fernleitung von Wasserstoff, die Kontrolle von Infrastrukturen, die entwickelt wurden, um Umkehrflüsse in das Fernleitungsnetz zu ermöglichen, jeglicher Infrastrukturausbau, der für den Anschluss von Anlagen für erneuerbares Gas und für kohlenstoffarmes Gas erforderlich ist, sowie die Begründung der kosteneffizientesten Ausbaumaßnahme. Die Prüfung der Bundesnetzagentur, ob der Szenariorahmen bzw. der Entwurf des Netzentwicklungsplans der Netzbetreiber den gesetzlichen Anforderungen entspricht, erhöht sich mithin erheblich.

Herleitung der Fallzahl

Gemäß Vorgabe sind der Szenariorahmen und der Netzentwicklungsplan (NEP) alle 2 Jahre zu erstellen => Fallzahl 0,5

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Zur Berechnung des Zeitaufwands werden auf Erfahrungen bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans Erdgas zurückgegriffen, die einzelnen Aktivitäten stellen sich wie folgt dar:

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall		
	in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Prüfung der Berücksichtigung neuer europäischer Klimaziele im Szenariorahmen (§ 15b Absatz 2)	100 000	30 000	0
Prüfung der Berücksichtigung der Marktabfrage im Szenariorahmen (§ 15b Absatz 4)	40 000	5 000	0
Berücksichtigung Stellungnahme des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel im Szenariorahmen (§ 15b Absatz 5)	40 000	5 000	0
Prüfung der Berücksichtigung neuer europäischer Klimaziele im NEP (§ 15c Absatz 2)	100 000	30 000	0
Prüfung der Berücksichtigung der Alternativen zum Netzausbau im NEP in Hinblick auf den erwarteten Verbrauch	150 000	45 000	0

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall		
	in der Laufbahngruppe		
sowie der Nutzung von Nachfragesteuerung (§ 15c Absatz 2 Nummer 1)			
Prüfung der Berücksichtigung der VNB-Pläne gemäß §§ 16b bis 16e (§ 15b Absatz 3)	190 000	100 000	0
Prüfung der Berücksichtigung der Ergebnisse des gemeinschaftsweiten NEP für Erdgas, des gemeinschaftsweiten NEP für Wasserstoff sowie die Ergebnisse der nationalen Risikobewertungen im NEP (§ 15c Absatz 2 Nummer 3)	80 000	20 000	0
Prüfung der Berücksichtigung weiterer, neuer Inhalte des NEP: <ul style="list-style-type: none"> • Außerbetriebnahme/Umwidmung von Fernleitungs-Infrastrukturen; • Umkehrflussinfrastruktur • Anschluss von Anlagen für erneuerbares Gas und für kohlenstoffarmes Gas 	250 000	50 000	0
Begründung der effizientesten Maßnahme (§ 15c Absatz 2 Satz 5ff.)			
Zeitaufwand gesamt	950 000	285 000	0

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Bundesverwaltung gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Mittlerer Dienst 33,80 Euro/Stunde; Gehobener Dienst 40,40 Euro/Stunde und Höherer Dienst 67,60 Euro/Stunde).

Berechnung des Erfüllungsaufwands

Personalaufwand:

$$0,5 * 950\,000 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} + \\ 0,5 * 285\,000 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 40,40 \text{ Euro/Stunde} = 631\,100 \text{ Euro (gerundet)}$$

Sachaufwand:

Es wird davon ausgegangen, dass zur Erfüllung der neuen Aufgaben keine Beschaffung neuer Software etc. nötig ist und die Kommunikation elektronisch stattfindet.

Vorgabe 4.c.10: Wegfall eines Gutachtenerfordernisses für die Prüfung des Wasserstofftransportnetzes 2028: §15d EnWG-E

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1			0	- 31	- 119
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				- 150	

Beschreibung der Vorgabe

Es fällt einmalig der Aufwand für die Einholung und Berücksichtigung eines Gutachtens für die Genehmigung des zweiten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff im Jahr 2028 weg. Auf Seite des Personalaufwands entfällt der einmalige Aufwand, der mit der Anfertigung der Ausschreibungsunterlagen, dem Ausschreibungsverfahren, der Kommunikation mit dem beauftragten unabhängigen Sachverständigen und der anschließenden Auswertung und Berücksichtigung des Gutachtens einhergeht.

Herleitung der Fallzahl

1 Gutachten in 2028; -FZ = 1

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Der Zeitaufwand für diese Vorgaben entspricht den Erfahrungen mit Einholung von Gutachten unabhängiger Sachverständiger in ähnlichem Umfang.

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Bundesverwaltung gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Mittlerer Dienst 33,80 Euro/Stunde; Gehobener Dienst 40,40 Euro/Stunde und Höherer Dienst 67,60 Euro/Stunde).

Herleitung Sachkosten

Wegfall von Sachkosten für externe Gutachter in Höhe von 119 000 Euro.

Berechnung des Erfüllungsaufwands

$(-19\,200 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} - 9\,600 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 40,40 \text{ Euro/Stunde} - 4\,800 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 33,80 \text{ Euro/Stunde}) - 119\,000 \text{ Euro} = -150\,000 \text{ Euro}$ (gerundet)

Vorgabe 4.c.11: Prüfung und Bestätigung der Verteilernetzentwicklungspläne für Gas; § 16e Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 16b Absatz 2 EnWG-E

Veränderung des einmaligen Erfüllungsaufwands (Bund):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	27 000	67,60	250 000	288
	11 400	40,40		
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				288

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (Bund):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
2	36 100	67,60		98
	8 600	40,40		
	4 340	33,80		
0,5	2 500	67,60		2
	1 000	40,40		
	500	33,80		

Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)	100
--	-----

Beschreibung der Vorgabe

§ 16e Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 16b Absatz 2 EnWG weist der Bundesnetzagentur die Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen für Gas zu, soweit mehr als 200.000 Gaskunden im Netzgebiet unmittelbar angeschlossen sind.

Die Bundesnetzagentur kann gemäß § 16e Absatz 5 EnWG die näheren Bestimmungen zum Inhalt und zum Verfahren eines nach § 16b EnWG zu erstellenden Verteilernetzentwicklungsplans sowie zur Ausgestaltung des nach § 16c Absatz 4 EnWG durchzuführenden Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Wege einer Festlegung treffen. Dies stellt sich als einmalige Aufgabe dar. Ebenso muss zunächst ein Prüfprozess aufgesetzt werden, bei dem auch die Einreichung technisch sichergestellt, sowie Formblätter erstellt werden müssen.

Nach Eingang eines Verteilernetzentwicklungsplans müssen die formalen Anforderungen sowie die Vollständigkeit der Angaben überprüft werden (u.a. Zuständigkeit gemäß § 16e Absatz 1 Nummer 1 EnWG-E, die Einhaltung der Veröffentlichungspflichten gemäß § 16c Absatz 1 EnWG-E, die ordnungsgemäße Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16c Absatz 4 Satz 1 EnWG-E sowie das Vorliegen einer korrekten Modellierung nach § 16d Absatz 4 Satz 1 EnWG-E).

Weiterhin muss überprüft werden, ob der Verteilernetzentwicklungsplan mit anderen Planungsinstrumenten in Einklang steht bzw. diese ordnungsgemäß berücksichtigt (§ 16d Absatz 1 Nummer 2, § 16d Absatz 1 Nummer 3, § 16d Absatz 1 Nummer 4, § 16d Absatz 1 Nummer 5, § 16d Absatz 1 Nummer 6 EnWG). Hier ist sicherzustellen, dass eine Konsistenz zu sämtlichen Planungsinstrumenten besteht, was eine Einbeziehung, Auswertung und Abgleich der entsprechenden Planungsinstrumente beinhaltet. Zudem müssen die erforderlichen Infrastrukturanpassungen überprüft werden (§ 16d Absatz 3 Nummer 2 EnWG). Dies erfordert eine technisch-ökonomische Betrachtung der angegebenen Infrastrukturanpassung, um die Effizienz der Stilllegung sicherzustellen. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei Umstellung oder Außerbetriebnahme muss geprüft werden (§ 16d Absatz 3 Nummer 3 EnWG).

Als aufwendiger Prüfungspunkt stellt sich außerdem die Prüfung der hinreichenden Angaben zu alternativen Versorgungsmöglichkeiten der Letztverbraucher im betroffenen Netzgebiet (§ 16d Absatz 3 Nummer 4) dar. Hier ist insbesondere sicherzustellen, dass die je Sektor zu erwartenden erforderlichen Kapazitäten bei den angegebenen alternativen Versorgungsmöglichkeiten zum Zeitpunkt der Stilllegung vorhanden sind. Dazu ist zu prüfen, ob die Planung diesbezüglich auf angemessenen Annahmen und Datengrundlagen beruht. Im Anschluss wird der Verteilernetzentwicklungsplan bestätigt.

Herleitung der Fallzahl:

Fallgruppe 1: Der regulatorische Rahmen wird einmalig erarbeitet = Fallzahl 1

Fallgruppe 2: Die Fallzahl von jährlich 2 Plänen leitet sich aus dem Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) ab. Daran haben sich etwa 250 Gasverteilernetzbetreiber beteiligt, von denen gut 200 VNB in ihrer Planung Wasserstoff vorsehen. Es ist damit zu rechnen, dass der überwiegende Teil von Umwidmungen bestehender Gasleitungen Gebrauch machen und integrierte Pläne erstellen wird, sodass mit etwa 90 Prozent integrierten Verteilernetzentwicklungsplänen für Gas und Wasserstoff gerechnet werden kann. Entsprechend dürften nur 10 Prozent der eingereichten Pläne „reine“ Gas-Verteilernetzentwicklungspläne sein. Von den 699 VNB-Gas haben 689 der Unternehmen weniger als 200.000 Kunden. 10 VNB-Gas liegen dementsprechend darüber.

Bisherige Aussagen und Veröffentlichungen deuten jedoch auf ein koordiniertes Vorgehen nach § 16b Absatz 4 EnWG hin, bei benachbarten Netzgebieten gemeinsam tätig zu werden. Es wird daher angenommen, dass etwa 40 Planungsregionen mit jeweils über 200.000 unmittelbar angeschlossene Kunden entsprechende Pläne anfertigen. Damit ergibt sich eine Zahl von etwa 4 Gas-Verteilernetzentwicklungsplänen, die in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur fallen. Es wird weiter angenommen, dass eine große Anzahl von Aktualisierungen (vgl. § 16b Absatz 5 EnWG) bereits vor Ablauf von 4 Jahren stattfinden werden und die Aktualisierungsperiode somit durchschnittlich 2,5 Jahren beträgt. Dies entspricht der Fallzahl von 2 Plänen im Jahr => FZ 2.

Fallgruppe 3: Es ist davon auszugehen, dass bei einem Viertel der eingereichten Pläne Änderungsverlangen erforderlich werden, was einer Fallzahl von 0,5 entspricht.

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Zur Berechnung des Zeitaufwands werden auf Erfahrungen bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans Erdgas zurückgegriffen, die einzelnen Aktivitäten stellen sich wie folgt dar:

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Fallgruppe 1 (einmalig):			
Bestimmung inhaltlicher und formaler Vorgaben für den Verteilernetzentwicklungsplan für Wasserstoff (§ 16e Absatz 5)	15 000	4 200	0
Aufsetzen der Prozesse (Prüfung, Änderungsverlangen, Bestätigung)	12 000	7 200	0
Summe Zeitaufwand (einmalig):	27 000	11 400	0
Fallgruppe 2 (jährlich)			
Prüfung der formalen Anforderungen eines Verteilernetzentwicklungsplans	4 500	5 000	2 540
Berücksichtigung/ Einklang mit anderen Planungsinstrumenten (kommunale Wärmeplanung, NEP, Szenariorahmen, Systementwicklungsstrategie etc.)	7 200	400	200
Prüfung der erforderlichen Infrastrukturangaben (auch erdgasverstärkende Maßnahmen)	7 200	400	200
Prüfung der Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei Umstellung oder Außerbetriebnahme	7 200	400	200
Prüfung hinreichender Angaben zu alternativen Versorgungsmöglichkeiten der Letztverbraucher	9 000	400	200
Bestätigung des Verteilernetzentwicklungsplans	1 000	2 000	1 000
Summe Zeitaufwand (jährlich)	36 100	8 600	4 340
Fallgruppe 3 (Änderungsverlangen, jährlich)			
Erstellung Änderungsverlangen	2 500	1 000	500
Summe Zeitaufwand (jährlich)	2 500	1 000	500

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Bundesverwaltung gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Mittlerer Dienst 33,80 Euro/Stunde; Gehobener Dienst 40,40 Euro/Stunde und Höherer Dienst 67,60 Euro/Stunde).

Berechnung des Erfüllungsaufwands

Personalaufwand:

$1 * (27\,000 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} + 11\,400 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 40,40 \text{ Euro/Stunde}) = 38\,000 \text{ Euro (gerundet)}$

$2 * (36\,100 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} + 8\,600 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 40,40 \text{ Euro/Stunde} + 4\,340 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 33,80 \text{ Euro/Stunde}) +$

$0,5 * (2\,500 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} + 1\,000 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 40,40 \text{ Euro/Stunde} + 500 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 33,80 \text{ Euro/Stunde}) = 100\,000 \text{ Euro (gerundet)}$

Sachaufwand:

Zur Erfüllung der neuen Aufgaben werden externe Gutachter und IT-Dienstleistungen benötigt, die Sachkosten betragen dafür 2 x 125 000 Euro.

Vorgabe 4.c.12: Prüfung und Bestätigung von integrierten Verteilernetzentwicklungsplänen: § 16e Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 16b Absatz 3 EnWG-E

Veränderung des einmaligen Erfüllungsaufwands (Bund):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	27 000	67,60	250 000	288
	11 400	40,40		
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				288

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (Bund):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
14	46 800	67,60		885
	10 960	40,40		
	5 520	33,80		
3,5	2 500	67,60		13
	1 000	40,40		
	500	33,80		
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				898

Beschreibung der Vorgabe

§ 16e Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 16b Absatz 3 EnWG-E weist der Bundesnetzagentur die Prüfung und Bestätigung von integrierten Verteilernetzentwicklungsplänen zu, soweit mehr als 200.000 Gaskunden im Netzgebiet unmittelbar angeschlossen sind.

Die Bundesnetzagentur kann gemäß § 16e Absatz 5 EnWG die näheren Bestimmungen zum Inhalt und zum Verfahren eines nach § 16b EnWG zu erstellenden Verteilernetzentwicklungsplans sowie zur Ausgestaltung des nach § 16c Absatz 4 EnWG durchzuführenden Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Wege einer Festlegung treffen. Dies stellt sich als einmalige Aufgabe dar. Ebenso muss zunächst ein Prüfprozess aufgesetzt werden, bei dem auch die Einreichung technisch sichergestellt, sowie Formblätter erstellt werden müssen.

Nach Eingang eines Verteilernetzentwicklungsplans müssen die formalen Anforderungen sowie die Vollständigkeit der Angaben überprüft werden (u.a. Zuständigkeit der Bundesnetzagentur gemäß § 16e Absatz 1 Nummer 1 EnWG-E), Einhaltung der Veröffentlichungspflichten gemäß § 16c Absatz 1 EnWG-E, die ordnungsgemäße Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16c Absatz 4 Satz 1 EnWG-E sowie das Vorliegen einer korrekten Modellierung gemäß § 16d Absatz 4 Satz 1 EnWG-E) geprüft werden.

Weiterhin muss überprüft werden, ob der Verteilernetzentwicklungsplan mit anderen Planungsinstrumenten in Einklang steht bzw. diese ordnungsgemäß berücksichtigt (§ 16d Absatz 1 Nummer 2, § 16d Absatz 1 Nummer 3, § 16d Absatz 1 Nummer 4, § 16d Absatz 1 Nummer 5, § 16d Absatz 1 Nummer 6 EnWG-E). Dabei ist sicherzustellen, dass eine Konsistenz zu sämtlichen Planungsinstrumenten besteht, was eine Einbeziehung, Auswertung und Abgleich der entsprechenden Planungsinstrumente beinhaltet. Zudem müssen die erforderlichen Infrastrukturanpassungen überprüft werden (§ 16d Absatz 3 Nummer 2 EnWG-E). Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei Umstellung oder Außerbetriebnahme muss geprüft werden (§ 16d Absatz 3 Nummer 3 EnWG-E).

Als aufwendiger Prüfungspunkt stellt sich außerdem die Prüfung der hinreichenden Angaben zu alternativen Versorgungsmöglichkeiten der Letztverbraucher im betroffenen Netzgebiet (§ 16d Absatz 3 Nummer 4) dar. Hier ist sicherzustellen, dass die je Sektor zu erwartenden erforderlichen Kapazitäten bei den angegebenen alternativen Versorgungsmöglichkeiten zum Zeitpunkt der Umstellung vorhanden sind. Dazu ist zu prüfen, ob die Planung diesbezüglich auf angemessenen Annahmen und Datengrundlagen beruht.

Es werden die wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten und effizienten Optimierung bzw. Ausbau des Wasserstoffverteilsnetzes geprüft (§16d Absatz 2 Nummer 1 EnWG-E) sowie der Vorrang der Umstellung von vorhandenen Erdgasleitungsinfrastrukturen aus Wasserstoff gegenüber dem Neubau (§16d Absatz 2 Nummer 1 EnWG-E). Ersteres erfordert eine genaue Auswertung der gelisteten Maßnahmen auf ihre für den bedarfsgerechten Ausbau bzw. Optimierung technisch-ökonomische Erforderlichkeit, was einen vertieften Einstieg in die einzelnen Planungsvorhaben notwendig macht. Letzteres erfordert sowohl eine technische als auch eine ökonomische als auch eine juristische Beurteilung, um sicherzustellen, dass die in der Regel kosteneffizientere Umstellung vorrangig zu einem Neubau von Wasserstoffinfrastruktur bevorzugt erfolgt. Die Angabe der voraussichtlichen Investitionskosten der Wasserstoffinfrastruktur muss geprüft werden (§16d Absatz 2 Nummer 1 EnWG-E). Außerdem ist der ausgehandelte Wasserstoff-Kapazitätsbedarf und der erforderliche Kapazitätsbedarf schwer zu dekarbonisierender Letztverbraucher zu prüfen (§16d Absatz 2 Nummer 1 EnWG-E). Im Falle einer Umstellung ist zudem zu prüfen, inwieweit der angegebene Kapazitätsbedarf durch umgestellte Leitungen gedeckt wird (§16d Absatz 2 Nummer 4 EnWG-E). Im Anschluss wird der Verteilernetzentwicklungsplan bestätigt.

Fallgruppe 1: Der regulatorische Rahmen wird einmalig erarbeitet = Fallzahl 1

Fallgruppe 2: Die Fallzahl von jährlich 14 Plänen leitet sich aus dem Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) ab. Daran haben sich etwa 250 Gasverteilernetzbetreiber beteiligt, von denen gut 200 VNB in ihrer Planung Wasserstoff vorsehen. Es ist damit zu rechnen, dass der überwiegende Teil von Umwidmungen bestehender Gasleitungen Gebrauch machen und integrierte Pläne erstellen wird, sodass mit etwa 90 Prozent integrierten Verteilernetzentwicklungsplänen für Gas und Wasserstoff gerechnet werden kann. Von den 699 VNB-Gas haben 689 der Unternehmen weniger als 200.000 Kunden, 10 VNB-Gas liegen dementsprechend darüber. Bisherige Aussagen und Veröffentlichungen deuten jedoch auf ein koordiniertes Vorgehen und eine ausschließlich gemeinsame Planung mit etwa 40 Planungsregionen gemäß § 16b Absatz 4 EnWG-E, die jeweils über 200.000 unmittelbar angeschlossene Kunden verfügen. Damit ergibt sich eine Zahl von etwa 36 integrierten Verteilernetzentwicklungsplänen, die in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur fallen. Nach Äußerungen und Veröffentlichungen der Branche kann damit gerechnet werden, dass eine große Anzahl von Aktualisierungen (vgl. § 16b Absatz 5 EnWG-E) bereits vor Ablauf von 4 Jahren stattfinden werden. Daher wurde eine Aktualisierungsperiode von durchschnittlich 2,5 Jahren angenommen. Dies entspricht der Fallzahl von etwa 14 Plänen im Jahr.

Fallgruppe 3: Es ist davon auszugehen, dass bei einem Viertel der eingereichten Pläne Änderungsverlangen erforderlich werden. = Fallzahl 3,5

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Zur Berechnung des Zeitaufwands werden auf Erfahrungen bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans Erdgas zurückgegriffen, die einzelnen Aktivitäten stellen sich wie folgt dar:

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Fallgruppe 1 (einmalig):			
Bestimmung inhaltlicher und formaler Vorgaben für den Verteilernetzentwicklungsplan für Wasserstoff (§ 16e Absatz 5)	15 000	4 200	0
Aufsetzen der Prozesse (Prüfung, Änderungsverlangen, Bestätigung)	12 000	7 200	0
Summe Zeitaufwand (einmalig):	27 000	11 400	0
Fallgruppe 2 (jährlich)			
Prüfung der formalen Anforderungen eines Verteilernetzentwicklungsplans	4 500	5 000	2 540
Berücksichtigung/ Einklang mit anderen Planungsinstrumenten (kommunale Wärmeplanung, NEP, Szenariorahmen, Systementwicklungsstrategie etc.)	7 000	440	220
Prüfung der erforderlichen Infrastrukturangaben (auch erdgasverstärkende Maßnahmen)	5 500	440	220
Prüfung der Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei Umstellung oder Außerbetriebnahme	5 500	440	220
Prüfung hinreichender Angaben zu alternativen Versorgungsmöglichkeiten der Letztverbraucher	5 500	440	220
Prüfung der Erforderlichkeit der wirksamen Maßnahmen zum Wasserstoffausbau	7 000	440	220
Prüfung des Vorrangs der Umstellung	4 000	440	220
Prüfung der voraussichtlichen Investitionskosten	1 500	440	220
Prüfung des ausgehandelten Wasserstoff-Kapazitätsbedarfs und des erforderlichen Kapazitätsbedarfs schwer zu dekarbonisierender Letztverbraucher	3 000	440	220
Prüfung bei Umstellung, inwieweit angegebener Kapazitätsbedarf durch umgestellte Leitungen gedeckt wird	2 300	440	220
Bestätigung des Verteilernetzentwicklungsplans	1 000	2 000	1 000
Summe Zeitaufwand (jährlich)	46 800	10 960	5 520
Fallgruppe 3 (Änderungsverlangen, jährlich)			
Erstellung Änderungsverlangen	2 500	1 000	500
Summe Zeitaufwand (jährlich)	2 500	1 000	500

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Bundesverwaltung gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Mittlerer Dienst 33,80 Euro/Stunde; Gehobener Dienst 40,40 Euro/Stunde und Höherer Dienst 67,60 Euro/Stunde).

Berechnung des Erfüllungsaufwands

Personalaufwand:

$1 * (27\,000 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} + 11\,400 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 40,40 \text{ Euro/Stunde}) = 38\,000 \text{ Euro (gerundet)}$

$14 * (46\,800 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} + 10\,960 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 40,40 \text{ Euro/Stunde} + 5\,520 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 33,80 \text{ Euro/Stunde}) +$

$3,5 * (2\,500 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} + 1\,000 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 40,40 \text{ Euro/Stunde} + 500 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 33,80 \text{ Euro/Stunde}) = 898\,000 \text{ Euro (gerundet)}$

Sachaufwand:

Zur Erfüllung der neuen Aufgaben werden externe Gutachter und IT-Dienstleistungen benötigt, die Sachkosten betragen dafür 2 x 250 000 Euro.

Vorgabe 4.c.13: Prüfung und Bestätigung der Verteilernetzentwicklungspläne für Gas; § 16e Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 16 b Absatz 2 EnWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
6	36 100	69,30	0	300,6	0
	8 600	43,20			
	4 340	30,50			
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				300,6	

Beschreibung der Vorgabe

Prüfung und Bestätigung der nach § 16b Absatz 2 EnWG-E zu erstellenden Verteilernetzentwicklungspläne (VNEP) für Gas durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Herleitung der Fallzahl

Betroffen sind 699 Gasverteilernetzbetreiber, von denen sich 250 gemäß GTP zu 40 Planungsregionen zusammenschließen, die in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen (vgl. Vorgabe 4.c.11 und 4.c.12). Da eine eigenständige Verteilernetzplanung nur aufgrund spezieller, lokaler Gegebenheiten Sinn macht, wird davon ausgegangen, dass sich die Mehrheit der Verteilernetzbetreiber in weiteren Planungsregionen einbringen wird, die jeweils unter 200 000 Kunden ausweisen. Annahme: Es verbleiben 150 lokale Verteilernetzbetreiber, von denen 10 Prozent einen Netzentwicklungsplan nach § 16b Absatz 2 EnWG-E vorlegen. Es wird weiter angenommen, dass eine große Anzahl von Aktualisierungen (vgl. § 16b Absatz 5 EnWG-E) bereits vor Ablauf von 4 Jahren stattfinden werden und die Aktualisierungsperiode somit durchschnittlich 2,5 Jahren beträgt.

$$\Rightarrow \text{FZ: } 150 * 10 \text{ Prozent} / 2,5 = 6$$

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Es wird angenommen, dass für die Prüfung eines Verteilernetzentwicklungsplans durchschnittlich der gleiche Zeitaufwand wie der bei der Bundesnetzagentur anfällt (vgl. Vorgabe 4.c.11):

36 100 Minuten hD; 8 600 Minuten gD; 4340 Minuten mD.

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Länder gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung: mD / Länder: 30,50 Euro/Stunde; gD / Länder: 43,20 Euro/Stunde; hD / Länder: 69,30 Euro/Stunde.

Herleitung Sachkosten

Keine

Berechnung des Erfüllungsaufwands

$6 * (36\,100 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 69,30 \text{ Euro/Stunde} + 8\,600 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 43,20 \text{ Euro/Stunde} + 4\,340 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 30,50 \text{ Euro/Stunde}) = 300\,600 \text{ Euro (gerundet)}$

Vorgabe 4.c.14: Prüfung und Bestätigung integrierter Verteilernetzentwicklungspläne; § 16e Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 16 b Absatz 3 EnWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
54	46 800	69,30	0	3 496,6	0
	10 960	43,20			
	5 520	30,50			
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				3 496,6	

Beschreibung der Vorgabe

Prüfung und Bestätigung der nach § 16b Absatz 3 EnWG-E zu erstellenden integrierten Verteilernetzentwicklungspläne durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Herleitung der Fallzahl

Betroffen sind 699 Gasverteilernetzbetreiber, von denen sich 250 gemäß GTP zu 40 Planungsregionen zusammenschließen, die in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen (vgl. Vorgabe 4.c.11 und 4.c.12). Da eine eigenständige Verteilernetzplanung nur aufgrund spezieller, lokaler Gegebenheiten Sinn macht, wird davon ausgegangen, dass sich die Mehrheit der verbleibenden Verteilernetzbetreiber in weiteren Planungsregionen einbringen wird, die jeweils unter 200 000 Kunden ausweisen. Annahme: Es verbleiben 150 lokale Verteilernetzbetreiber, von denen 90 Prozent einen Netzentwicklungsplan nach § 16b Absatz 3 EnWG-E vorlegen. Es wird weiter angenommen, dass eine große Anzahl von Aktualisierungen (vgl. § 16b Absatz 5 EnWG-E) bereits vor Ablauf von 4 Jahren stattfinden werden und die Aktualisierungsperiode somit durchschnittlich 2,5 Jahren beträgt.

⇒ FZ: $150 * 90 \text{ Prozent} / 2,5 = 54$

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Es wird angenommen, dass für die Prüfung eines integrierten Verteilernetzentwicklungsplans durchschnittlich der gleiche Zeitaufwand wie der bei der Bundesnetzagentur anfällt (vgl. Vorgabe 4.c.12):

46 800 Minuten hD; 10 960 Minuten gD; 5 520 Minuten mD.

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Länder gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung: mD / Länder: 30,50 Euro/Stunde; gD / Länder: 43,20 Euro/Stunde; hD / Länder: 69,30 Euro/Stunde.

Herleitung Sachkosten

Keine

Berechnung des Erfüllungsaufwands

$54 * (46\,800 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 69,30 \text{ Euro/Stunde} + 10\,960 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 43,20 \text{ Euro/Stunde} + 5\,520 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 30,50 \text{ Euro/Stunde}) = 3\,496\,600 \text{ Euro (gerundet)}$

Vorgabe 4.c.15: Festlegungen durch die Landesregulierungsbehörden für Inhalt / Verfahren der Verteilernetzentwicklungsplanung; § 16c Absatz 5 EnWG-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
16	57 584	69,30	0	1 064,2	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1 064,2	

Bei dieser Vorgabe handelt es sich um eine sog. Kann-Vorschrift. Im vorliegenden Fall wird den Ländern die Gelegenheit für eine Festlegung gegeben, d. h. die Länder können eine Festlegung vornehmen, müssen dies aber nicht. Wenn sie dies nicht tun, fällt kein Erfüllungsaufwand an. Ist eine Kann-Vorschrift allerdings gängige Praxis, kann man sehr wohl einen Erfüllungsaufwand ansetzen. Es werden die Annahmen, Schätzungen und Berechnungen einer vergleichbaren Vorgabe aus dieser Ex-ante Schätzung angesetzt.

Beschreibung der Vorgabe

Die Regulierungsbehörden können durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG nähere Bestimmungen zum Inhalt und zum Verfahren eines nach § 16b zu erstellenden Verteilernetzentwicklungsplans sowie zur Ausgestaltung des nach § 16c Absatz 5 durchzuführenden Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit treffen.

Herleitung der Fallzahl

Es wird angenommen, dass je Land eine Festlegung zu treffen ist: FZ 16

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Die nachfolgend dargestellten Tätigkeiten und der zugeordnete Zeitaufwand wurde aus vergleichbaren Vorgängen im Erdgasbereich für das Ausarbeiten von Festlegungen abgeleitet:

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)		
	in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Vorermittlungen	7 320	0	0
Formalia	976	0	0
Konsultation bzw. Anhörung	20 008	0	0
Erarbeiten eines Regelungsentwurfs	7 320	0	0
Öffentliche mündliche Verhandlung, inklusive Vor- und Nachbereitung	1 952	0	0
Beschlussfertigung	18 056	0	0
Umsetzung des Beschlusses sicherstellen	976	0	0
Hilfestellung bei Umsetzung der Festlegung	976	0	0
Summe Zeitaufwand	57 584	0	0

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Länder gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung: hD / Länder: 69,30 Euro/Stunde.

[Herleitung Sachkosten]

keine

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

$16 * (57\,584 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 69,30 \text{ Euro/Stunde}) = 1\,064\,200 \text{ Euro}$ (gerundet)

Vorgabe 4.c.16: Prüfung der Festlegungen der BNetzA durch die Länder im Länderausschuss; § 16e Absatz 5 EnWG-E i. V. m. § 60a Absatz 2 Satz 1 EnWG

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
32	6 995	69,30	0	262,5	0
	150	43,20			
	30	30,50			
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				262,5	

Bei dieser Vorgabe handelt es sich um eine sog. Kann-Vorschrift. Im vorliegenden Fall wird den Ländern die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das bedeutet, die Länder können eine Stellungnahme abgeben, müssen dies aber nicht. Wenn sie dies nicht tun, fällt kein Aufwand an. Ist eine Kann-Vorschrift allerdings gängige Praxis, kann man sehr wohl einen Aufwand ansetzen. Es werden die Annahmen, Schätzungen und Berechnungen für den Erfüllungsaufwand einer vergleichbaren Vorgabe aus dieser Ex-ante Schätzung angesetzt.

[Beschreibung der Vorgabe]

Prüfung und Stellungnahme der von der BNetzA festgelegten Vorgaben und Bestimmungen zum Inhalt und zum Verfahren eines nach § 16b zu erstellenden Verteilernetzentwicklungsplans sowie zur Ausgestaltung des nach § 16c Absatz 5 durchzuführenden Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

[Herleitung der Fallzahl]

Zwei einmalige Festlegungen werden in 16 Ländern geprüft: Fallzahl = 32

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Vergleichbare Vorgabe in dieser Ex-ante Schätzung: „Zugang zu und Entgeltregulierung von Wasserstoffspeichereinrichtungen, § 28m EnWG-E“

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)		
	in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Beteiligung Länder			
Formelle und materielle Prüfung	4 395	120	
interne Abstimmung und Entscheidungsfindung	2 600		

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)		
	in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Kopieren, Verteilen, Archivieren		30	30
Summe Beteiligung Länder	6 995	150	30

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Länder gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung: mD / Länder: 30,50 Euro/Stunde; gD / Länder: 43,20 Euro/Stunde; hD / Länder: 69,30 Euro/Stunde.

[Herleitung Sachkosten]

keine

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

$32 * (6\ 995 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 69,30 \text{ Euro/Stunde} + 150 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 43,20 \text{ Euro/Stunde} + 30 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 30,50 \text{ Euro/Stunde}) = 262\ 500 \text{ Euro (gerundet)}$

Vorgabe 4.c.17: Überwachung Einhaltung neuer Vorgaben zum Netzanschluss und zur allgemeinen Anschlusspflicht bei bestimmten kleineren Unternehmen durch Landesregulierungsbehörden; §§ 17, 18 EnWG EnWG-E i. V. m. § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EnWG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	251 520	69,30	0	404,1	0
	140 160	43,20			
	24 960	30,50			
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				404,1	

[Beschreibung der Vorgabe]

Landesregulierungsbehörden überwachen die Einhaltung neuer Vorgaben zum Netzanschluss und zur allgemeinen Anschlusspflicht bei bestimmten kleineren Unternehmen.

[Herleitung der Fallzahl]

Da VZÄ angesetzt werden ist die Fallzahl = 1

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Als vergleichbarer Zeitaufwand für diese Vorgabe wird der Zeitaufwand der BNetzA für die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Entflechtung der Wasserstoffnetze nach § 28k und § 28m EnWG zu Grunde gelegt. Nach § 28k und § 28m erfüllt die BNetzA Aufgaben im Zusammenhang mit der Entflechtung der Wasserstoffnetze. Hierfür sind 1,31 Stellen des höheren Dienstes, 0,73 Stellen des gehobenen Dienstes, sowie 0,13 Stellen des mittleren Dienstes.

1,31 Stellen / VZÄ = 2 096 Stunden; 0,73 VZÄ = 1 168 Stunden; 0,13 VZÄ = 208 Stunden

Im Folgenden wird angenommen, dass der Zeitaufwand der Landesregulierungsbehörden doppelt so hoch ist wie der der BNetzA: hD = 4 192 Stunden; gD = 2 336 Stunden; mD = 416 Stunden

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Länder gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung: mD / Länder: 30,50 Euro/Stunde; gD / Länder: 43,20 Euro/Stunde; hD / Länder: 69,30 Euro/Stunde.

[Herleitung Sachkosten]

keine

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

4 192 Stunden * 69,30 Euro + 2 336 Stunden * 43,20 Euro + 416 Stunden * 30,50 Euro = 404 100 Euro (gerundet)

Vorgabe 4.c.18 Überwachung der Vorgaben zur Anschlussstrennung; § 171 EnWG i. V. m. § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EnWG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	251 520	69,30	0	404,1	0
	140 160	43,20			
	24 960	30,50			
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				404,1	

[Beschreibung der Vorgabe]

Landesregulierungsbehörden überwachen die Vorgaben zur Anschlussstrennung.

[Herleitung der Fallzahl]

Da VZÄ angesetzt werden ist die Fallzahl = 1

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Als vergleichbarer Zeitaufwand für diese Vorgabe wird der Zeitaufwand der BNetzA für die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Entflechtung der Wasserstoffnetze nach § 28k und § 28m EnWG, wie er in der Ex-ante Schätzung der BNetzA des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht beschrieben ist, zu Grunde gelegt. Nach § 28k und § 28m erfüllt die Bundesnetzagentur Aufgaben im Zusammenhang mit der Entflechtung der Wasserstoffnetze. Hierfür sind 1,31 Stellen des höheren Dienstes, 0,73 Stellen des gehobenen Dienstes, sowie 0,13 Stellen des mittleren Dienstes.

1,31 Stellen / VZÄ = 2 096 Stunden; 0,73 VZÄ = 1 168 Stunden; 0,13 VZÄ = 208 Stunden

Im Folgenden wird angenommen, dass der Zeitaufwand der Landesregulierungsbehörden doppelt so hoch ist wie der der BNetzA: hD = 4 192 Stunden; gD = 2 336 Stunden; mD = 416 Stunden

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Länder gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung: mD / Länder: 30,50 Euro/Stunde; gD / Länder: 43,20 Euro/Stunde; hD / Länder: 69,30 Euro/Stunde.

[Herleitung Sachkosten]

keine

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

4 192 Stunden * 69,30 Euro/Stunde + 2 336 Stunden * 43,20 Euro/Stunde + 416 Stunden * 30,50 Euro/Stunde = 404 100 Euro (gerundet)

Vorgabe 4.c.19 Überwachung technischer Vorschriften durch Landesregulierungsbehörden nunmehr auch im Wasserstoffbereich; § 19 Absatz 2a, Absatz 3 Satz 3 EnWG-E i. V. m. § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EnWG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	251 520	69,30	0	404,1	0
	140 160	43,20			
	24 160	30,50			
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				404,1	

[Beschreibung der Vorgabe]

Landesregulierungsbehörden überwachen die technischen Vorschriften im Wasserstoffbereich.

[Herleitung der Fallzahl]

Da VZÄ angesetzt werden ist die Fallzahl = 1

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Als vergleichbarer Zeitaufwand für diese Vorgabe wird der Zeitaufwand der BNetzA für die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Entflechtung der Wasserstoffnetze nach § 28k und § 28m EnWG zu Grunde gelegt. Nach § 28k und § 28m erfüllt die Bundesnetzagentur Aufgaben im Zusammenhang mit der Entflechtung der Wasserstoffnetze. Hierfür sind 1,31 Stellen des höheren Dienstes, 0,73 Stellen des gehobenen Dienstes, sowie 0,13 Stellen des mittleren Dienstes.

1,31 Stellen / VZÄ = 2 096 Stunden; 0,73 VZÄ = 1 168 Stunden; 0,13 VZÄ = 208 Stunden

Im Folgenden wird angenommen, dass der Zeitaufwand der Länderregulierungsbehörden doppelt so hoch ist wie der der BNetzA: hD = 4 192 Stunden; gD = 2 336 Stunden; mD = 416 Stunden

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Länder gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung: mD / Länder: 30,50 Euro/Stunde; gD / Länder: 43,20 Euro/Stunde; hD / Länder: 69,30 Euro/Stunde.

[Herleitung Sachkosten]

keine

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

4 192 Stunden * 69,30 Euro/Stunde + 2 336 Stunden * 43,20 Euro + 416 Stunden * 30,50 Euro = 290 505,60 Euro + 100 915,20 Euro + 12 688 Euro = 404 100 Euro (gerundet)

Vorgabe 4.c.20: Regulierung der Wasserstoffnetze; § 28k EnWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (Bund):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
2	64 904	67,60		166,0

	14 640	40,40		
3	45 384	67,60		174,1
	10 248	40,40		
5	17 080	67,60		129,0
	9 760	40,40		
1			200 000	200,0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				669,1

Beschreibung der Vorgabe

Durch die vollständige Integration von Wasserstoff in das EnWG ergeben sich Herausforderungen an die Ausgestaltung der zukünftigen Regulierung im Wasserstoffbereich. Somit greift nicht mehr nur eine Opt-in-Regulierung, sondern alle Wasserstoffversorgungsnetze werden zukünftig reguliert. Hierbei ist zu beachten, dass es noch keinen Markt für Wasserstoff gibt, sodass die Regulierung den Erfordernissen eines Markthochlaufs angepasst beziehungsweise auf diesen abgestimmt werden muss. Hierzu sind fortlaufende Datenerhebungen und Nachsteuerungen in der Regulierung notwendig. Deshalb sind auch Vorarbeiten mit Blick auf mögliche Festlegungsverfahren oder deren Änderungen erforderlich. Gleichzeitig müssen auch Überlegungen zur Versorgungssicherheit in einem Hochlauf durchgeführt werden. Dabei müssen alle Aspekte am europäischen Recht geprüft werden und in Regulierungs-Gremien auf europäischer Ebene vertreten werden.

Herleitung der Fallzahl

Die nachfolgend dargestellten Fallzahlen werden aus Erfahrungen im Erdgasbereich.

Fallgruppe 1: Es wurde davon ausgegangen, dass die Datenerhebung zwei Mal im Jahr geprüft und ggfs. aktualisiert werden muss- Fallzahl = 2

Fallgruppe 2: Für die rechtliche Bewertung werden drei Fälle pro Jahr unterstellt – Fallzahl = 3

Fallgruppe 3: Für die Mitarbeit in europäischen Gremien wurden fünf Vorgänge pro Jahr angenommen. Fallzahl = 5

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Die nachfolgend dargestellten Aktivitäten und der zugeordnete Zeitaufwand beruhen auf Schätzung, die aus Erfahrungen im Erdgasbereich abgeleitet wurden:

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Fallgruppe 1 (Datenerhebung)			
Erhebung von Daten zur Bewertung von Zugangs- und Anschlussfragen inklusive Konzeptermittlung und Abfrage	5 368	1 464	0
Datenauswertung	7 320	2 440	0
Ableitung von konzeptionellen Weiterentwicklungen im Speicherbereich und Terminals	20 496	6 344	0
Rechtliche Bewertungen von konzeptionellen Ideen im Speicherbereich und Terminals	9 760	1 952	0

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Beobachtung Verhältnis von Dekarbonisierung im Erdgasbereich und Wasserstoffhochlauf inkl. Versorgungssicherheit und Entwicklung von Vorschlägen zur Abstimmung zwischen den Bereichen	21 960	2 440	0
Summe Fallgruppe 1	64 904	14 640	0
Fallgruppe 2 (Rechtliche Bewertungen)			
Ableitung von konzeptionellen Weiterentwicklungen im Anschluss und Zugangsbereich	26 840	5 856	0
Rechtliche Bewertungen von konzeptionellen Ideen im Anschluss und Zugangsbereich	9 760	1 952	0
Vorkehrungen im Bereich Versorgungssicherheit mit Wasserstoff	8 784	2 440	0
Summe Fallgruppe 2	45 384	10 248	0
Fallgruppe 3 (Mitarbeit in europäischen Gremien)			
Begleitung von europäischen Überlegungen im Wasserstoffbereich (z. B. Mitarbeit in Arbeitsgruppen bei CEER und ACER)	17 080	9 760	0

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Bundesverwaltung gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Mittlerer Dienst 33,80 Euro/Stunde; Gehobener Dienst 40,40 Euro/Stunde und Höherer Dienst 67,60 Euro/Stunde).

Berechnung des Erfüllungsaufwands

Personalaufwand:

$$\begin{aligned}
 & 2 * (64\,904 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} / 60 \text{ Minuten} + 14\,640 \text{ Minuten} * 40,40 \text{ Euro/Stunde} / 60 \text{ Minuten}) + \\
 & 3 * (45\,384 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} / 60 \text{ Minuten} + 10\,248 \text{ Minuten} * 40,40 \text{ Euro/Stunde} / 60 \text{ Minuten}) + \\
 & 5 * (17\,080 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} / 60 \text{ Minuten} + 9\,760 \text{ Minuten} * 40,40 \text{ Euro/Stunde} / 60 \text{ Minuten}) + \\
 & = 469\,100 \text{ Euro (gerundet)}
 \end{aligned}$$

Sachaufwand:

Für externe Gutachter und IT-Dienstleitungen im Zusammenhang mit der Prüfung und Bestätigung werden Sachkosten von 200 000 Euro anfallen.

Vorgabe 4.c.21: Überwachung Einhaltung der Systemverantwortung der Wasserstoffnetzbetreiber; § 28k Absatz 1 EnWG-E i.V.m. § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 EnWG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	251 520 140 160 24 960	69,30 43,20 30,50	0	404,1	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				404,1	

Die Systemverantwortung für Wasserstoffnetzbetreiber besteht seit 2024 im EnWG. Die ausdrückliche Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden wird erst jetzt eingeführt. Das bedeutet, dass im Umkehrschluss die BNetzA für die Überwachung bis zum Inkrafttreten der jetzigen Umsetzungsnovelle zuständig ist. In der damaligen Novelle zur Einführung der Systemverantwortung (Zweites ÄndG des EnWG) in 2024 wurde von der BNetzA hierzu aber kein EA berechnet. Da es aber zu diesem Zeitpunkt kein relevantes H2-Netz gab, war auch keine Systemverantwortung zu überwachen. Daher verschiebt sich der EA jetzt von der BNetzA zu den Landesregulierungsbehörden. Da die BNetzA für diese Vorgabe keinen EA ausgewiesen hat, erfolgt hier nun die Ausweisung des EA für die Länderregulierungsbehörden.

Beschreibung der Vorgabe

Landesregulierungsbehörden überwachen die Einhaltung der Systemverantwortung der Wasserstoffnetzbetreiber.

Herleitung der Fallzahl

Da VZÄ angesetzt werden ist die Fallzahl = 1

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Als vergleichbarer Zeitaufwand für diese Vorgabe wird der Zeitaufwand der BNetzA für die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Entflechtung der Wasserstoffnetze nach § 28k und § 28m EnWG zu Grunde gelegt. Nach § 28k und § 28m erfüllt die BNetzA Aufgaben im Zusammenhang mit der Entflechtung der Wasserstoffnetze. Hierfür sind 1,31 Stellen des höheren Dienstes, 0,73 Stellen des gehobenen Dienstes, sowie 0,13 Stellen des mittleren Dienstes.

1,31 Stellen / VZÄ = 2 096 Stunden; 0,73 VZÄ = 1 168 Stunden; 0,13 VZÄ = 208 Stunden

Im Folgenden wird angenommen, dass der Zeitaufwand der Landesregulierungsbehörden doppelt so hoch ist wie der der BNetzA: hD = 4 192 Stunden; gD = 2 336 Stunden; mD = 416 Stunden

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Länder gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung: mD / Länder: 30,50 Euro/Stunde; gD / Länder: 43,20 Euro/Stunde; hD / Länder: 69,30 Euro/Stunde.

Herleitung Sachkosten

keine

Berechnung des Erfüllungsaufwands

4 192 Stunden * 69,30 Euro + 2 336 Stunden * 43,20 Euro + 416 Stunden * 30,50 Euro = 404 100 Euro (gerundet)

Vorgabe 4.c.22: Festlegung von Zugangsbedingungen für Wasserstoffspeicheranlagen, § 28m Absatz 3 EnWG-E

Veränderung des einmaligen Erfüllungsaufwands (Bund):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
2	82 040	67,60		220,0
	26 120	40,40		
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				220,0

Veränderung des einmaligen Erfüllungsaufwands (Länder):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
32	6 995	69,30		262,5
	150	43,20		
	30	30,50		
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				262,5

Beschreibung der Vorgabe

Nach § 28m Absatz 3 EnWG-E kann die BNetzA durch Festlegung den regulatorischen Rahmen für den Zugang zu Wasserstoffspeichern bestimmen. Insbesondere muss sie die Entgelte festlegen bzw. genehmigen oder die Methoden zu ihrer Berechnung vorgeben. Sie wird also in jedem Fall zumindest detaillierte Vorgaben zur Entgeltregulierung erarbeiten müssen. Sie muss zudem prüfen, inwieweit auch sonstige Zugangsregelungen etwa zu Produktarten oder Vermarktungsformen regulierungsbehördlicher Vorgaben bedürfen, und diese ggf. ausarbeiten. Hierzu müssen umfangreiche konzeptionelle Vorarbeiten einschließlich Marktkonsultationen durchgeführt und sodann entsprechende Festlegungsbeschlüsse verfasst werden. Auch nach Erlass der Festlegung(en) wird deren Sachgerechtigkeit fortlaufend zu beobachten sein, woraus ggf. weitere Verfahren für Anpassungsfestlegungen resultieren können.

Herleitung der Fallzahl

Fallgruppe 1: Der regulatorische Rahmen wird jeweils einmalig erarbeitet = Fallzahl 2

Fallgruppe 2: Die einmalige Festlegung wird jeweils in 16 Ländern geprüft: Fallzahl = 32

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Die nachfolgend dargestellten Aktivitäten und der zugeordnete Zeitaufwand wurden aus Erfahrungswerten bei der Regulierung im Erdgasbereich abgeleitet:

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)		
	in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Fallgruppe 1 (Zugangsregulierung Bund)			
Vorermittlungen	22 000	12 500	0
Formale Bearbeitung und festlegungsverfahrensbegleitende Tätigkeiten (AZ-Vergabe, Datenerfassung und -entgegennahme, Koordinierungen, Kopien, Versendung etc.)	1 800	1 500	0
Haus- und Ressortabstimmung (intern)	5 000	1 000	0
Prüfung im BMW (3 Referate)	1 440	120	0

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)		
	in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Konsultation Verbändeanhörung und Unternehmensanhörungen, Auswertung von Stellungnahmen	20 000	5 000	0
Beteiligung Länder (Länderausschuss)	5 000	500	0
interne Entscheidungsfindung und Abstimmung	10 000	1 000	0
Beschluss (Entwurf, Stellungnahme beteiligter Behörden, endgültiger Beschluss)	15 000	3 000	0
Veröffentlichungen (intern, extern, Intranet, Internet, Amtsblatt, Statistik, Scannen)	1 800	1 500	0
Summe Fallgruppe 1	82 040	26 120	0
Fallgruppe 2 (Beteiligung Länder)			
Formelle und materielle Prüfung	4 395	120	
interne Abstimmung und Entscheidungsfindung	2 600		
Kopieren, Verteilen, Archivieren		30	30
Summe Fallgruppe 2	6 995	150	30

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

In Ansatz gebracht werden in Fallgruppe 1 Lohnkosten für die Verwaltungsebene Bund gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Mittlerer Dienst 33,80 Euro/Stunde; Gehobener Dienst 40,40 Euro/Stunde und Höherer Dienst 67,60 Euro/Stunde) und in Fallgruppe 2 Lohnkosten für die Verwaltungsebene Länder gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Mittlerer Dienst 30,50 Euro/Stunde; Gehobener Dienst 43,20 Euro/Stunde und Höherer Dienst 69,30 Euro/Stunde).

Berechnung des Erfüllungsaufwands

Personalaufwand:

- Fallgruppe 1:

$$2 * (82\,040 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} + 26\,120 \text{ Minuten} * 40,40 \text{ Euro/Stunde}) / 60 \text{ Minuten} = 220\,000 \text{ Euro (gerundet)}$$

- Fallgruppe 2:

$$32 * (6\,995 \text{ Minuten} * 69,30 \text{ Euro/Stunde} + 150 \text{ Minuten} * 43,20 \text{ Euro/Stunde} + 30 \text{ Minuten} * 30,50 \text{ Euro/Stunde}) / 60 \text{ Minuten} = 262\,500 \text{ Euro (gerundet)}$$

Sachaufwand:

Es wird davon ausgegangen, dass zur Erfüllung der neuen Aufgaben keine Beschaffung neuer Software etc. nötig ist und die Kommunikation elektronisch stattfindet.

Vorgabe 4.c.23: Operative Regulierung der Entgelte für Wasserstoffspeicheranlagen, § 28m Absatz 3 EnWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (Bund):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
50	2 400	67,60		185,1
	580	40,40		
	1 080	33,80		
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				185,1

Beschreibung der Vorgabe

Eine mögliche Entgeltregulierung für Wasserstoffspeicher ist die Genehmigung der Entgelte (vgl. § 28m Absatz 3 S. 3 EnWG-E, Vorgabe 4.c.21). Auch andere Formen der Entgeltregulierung, d.h. eine bloße Methodenvorgabe wird mit hoher Wahrscheinlichkeit regelmäßige unternehmensindividuelle Festlegungen oder Genehmigungen von Kosten, Erlösen oder Erlösobergrenzen beinhalten. Es bedarf also in regelmäßigen Abständen Prüfungen für jeden einzelnen Speicherbetreiber, die Anhörung und den Erlass verfahrensabschließender Entscheidungen und ggf. Gerichtsverfahren. Die genauen Bestimmungen hierüber werden sich erst aus den Methodenfestlegungen der BNetzA ergeben.

Herleitung der Fallzahl

Unter Zugrundelegung aktueller politischer Zielvorstellungen wie der Nationalen Wasserstoffstrategie für den zukünftigen Wasserstoffmarkt sowie dem aktuellen Marktumfeld der Erdgas-Speicherung ist von einer hohen zweistelligen bis niedrigen dreistelligen Zahl an Wasserstoff-Speichern auszugehen, daher wird von 50 Prüfungen pro Jahr ausgegangen: = Fallzahl 50

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Die nachfolgend dargestellten Aktivitäten und der zugeordnete Zeitaufwand wurden aus Erfahrungswerten bei der Regulierung im Erdgasbereich abgeleitet:

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)		
	in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Formale Antragsbearbeitung und genehmigungsverfahrens- begleitende Tätigkeiten (Eingangsbestätigung, AZ-Vergabe, Datenerfassung und -entgegennahme, Koordinierungen, Versendung etc.)	60	100	240
Verarbeitung der Unternehmensdaten (Vollständigkeitsprü- fung, Plausibilisierung, Konsistenzprüfung, etc.)	1 500	240	240
Konsultation mit Unternehmen einschl. Beigeladener (Tele- fonate, Erörterungsgespräche, mdl. Verhandlungen, Schrift- verkehr, Nachforderung, ggf. Akteneinsichtsverfahren, Vor- bereitung Anhörungsschreiben)	500	120	240
Entscheidungsfindung (intern, Einzelfrage, Positionspapiere etc.)	240	60	120
Erstellung der Entscheidung und Verfahrensabschluss durch Ermittlung Kosten bzw. Erlöse	100	60	240

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)		
	in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Summe Zeitaufwand je Laufbahngruppe	2 400	580	1 080

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten für die Verwaltungsebene Bund gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Mittlerer Dienst 33,80 Euro/Stunde; Gehobener Dienst 40,40 Euro/Stunde und Höherer Dienst 67,60 Euro/Stunde).

Berechnung des Erfüllungsaufwands

Personalaufwand:

$50 * (2\,400 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} + 580 \text{ Minuten} * 40,40 \text{ Euro/Stunde} + 1\,080 \text{ Minuten} * 33,80 \text{ Euro/Stunde}) / 60 \text{ Minuten} = 185\,100 \text{ Euro (gerundet)}$

Sachaufwand:

Es wird davon ausgegangen, dass zur Erfüllung der neuen Aufgaben keine Beschaffung neuer Software etc. nötig ist und die Kommunikation elektronisch stattfindet.

Vorgabe 4.c.24 Prüfung der Festlegungen der BNetzA durch die Länder im Länderausschuss; § 28n Absatz 6 EnWG-E i. V. m. § 60a Absatz 2 Satz 1 EnWG

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
16	6 995	69,30	0	131,2	0
	150	43,20			
	30	30,50			
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				131,2	

Bei dieser Vorgabe handelt es sich um eine sog. Kann-Vorschrift. Im vorliegenden Fall wird den Ländern die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. D. h. die Länder können eine Stellungnahme abgeben, müssen dies aber nicht. Wenn sie dies nicht tun, fällt kein EA an. Ist eine Kann-Vorschrift allerdings gängige Praxis, kann man sehr wohl einen EA ansetzen. Es werden die Annahmen, Schätzungen und Berechnungen für den EA einer vergleichbaren Vorgabe angesetzt.

[Beschreibung der Vorgabe]

Prüfung und Stellungnahme der von der BNetzA festgelegten Vorgaben zu den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss oder zu den Methoden für die Bestimmung dieser Bedingungen.

[Herleitung der Fallzahl]

Die einmalige Festlegung wird in 16 Ländern geprüft: Fallzahl = 16

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Vergleichbare Vorgabe: Zugang zu und Entgeltregulierung von Wasserstoffspeicheranlagen, § 28m EnWG-E

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)		
	in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Beteiligung Länder			
Formelle und materielle Prüfung	4 395	120	
interne Abstimmung und Entscheidungsfindung	2 600		
Kopieren, Verteilen, Archivieren		30	30
Summe Beteiligung Länder	6 995	150	30

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Länder gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung: mD / Länder: 30,50 Euro/Stunde; gD / Länder: 43,20 Euro/Stunde; hD / Länder: 69,30 Euro/Stunde.

[Herleitung Sachkosten]

keine

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

$16 * (6\,995 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 69,30 \text{ Euro/Stunde} + 150 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 43,20 \text{ Euro/Stunde} + 30 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 30,50 \text{ Euro/Stunde}) = 131\,200 \text{ Euro (gerundet)}$

Vorgabe 4.c.25: Kostenprüfungen für Wasserstoffnetzbetreiber; § 28o Absatz 1 Satz 5 EnWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (Bund):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
	2 900	67,60		
40	2 820	40,40		231,0
	1 080	33,80		
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				231,0

Beschreibung der Vorgabe

Durch die vollständige Integration von Wasserstoff in das EnWG ergibt sich auch, dass die Zahl der Prüfungsverfahren über die Kosten der Netzbetreiber nach § 28n Absatz 4 (de lege lata i.V.m. der WasserstoffNEV) deutlich ansteigen wird. Bisher mussten sich Wasserstoffnetzbetreiber, die nicht zum Kernnetz nach § 28q gehören, keinen Kostenprüfungen durch die Bundesnetzagentur unterziehen. Zukünftig werden alle Netzbetreiber davon umfasst. Dazu muss die (nach derzeitiger Rechtslage) in § 14 Absatz 2 und 3 WasserstoffNEV vorgesehene jährliche Prüfung sowohl der Plan-Kosten für das kommende Jahr als auch der Ist-Kosten des Vorjahres für alle Wasserstoffnetze durchgeführt werden. Diese Prüfungsverfahren beinhalten jeweils die umfangreiche Untersuchung aller angemeldeten Kosten auf ihre Betriebsnotwendigkeit anhand eingereicher Erhebungsbögen und Berichte sowie mittels Nachfragen und Gesprächen mit den Netzbetreibern. Hierbei findet eine umfangreiche Verarbeitung der Unternehmensdaten (Plausibilisierung, Konsistenzprüfung, Plan-Ist-Abgleich) statt. Sodann erfolgt nach der internen Entscheidungsfindung die Erstellung, Anhörung und der Erlass der Genehmigungsentscheidungen.

Herleitung der Fallzahl

Aus Erfahrungen im Erdgasbereich wird die Annahme getroffen, dass künftig 40 zusätzlichen Prüfungen durchzuführen sind.

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Die nachfolgend dargestellten Aktivitäten und der zugeordnete Zeitaufwand beruhen auf Schätzung, die aus Erfahrungen im Erdgasbereich abgeleitet wurden:

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Formale Antragsbearbeitung und genehmigungsverfahrens- begleitende Tätigkeiten (Aktenzeichenvergabe, Datenerfas- sung und -entgegennahme, Koordinierungen, Versendung etc.)	60	100	240
Verarbeitung der Unternehmensdaten (Vollständigkeitsprü- fung, Plausibilisierung, Konsistenzprüfung, Plan-Ist-Ab- gleich, etc.)	1 500	1 500	240
Konsultation mit Unternehmen einschl. Beigeladener (Tele- fonate, Erörterungsgespräche, mdl. Verhandlungen, Schrift- verkehr, Nachforderung, ggf. Akteneinsichtsverfahren, Vor- bereitung Anhörungsschreiben)	1 000	1 000	240
Entscheidungsfindung (intern, Einzelfrage, Positionspapiere etc.)	240	120	120
Erstellung der Entscheidung und Verfahrensabschluss durch Ermittlung der Plankosten/Istkosten	100	100	240
Summe	2 900	2 820	1 080

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Bundesverwaltung gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Mittlerer Dienst 33,80 Euro/Stunde; Gehobener Dienst 40,40 Euro/Stunde und Höherer Dienst 67,60 Euro/Stunde).

Berechnung des Erfüllungsaufwands

Personalaufwand:

$40 * (2\,900 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} / 60 \text{ Minuten} + 2\,820 \text{ Minuten} * 40,40 \text{ Euro/Stunde} / 60 \text{ Minuten} + 1\,080 \text{ Minuten} * 33,80 \text{ Euro/Stunde}) = 231\,000 \text{ Euro (gerundet)}$

Sachaufwand:

Zur Erfüllung der neuen Aufgaben werden keine Sachkosten entstehen.

Vorgabe 4.c.26: Festlegungen und Genehmigungen nach § 29 EnWG i.V.m. §§ 17 Absatz 5, 17l Absatz 6, 20 Absatz 4 Nummer 11, 28l Absatz 4 sowie 28n Absatz 6 EnWG-E

Veränderung des einmaligen Erfüllungsaufwands (Bund):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
5	57 584	67,60	0	324,4

Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)	324,4
--	-------

Veränderung des einmaligen Erfüllungsaufwands (Länder):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
80	6 995	69,30		656,2
	150	43,20		
	30	30,50		
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				656,2

Beschreibung der Vorgabe

Der Bundesnetzagentur werden weitere, unten aufgeführte Festlegungskompetenzen zugewiesen. Im Rahmen der Festlegungsverfahren finden zunächst Vorermittlungen zur Vorbereitung des Verfahrens statt, nach der Einleitung des Verfahrens wird den Beteiligten sowie den betroffenen Wirtschaftskreisen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gleichzeitig werden die betroffenen Landesregulierungsbehörden, der Länderausschuss sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) sowie die Europäischen Kommission über die Verfahrenseinleitung benachrichtigt. Anschließend werden die Stellungnahmen der Marktteilnehmer gesichtet und geprüft. Daran anknüpfend findet eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten inklusive Vor- und Nachbereitung statt. Im Nachgang wird der Entscheidungstenor gefertigt. Anschließend findet die Anhörung des Tenors, inklusive Auswertung der Stellungnahmen statt. Im Nachgang wird der Entscheidungsentwurf gefertigt. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wird dem Bundeskartellamt, den betroffenen Landesregulierungsbehörden, dem Länderausschuss und gegebenenfalls anderen Mitgliedstaaten, der ACER und der Europäischen Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es ergeht dann die endgültige Entscheidung in Form des Beschlusses.

Bei der Vollstreckung von Gebühren, die aufgrund des Verfahrens als gebührenpflichtige Amtshandlung ergehen, sowie bei ggf. anfallenden Klageverfahren findet eine fachseitige Begleitung durch die Beschlusskammer statt.

Herleitung der Fallzahl

Die Festlegungen sind einmalig durchzuführen, die Fallzahl für Fallgruppe 1 ergibt sich aus der Anzahl der nachfolgend aufgeführten neuen Festlegungsermächtigungen:

- objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien zur Verweigerung des Netzanschlusses bei Umstellung oder dauerhafter Außerbetriebnahme von Gasversorgungsnetzen; § 17 Absatz 5 EnWG-E,
- objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien zur Trennung des Netzanschlusses; § 17l Absatz 6 EnWG-E,
- objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien zur Verweigerung des Netzzugangs bei Umstellung oder dauerhafter Außerbetriebnahme von Gasversorgungsnetzen; § 20 Absatz 4 Nummer 11 EnWG-E;
- Regelung oder Genehmigung der Verfahren für den Zugang zu Wasserstoffterminal; § 28l Absatz 4 EnWG-E sowie
- Vorgaben zu den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss nach § 28n Absatz 1 Satz 1 oder zu den Methoden für die Bestimmung dieser Bedingungen machen (Generelle Festlegungskompetenz im Wasserstoffanschlussbereich entsprechend des bisherigen § 17 Absatz 4 Satz 1 EnWG für Gas), § 28n Absatz 6 EnWG-E,

ergibt die Fallzahl = 5.

Fallgruppe 2: Jede Festlegung ist in 16 Ländern zu prüfen: Fallzahl = 80

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Die nachfolgend dargestellten Tätigkeiten und der zugeordnete Zeitaufwand wurde aus vergleichbaren Vorgängen im Erdgasbereich abgeleitet:

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)		
	in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Fallgruppe 1 (Festlegung BNetzA)			
Vorermittlungen	7 320	0	0
Formalia	976	0	0
Konsultation bzw. Anhörung	20 008	0	0
Erarbeiten eines Regelungsentwurfs	7 320	0	0
Öffentliche mündliche Verhandlung, inklusive Vor- und Nachbereitung	1 952	0	0
Beschlussfertigung	18 056	0	0
Umsetzung des Beschlusses sicherstellen	976	0	0
Hilfestellung bei Umsetzung der Festlegung	976	0	0
Summe Zeitaufwand	57 584	0	0
Fallgruppe 2 (Beteiligung Länder)			
Formelle und materielle Prüfung	4 395	120	
interne Abstimmung und Entscheidungsfindung	2 600		
Kopieren, Verteilen, Archivieren		30	30
Summe Fallgruppe 2	6 995	150	30

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Bundesverwaltung gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Mittlerer Dienst 33,80 Euro/Stunde; Gehobener Dienst 40,40 Euro/Stunde und Höherer Dienst 67,60 Euro/Stunde) bzw. der Länder (Mittlerer Dienst 30,50 Euro/Stunde; Gehobener Dienst 43,20 Euro/Stunde und Höherer Dienst 69,30 Euro/Stunde).

Berechnung des Erfüllungsaufwands

Personalaufwand:

$$5 * 57 584 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} / 60 \text{ Minuten} = 324 400 \text{ Euro (gerundet)}$$

$$80 * (6 995 \text{ Minuten} * 69,30 \text{ Euro/Stunde} + 150 \text{ Minuten} * 43,20 \text{ Euro/Stunde} + 30 \text{ Minuten} * 30,50 \text{ Euro/Stunde}) / 60 \text{ Minuten} = 656 200 \text{ Euro (gerundet)}$$

Sachaufwand:

Es wird davon ausgegangen, dass zur Erfüllung der neuen Aufgaben keine Beschaffung neuer Software etc. nötig ist und die Kommunikation elektronisch stattfindet.

Vorgabe 4.c.27: Aufsichts- oder Missbrauchsverfahren, §§ 30 und 31 EnWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (Bund):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
8	19 680	67,60	0	177,4
1	31 266	67,60	0	35,2
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				212,6

Beschreibung der Vorgabe

Durch die Erweiterung des § 30 Absatz 2 auf die Abschnitte 3b und 3 c des Energiewirtschaftsgesetz ergeben sich Aufgabenerweiterungen der Bundesnetzagentur bei Aufsichts- und Missbrauchsverfahren. Die Bundesnetzagentur kann gem. § 30 Absatz 2 EnWG einen Betreiber von Wasserstoffnetzen, der seine Stellung missbräuchlich ausnutzt, verpflichten, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Absatz 1 EnWG abzustellen. Weiterhin hat die Bundesnetzagentur auf Antrag von Personen oder Personenvereinigungen zu prüfen, inwieweit das Verhalten eines Betreibers von Wasserstoffnetzen mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2,3 und 3b des Energiewirtschaftsgesetzes oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie den nach § 29 Absatz 1 festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden übereinstimmt. Dies gilt auch für die Überwachung und Durchsetzung der neu hinzugekommenen Festlegungsbefugnisse der Bundesnetzagentur durch dieses Gesetz. Im Rahmen der Aufsichts-/Missbrauchsverfahren kann auf die Erfahrungen aus der Gas-Regulierung zurückgegriffen werden. So lässt sich der Großteil der Verfahren im Rahmen der Streitschlichtung beilegen, ohne dass ein förmliches Verfahren einzuleiten ist. In diesem Rahmen steht die Bundesnetzagentur im Austausch mit den Beteiligten und vermittelt. Darauf entfällt der größte Aufwand. Für den Fall, dass die Streitschlichtung nicht erfolgreich ist, ist ein förmliches Verfahren zu eröffnen. In diesem Rahmen prüft die Bundesnetzagentur die Zulässigkeit und Begründetheit einer Maßnahme und führt eine mündliche öffentliche Verhandlung durch. Im Anschluss wird ein Beschluss gefertigt und erlassen.

Herleitung der Fallzahl

Fallgruppe 1: Es wird davon ausgegangen, dass künftig 8 Streitschlichtungsverfahren pro Jahr zusätzlich durchzuführen sind. Fallzahl = 8

Fallgruppe 2: Ansonsten wird von einem zusätzlichen förmlichen Verfahren pro Jahr ausgegangen. Fallzahl = 1

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Aufbauend aus den Erfahrungen aus dem Bereich Erdgas werden nachfolgend die einzelnen Aktivitäten mit einer Zuordnung des Zeitaufwandes nach Laufbahngruppe vorgenommen:

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)		
	in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Fallgruppe 1:			
Streitschlichtungsverfahren	19 680	0	0
Fallgruppe 2:			
Formalia	2460	0	0
Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung	15 990	0	0
Öffentliche mündliche Verhandlung, inkl. Vor-/Nachbereitung	2 460	0	0
Beschlussfertigung	8 856	0	0
Umsetzung, Erhebung Gebühren	1 500	0	0
Summe Zeitaufwand FG 2	31 266	0	0

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Bundesverwaltung gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Mittlerer Dienst 33,80 Euro/Stunde; Gehobener Dienst 40,40 Euro/Stunde und Höherer Dienst 67,60 Euro/Stunde).

Berechnung des Erfüllungsaufwands

Personalaufwand:

$(8 * 19\,680 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} + 31\,266 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde}) / 60 \text{ Minuten} = 212\,600 \text{ Euro}$
(gerundet)

Sachaufwand:

Es wird davon ausgegangen, dass zur Erfüllung der neuen Aufgaben keine Beschaffung neuer Software etc. nötig ist und die Kommunikation elektronisch stattfindet.

Vorgabe 4.c.28 Überwachung bzgl. missbräuchlichem Verhalten im Bereich der Wasserstoffversorgungsnetze, Durchführung Missbrauchsverfahren, Vorteilsabschöpfung durch Landesregulierungsbehörden bei bestimmten kleineren Unternehmen; §§ 30, 31, 33 EnWG-E i. V. m. § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 EnWG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8	19 680	69,30	0	181,9	0
1	31 266	69,30	0	36,1	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				218,0	

[Beschreibung der Vorgabe]

Durch die Erweiterung des § 30 Absatz 2 auf die Abschnitte 3b und 3 c des Energiewirtschaftsgesetzes ergeben sich Aufgabenerweiterungen der Länderregulierungsbehörden bei Aufsichts- und Missbrauchsverfahren. Die Länderregulierungsbehörden können gem. § 30 Absatz 2 EnWG Betreiber von Wasserstoffnetzen, die ihre Stellung missbräuchlich ausnutzt, verpflichten, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Absatz 1 EnWG abzustellen. Weiterhin hat eine Länderregulierungsbehörde auf Antrag von Personen oder Personenvereinigungen zu prüfen, inwieweit das Verhalten eines Betreibers von Wasserstoffnetzen mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2,3 und 3b des Energiewirtschaftsgesetzes oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie den nach § 29 Absatz 1 festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden übereinstimmt. Dies gilt auch für die Überwachung und Durchsetzung der neu hinzugekommenen Festlegungsbefugnisse der Länderregulierungsbehörden durch dieses Gesetz. Im Rahmen der Aufsichts-/Missbrauchsverfahren kann auf die Erfahrungen aus der Gas-Regulierung zurückgegriffen werden.

So lässt sich der Großteil der Verfahren im Rahmen der Streitschlichtung beilegen, ohne dass ein förmliches Verfahren einzuleiten ist. In diesem Rahmen steht die jeweilige Länderregulierungsbehörde im Austausch mit den Beteiligten und vermittelt. Darauf entfällt der größte Aufwand. Für den Fall, dass die Streitschlichtung nicht erfolgreich ist, ist ein förmliches Verfahren zu eröffnen. In diesem Rahmen prüft die jeweilige Länderregulierungsbehörde die Zulässigkeit und Begründetheit einer Maßnahme und führt eine mündliche öffentliche Verhandlung durch. Im Anschluss wird ein Beschluss gefertigt und erlassen.

[Herleitung der Fallzahl]

Es wird davon ausgegangen, dass künftig acht Streitschlichtungsverfahren pro Jahr zusätzlich durchzuführen sind. Ansonsten wird von einem zusätzlichen Verfahren pro Jahr ausgegangen.

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Aufbauend aus den Erfahrungen aus dem Bereich Erdgas werden nachfolgend die einzelnen Aktivitäten mit einer Zuordnung des Zeitaufwandes nach Laufbahngruppe vorgenommen:

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)		
	in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Fallgruppe 1 (= Streitschlichtungsverfahren):			
Streitschlichtungsverfahren	19 680		
Fallgruppe 2 (= Eröffnung förmliches Verfahren):			
Formalia	2460	0	0
Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung	15 990	0	0
Öffentliche mündliche Verhandlung, inkl. Vor-/Nachbereitung	2 460	0	0
Beschlussfertigung	8 856	0	0
Umsetzung, Erhebung Gebühren	1 500	0	0
Summe Zeitaufwand FG 2	31 266	0	0

Es wird angenommen, dass in allen Länderregulierungsbehörden zusammen denselben Zeitaufwand bzw. genauso viele Streitschlichtungsverfahren pro Jahr zusätzlich durchführen, sowie genauso viele förmliche Verfahren eröffnet werden wie bei der BNetzA.

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Länder gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung: hD / Länder: 69,30 Euro/Stunde.

[Herleitung Sachkosten]

keine

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

$(8 * 19\,680 \text{ Minuten} + 31\,266 \text{ Minuten}) / 60 \text{ Minuten} * 69,30 \text{ Euro} = 218\,000 \text{ Euro (gerundet)}$

Vorgabe 4.c.29: Monitoring und ergänzende Informationen, § 35 EnWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (Bund):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
				260,0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				260,0

Beschreibung der Vorgabe

Der Monitoringbericht Elektrizitäts- und Gasmarkt gemäß § 63 EnWG erstreckt sich durch die Änderungen im § 35 künftig auch auf den Energieträger Wasserstoff. Die Prozessschritte, die bisher angefallen sind, finden nunmehr auch auf Wasserstoff Anwendung.

Konkret führt dies dazu, dass die Bundesnetzagentur bei der Erhebung von Daten für den Monitoringbericht in der Erarbeitung der Fragebögen und der Konsultationen mit den Datenlieferanten auch Wasserstoff mitberücksichtigt und die Fragen entsprechend konsultiert und anschließend überarbeitet. Auch die Erstellung und Pflege, der für den Monitoringbericht notwendigen Datenbanken wird der neuen Kategorie Wasserstoff künftig Rechnung tragen. Zur Datenerhebung ist ferner notwendig, dass die möglichen zu erhebenden Marktdaten mit internationalen und nationalen Behörden und Verbänden abgestimmt werden. Nach Versand der ausgefüllten Fragebögen durch die Datenlieferanten sind die Rückläufer auszuwerten und gegebenenfalls nachzufassen, sofern Meldungen fehlen oder unvollständig sind. Die Lieferungen sind dabei auf Konsistenz und Plausibilität zu prüfen.

Anschließend wird auf Basis der gemeldeten Daten der Monitoringbericht erstellt. Dieser umfasst neben der Darstellung der Datenbasis auch Berichte zur Marktentwicklung. Dazu ist eine kontinuierliche Beobachtung des Marktes erforderlich. Die Bundesnetzagentur erstellt auf Fachebene Fachbeiträge für den Monitoringbericht und fasst diese zu einer Vorlage für das Bundeswirtschaftsministerium zusammen. Zudem finden Abstimmungsgespräche zwischen Bundeswirtschaftsministerium, Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur bis hin zur Finalisierung des Monitoringberichts statt.

Herleitung der Fallzahl:

Das Monitoring ist eine Daueraufgabe, der Bericht wird jährlich erstellt: Fallzahl = 1.

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Die nachfolgend dargestellten Aktivitäten und Zeitaufwände wurden aus den Erfahrungen mit dem Monitoring im Gasbereich abgeleitet:

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)		
	in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Fallgruppe 1 (Übergreifende Aufgaben)			
Wahrnehmung nationaler Belange für die Anforderungen auf europäischer und internationaler Ebene	16 250	0	400
Konzepterstellung und -aktualisierung	5 047	19 515	2 225
Summe Fallgruppe 1	21 297	19 515	2 625
Fallgruppe 2 (Datenerhebung)			
Erarbeitung der Fragebögen und Definitionen	2 676	6 649	550
Konsultation der Fragebögen im Markt und Auswertung der eingehenden Informationen	1 184	4 944	2 153
Überarbeitung der Fragebögen inkl. der Definitionen unter Berücksichtigung der Konsultationsergebnisse	706	3 214	781
Erstellung und Pflege der Datenbanken	0	12 993	1 087
Durchführung der Abfrage für den Monitoringbericht	4 877	1 197	698
Eruieren der erforderlichen Marktdaten bei internationalen und nationalen Behörden und Verbänden	2 500	14 100	158
Elektronische / manuelle Bearbeitung der Fragebogenrückläufer	591	10 247	7 687
Konsistenz- und Plausibilitätsprüfung	6 000	21 000	2 000
Nachfassaktion: Telefonische und schriftliche Aufforderung zur Abgabe der Fragebögen von den nicht meldenden Firmen	908	2 242	1 400
Aufbereiten der relevanten Daten inkl. Leitfaden für die Fachreferate und Beschlusskammern zur Erstellung ihres Fachbeitrages inkl. Übermittlung der Ergebnisse	7 491	18 809	200
Summe Fallgruppe 2	26 933	95 395	16 714
Fallgruppe 3 (Erstellung des Monitoringberichts)			
Kontinuierliche Marktbeobachtung als Basis für die Berichterstellungen	3 908	50 238	13 992
Erstellung von Beiträgen für den Monitoringbericht durch die zuständigen Fachreferate	9 510	33 090	400

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)		
	in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Zusammenfassung und Konsultation der Beiträge von den Referaten, den Beschlusskammern, des Bundeskartellamts sowie weiteren Organisationen und Verbänden	6 473	15 051	36
Überarbeitung und Abstimmung mit den Teilberichtserstellern bis zu einer Vorlage für das Bundeswirtschaftsministerium	3 800	8 868	0
Abstimmungsgespräche Bundesnetzagentur mit Bundeswirtschaftsministerium und Bundeskartellamt und	3 323	5 667	960
Interne Prüfung im Bundeswirtschaftsministerium	1 440	1 440	0
Summe Fallgruppe 3	28 454	114 354	15 388

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Bundesverwaltung gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Mittlerer Dienst 33,80 Euro/Stunde; Gehobener Dienst 40,40 Euro/Stunde und Höherer Dienst 67,60 Euro/Stunde).

Berechnung des Erfüllungsaufwands

Personalaufwand:

$(21\,297 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} + 19\,515 \text{ Minuten} * 40,40 \text{ Euro/Stunde} + 2\,625 \text{ Minuten} * 33,80 \text{ Euro/Stunde}) / 60 \text{ Minuten} +$

$(26\,933 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} + 95\,395 \text{ Minuten} * 40,40 \text{ Euro/Stunde} + 16\,714 \text{ Minuten} * 33,80 \text{ Euro/Stunde}) / 60 \text{ Minuten} +$

$(28\,454 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} + 114\,354 \text{ Minuten} * 40,40 \text{ Euro/Stunde} + 15\,388 \text{ Minuten} * 33,80 \text{ Euro/Stunde}) / 60 \text{ Minuten} = 260\,000 \text{ Euro (gerundet)}$

Sachaufwand:

Es wird davon ausgegangen, dass zur Erfüllung der neuen Aufgaben keine Beschaffung neuer Software etc. nötig ist und die Kommunikation elektronisch stattfindet.

Vorgabe 4.c.30: Gebündelte Energiekennzeichnung; § 42d Absatz 1 EnWG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwand (Bund):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	192 000	67,60	5 000	270,4	5
	96 000	33,80			
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				275,4	

Einmaliger Erfüllungsaufwand (Bund):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	0	0	67	0	67
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				67	

Beschreibung der Vorgabe

Überprüfung der Richtigkeit der Kennzeichnung nach § 42c Absatz 1, Ausweitung auf den Energieträger Wasserstoff, ggfs. Anordnung von erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Richtigkeit der Kennzeichnung ggü. dem betreffenden Lieferanten. Anpassung und Unterhalt der Software für die elektronische Plattform.

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Annahme: Ausgehend von den Erfahrungen beim Energieträger Erdgas werden zwei VZÄ hD und eine VZÄ mD für die Überprüfung benötigt (1 VZÄ = 1 600 Std.)

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Bundesverwaltung gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Mittlerer Dienst 33,80 Euro/Stunde und Höherer Dienst 67,60 Euro/Stunde).

Herleitung Sachkosten

FG1: Unterhalt der Software für die Plattform: 5 000 Euro / Jahr.

FG2: Anpassung / Beschaffung der Software für die Plattform: 67 000 Euro (einmalig)

Berechnung des Erfüllungsaufwands

$2 * 1\,600 \text{ Std.} * 67,60 \text{ Euro} + 1 * 1\,600 \text{ Std.} * 33,80 \text{ Euro} + 5\,000 \text{ Euro} = 275\,400 \text{ Euro (gerundet)}$

Vorgabe 4.c.31 Prüfung der Festlegungen der BNetzA durch die Länder im Länderausschuss; § 110b Absatz 5 letzter Satz EnWG-E i. V. m. § 60a Absatz 2 Satz 1 EnWG**Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:**

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
16	6 995	69,30	0	131,2	0
	150	43,20			
	30	30,50			
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				131,2	

Bei dieser Vorgabe handelt es sich um eine sog. Kann-Vorschrift. Im vorliegenden Fall wird den Ländern die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. D. h. die Länder können eine Stellungnahme abgeben, müssen dies aber nicht. Wenn sie dies nicht tun, fällt kein EA an. Ist eine Kann-Vorschrift allerdings gängige Praxis, kann man sehr wohl einen EA ansetzen. Es werden die Annahmen, Schätzungen und Berechnungen für den EA einer vergleichbaren Vorgabe angesetzt.

[Beschreibung der Vorgabe]

Prüfung und Stellungnahme der von der BNetzA näheren Ausgestaltungen des Verfahrens und näheren Ausgestaltungen der Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen nach § 110b Absatz 1 bis 4 EnWG.

[Herleitung der Fallzahl]

Die einmalige Festlegung wird in 16 Ländern geprüft: Fallzahl = 16

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Vergleichbare Vorgabe: Zugang zu und Entgeltregulierung von Wasserstoffspeichieranlagen, § 28m EnWG-E

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)		
	in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Beteiligung Länder			
Formelle und materielle Prüfung	4 395	120	
interne Abstimmung und Entscheidungsfindung	2 600		
Kopieren, Verteilen, Archivieren		30	30
Summe Beteiligung Länder	6 995	150	30

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Länder gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung: mD / Länder: 30,50 Euro/Stunde; gD / Länder: 43,20 Euro/Stunde; hD / Länder: 69,30 Euro/Stunde.

[Herleitung Sachkosten]

keine

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

$16 * (6\,995 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 69,30 \text{ Euro/Stunde} + 150 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 43,20 \text{ Euro/Stunde} + 30 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 30,50 \text{ Euro/Stunde}) = 131\,200 \text{ Euro (gerundet)}$

Vorgabe 4.c.32: Verbot langfristiger Verträge über die Lieferung von fossilem Gas, § 114 EnWG-E i.V.m. §§ 65 ff. EnWG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (Bund):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
10	7 380	67,60		116,3
	4 920	40,40		
2	14 980	67,60		53,1
	12 030	40,40		
	2 810	33,80		
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				169,4

Beschreibung der Vorgabe

Mit der neuen Vorgabe wird ein Verbot formuliert, dass die entsprechenden Lieferverträge nicht über den 31.12.2049 hinauslaufen dürfen. Durch die Verortung im Energiewirtschaftsgesetz und die Formulierung als Verbotsnorm stellt der Abschluss eines solchen Vertrages ein Verhalten dar, welches im Sinne des § 65 EnWG dem Energiewirtschaftsgesetz entgegensteht. Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es künftig, die Aufsichtsbefugnis

über derartige Verstöße auszuüben und diese zu ahnden. Dies erfordert insbesondere die bekannten abgeschlossenen langfristigen Lieferverträge auf ihre Laufzeit zu prüfen, die aus der bisherigen Erfahrung mit dem Umgang mit derartigen Verträgen zufolge in der Regel sehr komplex und nicht nach deutschem Recht geschlossen worden sind. Somit sind die Vorermittlungen, um überhaupt feststellen zu können, dass ein Verstoß vorliegt, aufwendig. Insbesondere ist zu erwarten, dass andere Behörden wie etwa das Bundeskartellamt eingebunden werden.

Ergibt die Vorermittlung, dass ein Verstoß vorliegt, leitet die Bundesnetzagentur ein förmliches Aufsichtsverfahren ein, prüft den Gesetzesverstoß ausgiebig und fasst einen entsprechenden Beschluss.

Herleitung der Fallzahl

Fallgruppe 1: Es wird von 10 Vorermittlungen von Verträgen pro Jahr ausgegangen: Fallzahl = 10.

Fallgruppe 2: Es wird von 2 Aufsichtsverfahren pro Jahr ausgegangen: Fallzahl 2.

Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten

Die nachfolgend dargestellten Aktivitäten und der jeweils zugeordnete Zeitaufwand wurden auf der Basis von Erfahrungen ähnlich gelagerter Vorgänge im Bereich Erdgas abgeleitet:

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)		
	in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Fallgruppe 1 (Vorermittlungen)			
Vorermittlungen	7 380	4 920	0
Fallgruppe 2 (Aufsichtsverfahren):			
Formalia (§§ 66, 58, 74, 91 etc.)	960	960	1 200
Prüfung des Gesetzesverstößes (§§ 65 Absatz 1 und Absatz 2, 68 ff., 72)	9 600	6 800	800
Beschlussfertigung (§ 73 Absatz 1)	1 000	850	150
Umsetzung, Vollstreckung, Gebühren	1 020	1 020	180
Zusammenarbeit mit anderen Behörden (insbesondere BKartA)	1 200	1 200	240
Prüfung in anderen Behörden (insbesondere BKartA)	1 200	1 200	240
Summe Zeitaufwand je Vorgang	14 980	12 030	2 810

Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Bundesverwaltung gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Mittlerer Dienst 33,80 Euro/Stunde; Gehobener Dienst 40,40 Euro/Stunde und Höherer Dienst 67,60 Euro/Stunde).

Berechnung des Erfüllungsaufwands

Personalaufwand:

$$10 * (7\,380 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} + 4\,920 \text{ Minuten} * 40,40 \text{ Euro/Stunde}) / 60 \text{ Minuten}$$

+

$$2 * (14\,980 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} + 12\,030 \text{ Minuten} * 40,40 \text{ Euro/Stunde} + 2\,810 \text{ Minuten} * 33,80 \text{ Euro/Stunde}) / 60 \text{ Minuten} = 169\,400 \text{ Euro (gerundet)}$$

Sachaufwand:

Es wird davon ausgegangen, dass zur Erfüllung der neuen Aufgaben keine Beschaffung neuer Software etc. nötig ist und die Kommunikation elektronisch stattfindet.

Vorgabe 4.c.33: Prüfung der Festlegungen der BNetzA durch die Länder im Länderausschuss; § 118b Absatz 5 letzter Satz i. V. m. § 60a Absatz 2 Satz 1 EnWG

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
16	6 995	69,30	0	131,2	0
	150	43,20			
	30	30,50			
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				131,2	

Bei dieser Vorgabe handelt es sich um eine sog. Kann-Vorschrift. Im vorliegenden Fall wird den Ländern die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. D. h. die Länder können eine Stellungnahme abgeben, müssen dies aber nicht. Wenn sie dies nicht tun, fällt kein EA an. Ist eine Kann-Vorschrift allerdings gängige Praxis, kann man sehr wohl einen EA ansetzen. Es werden die Annahmen, Schätzungen und Berechnungen für den EA einer vergleichbaren Vorgabe angesetzt.

[Beschreibung der Vorgabe]

Prüfung und Stellungnahme der von der BNetzA näheren Ausgestaltungen des Verfahrens und näheren Ausgestaltungen der Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen nach § 118b Absatz 1 bis 4 EnWG.

[Herleitung der Fallzahl]

Die einmalige Festlegung wird in 16 Ländern geprüft: Fallzahl = 16

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Vergleichbare Vorgabe: Zugang zu und Entgeltregulierung von Wasserstoffspeicheranlagen, § 28m EnWG-E

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)		
	in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Beteiligung Länder			
Formelle und materielle Prüfung	4 395	120	
interne Abstimmung und Entscheidungsfindung	2 600		
Kopieren, Verteilen, Archivieren		30	30

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)		
	in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Summe Beteiligung Länder	6 995	150	30

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Länder gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung: mD / Länder: 30,50 Euro/Stunde; gD / Länder: 43,20 Euro/Stunde; hD / Länder: 69,30 Euro/Stunde.

[Herleitung Sachkosten]

keine

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

16 * (6 995 Minuten / 60 Minuten * 69,30 Euro/Stunde + 150 Minuten / 60 Minuten * 43,20 Euro/Stunde + 30 Minuten / 60 Minuten * 30,50 Euro/Stunde) = 131 200 Euro (gerundet)

Vorgabe 4.c.34: Festsetzung ausstehender Rückzahlungen durch Leistungsbescheid; §§ 10 Absatz 6 EWSG-E und 35a EWPBG-E

Veränderung des einmaligen Erfüllungsaufwands (Bund):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
78	529	67,60	0	214,6	0
	3 200	40,40			
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				214,6	

[Beschreibung der Vorgabe]

Erstellung eines Leistungsbescheides durch das BAFA für Rückforderungen des Bundes gegenüber Gaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen

[Herleitung der Fallzahl]

Die Fallzahl beruht auf die Anzahl derzeit noch offener Rückforderungen.

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Der nachfolgend dargestellte durchschnittliche Zeitaufwand wurde aus der Basis von Erfahrungen bei Genehmigungsverfahren bei Gasversorgungsnetzen berechnet:

Aktivität	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) in der Laufbahngruppe		
	hD	gD	mD
Aktenordnung, Sachverhaltsermittlung, Fallgruppeneinordnung, Rückforderungsschreiben, Widerspruchsverfahren		1 060	
Fristenkontrolle, Zinsbescheid, Anlage profi, Zahlungsüberwachung profi		380	
Forderungsbeitreibung: Mahnungen, Adressermittlung, Rechtsnachfolgeprüfung, Eigenermittlungsverfahren außerhalb des Zolls, Ratenzahlungsvereinbarung		1 460	
Abgabe zur Titelvollstreckung		120	
Zahlungseingang verzeichnen oder Prüfung Niederschlagung, Korrespondenz mit dem Zoll		180	
Grundsatzarbeit	529		
Summe	529	3 200	

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

In Ansatz gebracht werden Lohnkosten auf der Ebene der Bundesverwaltung gemäß Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Mittlerer Dienst 33,80 Euro/Stunde; Gehobener Dienst 40,40 Euro/Stunde und Höherer Dienst 67,60 Euro/Stunde).

[Herleitung Sachkosten]

keine

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

$78 * (529 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 67,60 \text{ Euro/Stunde} + 3\,200 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 40,40 \text{ Euro/Stunde}) = 214\,600 \text{ Euro (gerundet)}$

Tabellarische Zusammenfassung

4.a Bürgerinnen und Bürger

(keine Veränderung)

4.b Wirtschaft

Erfüllungsaufwand Wirtschaft (über 100 000 Euro)

Ifd. Nr.	Artikel Re-gelungsent-wurf; Norm (§§); Be-zeichnung der Vorgabe	IP	Jährlicher Aufwand			Einmaliger Aufwand		
			Fallzahl und Ein-heit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohn-kosten pro Stunde (Wirt-schafts-zweig) + Sach-kosten in Euro)	Erfüllungs-aufwand (in Tsd. Euro)	Fallzahl und Ein-heit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohn-kosten pro Stunde (Wirt-schafts-zweig) + Sach-kosten in Euro)	Erfüllungs-aufwand (in Tsd. Euro)
4.b. 1.	<u>Artikel 1, Nummer 5 o); § 4 Absatz 1 EnWG i.V.m. § 3 Nummer 37 EnWG-E; Antrag auf Betrieb eines Wasser-stoffversor-gungsnetzes</u>	X	33 An-träge	7 536 (7 200 Mi-nuten * 62,80 Euro/Stunde ; WZ-Ab-schnitt H, QN3)	248,7			
4.b. 2	<u>Artikel 1, Num-mern 5 d), § 5c Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 2ff. EnWG und § 3 Num-mer 10 EnWG-E; Einhaltung ei-nes Mindest-niveaus an IT-Sicherheit (Energie)</u>		52	361 504 (250 800 Minuten * 62,80 Euro/Stunde ; WZ H, QN3 + Sachkosten 99 000 Euro)	18 798,2			
4.b. 3	<u>Artikel 1, Num-mern 5 d) und m), § 5d Ab-satz 1 Satz 1 EnWG i.V.m. § 3 Nummer 10 und 32 EnWG-E; Do-kumentation der Einhaltung ei-nes Mindest-niveaus an IT-Sicherheit (Energie)</u>	X	52	19 536 (7 200 Minuten * 62,80 Euro/Stunde ; WZ H, QN3 + Sachkosten 12 000 Euro)	1 015,9			

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ifd. Nr.	Artikel Re-gelungsent-wurf; Norm (§§); Be-zeichnung der Vorgabe	IP	Jährlicher Aufwand			Einmaliger Aufwand		
			Fallzahl und Ein-heit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohn-kosten pro Stunde (Wirt-schafts-zweig) + Sach-kosten in Euro)	Erfüllungs-aufwand (in Tsd. Euro)	Fallzahl und Ein-heit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohn-kosten pro Stunde (Wirt-schafts-zweig) + Sach-kosten in Euro)	Erfüllungs-aufwand (in Tsd. Euro)
4.b. 4	Artikel 1, Nummern 5 aa) und ff) sowie Nummer 15; § 6d EnWG-E i.V.m. § 3 Nummer 98 und 108 EnWG-E sowie § 10e Absatz 2 Satz 1 EnWG; Über-wachung durch Gleichbehand-lungsbeauftrag-ten		3 Betrei-ber	98 842 (95 040 Mi-nuten * 62,40 Euro/Stunde ; WZ A-S, QN3)	296,5			
4.b. 5	Artikel 1, Nummer 19; § 7b i. V. m. § 7a Ab-satz 5 Satz 1 und Satz 2 EnWG-E; Überwachung durch Gleich-stellungsbeauf-tragten		17 Betrei-ber	100 480 (96 000 Minuten * 62,80 Euro/Stunde ; WZ H; QN3)	1 708,2			
4.b. 6	Artikel 1, Nummer 28, § 15a Absatz 6 EnWG-E; Ver-pflichtung zur Zusammenar-beit im Rahmen der NEP-Erstel-lung	X	502 Be-treiber	923,52 (888 Mi-nuten * 62,40 Euro/Stunde ; WZ A-S; QN3)	463,6			
4.b. 7	Artikel 1, Nummer 30, § 15c Absatz 2 EnWG-E; Zu-sätzliche Anfor-derungen an den NEP Gas und Wasserstoff		0,5 Jahre	994 400 (960 000 Minuten * 55,90 Euro/Stunde ; H49.5; QN3; Sach-kosten 100 000 Euro)	497,2			

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ifd. Nr.	Artikel Re-gelungsent-wurf; Norm (§§); Be-zeichnung der Vorgabe	IP	Jährlicher Aufwand			Einmaliger Aufwand		
			Fallzahl und Ein-heit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohn-kosten pro Stunde (Wirt-schafts-zweig) + Sach-kosten in Euro)	Erfüllungs-aufwand (in Tsd. Euro)	Fallzahl und Ein-heit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohn-kosten pro Stunde (Wirt-schafts-zweig) + Sach-kosten in Euro)	Erfüllungs-aufwand (in Tsd. Euro)
4.b. 8	Artikel 1, Nummer 32, §§ 16b Absatz 2 i.V.m. Absatz 5, § 16c Absatz b1,4,5 und § 16d EnWG-E; Erstellung Verteilernetz-NEP Gas		8 Pläne	19 368 (14 400 Minuten * 80,70 Euro/Stunde ; D35.22; QN3)	154,9			
4.b. 9	Artikel 1, Nummer 32, §§ 16b Absatz 3 und 5 sowie § 16c Absatz 1,4,5 und § 16d EnWG-E; Erstellung eines integrierten Verteilernetz-NEP		68 Pläne	24 210,0 (18 000 Minuten * 80,70 Euro/Stunde ; D35.11; QN3)	1 646,3			
4.b. 10	Artikel 1, Nummer 32, §§ 16c Absatz 2 EnWG-E; Zusammenarbeit der Versorgungsnetzbetreiber	x	2 234 Betreiber	923,52 (888 Minuten * 62,40 Euro/Stunde ; WZ A-S, QN3)	2 063,1			
4.b. 11	Artikel 1, Nummer 34, § 171 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 EnWG-E; Mitteilung und Begründung der Anschlusstrennung	X				700 Betreiber	2 501,70 (1 860 Minuten * 80,70 Euro/Stunde , D35.11, QN3)	1 751,2
4.b. 12	Artikel 1, Nummer 34, § 171 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 EnWG-E; Mitteilung und Begründung der Anschlusstrennung	X	203 000 Schreiben	32,03 (35 Minuten * 54,90 Euro/Stunde , D35.22, QN3)	6 501,1			

Ifd. Nr.	Artikel Re-gelungsent-wurf; Norm (§§); Be-zeichnung der Vorgabe	IP	Jährlicher Aufwand			Einmaliger Aufwand		
			Fallzahl und Ein-heit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohn-kosten pro Stunde (Wirt-schafts-zweig) + Sach-kosten in Euro)	Erfüllungs-aufwand (in Tsd. Euro)	Fallzahl und Ein-heit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohn-kosten pro Stunde (Wirt-schafts-zweig) + Sach-kosten in Euro)	Erfüllungs-aufwand (in Tsd. Euro)
4.b. 13	Artikel 1, Nummer 34, § 171 Absatz 2 EnWG-E; Zur-verfügungstel-lung aller Infor-mation auf der Webseite	X				700 Be-treiber	812,52 (888 Minu-ten * 54,90 Euro/Stunde , D35.11, QN3)	568,8
4.b. 14	Artikel 1, Nummer 36, § 19 Absatz 2a EnWG-E; Festlegung technischer Mindestanfor-de-rungen					53 Betrei-ber	7 488 (7 200 Mi-nuten * 62,40 Euro/Stunde , WZ A-S, QN3)	396,9
4.b. 15	Artikel 1, Nummer 48, § 28k Absatz 4 EnWG-E; Be-reitstellung von Informationen für den interope-rablen Betrieb	X	1 688 Be-treiber	923,52 (888 Mi-nuten * 62,40 Euro/Stunde , WZ A-S, QN3)	1 588,9			
4.b. 16	Artikel 1, Nummer 48, § 28k Absatz 6 EnWG-E; Durchführung einer Wasser-stoffdichtheits-prüfung		1 Wasser-stoffnetz	5 820 000 (Sachkos-ten: rund 10% von 48,5 Mio. Euro War-tungskos-ten/Jahr + 87 * 10 000 Euro)	5 820,0			
4.b. 17	Artikel 1, Nummer 48, § 28k Absatz 5 EnWG-E; Infor-mationsveröf-fentlichung zur Wasserstoff-dichtheitsprü-fung	X	140 Be-treiber	929,44 (888 Minu-ten * 62,80 Euro/Stunde , WZ H, QN3)	130,1			

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ifd. Nr.	Artikel Re-gelungsent-wurf; Norm (§§); Be-zeichnung der Vorgabe	IP	Jährlicher Aufwand			Einmaliger Aufwand		
			Fallzahl und Ein-heit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohn-kosten pro Stunde (Wirt-schafts-zweig) + Sach-kosten in Euro)	Erfüllungs-aufwand (in Tsd. Euro)	Fallzahl und Ein-heit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohn-kosten pro Stunde (Wirt-schafts-zweig) + Sach-kosten in Euro)	Erfüllungs-aufwand (in Tsd. Euro)
4.b. 18	Artikel 1, Nummer 67, § 42d Absatz 1-6 und 8 EnWG-E; An-gabe des Ge-samtenergieträ-germix und wei-tere / sonstige Gestaltungsre-geln auf Rech-nungen an Letzt-verbraucher	X	14 500 000 Rech-nungen	0,05 (0,05 Minu-ten * 54,90 Euro/Stunde ; D35, QN3)	663,4			
4.b. 19	Artikel 1, Nummer 67, § 42d Absatz 7 EnWG-E; Zur-verfügungstel-lung von Infor-mationen auf Anforderung	X	800 Er-zeuger und Lief-ranten	1 194,36 (888 Minu-ten * 80,70 Euro/Stunde , D35, QN3)	955,5			
4.b. 20	Artikel 1, Nummer 67, § 42d Absatz 8 EnWG-E; Mit-teilung an das Umweltbundes-amt	X	1 083 Händler und Liefe-ranten	1 194,36 (888 Minu-ten * 80,70 Euro/Stunde , D35, QN3)	1 293,5			
4.b. 21	Artikel 1, Nummer 71, § 48b Absatz 2 und 5 EnWG-E; Be-nachrichtigung Grundstücksei-gentümer	X				716 Be-treiber	1 123,20 (1 080 Mi-nuten * 62,40 Euro/Stunde , WZ A-S, QN3)	804,2
4.b. 22	Artikel 1, Nummer 71, § 48b Absatz 2 und 5 EnWG-E; Be-nachrichtigung Grundstücksei-gentümer	X	6 000 Schreiben	13,37 (20 Minuten * 37,10 Euro/Stunde ; WZ A-S, QN2; Sach-kosten 1 Euro Porto)	6 758,2			
			360 000 Schreiben	18,30 (20 Minuten * 54,90 Euro/Stunde ; WZ D, QN2)				

Ifd. Nr.	Artikel Re-gelungsent-wurf; Norm (§§); Be-zeichnung der Vorgabe	IP	Jährlicher Aufwand			Einmaliger Aufwand		
			Fallzahl und Ein-heit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohn-kosten pro Stunde (Wirt-schafts-zweig) + Sach-kosten in Euro)	Erfüllungs-aufwand (in Tsd. Euro)	Fallzahl und Ein-heit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohn-kosten pro Stunde (Wirt-schafts-zweig) + Sach-kosten in Euro)	Erfüllungs-aufwand (in Tsd. Euro)
			90 000 Briefe	90 000 (Sachkos-ten: Porto)				
4.b. 23	Artikel 1, Num-mer 5d), § 52 EnWG i.V.m. § 3 Nr. 10 EnWG-E; Bericht über Versorgungsunterbrechungen	X	102 Be-treiber	7 536 (7 200 Mi-nuten * 62,80 Euro/Stunde ; WZ H, QN3)	768,7			
4.b. 24	Artikel 1, Num-mer 85, § 113c Absatz 3 EnWG-E; Weg-fall Gutachterer-fordernis					- 350 Be-treiber	15 565 (9 000 Mi-nuten * 37,10 Euro/Stunde , WZ A-S, QN2, Sach-kosten 10 000 Euro ex-terne Dienstlei-stungen)	- 5 450,0
Summe (in Tsd. Euro)					51 342,0			- 1 928,9
davon aus Infor-mations-pflich-ten (IP)					22 420,7			3 124,2

Erfüllungsaufwand Wirtschaft (unter 100 000 Euro)

Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP
<u>Artikel 1, Nummer 5 aa); § 4a EnWG i.V.m. § 10b Absatz 5 EnWG und § 3 Nummer 98 EnWG-E; Antrag auf Zertifizierung; geringer Zeitaufwand</u>	X
<u>Artikel 1, Nummer 5 bb); § 4b EnWG i.V.m. § 3 Nummer 99 EnWG-E; Antrag auf Zertifizierung; geringer Zeitaufwand,</u>	X
<u>Artikel 1, Nummer 5 bb); § 4c EnWG i.V.m. § 3 Nummer 99 EnWG-E; Antrag auf Zertifizierung; geringer Zeitaufwand</u>	X
<u>Artikel 1, Nummer 11; § 5a EnWG-E; Speicherung relevanter Daten; geringer Zeit-aufwand</u>	X
Artikel 1, Nummer 5 d); § 5d i.V.m. § 5c Absatz 1 Satz 1 EnWG und § 3 Nummer 10 EnWG-E; Meldung erheblicher Sicherheitsvorfälle; geringe Fallzahl	X

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP
Artikel 1, Nummer 5d); § 5d i.V.m. § 5c Absatz 1 Satz 1 und § 3 Nummer 10 EnWG-E; Registrierungspflicht, geringer Zeitaufwand	X
Artikel 1, Nummer 5 aa) und ff); § 6d i.V.m. § 10b Absatz 5 Satz 4 EnWG und § 3 Nummer 98 und 108 EnWG-E; Dokumentation kommerzieller und finanzieller Beziehungen; geringer Zeitaufwand	X
Artikel 1, Nummer 5 aa) und ff); § 6d i.V.m. § 10e Absatz 4 Satz 1 und 2 EnWG sowie § 3 Nummer 98 und 108 EnWG-E; Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten; geringer Zeitaufwand	X
Artikel 1, Nummer 5 aa) und ff); § 6d i.V.m. § 10e Absatz 4 Satz 3 EnWG und § 3 Nummer 98 und 108 EnWG-E; Fortlaufende Unterrichtung der BNetzA; geringer Zeitaufwand	X
Artikel 1, Nummer 5 aa) und ff); § 6d i.V.m. § 10e Absatz 5 EnWG sowie § 3 Nummer 98 und 108 EnWG-E; Übermittlung von Entscheidungen zum Investitionsplan; geringer Zeitaufwand	X
Artikel 1, Nummer 26; § 10g Absatz 2 EnWG-E; Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung zur Entflechtung; geringe Fallzahl	X
Artikel 1, Nummern 5 d) und hh); § 11 Absatz 1 EnWG i.V.m. § 3 Nummern 10 und 116b EnWG-E; Verpflichtung zur Kooperation, zur Unterstützung und zur Verfügungstellung von Informationen; geringer Zeitaufwand	X
Artikel 1, Nummer 28; § 15a Absatz 5 EnWG-E i.V.m. § 15 b Absatz 4 und § 15c Absatz 5 EnWG; Einrichtung Internetseite	X
Artikel 1, Nummer 28; § 15a Absatz 5 EnWG-E i.V.m. § 15 b Absatz 4 und § 15c Absatz 5 EnWG; Betrieb Internetseite	X
Artikel 1, Nummer 32; § 16b Absatz 1 i.V.m. Absatz 5; § 16c Absatz 1, 4, 5 und 16d EnWG-E; Erstellung eines Netzentwicklungsplan Wasserstoffverteilernetz – Gelegenheit zur Äußerung der Öffentlichkeit; geringer Zeitaufwand	
Artikel 1, Nummer 41; § 23c Absatz 7 EnWG-E; Veröffentlichung netzrelevanter Daten; geringer Zeitaufwand	X
Artikel 1, Nummer 41, § 23c Absatz 8 und 9 EnWG-E; Veröffentlichungspflichten von Wasserstoffnetzbetreibern; geringer Zeitaufwand	X
Artikel 1, Nummer 44; § 28a EnWG; Wegfall des Antrags auf Prüfung der Voraussetzungen	(X)
Artikel 1, Nummer 48; § 28l Absatz 1 und 2 EnWG-E; Nachweis und Begründung der Zugangsablehnung; geringer Zeitaufwand	X
Artikel 1, Nummer 48; § 28l Absatz 1 und 3 EnWG-E; Veröffentlichung der Geschäftsbedingungen; geringer Zeitaufwand	X
Artikel 1, Nummer 48; § 28m Absatz 1 und 3 EnWG-E; Nachweis und Begründung der Verweigerung; geringer Zeitaufwand	X
Artikel 1, Nummer 52; § 28q EnWG-E; Antrag auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung; geringer Zeitaufwand	X
Artikel 1, Nummer 60; § 35 Absatz 1 i.V.m. § 63 Absatz 2 und 3 EnWG-E; Monitoring der Markttransparenz; geringer Zeitaufwand	X

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP
<u>Artikel 1, Nummer 60; § 35 Absatz 1 i.V.m. § 63 Absatz 2 und 3 EnWG-E; Monitoring der Markttransparenz; geringer Zeitaufwand</u>	X
<u>Artikel 1, Nummer 60; § 35 Absatz 1 i.V.m. § 63 Absatz 2 und 3 EnWG-E; Monitoring der Markttransparenz; geringer Zeitaufwand</u>	X
<u>Artikel 1, Nummer 5 d) und 5 hh); § 41 Absatz 8 EnWG i.V.m. § 3 Nummern 10 und 116b EnWG-E; Informationspflicht Lieferantenwechsel; geringer Zeitaufwand</u>	X
<u>Artikel 1, Nummer 5 v); § 57 Absatz 2 Satz 2 EnWG i.V.m. § 3 Nummer 77 EnWG-E; Antrag auf Ausnahme von der Regulierung grenzüberschreitender Energieversorgungsanlagen; geringer Zeitaufwand</u>	X
<u>Artikel 1, Nummer 82; §110b Absatz 1 und 5 EnWG-E; Antrag auf Ausnahmen von (diversen) Regelungen; geringer Zeitaufwand</u>	X
<u>Artikel 1, Nummer 88; §118b Absatz 1 EnWG-E; Antrag auf Ausnahmen von (diversen) Regelungen; geringe Fallzahl</u>	X
<u>Artikel 1, Nummer 88; §118b Absatz 4 EnWG-E; Zurverfügungstellen aller Informationen; geringer Zeitaufwand</u>	X
Summe	29
davon aus Informationspflichten (IP)	28

4.c Verwaltung

Erfüllungsaufwand Verwaltung (über 100 000 Euro)

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand			Einmaliger Aufwand		
		Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.c.1	<u>Artikel 1, Nummer 5 o); § 4 EnWG i.V.m. § 3 Nummer 37 EnWG-E</u>	33 Prüfungen	3 375,00 VE Länder)	111,4			
4.c.2	<u>Artikel 1, Nummer 5 bb); §§ 4a, 4b EnWG i.V.m. § 3 Nummer 99 EnWG-E; Zertifizierung von Wasserstofftransportnetzen</u>				13 Betreiber	7 457,41 (6 619 Minuten * 67,60 Euro/Stunde; VE Bund, QNHd)	182,7
					3 Betreiber	28 600,43 (25 385 Minuten	

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand			Einmaliger Aufwand		
		Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
						* 67,60 Euro/Stunde; VE Bund, QN hD)	
4.c.3	<u>Artikel 1, Nummer 5 bb); §§ 4c, 4d EnWG i.V.m. § 3 Nummer 99 EnWG-E; Unterrichtung der Regulierungsbehörde</u>	39 Mitteilungen	6 410,73 (5 570 Minuten * 67,60 Euro/Stunde + 240 Minuten * 33,80 Euro/Stunde; VE Bund; QN hD/mD	514,9			
		1 Kommunikation	264 856,80 (223 080 Minuten * 67,60 Euro/Stunde + 24 000 Minuten * 33,80 Euro/Stunde; VE Bund; QN hD/mD				

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand			Einmaliger Aufwand		
		Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.c.4	<u>Artikel 1, Nummern 5 d), m) und o); §§ 5c und 5d EnWG i.V.m. § 3 Nummern 10, 32 und 37 EnWG-E; Sicherheitsanforderungen an Wasserstoff-Netze</u>	1 Aufgabe	476 600 (260 100 Minuten * 67,60 Euro/Stun- de + 269 600 Minu- ten * 40,40 Euro/Stun- de + 3 590 Minuten * 33,80 Euro/Stun- de; VE Bund, QN hD/gD/m D)	476,6			
4.c.5	<u>Artikel 1, Nummer 5 o); § 6 Absatz 1 i.V.m. §§ 6a bis 7a EnWG sowie §3 EnWG-E; Überwachung Entflechtungsvorgaben</u>	1 Aufgabe	404 108,80 (251 520 Minuten * 69,30 Euro/Stun- de + 140 160 Minu- ten * 43,20 Euro/Stun- de + 24 960 Minu- ten * 30,50 Euro/Stun- de; VE Länder, QN hD/gD/m D)	404,1			

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand			Einmaliger Aufwand		
		Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.c.6	<u>Artikel 1, Nummer 5 ff); §§ 7 – 7a EnWG i.V.m. § 3 Nr. 108 EnWG-E; Entflechtungsvorgaben für Verteilnetzbetreiber</u>	1 Daueraufgabe	101 760,53 (90 320 Minuten * 67,60 Euro/Stunde; VE Bund, QN hD)	101,8			
4.c.7	<u>Artikel 1, Nummer 26); § 10g – 10h EnWG-E; Gewährung von Ausnahmen</u>	1 Daueraufgabe	10 816 (9 600 Minuten * 67,60 Euro/Stunde; VE Bund; QN hD)	10,8	1 Festlegung	100 273,33 (89 000 Minuten * 67,60 Euro/Stunde; VE Bund; QN hD)	100,3
4.c.8	<u>Artikel 1, Nummer 26); § 10g Absatz 2 EnWG-E i.V.m. § 60a Absatz 2 EnWG; Prüfung der Festlegungen</u>				16 Prüfungen	8 202,48 (6 995 Minuten * 69,30 Euro/Stunde + 150 Minuten * 43,20 Euro/Stunde + 30 Minuten * 30,50 Euro/Stunde; VE Länder, QN hD, gD, mD)	131,2
4.c.9	<u>Artikel 1, Nummern 28 – 31; §§ 15a ff EnWG-E; Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff</u>	0,5 Prüfungen	1 262 233,34 (950 000 Minuten * 67,60 Euro/Stunde + 285 000 Minuten * 40,40 Euro/Stunde; VE Bund, QN hD/gD)	631,1			

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand			Einmaliger Aufwand		
		Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.c.1 0	<u>Artikel 1, Nummer 31; § 15d EnWG-E; Wegfall Gutachtererfordernis</u>				-1 Gutachten	149 800 (19 200 Minuten * 67,60 Euro/Stunde + 9 600 Minuten * 40,40 Euro/Stunde + 4 800 Minuten * 33,80 Euro/Stunde; VE Bund, QN hD/gD/mD + Sachkosten 119 000 Euro)	- 150,0
4.c.1 1	<u>Artikel 1, Nummer 32; § 16e Absatz 1 i.V.m. § 16b Absatz 1 EnWG-E; Prüfung und Bestätigung für Verteilernetzentwicklungspläne Gas</u>	2 Prüfungen	48 908,20 (36 100 Minuten * 67,60 Euro/Stunde + 8 600 Minuten * 40,40 Euro/Stunde + 4 340 Minuten * 33,80 Euro/Stunde; VE Bund; QN hD/gD/mD)	100,0	1 Regulierungsrahmen	288 096 (27 000 Minuten * 67,60 Euro/Stunde + 11 400 Minuten * 40,40 Euro/Stunde; VE Bund, QN hD/gD + Sachkosten 250 000 Euro)	288,0
		0,5 Prüfungen	3 771,67 (2 500 Minuten * 67,60 Euro/Stunde + 1 000 Minuten * 40,40 Euro/Stunde + 500 Minuten * 33,80 Euro/Stunde; VE Bund; QN hD/gD/mD)				

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand			Einmaliger Aufwand		
		Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.c.1 2	<u>Artikel 1, Nummer 32;</u> <u>§ 16e Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 16b Absatz 3 EnWG-E;</u> <u>Prüfung und Bestätigung für integrierte Verteilernetzentwicklungspläne</u>	14 Prüfungen	885 042,67 (46 800 Minuten * 67,60 Euro/Stunde + 10 960 Minuten * 40,40 Euro/Stunde + 5 520 Minuten * 33,80 Euro/Stunde; VE Bund; QN hD/ gD/mD)	898,0	1 Festlegung	288 096 (27 000 Minuten * 67,60 Euro/Stunde + 11 400 Minuten * 40,40 Euro/Stunde; VE Bund; QN hD, gD, mD + Sachkosten 250 000 Euro)	288,0
		3,5 Prüfungen	3 771,67 (2 500 Minuten * 67,60 Euro/Stunde + 1 000 Minuten * 40,40 Euro/Stunde + 500 Minuten * 33,80 Euro/Stunde; VE Bund; QN hD/gD/mD)				

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand			Einmaliger Aufwand		
		Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.c.1 3	<u>Artikel 1, Nummer 32; § 16e Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 16b Absatz 2 EnWG-E; Prüfung und Bestätigung der Verteilernetzentwicklungspläne Gas</u>	6 Prüfungen	50 093,67 (36 100 Minuten * 69,30 Euro/Stunde + 8 6000 Minuten * 43,20 Euro/Stunde + 4 340 Minuten * 30,50 Euro/Stunde; VE Länder, QN hD/gD/mD)	300,6			
4.c.1 4	<u>Artikel 1, Nummer 32; § 16e Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 16b Absatz 3 EnWG-E; Prüfung und Bestätigung integrierter Verteilernetzentwicklungspläne</u>	54 Prüfungen	64 751,20 (46 800 Minuten * 69,30 Euro/Stunde + 10 960 Minuten * 43,20 Euro/Stunde + 5 520 Minuten * 30,50 Euro/Stunde; VE Länder, QN hD/gD/mD)	3 496,6			
4.c.1 5	<u>Artikel 1, Nummer 32; § 16e Absatz 5 EnWG-E; Festlegen der Landesregulierungsbehörden</u>				16 Festlegungen	66 509,52 (57 584 Minuten * 69,30 Euro/Stunde; VE Länder, QN hD/gD/mD)	1 064,2

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand			Einmaliger Aufwand		
		Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.c.1 6	<u>Artikel 1, Nummer 32; § 16e Absatz 5 EnWG-E i.V.m. § 60a Absatz 2 EnWG; Prüfung der Festlegungen</u>				32 Prüfungen	8 202,48 (6 995 Minuten * 69,30 Euro/Stunde + 150 Minuten * 43,20 Euro/Stunde + 30 Minuten * 30,50 Euro/Stunde; VE Länder, QN hD/gD/mD)	262,5
4.c.1 7	<u>Artikel 1, Nummer 33 und 35; §§ 17, 18 EnWG-E i.V.m. § 54 Absatz 2 EnWG; Überwachung der Einhaltung neuer Vorgaben</u>	1 Daueraufgabe	404 108,80 (251 520 Minuten * 69,30 Euro/Stunde + 140 160 Minuten * 43,20 Euro/Stunde + 24 960 Minuten * 30,50 Euro/Stunde; VE Länder, QN hD/gD/mD)	404,1			

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand			Einmaliger Aufwand		
		Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.c.1 8	<u>Artikel 1, Nummer 34;</u> <u>§ 171 EnWG-E i.V.m.</u> <u>§ 54 Absatz 2 EnWG;</u> <u>Überwachung der</u> <u>Vorgaben</u>	1 Dauer- aufgabe	404 108,80 (251 520 Minuten * 69,30 Euro/Stun- de + 140 160 Minu- ten * 43,20 Euro/Stun- de + 24 960 Minu- ten * 30,50 Euro/Stun- de; VE Länder, QN hD/gD/m D)	404,1			
4.c.1 9	<u>Artikel 1, Nummer 36;</u> <u>§ 19 Absatz 2a</u> <u>EnWG-E i.V.m. § 54</u> <u>Absatz 2 EnWG;</u> <u>Überwachung techni-</u> <u>scher Vorschriften</u>	1 Dauer- aufgabe	404 108,80 (251 520 Minuten * 69,30 Euro/Stun- de + 140 160 Minu- ten * 43,20 Euro/Stun- de + 24 960 Minu- ten * 30,50 Euro/Stun- de; VE Länder, QN hD/gD/m D)	404,1			

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand			Einmaliger Aufwand		
		Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.c.2 0	<u>Artikel 1, Nummer 48;</u> <u>§ 28k EnWG-E; Regulierung der Wasserstoffnetze</u>	2 Erhebungen	82 982,77 (64 904 Minuten * 67,60 Euro/Stunde + 14 640 Minuten * 40,40 Euro/Stunde; VE Bund, QN hD/gD)	669,1			
		3 Bewertungen	58 032,96 (45 384 Minuten * 67,60 Euro/Stunde + 10 248 Minuten * 40,40 Euro/Stunde; VE Bund, QN hD/gD)				
		5 Vorgänge	25 815,20 (17 080 Minuten * 67,60 Euro/Stunde + 9 760 Minuten * 40,40 Euro/Stunde; VE Bund, QN hD/gD)				
		1 externe Dienstleistungen	200 000 (Sachkosten)				

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand			Einmaliger Aufwand		
		Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.c.2 1	<u>Artikel 1, Nummer 48; § 28k Absatz 1 EnWG-E i.V.m. § 54 Absatz 2 EnWG; Überwachung der Einhaltung der Systemverantwortung</u>	1 Daueraufgabe	404 108,80 (251 520 Minuten * 69,30 Euro/Stun- de + 140 160 Minu- ten * 43,20 Euro/Stun- de + 24 960 Minu- ten * 30,50 Euro/Stun- de; VE Länder, QN hD/gD/m D)	404,1			
4.c.2 2	<u>Artikel 1, Nummer 48; § 28m EnWG-E; Zugang zu Wasserstoffspeicheranlagen</u>				2 Festlegung	110 019,20 (82 040 Minuten * 67,60 Euro/Stunde + 26 120 Minuten * 40,40 Euro/Stunde; VE Bund, QN hD/gD)	220,0
					32 Prüfungen	8 202,48 (6 995 Minuten * 69,30 Euro/Stunde + 150 Minuten * 43,20 Euro/Stunde + 30 Minuten * 30,50 Euro/Stunde; VE Länder, QN hD/gD/mD)	262,5

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand			Einmaliger Aufwand		
		Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.c.2 3	<u>Artikel 1, Nummer 48; § 28m Absatz 3 EnWG-E; Operative Regulierung von Wasserstoffspeicheranlagen</u>	50 Prüfungen	3 702,93 (2 400 Minuten * 67,60 Euro/Stunde + 580 Minuten * 40,40 Euro/Stunde + 1 080 Minuten * 33,80 Euro/Stunde; VE Bund, QN hD/gD/mD)	185,1			
4.c.2 4	<u>Artikel 1, Nummer 49; § 28n Absatz 6 Satz 1 EnWG-E i.V.m. § 60a Absatz 2 EnWG; Prüfung der Festlegungen</u>				16 Prüfungen	8 202,48 (6 995 Minuten * 69,30 Euro/Minute + 150 Minuten * 43,20 Euro/Stunde + 30 Minuten * 30,50 Euro/Stunde; VE Länder, QN hD/gD/mD)	131,2
4.c.2 5	<u>Artikel 1, Nummer 50; § 28o Absatz 1 Satz 5 EnWG-E; Kostenprüfungen für Wasserstoffnetzbetreiber</u>	40 Prüfungen	5 774,53 (2 900 Minuten * 67,60 Euro/Stunde + 2 820 Minuten * 40,40 Euro/Stunde + 1 080 Minuten * 33,80 Euro/Stunde; VE Bund, QN hD/gD/mD)	231,0			

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand			Einmaliger Aufwand		
		Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.c.2 6	<u>Artikel 1, Nummern 33, 34, 37, 48 und 49; § 29 EnWG i.V.m. §§ 17 Absatz 5, 17l Absatz 3, 20 Absatz 4 Nummer 11, 28l Absatz 4 und 28n Absatz 6 EnWG-E; Festlegungen und Genehmigungen nach § 29 EnWG</u>				5 Festlegungen	64 877,97 (57 584 Minuten * 67,60 Euro/Stunde; VE Bund, QN hD)	324,4
					80 Prüfungen	8 202,48 (6 995 Minuten * 69,30 Euro/Stunde + 150 Minuten * 43,20 Euro/Stunde + 30 Minuten * 30,50 Euro/Stunde; VE Länder, QN hD/gD/mD)	656,2
4.c.2 7	<u>Artikel 1, Nummern 56 und 57); §§ 30 und 31 EnWG-E; Aufsichts- und Missbrauchsverfahren</u>	8 Schlichtungen	22 172,80 (19 680 Minuten * 67,60 Euro/Stunde; VE Bund, QN hD)	212,6			
		1 förmliches Verfahren	35 226,36 (31 266 Minuten * 67,60 Euro/Stunde; VE Bund, QN hD)				
4.c.2 8	<u>Artikel 1, Nummern 55, 56 und 59; §§ 30, 31 und 33 EnWG-E i.V.m. § 54 Absatz 2 EnWG; Überwachung</u>	8 Schlichtungen	22 730,40 (19 680 Minuten * 69,30 Euro/Stunde; VE Länder, QN hD)	218,0			

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand			Einmaliger Aufwand		
		Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
	<u>und Missbrauchsverfahren</u>	1 förmliches Verfahren	36 112,23 (31 266 Minuten * 69,30 Euro/Stunde; VE Länder, QN hD)				
4.c.2 9	<u>Artikel 1, Nummer 60; § 35 EnWG-E; Monitoring</u>	1 übergreifende Aufgabe	38 613,47 (21 297 Minuten * 67,60 Euro/Stunde + 19 515 Minuten * 40,40 Euro/Stunde + 2 625 Minuten * 33,80 Euro/Stunde; VE Bund; QN hD/gD/mD)	260,0			
		1 Datenerhebung	74 097,07 (26 933 Minuten * 67,60 Euro/Stunde + 95 395 Minuten * 40,40 Euro/Stunde + 16 714 Minuten * 33,80 Euro/Stunde; VE Bund; QN hD/gD/mD)				

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand			Einmaliger Aufwand		
		Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
		1 Erstellung	117 725,11 (28 454 Minuten * 67,60 Euro/Stunde + 114 354 Minuten * 40,40 Euro/Stunde + 15 388 Minuten * 33,80 Euro/Stunde; VE Bund; QN hD/gD/mD)				
4.c.3 0	<u>Artikel 1, Nummer 67; § 42d Absatz 1 EnWG-E; Gebündelte Energiekennzeichnung</u>	1 Daueraufgabe	38 613,47 (192 000 Minuten * 67,60 Euro/Stunde + 96 000 Minuten * 33,80 Euro/Stunde; VE Bund; QN hD/gD/mD; Sachkosten 5 000)	275,4	1 externe Dienstleistung	67 000 (Sachkosten)	67,0
4.c.3 1	<u>Artikel 1, Nummer 82; § 110b Absatz 5 letzter Satz i. V. m. § 60a Absatz 2 Satz 1 EnWG; Prüfung der Festlegungen</u>				16 Prüfungen	8 202,48 (6 995 Minuten * 69,30 Euro/Stunde + 150 Minuten * 43,20 Euro/Stunde + 30 Minuten * 30,50 Euro/Stunde; VE Länder, QN hD/gD/mD)	131,2

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand			Einmaliger Aufwand		
		Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.c.3 2	<u>Artikel 1, Nummer 86; § 114 EnWG-E; Verbot langfristiger Lieferverträge</u>	10 Vorermittlungen	11 627,60 (7 380 Minuten * 67,60 Euro/Stunde + 4 920 Minuten * 40,40 Euro/Stunde; VE Bund; QNhD/gD)	169,4			
		2 Aufsichtsverfahren	26 560,63 (14 980 Minuten * 67,60 Euro/Stunde + 12 030 Minuten * 40,40 Euro/Stunde + 2 810 Minuten * 33,80 Euro/Stunde; VE Bund; QNhD/gD/mD)				
4.c.3 3	<u>Artikel 1, Nummer 88; § 118b EnWG-E i. V. m. § 60a Absatz 2 Satz 1 EnWG; Prüfung der Festlegungen der BNetzA durch die Länder</u>				16 Anträge	8 202,48 (6 995 Minuten * 69,30 Euro/Stunde + 150 Minuten * 43,20 Euro/Stunde + 30 Minuten * 30,50 Euro/Stunde; VE Länder, QNhD/gD/mD)	131,2

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand			Einmaliger Aufwand		
		Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Verwaltungsebene) + Sachkosten in Euro)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.c.3 4	<u>Artikel 4 und Artikel 5, Nummer 2; §§ 10 Absatz 6 EWPG und 35a EWPBG; Festsetzung ausstehender Rückzahlungen durch Leistungsbescheid</u>				78 Leistungsbescheide	2 750,67 (529 Minuten * 67,60 Euro/Stunde + 3 200 Minuten * 40,40 Euro/Stunde; VE Bund, QN hD/gD)	214,6
<u>Summe Erfüllungsaufwand des Bundes (in Tsd. Euro)</u>		4 735,8			1 535,0		
<u>Summe Erfüllungsaufwand der Länder (in Tsd. Euro)</u>		6 147,1			2 770,2		

Erfüllungsaufwand Verwaltung (unter 100 000 Euro)

Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe
<u>Artikel 1, Nummer 27; § 12a Absatz 1a EnWG-E; Konsultation auf der Transportnetzebene im Rahmen des NEP Strom; geringer Zeitaufwand</u>
<u>Artikel 1, Nummer 48; § 28k EnWG-E; Prüfung des Wasserstoffdichtheitsprüfungsberichts; geringer Zeitaufwand</u>
<u>Artikel 1, Nummer 49; § 28n Absatz 6 EnWG-E; Vorgaben der BNetzA zu den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss; geringer Zeitaufwand</u>
<u>Artikel 1, Nummer 52; § 28q EnWG-E; Genehmigung grenzüberschreitende Kostenaufteilung; geringer Zeitaufwand</u>
<u>Artikel 1, Nummer 75; § 58 Absatz 1 EnWG-E; Gelegenheit zur Stellungnahme der Landesregulierungsbehörden; geringe Fallzahl</u>
<u>Artikel 1, Nummer 82; § 110b Absatz 2 EnWG-E; Genehmigung geografisch begrenzter Wasserstoffnetze; geringe Fallzahl</u>
<u>Artikel 1, Nummer 82; § 110b Absatz 4 EnWG-E; Festlegung der BNetzA zu Verfahren und Anforderungen; geringer Zeitaufwand</u>
<u>Artikel 1, Nummer 88; § 118b EnWG-E; Ausnahmen von der Regulierung; geringer Zeitaufwand</u>
<u>Artikel 2, Nummer 1 und 2; §§ 47a, 47b GWB-E; Beobachtung des Energiemarktes auf der Großhandelsstufe; geringer Zeitaufwand</u>
<u>Artikel 2, Nummer 5; § 48 Absatz 3 GWB-E; Monitoring Markttransparenz; geringer Zeitaufwand</u>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen weitere Kosten durch Gebühren, die beispielsweise in den Genehmigungsverfahren, bei Festlegungen und Zertifizierungen erhoben werden. Diese Kosten werden auf die Verbraucher umgelegt, d.h. in die Preise für Dienstleistungen und Waren einfließen. Insgesamt betrachtet werden allerdings die positiven Effekte überwiegen, da durch die Regulierung des Wasserstoffinfrastruktur der rechtliche Rahmen für Investitionsentscheidungen weiter verstärkt und damit der Wasserstoffhochlauf weiter gefördert wird. Dies wird den Wasserstoffmarkt mittelfristig stärker beleben und auch den Wettbewerb befördern, was sich letztlich wieder stabilisierend oder mindernd auf die Verbraucherpreise auswirken wird. Die Regulierung der Wasserinfrastruktur wirkt sich weiterhin positiv auf die Sozialsysteme aus, da in Deutschland ein zukunftsweisendes, klimafreundliches Energieinfrastruktursystem aufgebaut wird, dass auch künftig Arbeitsplätze schafft und sichert.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen des Gesetzentwurfs verbessern den Status quo für die Verbraucherinnen und Verbraucher, indem sie stabile Rahmenbedingungen für das Funktionieren des Gas- und Wasserstoffmarkts schaffen und indem verbraucherschützende Vorschriften, etwa zur Gaskennzeichnung, umgesetzt werden. Es sind keine gleichstellungspolitischen und demografischen Auswirkungen zu erwarten, da der Gesetzentwurf der Weiterentwicklung und dem Hochlauf der Märkte für Gas und Wasserstoff dient.

VIII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Eine Befristung des Gesetzes ist aufgrund seines Regelungsinhalts im Grundsatz weder möglich noch sachgerecht. Das Gesetz ändert und entwickelt bestehende gesetzliche Regelungen weiter, die ihrerseits ebenfalls nicht zeitlich befristet sind. Eine periodische Überprüfung der Regelungen erfolgt im Rahmen der bereits etablierten Monitoring-Prozesse des Energiewirtschaftsgesetzes.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Mit dem EU-Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket liegt erstmals ein umfassender europäischer Ordnungsrahmen für den entstehenden Wasserstoffmarkt vor. Die nationale Verankerung dieses umfassenden Ordnungsrahmens für die leitungsgebundene Wasserstoffversorgung erfolgt im Energiewirtschaftsgesetz. Damit sich dies auch in der Gesetzesbezeichnung des Energiewirtschaftsgesetzes widerspiegelt, ist sie anzupassen und die Wasserstoffversorgung neben der Elektrizitäts- und Gasversorgung in die Überschrift aufzunehmen.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Bei der Anpassung der Inhaltsübersicht handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 16 .

Zu Buchstabe c

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19.

Zu Buchstabe d

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a.

Zu Buchstabe e

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe a.

Zu Buchstabe f

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 26.

Zu Buchstabe g

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe a.

Zu Buchstabe h

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 32.

Zu Buchstabe i

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe a.

Zu Buchstabe j

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 34.

Zu Buchstabe k

Bei der Änderung der Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 handelt es sich um eine Korrektur und Angleichung an die Überschrift im Regelungstext.

Bei der Anpassung der Inhaltsangabe zu § 20 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 38.

Zu Buchstabe l

Bei der Anpassung der Inhaltsangabe handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a.

Zu Buchstabe m

Bei der Anpassung der Inhaltsangabe handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 41 Buchstabe a.

Zu Buchstabe n

Bei der Anpassung der Inhaltsangabe handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 44.

Zu Buchstabe o

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 46.

Zu Buchstabe p

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 44.

Zu Buchstabe q

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 48.

Zu Buchstabe r

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 49.

Zu Buchstabe s

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 50.

Zu Buchstabe t

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 52.

Zu Buchstabe u

Bei der Anpassung der Überschrift handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung der Verordnungsermächtigung (siehe Artikel 1 Nummer 54 Buchstabe a).

Zu Buchstabe v

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 56.

Zu Buchstabe w

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 67 Buchstabe a.

Zu Buchstabe x

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 69.

Zu Buchstabe y

Bei der Anpassung handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 71.

Zu Buchstabe z

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Änderungsbefehl Artikel 1 Nummer 76.

Zu Buchstabe aa

Bei der Anpassung handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 87.

Zu Buchstabe bb

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Änderungsbefehl Artikel 1 Nummer 88.

Zu Buchstabe cc

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Änderungsbefehl Artikel 1 Nummer 89.

Zu Buchstabe dd

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Änderungsbefehl Artikel 1 Nummer 91.

Zu Buchstabe ee

Bei der Anpassung handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 93.

Zu Nummer 3 (§ 1)

Die Richtlinie (EU) 2024/1788 ergänzt den bestehenden Ordnungsrahmen für den Gasmarkt und die Gasversorgungsnetze und schafft einen umfassenden neuen Ordnungsrahmen für den entstehenden Wasserstoffmarkt und die Wasserstoffversorgungsnetze. Sie ergänzt und vervollständigt die bestehenden Regelungen des Dritten Binnenmarktpakets (insbesondere der Richtlinie 2009/73/EG). Mit der Umsetzung der Richtlinie regelt das Energiewirtschaftsgesetz umfassend den Wasserstoffbereich und die Regulierung der Wasserstoffversorgungsnetze (siehe insoweit die Begriffsbestimmung „Wasserstoffversorgungsnetze“ in § 3 Nummer 116b EnWG und die diesbezügliche Begründung).

§ 1 Absatz 1 EnWG enthält die grundlegende Zweckbestimmung des Energiewirtschaftsgesetzes. Diese gilt bereits jetzt für den Wasserstoffbereich. § 1 Absatz 2 Satz 1 EnWG wird bezüglich der Ziele über den Gas- und Elektrizitätsbereich hinaus auf Wasserstoff erstreckt. Dies erfolgt neben der expliziten Ergänzung in § 1 Absatz 2 Satz 1 EnWG auch durch die Integration von Wasserstoff in die Begriffsbestimmung der „Energieversorgungsnetze“ in § 3 Nummer 37 EnWG (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe o), da diese Begriffsbestimmung in § 1 Absatz 2 EnWG verwendet wird.

Zu Nummer 4 (§ 1b)

Basierend auf den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1788 werden im neuen § 1b EnWG Grundsätze des Gas- und Wasserstoffmarkts statuiert und Leitlinien zur Weiterentwicklung des Gas- und Wasserstoffmarkts verankert. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Vorgaben des Gesetzes immer auch im Einklang mit § 1 Absatz 1 EnWG zu betrachten sind, der die Zweckbestimmung einer treibhausgasneutralen, leitungsgebundenen Energieversorgung statuiert. § 1b enthält somit Programmsätze, neue Pflichten, etwa Prüf- oder Dokumentationspflichten für Verwaltung oder Unternehmen werden durch § 1b EnWG nicht begründet.

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Darüber hinaus werden die Zweckbestimmung in § 1 Absatz 1 EnWG, in Form der preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und Wasserstoff, sowie die Ziele von § 1 Absatz 2 EnWG weiter konkretisiert, indem klargestellt wird, dass sich die Preise für Gas und Wasserstoff nach wettbewerblichen Grundsätzen frei am Markt bilden. Die Preise für Gas und Wasserstoff sollen das tatsächliche Angebot und die tatsächliche Nachfrage widerspiegeln.

Absatz 2 dient insbesondere der Umsetzung von Artikel 3 Absätze 6 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Mit Absatz 2 werden zudem die weiteren Zweckbestimmungen von § 1 Absatz 1 EnWG einer sicheren, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltfreundlichen und treibhausgasneutralen Leitungsverorgung der Allgemeinheit konkretisiert. Dabei soll der Grundsatz der Energieeffizienz an erster Stelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2018/1999 in der Fassung vom 11. Dezember 2018, der unter anderem in Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1788 erwähnt ist, berücksichtigt werden.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 6 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Für den Umbau schwer zu dekarbonisierender Industriesektoren, wie beispielsweise die Eisen- und Stahlindustrie, die Chemieindustrie, Raffinerien, die Glasindustrie oder Produktionsstätten für Keramik und Ziegelprodukte, hin zur Klimaneutralität wird Wasserstoff perspektivisch eine wichtige Rolle spielen. Daher sieht die Richtlinie vor, den Fokus hierauf zu richten. Eine Zuteilung von Wasserstoff oder Vorgaben für die Verwendung von Wasserstoff in bestimmten Branchen sind hiermit jedoch nicht verbunden.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Dieser sieht vor, dass Mitgliedsstaaten Maßnahmen für einen wirksamen Wettbewerb ergreifen. Transparenz ist essentiell für die Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs und die Gewährleistung angemessener Preise. Basierend auf dem Transparenzgedanken erfolgt die Einführung einer Gaskennzeichnung bei Rechnungen in § 42d EnWG zur Umsetzung des Anhanges I Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Außerdem ist das Marktstammdatenregister nach § 111e Absatz 2 EnWG mit dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) auf den Wasserstoffbereich erweitert worden und die nach § 111g EnWG einzurichtende Transparenzplattform wird sich auf alle Energieträger beziehen.

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und der Einbindung des Gas- und Wasserstoffmarkts in den europäischen Binnenmarkt. Ziel ist die Entstehung und Sicherstellung eines liquiden, wettbewerbsfähigen Marktes mit Gas und Wasserstoff.

Zu Nummer 5 (§ 3)**Zu Buchstabe a**

Die Schaffung der neuen Begriffsbestimmung „Arbeitstag“ dient der Vermeidung von Unklarheiten. Der Begriff Arbeitstag ist in Artikel 71 Absatz 5, Artikel 72 Absatz 3, 6 und 8 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und in dem damit zusammenhängenden Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1789 enthalten. Der Begriff ist für die Zertifizierungsregelungen in §§ 4a ff. EnWG relevant, bei denen künftig im Gas- und Wasserstoffbereich richtlinienkonform bei zeitlichen Vorgaben auf Arbeitstage abzustellen ist.

Zu Buchstabe b

Die Aufnahme von „Energieeinheiten pro Stunde“ neben dem „maximalen Volumen pro Stunde in Normkubikmeter“ in die Begriffsbestimmung „Auspeisekapazität“ dient der Klarstellung. In Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2024/1789 wird Kapazität wie folgt definiert:

„Kapazität“ bezeichnet den maximalen Lastfluss, der in Norm-Kubikmetern pro Zeiteinheit oder in Energieeinheiten pro Zeiteinheit ausgedrückt wird, auf den der Netznutzer nach den Bestimmungen des Transportvertrags Anspruch hat;“.

Zur Vermeidung von Widersprüchen sind daher auch im Energiewirtschaftsgesetz beide Varianten aufzunehmen. Darüber hinaus wird bei Netzkapazitäten in der Regel auf Energieeinheiten pro Zeiteinheiten Bezug genommen. Das gibt auch Artikel 10 der Verordnung (EU) 2017/459 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen (NC CAM) so vor.

Die Erweiterung auf den Wasserstoffbereich dient dem Gleichlauf mit Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2024/1789, der nicht zwischen Erdgas und Wasserstoff unterscheidet.

Zu Buchstabe c

Die Einbeziehung von Wasserstoffflüssen ergibt sich in der Richtlinie (EU) 2024/1788 aus dem Gesamtkontext. Im Energiewirtschaftsgesetz sind in der Begriffsbestimmung „Auspeisepunkt“ Wasserstoffflüsse über die Bezugnahme auf Wasserstoff explizit aufzunehmen, da Wasserstoffflüsse bei einem Auspeisepunkt ebenfalls relevant sind und Regelungen zum Wasserstoffbereich infolge der Umsetzung der Richtlinie umfassend in das Energiewirtschaftsgesetz integriert werden.

Zu Buchstabe d

Infolge der Integration von Wasserstoffversorgungsnetzen in die Begriffsbestimmung „Energieversorgungsnetze“ in § 3 Nummer 37 EnWG (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe o) ist der Betreiber von Wasserstoffversorgungsnetzen in diese Begriffsbestimmung des „Betreibers von Energieversorgungsnetzen“ aufzunehmen.

Zu Buchstabe e

Die Ersetzung des Wortes „Erdgas“ durch „Gas“ in der Begriffsbestimmung „Betreiber von Fernleitungsnetzen“ dient der Klarstellung, da in Fernleitungsnetzen neben Erdgas auch weitere Gase (wenn auch nur beigemischt) im Sinne der Begriffsbestimmung „Gas“ in § 3 Nummer 47 EnWG transportiert werden.

Zu Buchstabe f

Die Ersetzung des Wortes „Erdgas“ durch „Gas“ in der Begriffsbestimmung „Betreiber von Gasspeicheranlagen“ dient der Klarstellung und dem Gleichlauf mit der Begriffsbestimmung „Gasspeicheranlage“ in § 3 Nummer 49 EnWG, bei der über Erdgas hinaus – sofern einschlägig – auf weitere Gase im Sinne der Begriffsbestimmung „Gas“ in § 3 Nummer 47 EnWG abgestellt wird.

Zu Buchstabe g

Die Ersetzung des Wortes „Wiederverdampfung“ durch das Wort „Regasifizierung“ in der Begriffsbestimmung „Betreiber von LNG-Anlagen“ dient der terminologischen Klarstellung zur Umsetzung von Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie (EU) 2024/1788 (Definition „Betreiber einer LNG-Anlage“).

Zu Buchstabe h

Die neue Begriffsbestimmung „Betreiber von Wasserstoffterminals“ dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2024/1788 (Definition „Betreiber eines Wasserstoffterminals“). Sie ist von der Formulierung angelehnt an die spiegelbildliche Begriffsbestimmung „Betreiber von LNG-Anlagen“ im Gasbereich in § 3 Nummer 15 EnWG, bildet inhaltlich jedoch die Richtlinie ab.

Zu Buchstabe i

Zu Nummer 20

Die Anpassung der Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 26 der Richtlinie (EU) 2024/1788 (Definition „Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber“).

Im Energiewirtschaftsgesetz werden abweichend von der Richtlinie (EU) 2024/1788 die Begriffe „Betreiber von Wasserstofftransportnetzen“ und „Wasserstofftransport“ verwendet statt wie in der Richtlinie „Betreiber von

Wasserstofffernleitungsnetzen“ oder „Wasserstofffernleitungsnetze“. Dies hat jedoch keine inhaltlichen Gründe. Die bisherigen bewährten Begriffe des Energiewirtschaftsgesetzes sollen beibehalten werden.

Zu Nummer 20a

Die neue Begriffsbestimmung „Betreiber von Wasserstoffversorgungsnetzen“ dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788 (Definition „Wasserstoffsystem“). Auf Grund dieser Richtliniendefinition wird die Begriffsbestimmung „Wasserstoffversorgungsnetze“ im Energiewirtschaftsgesetz geschaffen, auf der wiederum diese Betreiberdefinition basiert. Sie ist vom Wortlaut angelehnt an die parallele Begriffsbestimmung im Gasbereich des „Betreibers von Gasversorgungsnetzen“ in § 3 Nummer 13 EnWG.

Zu Nummer 20b

Die neue Begriffsbestimmung „Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen“ dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 27 der Richtlinie (EU) 2024/1788 (Definition „Wasserstoffverteilernetzbetreiber“). Sie ist angelehnt an die bestehende Systematik des Energiewirtschaftsgesetzes in Bezug auf andere Betreiberdefinitionen von Verteilernetzen, wie „Betreiber von Gasverteilernetzen“ in § 3 Nummer 14 EnWG.

Zu Buchstabe j

Infolge der umfassenden Einbeziehung von Wasserstoffregelungen in das Energiewirtschaftsgesetz aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 ist die Begriffsbestimmung „Bilanzzone“ wegen ihrer Relevanz im Wasserstoffbereich auf diesen zu erstrecken.

Zu Buchstabe k

Es wird eine Begriffsbestimmung „Biomethanerzeugungsanlage“ eingeführt. Sie ist deckungsgleich mit dem Begriff der Biogasaufbereitungsanlage (Anlage) der außer Kraft getretenen Gasnetzzugangsverordnung (§ 32 Nummer 3 Gasnetzzugangsverordnung).

Zu Buchstabe l

Zu Nummer 29

Die Aufnahme von „Energieeinheiten pro Stunde“ in der Begriffsbestimmung „Einspeisekapazität“ neben dem „maximalen Volumen pro Stunde in Normkubikmeter“ dient der Klarstellung. In Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2024/1789 wird Kapazität wie folgt definiert:

„‘Kapazität‘ bezeichnet den maximalen Lastfluss, der in Norm-Kubikmetern pro Zeiteinheit oder in Energieeinheiten pro Zeiteinheit ausgedrückt wird, auf den der Netznutzer nach den Bestimmungen des Transportvertrags Anspruch hat;“.

Zur Vermeidung von Widersprüchen sind daher auch im Energiewirtschaftsgesetz beide Varianten aufzunehmen. Darüber hinaus wird bei Netzkapazitäten in der Regel auf Energieeinheiten pro Zeiteinheiten Bezug genommen. Das gibt auch Artikel 10 der Verordnung (EU) 2017/459 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen (NC CAM) so vor.

Die Erweiterung auf den Wasserstoffbereich dient dem Gleichlauf mit Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2024/1789, der nicht zwischen Erdgas und Wasserstoff unterscheidet.

Zu Nummer 30

Die Einbeziehung von Wasserstoffflüssen ergibt sich in der Richtlinie (EU) 2024/1788 aus dem Gesamtkontext. Im Energiewirtschaftsgesetz sind in der Begriffsbestimmung „Einspeisepunkt“ Wasserstoffflüsse über die Bezugnahme auf Wasserstoff explizit aufzunehmen, da Wasserstoffflüsse bei einem Einspeisepunkt ebenfalls relevant sind und Regelungen zum Wasserstoffbereich infolge der Umsetzung der Richtlinie umfassend in das Energiewirtschaftsgesetz integriert werden.

Zu Buchstabe m

Da die Begriffsbestimmung „Energie“ in § 3 Nummer 31 EnWG Wasserstoff umfasst und sich „Energieanlagen“ im Sinne von § 3 Nummer 32 EnWG auch auf Wasserstoff beziehen, ist die Wasserstoffversorgung bezüglich der letzten Absperrinrichtung zu ergänzen.

Zu Buchstabe n

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 54 der Richtlinie (EU) 2024/1788 (Definition „Erdgasderivat“).

In die Begriffsbestimmung „Energiederivat“ werden Wasserstoffderivate einbezogen. Zwar bezieht die Definition in Artikel 2 Nummer 54 der Richtlinie (EU) 2024/1788 nach dem Wortlaut nur „Erdgasderivate“ ein. Allerdings sollen auch Wasserstoffderivate umfasst sein, was sich aus Artikel 82 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 ergibt. Dies hat Auswirkungen auf die Speicherpflichten und die weiteren Pflichten der Energieversorgungsunternehmen nach § 5a EnWG, die durch die Einbeziehung auf Wasserstoffderivate erweitert werden. Das entspricht dem Regelungsgehalt von Artikel 82 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Buchstabe o

Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 werden wesentliche Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes im Strom- und Gasbereich auf den Wasserstoffbereich erstreckt. Dementsprechend wird die Begriffsbestimmung „Energieversorgungsnetze“ durch die Einbeziehung von „Wasserstoffversorgungsnetzen“ nunmehr vollständig auf den Wasserstoffbereich ausgedehnt.

Der bisherige Verweis auf Wasserstoffnetze im Rahmen von Teil 5 dieses Gesetzes kann damit entfallen.

Die Anpassung der Begriffsbestimmung „Energieversorgungsnetze“ wirkt sich auch auf andere Begriffsbestimmungen aus.

So folgt aus der Anpassung etwa, dass die Begriffsbestimmung „Energieversorgungsunternehmen“ nach § 3 Nummer 39 EnWG auch Wasserstoffversorgungsunternehmen mit einbezieht. Diese Begriffsbestimmung bezieht derzeit ausdrücklich nur teilweise Wasserstoffversorgungsunternehmen mit ein und zwar dann, wenn sie Energie an andere liefern (durch Einbeziehung von Wasserstoff in die Begriffsbestimmung „Energie“ in § 3 Nummer 31 EnWG). Eine explizite Einbeziehung fehlt allerdings bisher, soweit es um den Betrieb oder das Eigentum an einem „Energieversorgungsnetz“ geht (da Wasserstoff derzeit ausgenommen ist).

Die Anpassung der Begriffsbestimmung „Energieversorgungsnetze“ wirkt sich auch mit Blick auf den Begriff der „Versorgung“ nach § 3 Nummer 107 EnWG aus, der mit der Bezugnahme auf „Energieversorgungsnetze“ Wasserstoff explizit umfasst und nicht nur durch Bezug auf die Begriffsbestimmung „Energie“.

Zu Buchstabe p

Die Schaffung der Begriffsbestimmung „erneuerbares Gas“ dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788 (Definition „erneuerbares Gas“ unter Rückgriff auf die Richtlinie (EU) 2018/2001).

Im Energiewirtschaftsgesetz ersetzt die Begriffsbestimmung „erneuerbares Gas“ die bisherige „Biogas“-Begriffsbestimmung. Dies ist erforderlich, da die in der „Biogas“-Definition in Bezug genommene Richtlinie 2009/28/EG außer Kraft getreten ist und sich die Kriterien nunmehr nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 richten.

Die Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNEV) nimmt in §§ 19 Absatz 1 Satz 3, 20a und 20b GasNEV weiterhin auf „Biogas“ gemäß § 3 Nummer 23 EnWG Bezug. Dies ist aus Bestandschutzgründen erforderlich. Insofern besteht eine Notwendigkeit für den Erhalt der bisherigen „Biogas“-Begriffsbestimmung. Die Ersetzung im Energiewirtschaftsgesetz hat somit keine Auswirkungen auf die Bezugnahmen in der GasNEV.

Zu Buchstabe q

Die Änderung dient der Klarstellung, da in Fernleitungsnetzen neben Erdgas auch weitere Gase (wenn auch nur beigemischt) im Sinne der Begriffsbestimmung „Gas“ in § 3 Nummer 47 EnWG transportiert werden.

Zu Buchstabe r

Mit der neuen Definition des Gasbegriffes wird klargestellt, dass dieser im Sinne von Methangas zu verstehen ist. Der Regelungsinhalt der bisherigen Begriffsbestimmung bleibt insoweit erhalten, da das aus dem Netz entnommene Gas auch bisher schon Methanqualität haben muss.

Die Richtlinie (EU) 2024/1788 unterscheidet zwischen Erdgas (siehe die Definitionen zu „Erdgas“ in Artikel 2 Nummer 1 und zum „Erdgassystem“ in Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie) und Wasserstoff (siehe die Definition

zum „Wasserstoffsystem“ in Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie). Zudem definiert die Richtlinie erneuerbares Gas (siehe Artikel 2 Nummer 2), das unter anderem Biomethan umfasst, das technisch sicher in ein Methanetz eingespeist werden kann.

Wasserstoff ist als „andere Gasart“ von der Begriffsbestimmung weiterhin umfasst. Ebenso gilt für „andere Gasarten“ fernerhin, dass die Einspeisung in das Gasversorgungsnetz technisch möglich sein muss, sicher erfolgen kann und das Gas durch das Gasversorgungsnetz transportiert werden kann. Für Gas, das hauptsächlich aus Methan, einschließlich Biomethan besteht, ergeben sich diese Erfordernisse bereits aus dem in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EnWG genannten Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V.

Der in der bisher geltenden Begriffsbestimmung enthaltene Hinweis, dass Wasserstoff aus Wasserelektrolyse erzeugt wurde, entfällt, da es für den Regelungszweck nicht auf die Art der Erzeugung ankommt, sondern darauf, dass der Wasserstoff sicher in das Gasnetz eingespeist werden kann.

Zu Buchstabe s

Die Erweiterung der Begriffsbestimmung „Hilfsdienste“ auf Wasserstoff ist erforderlich, da infolge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 umfassende Regelungen zu Wasserstoff im Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen werden. Die Begriffsbestimmung „Hilfsdienste“ mit Bezug auf Wasserstoff wird z.B. bei der Begriffsbestimmung „Wasserstoffversorgungsnetze“ verwendet (siehe Artikel 1 Nummer 5 Doppelbuchstabe hh).

Zu Buchstabe t

Zu Nummer 63a

Die neue Begriffsbestimmung „kohlenstoffarmes Gas“ dient der Umsetzung der entsprechenden Definition in Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Die Richtlinie geht davon aus, dass kohlenstoffarmes Gas vor allem kurz- und mittelfristig eine bedeutende Rolle spielen kann, um die Emissionen bestehender Brennstoffe rasch zu verringern und die Klimaziele zu erreichen. Zu den kohlenstoffarmen Gasen gehört z.B. sog. Grubengas aus dem Bergbau.

Zu Nummer 63b

Die neue Begriffsbestimmung „kohlenstoffarmer Wasserstoff“ dient der Umsetzung der entsprechenden Definition in Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Die Richtlinie geht davon aus, dass kohlenstoffarmer Wasserstoff vor allem kurz- und mittelfristig eine bedeutende Rolle spielen kann, um die Emissionen bestehender Brennstoffe rasch zu verringern und die Klimaziele zu erreichen. Zu kohlenstoffarmem Wasserstoff gehört z.B. sogenannter blauer Wasserstoff, bei dem fossiles Erdgas chemisch gespalten und der Kohlenstoffanteil meist unterirdisch dauerhaft gespeichert wird.

Zu Buchstabe u

Die Begriffsbestimmung „LNG-Anlage“ wird terminologisch an Artikel 2 Nummer 33 der Richtlinie (EU) 2024/1788 (Definition „LNG-Anlage“) angepasst durch Ersetzung der Begriffe „Kopfstation“ durch den Richtlinienbegriff „Terminal“ und „Wiederverdampfung“ durch den Richtlinienbegriff „Regasifizierung“.

Zu Nummer 72

Der Marktgebietsverantwortliche nimmt im Gasbereich bestimmte Leistungen wahr, um einen effizienten Gasnetzzugang zu gewährleisten. Er nimmt insofern auch Aufgaben des Netzbetriebs wahr, sofern diese effizienter durch den Marktgebietsverantwortlichen als zentralen Akteur wahrgenommen werden als durch mehrere Fernleitungsnetzbetreiber.

Die Begriffsbestimmung des „Marktgebietsverantwortlichen“ wird auf den Wasserstoffbereich erweitert, da im Wasserstoffbereich ebenfalls davon ausgegangen werden kann, dass bestimmte Aufgaben durch einen zentralen Akteur (dem Marktgebietsverantwortlichen) besser wahrgenommen werden können. Welche Aufgaben dem Marktgebietsverantwortlichen dabei künftig übertragen werden, bleibt den Wasserstofftransportnetzbetreibern sowie gegebenenfalls der Festlegung der Bundesnetzagentur überlassen.

Zu Buchstabe v

Die Ausweitung der Begriffsbestimmung „Netzbetreiber“ auf den Wasserstoffbereich ist wegen der umfassenden Integration von Wasserstoffregelungen in das Energiewirtschaftsgesetz infolge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 erforderlich und erfolgt analog zur bisherigen Übernahme von Regelungen für den Gasbereich.

Zu Buchstabe w

Die Begriffsbestimmung „Netznutzer“ im Energiewirtschaftsgesetz wird auf den Wasserstoffbereich erweitert und entspricht damit der Definition nach Artikel 2 Nummer 46 der Richtlinie (EU) 2024/1788 (Definition „Netzbenuer“).

In der Richtlinie heißt diese zwar „Netzbenuer“, im deutschen Recht wird aber historisch vom „Netznutzer“ gesprochen, sodass dieser Terminus beibehalten wird.

Eine Übernahme der Definition „Netznutzer“ aus Artikel 2 Nummer 60 der Richtlinie (EU) 2024/1788 ist nicht notwendig, da diese Definition lediglich zusätzlich den Netzbetreiber umfasst. Nach der Systematik des Energiewirtschaftsgesetzes wird der jeweilige Netzbetreiber separat definiert (z.B. in § 3 Nummer 11 EnWG „Betreiber von Fernleitungsnetzen“) und in den entsprechenden Normen auf den jeweiligen Netzbetreiber abgestellt, wenn dieser adressiert werden soll.

Zu Buchstabe x

Die Änderung der Begriffsbestimmung „Netzpufferung“ dient der Präzisierung. Da sich diese auf die Speicherung in Fernleitungs- und Gasverteilernetzen bezieht, muss sich die Ausnahme bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben spiegelbildlich auf die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die bisher noch nicht enthaltenen Betreiber von Gasverteilernetzen beziehen.

Zu Buchstabe y

Die Erstreckung der Begriffsbestimmung „Teilnetz“ im Energiewirtschaftsgesetz auf den Wasserstoffbereich ist erforderlich, da infolge der Richtlinie (EU) 2024/1788 umfassende Regelungen zu Wasserstoff im Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen werden und das Teilnetz auch für den Wasserstoffbereich relevant ist.

Zu Buchstabe z

Die Erstreckung der Begriffsbestimmung „Transportkunde“ im Energiewirtschaftsgesetz auf den Wasserstoffbereich ist erforderlich, da infolge der Richtlinie (EU) 2024/1788 umfassende Regelungen zu Wasserstoff im Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen werden. Relevanz hat die Erstreckung z. B. bei § 28n EnWG, wo der Begriff Transportkunde verwendet wird.

Zu Buchstabe aa

Die Erstreckung der Begriffsbestimmung „Transportnetz“ im Energiewirtschaftsgesetz auf Wasserstofftransportnetze ist erforderlich, da die Begriffsbestimmung für die Zertifizierungsvorschriften nach §§ 4a ff. EnWG und die Entflechtungsvorschriften nach §§ 6 ff. EnWG relevant ist, die sich künftig auch auf den Wasserstoffbereich beziehen.

Zu Buchstabe bb

Die Erstreckung der Begriffsbestimmung „Transportnetzbetreiber“ im Energiewirtschaftsgesetz auf Wasserstofftransportnetze ist erforderlich, da die Begriffsbestimmung für die Zertifizierungsvorschriften nach §§ 4a ff. EnWG und die Entflechtungsvorschriften nach §§ 6 ff. EnWG relevant ist, die sich künftig auch auf den Wasserstoffbereich beziehen.

Zu Buchstabe cc

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 40 Richtlinie (EU) 2024/1788 (Definition „Wasserstoffverbindungsleitung“) durch Aufnahme des Wasserstofftransportnetzes in die Begriffsbestimmung „Verbindungsleitung“ im Energiewirtschaftsgesetz; das Fernleitungsnetz nach Artikel 2 Nummer 39 der Richtlinie (EU) 2024/1788 (Definition „Verbindungsleitung“) ist bereits in der Begriffsbestimmung abgebildet. Aus der Gegenüberstellung und dem Gesamtkontext der Richtlinie folgt, dass in Artikel 2 Nummer 40 der Richtlinie (EU) 2024/1788 auch im Wasserstoffbereich (wie im Erdgasbereich) die Transportebene adressiert ist.

Soweit sich Artikel 2 Nummer 40 Richtlinie (EU) 2024/1788 neben Wasserstoffverbindungsleitungen mit Mitgliedsstaaten auch auf Wasserstoffverbindungsleitungen mit Drittstaaten bezieht, wird dies in der neuen Begriffsbestimmung „Wasserstoffverbindungsleitungen mit Drittstaaten“ umgesetzt (siehe unter Artikel 1 Nummer 5 Doppelbuchstabe hh (§ 3 Nummer 116a EnWG).

Zu Buchstabe dd

Die Anpassung der Begriffsbestimmung „Verbundnetz“ dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 38 der Richtlinie (EU) 2024/1788 (Definition „Verbundnetz“). Die Richtliniendefinition bezieht neben Gasversorgungsnetzen auch Wasserstoffversorgungsnetze ein (dies ergibt sich jedenfalls aus dem Gesamtkontext der Definition in Verbindung mit insbesondere Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie). Wasserstoffversorgungsnetze sind daher in die Begriffsbestimmung des Energiewirtschaftsgesetzes zu übernehmen.

Zu Buchstabe ee

Die Aufnahme der Begriffsbestimmung Verteilernetzbetreiber dient der Klarstellung, so-dass unmittelbar an den relevanten Stellen im Energiewirtschaftsgesetz ersichtlich ist, welche Verteilernetzbetreiber umfasst sind.

Zu Buchstabe ff

Zu Nummer 108

Die Erweiterung der Begriffsbestimmung „Verteilung“ auf Wasserstoff ist erforderlich, da infolge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 umfassende Regelungen zu Wasserstoff im Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen werden. Infolgedessen muss sich die Begriffsbestimmung „Verteilung“ im Energiewirtschaftsgesetz auch auf den Wasserstoffbereich beziehen. Im zweiten Halbsatz erfolgt eine Aufnahme von Wasserstoff, da Wasserstoffnetze, die über einen Grenzkopplungspunkt verfügen und über die ausschließlich ein anderes, nachgelagertes Netz aufgespeist wird, wie entsprechende Gasnetze ebenfalls zu den Verteilernetzen gehören (vgl. auch Erwägungsgrund 79 der Richtlinie (EU) 2024/1788).

Zu Nummer 109

Die Erweiterung auf Wasserstoff in der Begriffsbestimmung „vertikal integriertes Unternehmen“ dient der Umsetzung der Definition „vertikal integriertes Unternehmen“ in Artikel 2 Nummer 43 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Durch die Verwendung des Wortes „oder“ bei Darlegung der Funktionen im Elektrizitäts-, Gas-, oder Wasserstoffbereich soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass für die Frage des Vorliegens des vertikal integrierten Unternehmens eine Trennung nach Energieträgern erfolgen soll. Vielmehr hat insoweit eine energieträgerübergreifende Betrachtung zu erfolgen („über Kreuz“, vgl. auch Erwägungsgrund 65 der Richtlinie (EU) 2024/1788). So kann beispielsweise ein vertikal integriertes Unternehmen vorliegen, wenn es Funktionen der Fernleitung von Erdgas und gleichzeitig Tätigkeiten des Vertriebs von Elektrizität wahrnimmt.

Die Streichungen der Bezugnahme auf die Tätigkeit der Unternehmen im „Elektrizitäts- oder Gasbereich“ sowie die Angabe „Elektrizitäts- und Gasunternehmen“ dienen der Klarstellung. Für das Vorliegen einer vertikalen Integration und die daraus resultierende Anwendbarkeit der Entflechtungsvorgaben ist es nicht erforderlich, dass jedes konzernverbundene Unternehmen selbst Tätigkeiten im Energiebereich ausübt. So kann auch eine Holding, die selbst nicht im Energiebereich aktiv tätig ist, Teil des vertikal integrierten Unternehmens sein, sofern sie Kontrolle über entsprechende Unternehmen hat, beispielsweise im Erdgasbereich über Unternehmen, die die Funktionen des Erdgastransports und des Vertriebs von Erdgas wahrnehmen.

Zu Buchstabe gg

Zu Nummer 114

Der in die Begriffsbestimmung „Wasserstoffnetz“ aufgenommene Zusatz „Wasserstoffnetzpufferung und seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten genutzt werden“ stellt sicher, dass die Wasserstoffnetzpufferung von den Netzanchluss- und Netzzugangsregelungen des § 28n EnWG erfasst wird.

Die Ergänzung „jedoch nicht die Versorgung selbst“ ist eine Klarstellung entsprechend dem Wortlaut vergleichbarer Begriffsbestimmungen in § 3 EnWG, wie z.B. „Fernleitung“ und „Verteilung“.

Zu Nummer 114a

Die neue Begriffsbestimmung „Wasserstoffnetzpufferung“ dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2024/1788 (Definition „Wasserstoffnetzpufferung“). Sie ist in der Systematik der Begriffsbestimmung „Netzpufferung“ gefasst.

Zu Nummer 114b

Die neue Begriffsbestimmung „Wasserstoffqualität“ dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie (EU) 2024/1788 (Definition „Wasserstoffqualität“) und bezieht sich in erster Linie auf den Reinheitsgrad mit Blick auf die technischen, energetischen und stofflichen Anwendungen von und Anforderungen an Wasserstoff, der in reinen Wasserstoffnetzen transportiert wird.

Zu Nummer 115

Die Anpassung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2024/1788 (Definition „Wasserstoffspeicheranlage“).

Die Begriffsbestimmung „Wasserstoffspeicheranlage“ des Energiewirtschaftsgesetzes weicht von der Begriffsbestimmung des § 3 Nummer 8 Wasserstoffbeschleunigungsgesetz ab, da sich der Regelungszweck unterscheidet. Während § 3 Nummer 8 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes auf das Anlagengenehmigungsrecht abzielt, umfasst die Begriffsbestimmung des Energiewirtschaftsgesetzes diejenigen Wasserstoffspeicher, für die die europäische Richtlinie den diskriminierungsfreien Zugang vorschreibt. Die Regelungen des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes gelten neben den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes oder als *lex specialis* fort.

Die Begriffsbestimmung im Energiewirtschaftsgesetz stellt sicher, dass unterirdische Wasserstoffspeicher, einschließlich unterirdischer Speicher in dem zu Speicherzwecken genutzten Teil von Wasserstoffterminals, und große obertägige Wasserstoffspeicher in dem zu Speicherzwecken genutzten Teil von Wasserstoffterminals erfasst sind. Bei der oberirdischen Speicherung ist ausschließlich auf die Speicherung in dem zu Speicherzwecken genutzten Teil von Wasserstoffterminals abzustellen vor dem Hintergrund, dass eine regulierungsbedürftige oberirdische Speicherung ansonsten nicht naheliegt. Bei Wasserstoffterminals sind oberirdische Speicher aber wegen der Bezugnahme in der Richtliniendefinition aufzunehmen.

Nicht der Regulierung unterfallen kleinere, leicht nachzubauende Wasserstoffspeicheranlagen (sog. „Tanks“).

Darüber hinaus enthält die Begriffsbestimmung eine Anforderung an die hohe Reinheit des Wasserstoffs, die durch europäische Normung zu konkretisieren sein wird (vgl. Erwägungsgrund 94 der Richtlinie (EU) 2024/1788). Ferner wird mit der Begriffsbestimmung sichergestellt, dass weder der Netzzugang (anderes Zugangsregime) noch die Erzeugung erfasst werden und die Regelungen somit auf Wasserstoffspeicher nach der Richtlinie (EU) 2024/1788 beschränkt sind.

Zu Nummer 115a

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2024/1788 (Definition „Wasserstoffterminal“). Richtliniengemäß wurde auf die Einspeisung in das Wasserstofftransportnetz und das Wasserstoffverteilernetz abgestellt.

Die Begriffsbestimmung dieses Gesetzes für Wasserstoffterminals weicht von der Begriffsbestimmung des § 3 Nummer 4 Wasserstoffbeschleunigungsgesetz für Anlagen zum Import von Wasserstoff ab, da sich der Regelungszweck unterscheidet. Während § 3 Nummer 4 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes auf das Anlagengenehmigungsrecht abzielt, umfasst die Begriffsbestimmung des Energiewirtschaftsgesetzes Wasserstoffterminals, für die die Richtlinie (EU) 2024/1788 den diskriminierungsfreien Zugang vorschreibt. Die Regelungen des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes gelten neben den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes oder als *lex specialis* fort.

Zu Nummer 116

Die Ergänzung der Begriffsbestimmung „Wasserstofftransport“, insbesondere die Aufnahme der neuen Abgrenzungskriterien in Buchstaben a) und b) dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 23 der Richtlinie (EU) 2024/1788 (Definition „Wasserstofffernleitungsnetz“). Die Kriterien sind relevant für die Abgrenzung zwischen Wasserstofftransportnetzen (in der Regel überregionale Netze) und Wasserstoffverteilernetzen und damit auch

für die Frage, inwieweit eine Zertifizierungspflicht nach §§ 4a bis 4d EnWG nebst Entflechtungsvorgaben nach §§ 8 ff. EnWG besteht sowie für die Pflicht zur Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach §§ 15a ff. EnWG.

Der Ausschluss der Versorgung der Kunden selbst dient der Klarstellung entsprechend dem Wortlaut vergleichbarer Begriffsbestimmungen in § 3 EnWG (beispielsweise § 3 Nummer 45 EnWG zur „Fernleitung“).

Zu Nummer 116a

Die Schaffung der Begriffsbestimmung „Wasserstoffverbindungsleitungen mit Drittstaaten“ dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 40 der Richtlinie (EU) 2024/1788 (Definition „Wasserstoffverbindungsleitung“), soweit sich die Definition in der Richtlinie auf Wasserstoffverbindungsleitungen mit Drittstaaten bezieht.

Zu Nummer 116b

Die Schaffung der Begriffsbestimmung „Wasserstoffversorgungsnetze“ dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788 (Definition „Wasserstoffsystem“) unter Berücksichtigung der Systematik des Energiewirtschaftsgesetzes.

Entsprechend der Begriffsbestimmung „Erdgassystem“ in Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und der Begriffsbestimmung „Gasversorgungsnetze“ in § 3 Nummer 51 EnWG wird angelehnt an diese Systematik im Gasbereich für das Wasserstoffsystem die Begriffsbestimmung „Wasserstoffversorgungsnetze“ geschaffen.

Jedoch wird die Ausnahme in der Begriffsbestimmung „Gasversorgungsnetze“ bezüglich Netzteile oder Teile von Einrichtungen, die für örtliche Produktionstätigkeiten verwendet werden, nicht übernommen. Diese ist im Wasserstoffbereich nicht erforderlich.

Zu Nummer 116c

Die neue Begriffsbestimmung „Wasserstoffverteilternetz“ dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 24 der Richtlinie (EU) 2024/1788 (Definition „Wasserstoffverteilternetz“).

Zur negativen Abgrenzung: Es handelt sich nicht um ein Wasserstoffverteilternetz, wenn das Netz typische Charakteristika von Transportnetzen aufweist, es sei denn es handelt sich um die Umwidmung eines bestehenden Gasverteilternetzes. Dabei kommt es nicht darauf an, dass jede Leitung auf die Verteilung von Wasserstoff umgestellt wird oder dass alle Leitungen des aus einem Gasverteilternetz entstehenden Wasserstoffverteilternetzes bereits Leitungen des Gasverteilternetzes waren.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Die Genehmigung der Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes ist in § 4 Absatz 1 EnWG geregelt. Die Richtlinie (EU) 2024/1788 (insbesondere deren Artikel 8 Absatz 1) sieht auch für den Betrieb von Wasserstoffversorgungsnetzen die Möglichkeit eines Genehmigungsvorbehalts vor bzw. steht diesem nicht entgegen. Wasserstoffversorgungsnetze werden durch die Änderung der Begriffsbestimmung „Energieversorgungsnetze“ in § 3 Nummer 37 EnWG in den Geltungsbereich des § 4 EnWG mit einbezogen.

Absatz 6 adressiert Betreiber von Gasversorgungsnetzen, die ein Gasversorgungsnetz rechtmäßig mit Genehmigung nach Absatz 1 oder Vorgängervorschriften (insbesondere § 3 EnWG 1998 oder § 5 EnWG 1935) oder rechtmäßig ohne Genehmigung betreiben. Die ganz oder teilweise Umstellung dieses zum Zeitpunkt der Umstellung rechtmäßig mit oder ohne Genehmigung betriebenen Gasversorgungsnetzes auf Wasserstoff bedarf keiner Genehmigung nach Absatz 1. Das entsprechende Wasserstoffversorgungsnetz kann also betrieben werden, ohne dass für die Umstellung von Gas auf Wasserstoff eine gesonderte Genehmigung nach Absatz 1 erforderlich wird.

Für eine Betriebsuntersagung des Wasserstoffversorgungsnetzes ist Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Soll im Falle einer teilweisen Umstellung auf Wasserstoff gleichzeitig der Betrieb des Gasversorgungsnetzes untersagt werden, sind gegebenenfalls auch die Vorgaben der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beziehungsweise der einschlägigen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder maßgeblich.

Unberührt bleiben spezialgesetzliche Vorschriften, beispielsweise die §§ 49 und 113c EnWG sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen nach dem Bundesberggesetz.

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Nummer 7 (§ 4a)**Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt. Sie bezog sich ausschließlich auf damals bestehende Fälle des Betriebs von Transportnetzen im Elektrizitäts- und Gasbereich und nicht auf Transportnetzbetreiber, die erst nach dem 3. März 2012 den Betrieb eines Transportnetzes aufgenommen haben.

Zu Buchstabe b

Dies ist eine Folgeanpassung zu Artikel 1 Nummer 26. Mit der Änderung von Absatz 3 und 4 wird der Verweis im Hinblick auf die neuen §§ 10f und 10g EnWG angepasst.

Zu Buchstabe c

Die Änderung setzt Artikel 71 Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 um. Demnach ist bei Zertifizierungen betreffend den Betrieb von Fernleitungs- oder Wasserstofftransportnetzen nicht bzw. nicht mehr wie bisher binnen vier Monaten ab Zugang der vollständigen Antragsunterlagen ein Entscheidungsentwurf von der Regulierungsbehörde zu erstellen, sondern binnen 100 Arbeitstagen.

Maßgeblich für den Fristbeginn nach § 4a Absatz 5 Satz 1 EnWG ist der Zeitpunkt des Zugangs der vollständigen Antragsunterlagen. Dies wurde aus Klarstellungsgründen explizit aufgenommen.

Zu Buchstabe d

Die Änderung setzt Artikel 71 Absatz 6 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1789 um. Demnach ist bei Zertifizierungen betreffend den Betrieb von Fernleitungs- oder Wasserstofftransportnetzen die endgültige Entscheidung der Regulierungsbehörde nicht bzw. nicht mehr binnen zwei Monaten nach Mitteilung der Europäischen Kommission oder nach Ablauf der Frist nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 zu treffen, sondern binnen 50 Arbeitstagen.

Die erfolgte Nummerierung in Nummern 1 und 2 dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

Zu Nummer 8 (§ 4b)**Zu Buchstabe a**

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung in § 4b Absatz 2 Satz 1 EnWG ist zunächst eine Folgeanpassung zu Artikel 1 Nummer 26. Mit der Änderung wird der Verweis mit Blick auf die neuen §§ 10f und 10g angepasst. Zudem wird der Regelungsgehalt neben der Elektrizitäts- und Gasversorgung auch auf den Bereich der Wasserstoffversorgung erstreckt.

Die weitere Änderung in § 4b Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1788 um. Dieser enthält für den Gas- und Wasserstoffbereich die zusätzliche Voraussetzung, dass die Zertifizierung die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union nicht gefährden darf. Das gilt auch für die entsprechende Anpassung in § 4b Absatz 2 Satz 2 EnWG. Aufgrund der Aufnahme der wesentlichen Sicherheitsinteressen im Gas- und Wasserstoffbereich ist in diesen Bereichen ein Einvernehmen zwischen Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und Bundesministerium des Innern herzustellen. Dies wurde ebenfalls ergänzt.

Die Frist in § 4b Absatz 3 Satz 1 wird von 3 Monaten auf 75 Arbeitstage angepasst, da dies $\frac{3}{4}$ von 100 Arbeitstagen sind, statt bisher $\frac{3}{4}$ von vier Monaten (siehe zur nunmehrigen Frist von 100 Arbeitstagen unter Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c zu Absatz 5 von § 4a EnWG).

Der neue § 4b Absatz 3 Satz 2 EnWG setzt Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1788 um. Dieser enthält für den Gas- und Wasserstoffbereich die zusätzliche Voraussetzung, dass die Zertifizierung die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union nicht gefährden darf. Gleiches gilt für die Bezugnahme auf die wesentlichen Sicherheitsinteressen in § 4b Absatz 3 Satz 3 EnWG.

Die Aufnahme der in Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 genannten Kriterien dient der Umsetzung von Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b) iii) der Richtlinie (EU) 2024/1788. Demnach sind die dort genannten Punkte im Gas- und Wasserstoffbereich bei der Erstellung der Versorgungssicherheitsanalyse des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie explizit zu berücksichtigen.

Die Anpassung in § 4b Absatz 4 EnWG ist zunächst eine Folgeanpassung zu Artikel 1 Nummer 26. Mit der Änderung wird der Verweis mit Blick auf die neuen §§ 10f und 10g angepasst.

Schließlich setzt die weitere Anpassung in Absatz 4 Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1788 um. Dieser enthält für den Gas- und Wasserstoffbereich die zusätzliche Voraussetzung, dass die Zertifizierung die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union nicht gefährden darf.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in § 4b Absatz 5 Satz 1 EnWG hinsichtlich der Frist von 50 Arbeitstagen ist eine Anpassung an die geänderte Frist in Artikel 72 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1788 bzw. Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1789. Demnach ist bei Zertifizierungen betreffend den Betrieb von Fernleitungs- oder Wasserstofftransportnetzen die endgültige Entscheidung der Regulierungsbehörde nicht bzw. nicht mehr binnen zwei Monaten nach Mitteilung der Kommission zu treffen, sondern binnen 50 Arbeitstagen.

Die erfolgte Nummerierung in Nummern 1 und 2 dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

Zu Nummer 9 (§ 4d)

Mit der Änderung in Satz 3 wird der Verweis im Hinblick auf die neuen §§ 10f und 10g EnWG erstreckt.

Zu Nummer 10 (§ 4e)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 11 (§ 5a)

Mit den Änderungen in Absatz 1 werden die Speicher- und Übermittlungspflichten des § 5a EnWG auch auf den Wasserstoffbereich erstreckt. Dies ist erforderlich, da der Wasserstoffbereich umfassend in das Energiewirtschaftsgesetz integriert wird und die Daten im Sinne des § 5a EnWG im Wasserstoffbereich ebenfalls relevant sind. Die Einfügung des neuen Satz 2 mit Übernahme von einzelnen bisher in Satz 1 enthaltenen Regelungen aus dem Gasbereich dient neben der Ergänzung von Regelungen aus dem Wasserstoffbereich auch der besseren Lesbarkeit.

Zu Nummer 12 (§ 6)

§ 6 Absatz 1 EnWG beschreibt derzeit für den Elektrizitäts- und Gassektor den Anwendungsbereich und die Ziele der Entflechtungsvorgaben. Da sich die Entflechtungsvorgaben nach der Richtlinie (EU) 2024/1788 nunmehr ebenfalls auf den Wasserstoffbereich beziehen (siehe insbesondere Artikel 46, Artikel 68 in Verbindung mit Artikel 60 ff., Artikel 69 und 70 sowie Artikel 74 und 75 der Richtlinie (EU) 2024/1788), ist dieser in § 6 Absatz 1 EnWG abzubilden. Dies geschieht durch die vorgenommenen Ergänzungen sowie die Erweiterung der Begriffsbestimmung des „vertikal integrierten Unternehmens“ in § 3 Nummer 109 EnWG auf den Wasserstoffbereich.

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 6 Absatz 1 Satz 1 EnWG dient der Einbeziehung des Wasserstoffbereichs in die Entflechtungsvorgaben (siehe vorstehend unter Artikel 1 Nummer 12).

Die Anpassung in § 6 Absatz 1 Satz 2 EnWG ist eine Folgeanpassung zu Artikel 1 Nummer 26. Mit der Änderung wird der Verweis mit Blick auf die neuen §§ 10f und 10g angepasst.

§ 6 Absatz 1 Satz 3 EnWG ist zu streichen. Grund ist, dass sich die jeweilige zeitliche Anwendbarkeit von §§ 9 – 10e EnWG bereits unmittelbar aus § 9 Absatz 1 EnWG („ISO“) und § 10 Absatz 1 EnWG („ITO“) ergibt. Einer gesonderten Festhaltung dieser zeitlichen Anwendbarkeit in § 6 EnWG bedarf es daher nicht.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient dazu, dass sich die Steuerprivilegierung nach § 6 Absatz 2 EnWG wie bisher auf den Strom- und Gasbereich ohne den Wasserstoffbereich bezieht und damit der gegenwärtige Stand beibehalten wird.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Regelung dient dazu, dass sich die Steuerprivilegierung nach § 6 Absatz 3 EnWG wie bisher auf den Strom- und Gasbereich ohne den Wasserstoffbereich bezieht und damit der gegenwärtige Stand beibehalten wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 13 (§ 6a)

§ 6a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 EnWG erweitern in Umsetzung von Artikel 54 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788 die Vertraulichkeitsanforderungen und die Vorgaben zur Verwendung von Informationen auf den Wasserstoffbereich. Normadressaten sind hiernach auch Betreiber von Wasserstoffversorgungsnetzen über die Erweiterung der Begriffsbestimmung „Netzbetreiber“ (siehe unter Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe v). Diese umfassen nach der ebenfalls neuen Begriffsbestimmung der „Wasserstoffversorgungsnetze“ in § 3 EnWG auch Betreiber von Wasserstofftransportnetzen, Wasserstoffverteilernetzen, Wasserstoffspeicheranlagen und Wasserstoffterminals. Zudem wird auch die Begriffsbestimmung „vertikal integrierte Unternehmen“ in § 3 EnWG auf den Wasserstoffbereich erstreckt, sodass auch verbundene Unternehmen umfasst sind.

Die Einfügung des neuen § 6a Absatz 2 Satz 3 EnWG dient der Umsetzung von Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 54 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und gestattet demnach im Gas- und Wasserstoffbereich einen Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen im vertikal integrierten Unternehmensverbund, wenn es sich bei den anderen Teilen des vertikal integrierten Unternehmens um Verteilernetzbetreiber im Gas- oder Wasserstoffbereich, Fernleitungsnetzbetreiber oder Wasserstofftransportnetzbetreiber handelt.

Schließlich wurden noch einzelne Anpassungen und Klarstellungen in § 6a zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift ohne inhaltliche Änderung vorgenommen.

Zu Nummer 14 (§ 6b)

Die Aufnahme des Wasserstoffbereichs in § 6b EnWG durch die vorgenommenen Ergänzungen sowie die Anpassung der Begriffsbestimmung „vertikal integriertes Unternehmen“ in § 3 Nummer 109 EnWG dient der Umsetzung von Artikeln 70, 74 und 75 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Buchstabe a

Siehe unter Artikel 1 Nummer 14. Anstelle der bislang benannten Elektrizitäts- und Gasunternehmen nimmt der modifizierte § 6b Absatz 1 Satz 1 EnWG auf „Energieversorgungsunternehmen“ Bezug, um zu verdeutlichen, dass auch die im Wasserstoffsektor tätigen Unternehmen von den Entflechtungsanforderungen im Hinblick auf die Rechnungslegung und Buchführung erfasst sind. Explizit aufgeführt werden zudem zur Verdeutlichung selbstständige „Netzbetreiber“ (siehe vorstehend unter Artikel 1 Nummer 12 zur Anpassung der Begriffsbestimmung) sowie neben Betreibern von Gasspeicheranlagen Betreiber von Wasserstoffspeicheranlagen.

Zu Buchstabe b

Siehe unter Artikel 1 Nummer 14. Mit den Ergänzungen in § 6b Absatz 3 Satz 1 EnWG wird der Katalog von Tätigkeiten, für die die betroffenen Unternehmen in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten führen müssen, auf weitere Tätigkeiten des Wasserstoffsektors erstreckt.

Durch die Änderungen in § 6b Absatz 3 Satz 2 EnWG wird sichergestellt, dass auch die wirtschaftliche Nutzung eines Eigentumsrechts an „Wasserstoffversorgungsnetzen“, d.h. Wasserstoffnetzen, Wasserstoffspeichern und Wasserstoffterminals unter die relevanten Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 fallen.

Die Änderungen in § 6b Absatz 3 Satz 3 EnWG erfolgen ebenfalls vor dem Hintergrund der Erstreckung der Vorgaben der sogenannten buchhalterischen Entflechtung auf den Wasserstoffsektor. Infolge dieser Änderungen können sonstige Tätigkeiten innerhalb des Wasserstoffsektors, die nicht in der Aufzählung von Absatz 3 Satz 1 enthalten sind, zusammengefasst werden. Eine Unterteilung in einzelne Tätigkeitsbereiche ist insoweit nicht erforderlich.

§ 6b Absatz 3 Satz 4 EnWG wird spiegelbildlich zu § 6b Absatz 3 Satz 3 EnWG angepasst und um die Bezugnahme auf den Wasserstoffsektor ergänzt. Hiernach können sämtliche Tätigkeiten außerhalb des Energiesektors in Konten zusammengefasst werden, ohne dass es einer weiteren Unterteilung bedarf.

Zu Buchstabe c

Die Bezugnahme auf die geografisch beschränkten Wasserstoffnetze dient der Einbeziehung von § 110b EnWG.

Zu Nummer 15 (§ 6d)

Es handelt sich um eine Verweisanpassung mit Erstreckung auf die §§ 10f und 10g EnWG.

Zu Nummer 16 (Überschrift Abschnitt 2)

Durch die Einbeziehung von Wasserstoffspeicheranlagen in die betreffenden Vorschriften im Abschnitt 2 infolge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 ist auch die Überschrift anzupassen.

Zu Nummer 17 (§ 7)

Die Erstreckung der Ausnahme von den Verpflichtungen nach Absatz 1 auf den Wasserstoffverteilernetzbereich im Umfang des neuen § 7 Absatz 2 Satz 3 EnWG dient der Umsetzung von Artikel 46 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Die Ausnahmen aus dem Gasbereich (De-minimis-Grenze) gelten daher auch kumuliert für kleinere Wasserstoffverteilernetzbetreiber, die zu einem entsprechenden vertikal integrierten Unternehmen mit einem am 4. August 2024 von den Verpflichtungen nach § 7 Absatz 1 EnWG ausgenommenen Erdgasverteilernetzbetreiber gehören.

Zu Nummer 18 (§ 7a)

Zu Buchstabe a

Da sich die Entflechtungsvorgaben auch auf den Wasserstoffbereich beziehen sind neben den Aufgaben der Netzbetreiber nach § 11-16a EnWG auch die Aufgaben der Netzbetreiber im Wasserstoffbereich nach § 28k EnWG einzubeziehen.

Zu Buchstabe b

Die Ausnahme von den Verpflichtungen nach Absätzen 1 bis 6 auf den Wasserstoffverteilernetzbereich im Umfang des neuen § 7 Absatz 7 Satz 3 EnWG dient der Umsetzung von Artikel 46 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Die Ausnahmen aus dem Gasbereich (De-minimis-Grenze) gelten daher auch kumuliert für kleinere Wasserstoffverteilernetzbetreiber, die zu einem entsprechenden vertikal integrierten Unternehmen mit einem am 4. August 2024 von den Verpflichtungen nach § 7a Absätze 1 bis 6 EnWG ausgenommenen Erdgasverteilernetzbetreiber gehören.

Zu Nummer 19 (§ 7b)

Die Erweiterung in § 7b Satz 1 EnWG auf Wasserstoffspeicheranlagenbetreiber sowie die Erstreckung auf Wasserstofftransportnetzeigentümer durch Anpassung der Begriffsbestimmung „Transportnetz“ in § 3 Nummer 98 EnWG dienen der Umsetzung von Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Die Ausnahme für bestimmte Betreiber von Gasspeicheranlagen entspricht Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Sie war bisher in § 7b Satz 1 EnWG enthalten und wurde nunmehr wegen der Erweiterung von § 7b Satz 1 in § 7b Satz 2 EnWG inhaltsgleich übernommen.

Zu Nummer 20 (§ 8)

§ 8 bezieht sich auf vertikal integrierte Unternehmen im Transportnetzbereich.

Zu Buchstabe a

§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und der in § 8 Absatz 1 EnWG neu eingefügte Satz 2 sehen in Umsetzung von Artikel 68 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 60 der Richtlinie (EU) 2024/1788 vor, dass im Wasserstoffbereich tätige vertikal integrierte Unternehmen ihre Wasserstofftransportnetze eigentumsrechtlich entflechten müssen, sofern sie nicht eines der alternativen Entflechtungsmodelle des Unabhängigen Systembetreibers gemäß § 9 EnWG oder des Unabhängigen Wasserstofftransportnetzbetreibers nach § 10f EnWG gewählt haben. Die Vorgaben sind ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11] anwendbar. Klarstellender Hinweis: § 10f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG räumt zertifizierten Fernleitungsnetzbetreibern, die jeweils alleinige Eigentümer oder Miteigentümer eines Wasserstofftransportnetzes sind oder sein werden, die zeitlich nicht beschränkte Möglichkeit zur Einrichtung eines Unabhängigen Wasserstofftransportnetzbetreibers ein.

Die weiteren Anpassungen in § 8 Absatz 1 Satz 1 EnWG dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und beinhalten keine Änderung für den Elektrizitäts- oder Gasbereich.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 8 Absatz 2 Satz 10 EnWG ist eine Verweisanpassung. Von Teil 3 werden zusätzlich Abschnitte 3b und 3c einbezogen, da § 8 EnWG auf den Wasserstofftransportnetzbereich erweitert wurde.

Zu Nummer 21 (§ 9)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG dient der Klarstellung, dass nur Betreiber von Übertragungsnetzen und Fernleitungsnetzen gemeint sind.

Der neue § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EnWG dient der Umsetzung von Artikel 68 Absatz 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 61 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Die Vorschrift sieht für vertikal integrierte Unternehmen die Möglichkeit vor, anstelle einer eigentumsrechtlichen Entflechtung das Modell des Unabhängigen Systembetreibers (ISO) zu wählen.

Der neue § 9 Absatz 1 Satz 2 EnWG dient der Umsetzung von Artikel 68 Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Die Vorschrift erfasst Fallgestaltungen, in denen eigentumsrechtlich entflochtene Erdgasfernleitungs- und Wasserstofftransportnetzbetreiber den Betrieb von Wasserstofftransportnetzen in der Organisationsform eines Unabhängigen Systembetreibers wahrnehmen. Angesichts des strukturellen und eingriffsinvasiven Charakters von Maßnahmen, die der Umsetzung der Entflechtungsanforderungen dienen, ist eine vorherige Zertifizierung durch die Bundesnetzagentur erforderlich. Die Anforderungen an die horizontale Entflechtung gemäß § 10g EnWG bleiben dabei unberührt.

Zu Buchstabe b

Mit den Änderungen in § 9 Absatz 2 EnWG werden die Verweise zu Teil 3 Abschnitt 3b und 3c aufgenommen wegen der Einbeziehung des Wasserstofftransportnetzbereichs (siehe unter Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe b) und neben den Betreibern von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen auch Wasserstofftransportnetzbetreiber aufgeführt, da die Möglichkeit, anstelle einer eigentumsrechtlichen Entflechtung das Entflechtungsmodell des sog. Unabhängigen Systembetreibers zu wählen, auch für diese besteht.

Zu Nummer 22 (§ 10)**Zu Buchstabe a**

§ 10 EnWG bezieht sich nur auf Transportnetzbetreiber im Strom- und Gasbereich. Da die Begriffsbestimmung Transportnetzbetreiber in § 3 Nummer 99 EnWG auf den Wasserstoffbereich erweitert wurde, erfolgt eine Klarstellung in der Überschrift zu § 10 EnWG im Hinblick auf den Anwendungsbereich.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG dient der Klarstellung, da der Stichtag 3. September 2009 und die daran anknüpfende Möglichkeit zur Einrichtung eines Unabhängigen Transportnetzbetreibers vertikal integrierte Unternehmen adressierte, die zu diesem Stichtag das Eigentum an Fernleitungs- und

Übertragungsnetzen hielten. Im Hinblick auf die Entflechtung von Wasserstofftransportnetzen sind die speziellen Vorgaben in § 10f EnWG zu beachten.

Zu Nummer 23 (§ 10b)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers in der Überschrift dient der Klarstellung, da sich die Regelung auf solche im Elektrizitäts- und Gasbereich bezieht.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Terminologie.

Zu Nummer 24 (§ 10d)

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Terminologie.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 25 (§ 10e)

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Terminologie.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 26 (§§ 10f bis 10h)

Zu § 10f (Unabhängiger Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes)

§ 10f EnWG dient der Umsetzung von Artikel 68 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Dieser räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, anstelle einer eigentumsrechtlichen Entflechtung die Entflechtungsvariante des Unabhängigen Betreibers eines Wasserstofftransportnetzes zu wählen. In der Richtlinie wird dieser als „integrierter Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber“ bezeichnet; die abweichende Bezeichnung im EnWG ist jedoch rein terminologisch und angelehnt an die EnWG-Systematik. Hinsichtlich der Anforderungen an die Entflechtung des Unabhängigen Betreibers eines Wasserstofftransportnetzes verweist Artikel 68 Absatz 4 auf die Vorgaben für unabhängige Fernleitungsnetzbetreiber in den Artikeln 63 bis 67 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Letztere entsprechen grundsätzlich den bislang nach der Richtlinie 2009/73/EG geltenden Entflechtungsanforderungen, die in den §§ 10 bis 10e EnWG umgesetzt sind.

Zu Absatz 1

§ 10f Absatz 1 EnWG dient der Umsetzung von Artikel 68 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Normadressaten. Hiernach besteht die Möglichkeit zur Einrichtung eines Unabhängigen Wasserstofftransportnetzbetreibers zum einen gemäß Nummer 1 zeitlich unbegrenzt für zertifizierte Fernleitungsnetzbetreiber, die jeweils alleinige Eigentümer oder Miteigentümer eines Wasserstofftransportnetzes sind oder sein werden (zum Zeitpunkt der Zertifizierung ist noch kein Eigentum erforderlich), zum anderen gemäß Nummer 2 für vertikal integrierte Unternehmen, die wettbewerbliche Tätigkeiten im Wasserstoffbereich wahrnehmen, den Betrieb eines Wasserstofftransportnetzes umfassen und zum Stichtag 4. August 2024 das Eigentum an einem Wasserstofftransportnetz hielten. In beiden Fallgestaltungen ist es unerheblich, inwieweit ein Fernleitungsnetzbetreiber oder ein vertikal integriertes Unternehmen unmittelbar oder lediglich mittelbar über Beteiligungen Eigentumsrechte am Wasserstofftransportnetz haben.

Absatz 1 Satz 2 benennt die Aufgabengebiete, für die der integrierte Wasserstofftransportnetzbetreiber mindestens verantwortlich sein muss. Die Vorschrift orientiert sich an § 10 Absatz 1 Satz 2 EnWG. Betreffend die Gründung von geeigneten Gemeinschaftsunternehmen nach Nummer 5 bleiben die kartellrechtlichen Vorschriften

unberührt. Soweit auf Teil 3 Abschnitt 1 bis 3, 3b und 3c EnWG Bezug genommen wird, sind nur solche Vorgaben einzuhalten, die auf den jeweiligen Unabhängigen Wasserstofftransportnetzbetreiber anwendbar sind.

Absatz 1 Satz 3 verweist im Übrigen auf § 10 Absatz 2 und die §§ 10a bis 10e EnWG, die auf den Unabhängigen Wasserstofftransportnetzbetreiber entsprechend anzuwenden sind.

Zweck der Richtlinie (EU) 2024/1788 ist es, dass auch bei einer horizontalen Entflechtung nach § 10g Absatz 1 EnWG zwischen den dann bestehenden Unabhängigen Transportnetzbetreibern im Gas- und Wasserstoffbereich, die zum selben vertikal integrierten Unternehmen gehören, Synergien und Kostenvorteile genutzt werden können. Daher sind Dienstleistungsverträge (insbesondere Personalüberlassungsverträge) zwischen den unabhängigen Transportnetzbetreibern zulässig. Eine Trennung von Personal und Unternehmensleitung ist nicht erforderlich. So ist es z. B. möglich, dass ein Geschäftsführer für beide unabhängigen Transportnetzbetreiber agiert oder ein Mitarbeiter im Rahmen eines Personalüberlassungsvertrages Tätigkeiten für den anderen Transportnetzbetreiber erbringt. Entscheidend ist die Trennung gegenüber dem übrigen vertikal integrierten Unternehmen. Dies ergibt sich auch aus Erwägungsgrund 83 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 68 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Absatz 2 adressiert Fallgestaltungen, in denen ein oder mehrere Fernleitungsnetzbetreiber, die als Unabhängige Transportnetzbetreiber nach § 10 EnWG zertifiziert sind, Eigentümer eines Wasserstofftransportnetzes sind und von der Pflicht zur horizontalen Entflechtung nach § 10g Absatz 2 EnWG ausgenommen sind und auf der Grundlage dieser Ausnahme nicht horizontal entflechten. Das bedeutet, dass der Betrieb des Wasserstofftransportnetzes in solchen Fällen nicht in einer vom jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber (oder sonstigem Netzbetreiber) getrennten juristischen Person organisiert werden muss, wie dies grundsätzlich in § 10g Absatz 1 EnWG vorgesehen ist.

Die Ausnahme von der horizontalen Entflechtung lässt die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Wasserstofftransportnetzbetriebs im Verhältnis zum vertikal integrierten Unternehmen jedoch unberührt. Folgerichtig hängt die zusätzliche, nach § 4a EnWG zu beantragende Zertifizierung eines solchen unabhängigen Transportnetzbetreibers als Unabhängiger Wasserstofftransportnetzbetreiber von der Erfüllung der insoweit entsprechend anwendbaren Vorgaben in § 10 Absatz 2 Satz 1 und den §§ 10a bis 10e EnWG ab.

Zu Absatz 3

§ 10f Absatz 3 EnWG dient der Umsetzung von Artikel 68 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Absatz 3 Satz 1 adressiert Konstellationen, in denen ein Unternehmensverbund einen eigentumsrechtlich entflochtenen Fernleitungsnetzbetreiber und einen Unabhängigen Wasserstofftransportnetzbetreiber umfasst. Teile des Unternehmensverbunds dürfen in solchen Fällen wettbewerbliche Tätigkeiten der Wasserstoffgewinnung oder des Wasserstoffvertriebs wahrnehmen, nicht aber Tätigkeiten der Gewinnung oder des Vertriebs von Erdgas oder der Erzeugung bzw. des Vertriebs von Elektrizität.

Absatz 3 Satz 3 unterbindet dem Unternehmensverbund und allen Teilen davon, Kapazitäten in einem konzernverbundenen Erdgasfernleitungsnetz oder Erdgasverteilternetz zum Zweck der Einspeisung von Wasserstoff zu buchen oder zu nutzen. Die Vorschrift dient damit der Gewährleistung der Transparenz und der Vermeidung von Diskriminierungen sowie Quersubventionierungen.

Zu § 10g (Horizontale rechtliche Entflechtung der Betreiber von Wasserstofftransportnetzen; Festlegungskompetenz)

§ 10g EnWG dient der Umsetzung von Artikel 69 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Die Richtlinie sieht eine horizontale rechtliche Entflechtung vor, die gewährleisten soll, dass zwischen den Kunden des Gasnetzbetreibers und des Wasserstoffnetzbetreibers mögliche Diskriminierungspotentiale ausgeschlossen werden und sichergestellt wird, dass der Betrieb des Wasserstoffnetzes gegenüber allen weiteren Wertschöpfungsstufen neutral gestellt wird. Gemäß Erwägungsgrund 82 der Richtlinie (EU) 2024/1788 soll Transparenz in Bezug auf die Finanzierung und die Verwendung der Zugangsentgelte gewährleistet werden.

Von dieser horizontalen rechtlichen Entflechtung, die in § 10g Absatz 1 EnWG normiert ist, besteht eine gesetzliche Ausnahme, sofern die Voraussetzungen nach § 10g Absatz 2 EnWG gegeben sind. Ziele der Ausnahme von der horizontalen Entflechtung sind insbesondere, die Möglichkeit zur Nutzung von Synergieeffekten zu bewahren und den Aufwand für die betroffenen Netzbetreiber zu verringern.

Um weiterhin die Ziele der Richtlinie erreichen zu können, ist es erforderlich, dass der Bundesnetzagentur eine Kosten-Nutzen-Analyse durch Fernleitungsnetzbetreiber oder Dritte vorgelegt wird. In der Kosten-Nutzen-Analyse ist darzulegen, dass sich die Ausnahmen von der horizontalen Entflechtung nicht negativ auswirken auf die Transparenz, die getrennte Finanzierung oder Refinanzierung des regulierten Anlagevermögens des Wasserstoff- und des Gasnetzbetriebs, die Entgelte für den Zugang zu Gas- oder Wasserstoffnetzen sowie den grenzüberschreitenden Handel mit Gas oder Wasserstoff. Transparenz im Sinne von § 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.a) ist vor allem solche mit Blick auf die Einhaltung Entflechtungsvorgaben, insbesondere zur Verhinderung der Quersubventionierung der verschiedenen Netzsparten Gas und Wasserstoff. Insoweit gibt es Überschneidungen mit insbesondere Nummer 1.b).

Soweit die Bundesnetzagentur die Kosten-Nutzen-Analyse positiv bewertet, entfällt nach § 10g Absatz 2 Satz 2 und 3 durch Gesetz die Pflicht zur horizontalen Entflechtung ab dem Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung der Bewertung durch die Bundesnetzagentur folgt. Das Erfordernis der Bewertung durch die Bundesnetzagentur ist explizit in § 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EnWG aufgenommen, es würde sich aber bereits nach allgemeinen Regeln eine Berechtigung zur Prüfung ergeben.

§ 10g Absatz 3 regelt Einzelheiten zu einer Kosten-Nutzen-Analyse, zur Bewertung und zum Verfahren.

Die Veröffentlichungspflicht der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß § 10g Absatz 4 EnWG und der jeweiligen Erklärung, nicht rechtlich zu entflechten, dienen der Umsetzung von Artikel 69 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Die Erklärung erfolgt lediglich informationshalber und ist nicht konstitutiv. Gegenüber der Bundesnetzagentur haben die jeweiligen Wasserstofftransportnetzbetreiber spätestens im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens nach §§ 4a, 4b EnWG darzulegen, für welches Entflechtungsmodell sie sich entscheiden und ob sie von der Ausnahme von der horizontalen Entflechtung Gebrauch machen.

§ 10g Absatz 5 Satz 1 EnWG regelt in Umsetzung von Artikel 69 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788, dass die Bundesnetzagentur ihre nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durchgeführte Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d mindestens alle sieben Jahre oder auf begründeten Antrag der Europäischen Kommission überprüft und aktualisiert.

§ 10g Absatz 6 EnWG regelt in Umsetzung von Artikel 69 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788 das Entfallen der gesetzlichen Ausnahme.

Nach Satz 1 Nummer 1 entfällt die Ausnahme für alle Unternehmen, die auf Grund der Ausnahme nicht entflochten haben, wenn die Bundesnetzagentur bei der regelmäßigen Überprüfung der Bewertung der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß § 10g Absatz 5 Satz 1 EnWG zu dem Ergebnis kommt, dass die weitere Anwendung einer gewährten Ausnahme negative Auswirkungen auf die Transparenz, die getrennte Finanzierung oder Refinanzierung des regulierten Anlagevermögens des Wasserstoff- und des Gasnetzbetriebs, die Entgelte für den Zugang zu Gas- oder Wasserstoffnetzen oder den grenzüberschreitenden Handel mit Gas oder Wasserstoff hat. Anders als nach Absatz 2, wonach als Voraussetzung für das Bestehen der Ausnahme die Kriterien positiv kumulativ vorliegen müssen, reicht für das Entfallen der Ausnahme nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bereits das negative Vorliegen eines Merkmals.

Ein Entfallen erfolgt nach Nummer 2 zudem für das jeweilige betroffene Unternehmen, wenn die Übertragung der Vermögenswerte auf den Wasserstoffbereich vollständig abgeschlossen ist.

Folge des Entfalls ist, dass die Wasserstofftransportnetzbetreiber grundsätzlich der horizontalen Entflechtung unterfallen und sich nach Ablauf einer durch die Bundesnetzagentur festgesetzten angemessenen Frist rechtlich entflechten müssen. Entfällt die Ausnahme, weil die Übertragung der Vermögenswerte von dem Erdgassektor auf den Wasserstoffsektor abgeschlossen ist, bedarf es in der Regel dennoch keiner horizontalen Entflechtung, wenn sich mit der Übertragung der Vermögenswerte auch der Betrieb eines Gasnetzes erledigt hat.

Mit dem Entfall der Ausnahme geht in jedem Fall ein Umstand einher, der eine Neubewertung der Zertifizierungsvoraussetzungen nach den §§ 4a und 4b EnWG erforderlich machen kann, sodass dieser Umstand gemäß § 4c EnWG der Bundesnetzagentur durch die Wasserstofftransportnetzbetreiber anzuzeigen ist. Hierbei ist der Bundesnetzagentur mitzuteilen, ab wann die Vorgaben der horizontalen Entflechtung eingehalten werden.

Zu § 10h (Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit der horizontalen rechtlichen Entflechtung der Betreiber von Wasserstofftransportnetzen)

§ 10h EnWG dient der Umsetzung von Artikel 69 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1788, der entsprechende Übermittlungspflichten vorsieht.

Zu Nummer 27 (§ 12a)**Zu Buchstabe a**

Infolge der Umsetzung des Artikels 55 Absatz 2 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788 in § 15b Absatz 4 Satz 1 (siehe Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe c) wird die Marktabfrage der zu erwartenden Energiebedarfe der einschlägigen Interessenträger als Grundlage der Szenarien auch in § 12a EnWG übernommen, um so die den Netzentwicklungsplanungen Strom, Gas und Wasserstoff zugrundeliegenden Szenarien aufeinander abstimmen zu können.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, dass der Szenariorahmen der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt wird. Zudem wird die zeitliche Vorgabe für die Vorlage des ersten Szenariorahmens gestrichen, da diese aufgrund Zeitablaufs obsolet geworden ist.

Zu Nummer 28 (§ 15a)**Zu Buchstabe a**

Durch die Umsetzung des Artikels 35 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und die Streichung des § 28j (siehe Artikel 1 Nummer 51) werden zukünftig sämtliche Betreiber von Wasserstoffnetzen reguliert. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Umsetzung des Artikels 35 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und die Streichung des § 28j (siehe Artikel 1 Nummer 51) werden zukünftig sämtliche Betreiber von Wasserstoffnetzen reguliert. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, da in den §§ 15b ff. einheitlich der Terminus „Erstellung“ im Bezug auf den Szenariorahmen und auf den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff genutzt wird.

Zu Buchstabe c

Durch die Umsetzung des Artikels 35 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und die Streichung des § 28j (siehe Artikel 1 Nummer 51) werden zukünftig sämtliche Betreiber von Wasserstoffnetzen reguliert. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Umsetzung des Artikels 35 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und die Streichung des § 28j (siehe Artikel 1 Nummer 51) werden zukünftig sämtliche Betreiber von Wasserstoffnetzen reguliert. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hierbei handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Einführung der Definition der Wasserstoffverteilernetze (siehe Artikel 1 Nummer 5 Doppelbuchstabe hh).

Zu Buchstabe e

Die Ergänzung des neuen Absatz 5 dient der Umsetzung des Artikels 55 Absatz 1 Sätze 10 und 11 und Absatz 2 Satz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Die Aufnahme der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in den Kreis der nach dem neuen Absatz 6 zur Zusammenarbeit berechtigten und verpflichteten Betreiber dient der Umsetzung des Artikels 55 Absatz 1 Satz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Die Erweiterung des Kreises der auf Anforderung zur Information an die Koordinierungsstelle verpflichteten Betreiber dient der Umsetzung des Artikels 55 Absatz 1 Satz 8 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Aufgrund der Einführung der Definition der Wasserstoffverteilernetze (siehe Artikel 1 Nummer 5 Doppelbuchstabe hh) ist hier außerdem hier die Änderung der Formulierung „Betreiber von Wasserstoffnetzen, die keine Transportleitungen darstellen“ in „Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen“ notwendig.

Zu Nummer 29 (§ 15b)

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, da § 15b Absatz 5 Satz 2 keine Festlegungskompetenz im Sinne des § 29 Absatz 1 enthält, sondern um eine Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Szenari Rahmens.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Umsetzung des Artikels 35 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und die Streichung des § 28j (siehe Artikel 1 Nummer 51) werden zukünftig sämtliche Betreiber von Wasserstoffnetzen reguliert. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Aufnahme der Betreiber von Wärmenetzen nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 des Wärmeplanungsgesetz in den Kreis der betroffenen Netzbetreiber dient der Umsetzung des Artikels 55 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2024/1788. Aufgrund der Einführung der Definition der Wasserstoffverteilernetze (siehe Artikel 1 Nummer 5 Doppelbuchstabe hh) ist hier außerdem hier die Änderung der Formulierung „Betreiber von Wasserstoffnetzen, die keine Transportleitungen darstellen“ in „Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen“ notwendig.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 3

Die Ergänzung der Pflicht zur Berücksichtigung der unionsweiten Szenarien nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2022/869 in der Fassung vom 30. Mai 2022, des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan nach der Verordnung (EU) 2018/1999 in der Fassung vom 11. Dezember 2018 sowie des Ziels der Klimaneutralität nach der Verordnung (EU) 2021/1119 dient der Umsetzung des Artikels 55 Absatz 2 Satz 8 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Daneben soll auch das nationale Ziel der Klimaneutralität nach § 3 Absatz 1 und 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes berücksichtigt werden.

Die Ergänzung der Pflicht zur Berücksichtigung von geplanten Investitionsvorhaben in Bezug auf Wasserstoffterminals dient der Umsetzung des Artikels 55 Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Die für die Szenarien nach Absatz 2 zugrunde zulegenden angemessene Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung oder Erzeugung, der Versorgung und des Verbrauchs von Gas und Wasserstoff umfassen entsprechend Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788 insbesondere die Bedürfnisse schwer zu dekarbonisierender Sektoren unter Berücksichtigung des Potenzials zur Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie die Energie- und Kosteneffizienz im Vergleich zu anderen Alternativen sowie nachfrageseitige Lösungen, für die keine neuen Infrastrukturinvestitionen erforderlich sind.

Schließlich sind die Verteilernetzentwicklungspläne nach den §§ 16a bis 16e nun auch im Rahmen der Erstellung des Szenari Rahmens zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 55 Absatz 2 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Im Hinblick auf die verschiedenen Schnittstellen bei der Strom- und der integrierten Gas- und Wasserstoff-Netzentwicklungsplanung ist eine enge Abstimmung der Eingangsparameter sinnvoll. Hierzu ist es zweckmäßig, dass die

Marktabfrage zu den zu erwartenden Energiebedarfen gemeinsam mit den Übertragungsnetzbetreibern durchgeführt wird, um eine gemeinsame Datengrundlage zu erstellen und widersprüchliche Angaben zu vermeiden bzw. frühzeitig zu entdecken.

Zudem wird in Satz 3 die zeitliche Vorgabe für die Veröffentlichung des ersten Szenariorahmens gestrichen, da diese aufgrund Zeitablaufs obsolet geworden ist. Der erste Szenariorahmen Gas und Wasserstoff wurde bereits zum 30. April 2025 von der Bundesnetzagentur genehmigt.

Artikel 55 Absatz 2 Satz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1788 sieht vor, dass auch die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zu veröffentlichen sind. Die Ergänzung dient insoweit der Umsetzung.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung dient der Umsetzung des Artikels 55 Absatz 2 Sätze 10 und 11 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Nummer 30 (§ 15c)

Zu Buchstabe a

Durch die Umsetzung des Artikels 35 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und die Streichung des § 28j (siehe Artikel 1 Nummer 51) werden zukünftig sämtliche Betreiber von Wasserstoffnetzen reguliert. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Die Ergänzungen in Satz 2 dienen der Klarstellung im Sinne des Artikels 55 Absatz 1 Sätze 3 und 4, dass im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff gesonderte Modellierungen je Energieträger erforderlich sind.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Vorgaben in Artikel 55 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788 zum Inhalt der Netzentwicklungspläne Gas und Wasserstoff sind einige Ergänzungen des § 15c Absatz 2 notwendig, auf die im Folgenden eingegangen wird. Da § 15c Absatz 2 hier neu gefasst wird und daher ein Großteil der Regelungen in § 15c bereits vorhanden und nur in Teilen neu strukturiert wurde, wird nachfolgend nur auf die Neuerungen eingegangen.

Zu Satz 2

Die Aufnahme, der Verpflichtung, dass der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff eine Liste der Maßnahmen, die in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen, enthalten muss, dient der Umsetzung des Artikels 55 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Satz 3

Die Ergänzung des Ziels der Klimaneutralität nach der Verordnung (EU) 2021/1119 dient der Umsetzung des Artikels 55 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe h der Richtlinie (EU) 2024/1788. Daneben soll auch das nationale Ziel der Klimaneutralität § 3 Absatz 1 und 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes berücksichtigt werden. Durch die Ergänzung müssen auch der integrierte nationale Energie- und Klimaplan und seinen aktualisierten Fassungen, der dargelegte Sachstand in den integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichten, die nach der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt wurden und die in den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehenen Zielvorgaben berücksichtigt.

Zu Satz 4 Nummer 1

Bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff ist nunmehr auch ausdrücklich potentiellen Alternativen zum Netzausbau, insbesondere der Nutzung von Nachfragesteuerung sowie dem erwarteten Verbrauch nach Anwendung des Grundsatzes Energieeffizienz an erster Stelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2018/1999 in vollem Umfang Rechnung zu tragen, Diese Ergänzung dient der Umsetzung des Artikels 55 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Satz 4 Nummer 2

Die Ergänzungen der Verpflichtungen zur Berücksichtigung der gemeinsamen und nationalen Risikobewertung sowie dem unionsweiten Netzentwicklungsplan dienen der Umsetzung des Artikels 55 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben g und i der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Im Übrigen wird der Verweis auf den gemeinschaftlichen Netzentwicklungsplan aufgrund der neuen Verordnung (EU) 2024/1789 aktualisiert.

Zu Satz 4 Nummer 3

Bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff ist ausdrücklich auch dem grenzüberschreitenden Gas- oder Wasserstoffhandel mit anderen Ländern in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Diese Ergänzung dient der Umsetzung des Artikels 55 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Satz 5

Der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff enthält nunmehr umfassende und ausführliche Informationen über Infrastrukturen, die auf die Fernleitung von Wasserstoff umgestellt werden können oder müssen, insbesondere zur Versorgung in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren mit Wasserstoff. Diese klarstellende Ergänzung dient der Umsetzung des Artikels 55 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Satz 7

Die Ergänzung der Verpflichtung, dass der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff auch Fernleitungen ausweisen muss, die dauerhaft außer Betrieb genommen werden können, dient der Umsetzung des Artikels 55 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Satz 8

Die Ergänzung, dass Fernleitungen nur dann dauerhaft außer Betrieb genommen werden können, wenn das verbleibende Fernleitungsnetz die Anforderungen des nach § 15b Absatz 5 genehmigten Szenariorahmens erfüllt und die zum Zeitpunkt der Umstellung voraus-sichtlich verbleibenden Erdgastransportbedarfe erfüllen kann, dient der Umsetzung des Artikels 55 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Satz 11

Die Ergänzung der Verpflichtung der Koordinierungsstelle im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff auf die Kosten und die zeitliche Durchführung der Maßnahmen einzugehen, dient der Umsetzung des Artikels 55 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben b und e der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Daneben müssen nun auch auf das Potential zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Energie- und Kosteneffizienz eingegangen werden. Das dient der Umsetzung des Artikels 55 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Satz 12

In den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff soll auch die Infrastruktur ausdrücklich aufgenommen werden, die entwickelt wurde, um Umkehrflüsse in das Fernleitungsnetz zu ermöglichen sowie jeglicher Infrastrukturausbau, der für den Anschluss von Anlagen für erneuerbares Gas und für kohlenstoffarmes Gas erforderlich ist. Die Ergänzungen dienen der Umsetzung des Artikels 55 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Buchstabe c

Durch die Umsetzung des Artikels 35 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und die Streichung des § 28j (siehe Artikel 1 Nummer 51) werden zukünftig sämtliche Betreiber von Wasserstoffnetzen reguliert. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe d

Bei der Änderung in Satz 3 handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Einführung der Definition der Wasserstoffverteilernetze (siehe Artikel 1 Nummer 5 Doppelbuchstabe hh).

Zu Nummer 31 (§ 15d)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Umsetzung des Artikels 35 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und die Streichung des § 28j (siehe Artikel 1 Nummer 51) werden zukünftig sämtliche Betreiber von Wasserstoffnetzen reguliert. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Im Rahmen der bereits erfolgten Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28q Absatz 8 hat die Bundesnetzagentur erfolgreich das Wasserstoff-Kernnetz, insbesondere auch im Hinblick auf eine der Wirtschaftlichkeit angemessenen Dimensionierung, geprüft. Für die Prüfung des Wasserstofftransportnetzes im ersten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff im Jahr 2026 kann die Bundesnetzagentur daher schon auf diese Erfahrungen und Fachexpertise zurückgreifen. Zusätzlich erhält die Bundesnetzagentur im Jahr 2026 Unterstützung durch sachverständigen Rat. Das ist für die Prüfung des ersten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff angemessen. Für das Verfahren im Jahr 2028 ist dagegen eine zusätzliche gutachterlichen Äußerung nicht erforderlich, da die Bundesnetzagentur bis dahin in der Anfangsphase des Wasserstoff-Hochlaufs ausreichend Erfahrungen und Fachexpertise aufgebaut haben wird. Auch im Sinne des Bürokratieabbaus kann diese Anforderung daher entfallen.

Zu Buchstabe b

Artikel 55 Absatz 1 Satz 10 der Richtlinie (EU) 2024/1788 sieht vor, dass auch die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zu veröffentlichen sind. Die Ergänzung dient insoweit der Umsetzung.

Zu Buchstabe c

Durch die Umsetzung des Artikels 35 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und die Streichung des § 28j (siehe Artikel 1 Nummer 51) werden zukünftig sämtliche Betreiber von Wasserstoffnetzen reguliert. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe d

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 57.

Zu Nummer 32 (§§ 16b bis 16e)

§§ 16b ff. dienen der Umsetzung der Artikel 56 und 57 der Richtlinie (EU) 2024/1788. § 16b regelt den Anwendungsbereich von Verteilernetzentwicklungsplänen für Gas und Wasserstoff.

Zu § 16b (Verteilernetzentwicklungspläne für Gas und Wasserstoff; Anwendungsbereich)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 normiert den Anwendungsbereich von Verteilernetzentwicklungsplänen für Wasserstoff und dient der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Adressaten sind sowohl bereits existierende als auch zukünftige Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen, da sich Wasserstoffverteilernetze noch im Aufbau befinden. Insofern ist es – vor allem in den ersten Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes – möglich, dass Netzbetreiber, die ein Wasserstoffverteilernetz planen, noch nicht den Status eines Betreibers eines Wasserstoffverteilernetzes innehaben.

Erforderlich ist ein Entschluss des Netzbetreibers, ein Wasserstoffverteilernetz zu errichten. In terminologischer Hinsicht umfasst der Begriff der Errichtung dabei nicht nur den Neubau von Wasserstoffleitungen, sondern auch die Umstellung bereits vorhandener Leitungsinfrastruktur auf Wasserstoff.

Die Voraussetzung, dass ein Wasserstoffverteilernetz errichtet werden soll, ist jedenfalls dann erfüllt, wenn eine endgültige Investitionsentscheidung (*final investment decision*) über den Aufbau des Wasserstoffverteilernetzes getroffen worden ist, wobei die Erstellung eines Verteilernetzentwicklungsplans für Wasserstoff auch in einem früheren Stadium möglich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert den Anwendungsbereich von Verteilernetzentwicklungsplänen für Gas. Er dient in diesem Zusammenhang der Umsetzung von Artikel 57 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Die Ausarbeitung der Entwicklungspläne für Gasverteilernetze dient dabei vor allem auch dazu, den Schutz der Letztverbraucher nach Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2024/1788 zu gewährleisten und ihren Rechten nach Artikel 38 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1788 Rechnung zu tragen. Insofern dient die Vorgabe zugleich der Umsetzung von Artikel 57 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Nach Absatz 2 müssen die Betreiber eines Gasverteilernetzes prognostizieren, inwiefern eine dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage innerhalb der nächsten zehn Jahre zu erwarten ist. Die Verringerung muss dabei so deutlich sein, dass sie die Annahme rechtfertigt, dass durch die Verringerung die Umstellung oder die dauerhafte Außerbetriebnahme von Leitungen des Gasverteilernetzes oder ganzen Gasverteilernetzen erforderlich sein wird. Die Nachfrage nach Erdgas umfasst dabei nach Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 auch Biometan und andere Gasarten, die technisch und sicher in das Erdgassystem eingespeist und durch dieses transportiert werden können.

Bei der Prognose der Erdgasnachfrage liegt es im Verantwortungsbereich der Netzbetreiber, für das betreffende Gasverteilernetz nachvollziehbare Einschätzungen auf Basis der zur Verfügung stehenden, belastbaren Erkenntnisquellen zu treffen. Für die Prognose sind insbesondere die Kriterien und Parameter des § 16d Absatz 3 Nummer 1 maßgeblich. Danach müssen sich Gasverteilernetzentwicklungspläne auf angemessene Annahmen bezüglich der Entwicklung der Erdgasproduktion und -einspeisung, der Erdgasnachfrage und -versorgung, einschließlich Biomethan, sowie auf den Verbrauch von Erdgas in allen Sektoren auf der Ebene der Verteilung im maßgeblichen Betrachtungszeitraum stützen. Zur Berücksichtigung lokaler Erwartungen und Entwicklungen im Wärmebereich sollten insbesondere die im Wärmeplan dokumentierten Ergebnisse von kommunalen Wärmeplanungen genutzt werden. Darüber hinaus liefern Transformationspläne der Wärmenetzbetreiber nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) und Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne nach § 32 WPG Hinweise auf lokale Entwicklungen in der Wärmeversorgung. Weitere Erkenntnisquellen können Gasnetzgebietstransformationspläne nach DVGW-Regelwerk, das Ergebnis integrierter Netzentwicklungspläne, Studien zur Gasnetztransformation, sonstige wissenschaftliche Simulationen der Entwicklungen des Gasverbrauchs sowie die den Netzbetreibern vorliegenden Verbrauchszahlen sein. Bei industriellen und gewerblichen Kunden, die eine energetische oder stoffliche Gasnachfrage für den Betrieb ihrer Prozesse aufweisen, können die späteren Schritte von Marktfrageprozessen wichtige Anhaltspunkte liefern, sofern diese hinreichend konkret und belastbar sind. Berücksichtigungsfähig können dabei insbesondere rechtliche oder vertragliche Bindungen sein, die über reine Absichtserklärungen hinausgehen.

Aufbauend auf der Prognose der Erdgasnachfrage müssen die Betreiber eines Gasverteilernetzes entscheiden, ob die gegebenenfalls prognostizierte dauerhafte und deutliche Verringerung die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des betreffenden Gasverteilernetzes oder von Teilen des Netzes erforderlich macht.

Umstellung eines Netzes bedeutet, dass die Erdgasinfrastruktur auf andere Weise genutzt wird. Dies kann beispielsweise die technische Umrüstung zum Transport von Wasserstoff oder Kohlenstoff bedeuten, aber auch eine alternative Nutzung als zum Transport von Gasen, beispielsweise zur Verlegung von Glasfaserkabeln. Von der Umstellung abzugrenzen ist die Weiternutzung der Erdgasinfrastruktur durch vermehrte oder ausschließliche Einspeisung von Biomethan oder anderer kohlenstoffarmer oder erneuerbarer Gase. Im Fall der Weiternutzung ist keine technische Umrüstung erforderlich. Es handelt sich insofern für dementsprechend weitergenutzte Netzteile nicht um einen Fall der Umstellung, allerdings wird die Weiternutzung von Netzteilen in diesem Sinne häufig mit Stilllegungen oder Umstellungen anderer Netzteile zusammenfallen. Die lokale oder regionale Weiternutzung eines bisher mit Erdgas betriebenen Netzes für die Einspeisung von Biomethan oder anderen kohlenstoffarmen oder erneuerbaren Gasen, beispielsweise als Inselnetz bzw. Insellösung stellt ebenfalls eine Weiternutzung der Erdgasinfrastruktur dar.

Hingegen bedeutet eine dauerhafte Außerbetriebnahme, dass die Erdgasinfrastruktur weder weitergenutzt noch umgestellt wird, sondern dauerhaft nicht mehr genutzt und damit stillgelegt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert den Anwendungsbereich von integrierten Verteilernetzentwicklungsplänen für Wasserstoff und Gas und dient der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 1 Satz 3 und Artikel 57 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Ist in einem Netzgebiet sowohl mit Blick auf Gas als auch mit Blick auf Wasserstoff der Anwendungsbereich der Verteilernetzentwicklungspläne eröffnet, so gilt wegen der im Regelfall zu erwartenden Umstellung von Gasleitungen auf Wasserstoff die Vorgabe, dass die entsprechenden Betreiber des Gasverteilernetzes und des Wasserstoffverteilernetzes gemeinsam einen integrierten Verteilernetzentwicklungsplan erstellen.

Der energieträgerübergreifende Ansatz des Absatzes 3 soll gewährleisten, dass auch auf Ebene der Verteilernetze netzplanerische Synergien zur Umstellung von Erdgasleitungen auf Wasserstoff genutzt werden, um größere Effizienz im Energiesystem zu erreichen. Gleichzeitig dient die gemeinsame Planung auch der Entlastung der Verwaltung.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 können Betreiber von Verteilernetzen, die in benachbarten Netzgebieten tätig sind, für ihre Wasserstoff- und Gasverteilernetze gemeinsam einen Verteilernetzentwicklungsplan erstellen (regionale Planung). Hierfür müssen für die jeweiligen Netzbetreiber, die an der regionalen Planung teilnehmen wollen, jeweils die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 vorliegen. Absatz 4 dient mit Blick auf die Betreiber Gasverteilernetzen insoweit der Umsetzung von Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2024/1788. Absatz 4 ermöglicht dabei auch, einen regionalen Plan als gemeinsamen integrierten Verteilernetzentwicklungsplan für Gas und Wasserstoff zu erstellen. Hierfür sind neben den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 auch die Vorgaben des Absatzes 3 zur verpflichtenden integrierten Planung zu beachten. Absatz 4 dient insoweit auch der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 1 Satz 3 und Artikel 57 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Durch die Möglichkeit der regionalen, netzgebietsübergreifenden Planungen soll der ohnehin notwendige Abstimmungsbedarf der Betreiber der benachbarten Netzgebieten in einer gemeinsamen Planung gebündelt und erleichtert werden. Dies ermöglicht engere Abstimmungen der Netzbetreiber, die Berücksichtigung regional belastbarer Annahmen und Prognosen und damit letztlich konsistentere Planungen. Auch der administrative Aufwand für die Netzbetreiber und für die Prüfbehörde kann hierdurch reduziert werden. Die Entscheidung, das Instrument der regionalen Planung in Anspruch zu nehmen, liegt in der Verantwortung der Netzbetreiber und ist daher freiwillig. Soweit Netzbetreiber eine gemeinsame Verteilernetzentwicklungsplanung nach den Vorgaben dieses Absatzes erstellen, bleiben sie weiterhin vollumfänglich hinsichtlich ihres jeweiligen Netzgebiets für die Planung – insbesondere die darin getroffenen Annahmen und geplanten Maßnahmen – verantwortlich. Gleiches gilt auch für ihre spartenspezifischen und übergreifenden gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Energiewirtschaftsgesetz und aus sonstigen Rechtsvorschriften. Eine Delegation dieser gesetzlichen Verpflichtungen auf einen anderen, z.B. einen beauftragten Netzbetreiber oder auf einen externen Dienstleister (bspw. eine Planungsgesellschaft) o.ä., ist nicht möglich.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2024/1788. Um die netzplanerischen Synergien zwischen der Wasserstoff- und der Gasverteilernetzplanung zu erhöhen, wird die turnusmäßige Erstellung eines aktualisierten Plans alle vier Jahre auch auf die Wasserstoffverteilernetzplanung erstreckt.

Nach Satz 2 soll eine Aktualisierung abweichend von Satz 1 auch nach zwei Jahren zulässig sein. Das ermöglicht den Netzbetreibern die notwendige Flexibilität, ihre Planungen auf Veränderungen in anderen Planungsverfahren, neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder aufgrund von notwendigen Änderungen ihrer eigenen Planungen zu reagieren.

Nach Satz 3 ist die Aktualisierung eines Verteilernetzentwicklungsplans darüber hinaus verpflichtend, wenn der nach § 16e Absatz 2 genehmigte Verteilernetzentwicklungsplan eine der Voraussetzungen nach § 16d Absatz 1 Nummern 2 oder 5 nicht mehr erfüllt. Hierdurch soll insbesondere der zeitliche und inhaltliche Einklang mit der Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff hergestellt werden, da dies für die Validität der Planungen für die Verteilernetze als nachgelagerte Netze von großer Bedeutung ist. Ebenso bedeutsam ist der Einklang mit kommunalen Wärmeplanungen für dasselbe Verteilernetzgebiet. Der Prüfungsmaßstab für die Netzbetreiber ist dabei der gleiche wie für die zuständige Behörde. Eine Verpflichtung für die Netzbetreiber nach Satz 3 besteht insofern

dann, wenn die für die Prüfung zuständige Behörde den Verteilernetzentwicklungsplan nach § 16e Absatz 2 zum entsprechenden Zeitpunkt nicht bestätigen würde, da die Anforderungen der § 16d Absatz 1 Nummern 2 oder 5 nicht (mehr) eingehalten werden. Es kommt dabei auf den Zeitpunkt an, ab dem der Einklang des Verteilernetzentwicklungsplans mit den § 16d Absatz 1 Nummern 2 oder 5 entfallen ist. Entsprechend müssen die Netzbetreiber fortlaufend die Einhaltung der Anforderungen der § 16d Absatz 1 Nummern 2 und 5 ihres bestätigten Verteilernetzentwicklungsplans überwachen. Dies ist erforderlich, da ungewollte Wechselwirkungen zwischen den Planungsverfahren – gerade mit Blick auf Umstellungsleitungen und die Versorgungssicherheit – das Ziel der zügigen Transformation der Verteilernetze zur Erreichung der Klimaziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Klimaschutzgesetzes gefährden können. Auch zum Schutz der Letztverbraucher ist die stetige Überwachung der Einhaltung dieser Anforderungen notwendig, da sie schnellstmöglich über etwaige Anschlussstörungen informiert werden sollen, was wiederum voraussetzt, dass die Verteilernetzentwicklungsplanungen bei aufkommendem Änderungsbedarf zeitnah aktualisiert werden.

Sowohl für die Frist nach Satz 1 (4 Jahre) als auch die Frist nach Satz 2 (2 Jahre) ist nach Satz 4 der Zeitpunkt der jeweiligen Bestätigung des vorangegangenen Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16e Absatz 2 maßgeblich. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Verteilernetzentwicklungspläne möglichst verlässlich sind, indem sie mindestens für 2 Jahre nach Bestätigung weiterhin bestehen. Im Fall des Satzes 3 ist der aktualisierte Verteilernetzentwicklungsplan unverzüglich einzureichen, nachdem die Anforderungen nach § 16d Absatz 1 Nummer 2 oder 5 nicht mehr erfüllt sind.

Satz 5 dient der Klarstellung, dass die formellen und materiellen Vorgaben der §§ 16c bis 16e auch im Rahmen der Aktualisierung der Verteilernetzentwicklungspläne zu beachten sind.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 4 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Demnach ist bestimmte Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen von der Pflicht befreit, einen Verteilernetzentwicklungsplan für ihr Wasserstoffverteilernetz zu erstellen.

Diese Möglichkeit beschränkt sich nur auf solche Wasserstoffnetze, für die eine Ausnahme nach § 110b oder § 118b Energiewirtschaftsgesetz gilt. Da sowohl § 110b als auch § 118b Antragsverfahren sind, bedarf es mit Blick auf die Ausnahme nach Absatz 6 vom Planungserfordernis nach Absatz 1 oder Absatz 3 keines weiteren Antragsverfahrens. Mit Blick auf Wasserstoffverteilernetze, für die keine entsprechende Ausnahme gilt, ist weiterhin eine Verteilernetzentwicklungsplanung zu erstellen und der Behörde zu Prüfung vorzulegen; dasselbe gilt mit Blick Gasverteilernetze im Rahmen einer integrierten Verteilernetzentwicklungsplanung nach § 16b Absatz 3.

Zu § 16c (Erstellung von Verteilernetzentwicklungsplänen für Gas und Wasserstoff; Zusammenarbeit)

§ 16c enthält verfahrensrechtliche Vorgaben für die Erstellung der Verteilernetzentwicklungspläne nach § 16b und insbesondere Vorgaben zur Zusammenarbeit mit andern Netzbetreibern.

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 dient der Transparenz und stellt sicher, dass die Öffentlichkeit hinreichend informiert wird, wenn Netzbetreiber beabsichtigen, einen Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16b Absatz 1, 2 oder 3 zu erstellen. Bei den Entschlüssen kann es sich insbesondere um Beschlüsse der jeweils relevanten Gremien des Netzbetreibers handeln.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 57 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Durch die enge Zusammenarbeit wird eine wirksame Integration der Energiesysteme gewährleistet sowie die Effizienz im Energiesystem gefördert. Speziell mit Blick auf die Gasverteilernetzplanung dient sie auch dazu, der reduzierten Nutzung von Erdgas für die Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden, in denen energie- und kosteneffizientere Alternativen zur Verfügung stehen, Rechnung zu tragen.

Im Fall des § 16b Absatz 1 werden die Pläne insofern auch in enger Zusammenarbeit mit den Betreibern von Gasverteilernetzen erstellt, die im selben Netzgebiet tätig sind. Entsprechend parallel hierzu gilt der Grundsatz der engen Zusammenarbeit im Fall des § 16b Absatz 2 für die im selben Netzgebiet tätigen Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen.

Absatz 2 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und ist in diesem Zusammenhang eine Spezifizierung sowie mit Blick auf Netzbetreiber anderer Mitgliedstaaten eine Erweiterung der Regelung in Absatz 2. Wasserstoffnetzbetreibern, die berechtigt sind, nach Absatz 2 hinreichende Informationen fordern zu können, können sowohl Netzbetreiber auf Transport- als auch auf Verteilernetzebene sein.

Im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absatz 2 Satz 1 und 2 sind die kartellrechtlichen Vorgaben zu beachten. Insofern besteht die Pflicht zu Zusammenarbeit nur, soweit dies kartellrechtlich zulässig ist. Dies gilt auch mit Blick auf entflechtungsrechtliche Vorgaben, die ebenfalls im Rahmen der Zusammenarbeit zu beachten sind.

Zu Absatz 3

Die Informationspflicht nach Absatz 3 der planungsverantwortlichen Stelle nach § 3 Nummer 9 des Wärmeplanungsgesetzes gegenüber dem Netzbetreiber soll insbesondere die Einhaltung der Vorgabe des § 16d Absatz 1 Nummer 2 ermöglichen, wonach die Verteilernetzentwicklungspläne die nach Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellten oder vom Wärmeplanungsgesetz nach dessen § 5 gleichgestellter Pläne berücksichtigen müssen. Hierfür ist eine Zusammenarbeit des zuständigen Netzbetreibers mit der planungsverantwortlichen Stelle nach § 3 Nummer 9 des Wärmeplanungsgesetzes erforderlich. Die Pflicht zur Übermittlung von Informationen und Daten beschränkt sich auf den Wärmeplan oder – sofern dieser noch nicht vorliegt – auf den Entwurf nach § 13 Absatz 3 des Wärmeplanungsgesetzes. Grundstücks- oder personenbezogene Daten sind von der planungsverantwortlichen Stelle nicht zu übermitteln.

Zu Absatz 4

Das Konsultationsverfahren nach Absatz 4 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 13 Buchstabe a, Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2024/1788. Hierdurch sollen die einschlägigen Interessensträger frühzeitig und wirksam in den Planungsprozess, einschließlich der Bereitstellung und des Austauschs von Informationen, eingebunden werden. Der für die Planerstellung zuständige Netzbetreiber muss der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer sowie betroffener Netzbetreiber, Kommunen und Letztverbraucher, Gelegenheit zur Äußerung geben. Sofern eine Frist zur Äußerung gesetzt wird, muss diese angemessen sein. Zu den betroffenen Netzbetreibern im Sinne von Satz 1 zählen vor allem Betreiber von Fernleitungsnetzen, von Wasserstofftransportnetzen, von (anderen) Gas- und Wasserstoffverteilernetzen sowie von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoffleitungen umgestellt werden können. Im Rahmen der Beteiligung müssen neben dem Entwurf des Plans alle weiteren erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Dies kann beispielsweise durch Veröffentlichung der Informationen auf der Internetseite des Netzbetreibers erfolgen. Die Netzbetreiber haben in diesem Zusammenhang Sorge dafür zu tragen, dass die Internetseiten regelmäßig aktualisiert werden, damit die einschlägigen Interessenträgern alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, um effektiv an der Konsultation nach Satz 1 teilnehmen zu können.

Die Pflicht zur Veröffentlichung der erstellten Pläne und der Ergebnisse der Konsultation nach Absatz 4 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2024/1788. Insofern ist der erstellte Plan zusammen mit den Ergebnissen der Beteiligung nach Satz 1 auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen. Auch in diesem Zusammenhang gilt die Pflicht, die Internetseite bei Änderungen an den Verteilernetzentwicklungsplänen unverzüglich zu aktualisieren. Dabei muss die Veröffentlichung nach Absatz 4 Satz 3 einfache und verständliche Informationen über den Inhalt des jeweiligen Plans und dessen potenzielle Auswirkungen für Haushaltskunden enthalten. Dies dient dazu, dass sich vor allem diese Letztverbraucher frühzeitig über die geplanten Netzentwicklungen informieren können.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 legt ein Netzbetreiber der Behörde nach Fertigstellung den seinerseits erstellten Plan zusammen mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, unter anderem den Ergebnissen der Konsultation, zur Bestätigung vor.

Zu § 16d (Anforderungen an Verteilernetzentwicklungspläne für Gas und Wasserstoff)

§ 16d enthält die materiellen Vorgaben für die Erstellung der Verteilernetzentwicklungspläne. Die gemeinsamen Anforderungen des Absatz 1 gelten für alle Verteilernetzentwicklungspläne nach § 16b Absatz 1 bis 4. Absatz 2 enthält spezielle Vorgaben für die Verteilernetzentwicklungspläne, die sich auch auf ein Wasserstoffverteilernetz beziehen und Absatz 3 für Verteilernetzentwicklungspläne, die sich auch auf ein Gasverteilernetz beziehen. Sofern ein Verteilernetzentwicklungsplan nach § 16b Absatz 3 erstellt wird, sind dementsprechend sämtliche

Anforderungen des § 16d Absatz 1 bis 3 zu beachten. Im Fall eines Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16b Absatz 4 müssen neben den Anforderungen nach Absatz 1 mit Blick auf die erfassten Wasserstoffverteilernetze auch die Anforderungen nach Absatz 2 und mit Blick auf die erfassten Gasverteilernetze auch die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt sein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die gemeinsamen Vorgaben für alle Wasserstoffverteilernetzentwicklungspläne (siehe § 16b Absatz 1), Gasverteilernetzentwicklungspläne (siehe § 16b Absatz 2) sowie gemeinsam erstellte Verteilernetzentwicklungspläne (siehe § 16b Absatz 3). Darüber hinaus gilt Absatz 1 auch für die Regionalpläne nach § 16b Absatz 4.

Zu Nummer 1

Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe f Halbsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Um die netzplanerischen Synergien zwischen der Wasserstoff- und der Gasverteilernetzplanung zu erhöhen, wird das Erfordernis eines zehnjährigen Betrachtungszeitraums auch auf die Wasserstoffverteilernetzplanung erstreckt. Dabei bleibt es den Netzbetreibern unbenommen, in Einklang mit dem Betrachtungszeitraum des Szenariorahmens nach § 15b Absatz 2 Satz 1 und somit auch des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff auch einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren zu betrachten.

Zu Nummer 2

Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2024/1788. Die Verteilernetzentwicklungspläne sollen insbesondere die nach Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellten oder nach dessen § 5 gleichgestellten Pläne berücksichtigen. Damit werden Ausgangslage und Ergebnisse der Wärmeplanung berücksichtigt, möglichst konsistente Planungen ermöglicht und die Integration der Energiesysteme gefördert.

Zu Nummer 3

Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe i der Richtlinie (EU) 2024/1788. Durch die zusätzliche Berücksichtigung der Systementwicklungsstrategie wird zudem eine Konsistenz mit § 12a und § 15b hergestellt. Dort ist ebenfalls festgelegt, dass die Systementwicklungsstrategie angemessen zu berücksichtigen ist.

Dabei wird die Anforderung, dass die Verteilernetzentwicklungspläne mit dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan und dessen aktualisierten Fassungen in Einklang stehen müssen, in der Regel bereits dann erfüllt sein, wenn die Voraussetzung nach § 16d Absatz 1 Nummer 5 EnWG-E erfüllt ist, also der jeweilige Plan mit dem Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff und dem Szenariorahmen nach §§ 15a bis 15d im Einklang steht, da der Szenariorahmen nach § 15b Absatz 3 Satz 2 EnWG-E (siehe Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe c) u.a. mit dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan nach der Verordnung (EU) 2018/1999 in Einklang stehen muss.

Zu Nummer 4

Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe i der Richtlinie (EU) 2024/1788. Da neben dem europäischen Klimazielen auch die nationalen Klimaziele beachtet werden sollen, wird in Nummer 4 zudem auf § 3 Absatz 1 und 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes verwiesen.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 müssen die Verteilernetzentwicklungspläne mit dem Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff und dem Szenariorahmen nach §§ 15a bis 15d im Einklang stehen. Diese Regelung dient insoweit der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe g Alternative 2 und Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe h Alternative 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788 sowie Artikel 56 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Für die Konsistenz der Pläne ist essentiell, dass der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff und die Verteilernetzentwicklungspläne ineinandergreifen. Aus diesem Grund haben die Betreiber von Verteilernetzen, deren Verteilernetzentwicklungsplan von der zuständigen Behörde bestätigt wurde, laufend zu prüfen, ob ihre Planung weiterhin mit dem Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff in Einklang steht. Sie sind verpflichtet, ihren Verteilernetzentwicklungsplan nach zwei Jahren vorzeitig zu aktualisieren, sofern dieser nicht mehr im Einklang mit der Netzentwicklungsplan Gas

und Wasserstoff steht (siehe § 16b Absatz 5). Hierdurch wird einerseits die Konsistenz der Planung sichergestellt, andererseits aber auch der zweijährige Turnus der Planungsverfahren in den Fällen synchronisiert, in denen dies aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen den Planungen notwendig ist.

Zu Nummer 6

Nummer 6 dient der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe h der Richtlinie (EU) 2024/1788. Wie bereits im Rahmen der Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff auf nationaler Ebene müssen auch die Verteilernetzentwicklungspläne mit Blick auf den Binnenmarkt mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan für Erdgas nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2024/1789 und mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan für Wasserstoff nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2024/1789 übereinstimmen.

Dabei wird die Anforderung, dass die Verteilernetzentwicklungspläne mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan für Erdgas nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2024/1789 und mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan für Wasserstoff nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2024/1789 in Einklang stehen, wenn die Voraussetzung nach § 16d Absatz 1 Nummer 5 EnWG-E erfüllt ist, also der jeweilige Plan mit dem Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff und dem Szenariorahmen nach §§ 15a bis 15d im Einklang steht. Grund ist, dass der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff nach § 15c Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 EnWG-E (siehe Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe b) u.a. mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan für Erdgas nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2024/1789 und mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan für Wasserstoff nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2024/1789 in Einklang stehen muss.

Zu Nummer 7

Nach Nummer 7 sind im Rahmen der Planerstellung die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16c Absatz 4 berücksichtigen. Diese Vorgabe dient der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält spezielle Vorgaben für die Erstellung von isolierten Wasserstoffverteilernetzentwicklungspläne (§ 16b Absatz 1) sowie für die integrierten Verteilernetzentwicklungspläne (§ 16b Absatz 3). Absatz 2 gilt auch für Regionalpläne nach § 16b Absatz 4, die Planungen für Wasserstoffverteilernetzgebiete in isolierter oder integrierter Form beinhalten.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 müssen die Wasserstoffverteilernetzentwicklungspläne alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten und effizienten Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Wasserstoffverteilernetzes enthalten, die für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Diese Formulierung ist an die Vorgaben zur Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff auf Transportebene angelehnt (siehe § 15c Absatz 2 Satz 1). Hierdurch wird ein programmatischer Gleichklang der Planungen für die Wasserstoffverteilernetze und die Wasserstofftransportnetze hergestellt. In diesem Rahmen hat ebenso wie bei der Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff (§ 15c Absatz 2 Satz 6) auch bei den Wasserstoffverteilernetzen die Umstellung von vorhandenen Leitungsinfrastrukturen auf Wasserstoff grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Neubau von Leitungen, sofern dies technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich ist.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist zudem anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die im Verteilernetzentwicklungsplan enthaltenen Wasserstoffverteilernetzinfrastrukturen in Betrieb genommen werden sollen und welche Investitionskosten die jeweilige Wasserstoffverteilernetzinfrastruktur voraussichtlich verursachen wird.

Zu Nummer 3

Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2024/1788. Nach Nummer 2 müssen Wasserstoffverteilernetzentwicklungspläne belastbare Informationen über den zwischen Nutzer und Betreiber ausgehandelten Kapazitätsbedarf enthalten. Damit sind zunächst die Bedarfe bestehender Nutzer gemeint. Die Informationen müssen insbesondere sowohl Angaben über die Laufzeit der Nutzung als auch Angaben über das Volumen der Bedarfe enthalten. Ausreichend sind dabei aggregierte Angaben zu den Bedarfen. Nicht

umfasst sind sensible Daten wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Insofern müssen auch keine Daten zu einzelnen Verträgen offengelegt werden.

Über die mit den bestehenden Nutzern ausgehandelten Kapazitätsbedarfe hinaus müssen die Netzbetreiber in den Wasserstoffverteilernetzentwicklungsplänen nach Nummer 2 auch über den für die Wasserstoffnachfrage und -versorgung erforderlichen Kapazitätsbedarf von schwer zu dekarbonisierenden Letztverbrauchern informieren. Das gilt einerseits für bestehende Letztverbraucher, andererseits auch für potentielle zukünftige Letztverbraucher. Die Wasserstoffverteilernetzbetreiber müssen hierfür entsprechende Prognosen der Kapazitätsentwicklung anstellen. Die Prognose soll den Betrachtungszeitraum entsprechend § 16d Absatz 1 Nummer 1 umfassen. Dies gewährleistet die Einheitlichkeit des Prognosezeitraums.

Im Rahmen der Prognose ist entsprechend Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2024/1788 auch das Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Energie- und Kosteneffizienz im Vergleich zu anderen Alternativen sowie der Standort jener Letztverbraucher mit Blick auf eine gezielte Nutzung von erneuerbarem und kohlenstoffarmem Wasserstoff in diesen Sektoren zu berücksichtigen. Der Vergleich zu anderen Alternativen kann durch die Netzbetreiber auf Basis der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen erfolgen. Bei dem Vergleich sind insbesondere die nach Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellten oder nach dessen § 5 gleichgestellten Pläne heranzuziehen.

Die Informationen müssen auch im Hinblick auf die Kapazitätsbedarfe bestehender und potentieller Letztverbraucher sowohl Angaben über die Laufzeit als auch Angaben über das Volumen enthalten.

Zu Nummer 4

Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b. Danach müssen die Verteilernetzentwicklungspläne die Frage bewerten, wie der Grundsatz der Energieeffizienz an erster Stelle nach Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2018/1999 im Einklang mit Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2023/1791 eingehalten wird, wenn der Ausbau des Wasserstoffverteilernetzes für die Versorgung von Sektoren, in denen energieeffizientere Alternativen zur Verfügung stehen, in Betracht gezogen wird. Die Einhaltung des Grundsatzes der „Energieeffizienz an erster Stelle“ richtet sich begrifflich nach Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791.

Auch hier gilt – wie bei § 16d Absatz 2 Nummer 2 (s.o.) –, dass der Vergleich zu anderen Alternativen von einem Netzbetreiber nur auf Basis der ihm zur Verfügung stehenden Informationen erwartet werden kann. Mit Blick auf die Bewertung, ob energieeffizientere Alternativen zur Verfügung stehen, spielen unter anderem die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung eine maßgebliche Rolle.

Wenn ein nach Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellter oder nach dessen § 5 gleichgestellter Plan in dem betroffenen Gebiet nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Wärmeplanungsgesetzes als „voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet“ ein Wasserstoffnetzgebiet vorsieht und entsprechend nach § 18 Absatz 1 Satz 2 des Wärmeplanungsgesetzes dargestellt worden ist, dass sich Wasserstoff als Wärmeversorgungsart für das betroffene Gebiet besonders eignet, ist zu vermuten, dass eine potenzielle Wasserstoffversorgung mit dem Grundsatz der Energieeffizienz in Einklang steht. Grund ist, dass § 18 Absatz 1 Satz 3 des Wärmeplanungsgesetzes vorsieht, dass Wärmeversorgungsarten dann besonders geeignet sind, wenn sie im Vergleich zu den anderen in Betracht kommenden Wärmeversorgungsarten geringe Wärmegestehungskosten, geringe Realisierungsrisiken, ein hohes Maß an Versorgungssicherheit und geringe kumulierte Treibhausgasemissionen bis zum Zieljahr aufweisen. Zudem gilt nach § 21 Nummer 1 des Wärmeplanungsgesetzes jedenfalls für ein Gemeindegebiet, in dem zum 1. Januar 2024 mehr als 45 000 Einwohner gemeldet sind, dass ein Wärmeplan für solche Gebiete mit dem Grundsatz der Energieeffizienz an erster Stelle nach Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 im Einklang stehen soll. Insofern wird es in einem solchen Fall in der Regel keiner gesonderten Ausführungen dazu bedürfen, warum der Ausbau des Wasserstoffverteilernetzes an dieser Stelle in Betracht gezogen wird.

Umgekehrt besteht eine entsprechende Darlegungs- und Begründungspflicht, wenn der entsprechende Wärmeplan in dem betroffenen Gebiet nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Wärmeplanungsgesetzes als „voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet“ kein Wasserstoffnetzgebiet vorsieht oder zuvor bereits die Untersuchung nach § 14 Absatz 1 und 3 des Wärmeplanungsgesetzes ergeben hat, dass sich das betroffene Gebiet in der Regel mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz eignet.

Zu Nummer 5

Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c. Danach muss ein Wasserstoffverteilernetzentwicklungsplan Informationen darüber enthalten, inwieweit für den Transport oder die Verteilung von Wasserstoff umgestellte Gasrohrleitungen verwendet werden und inwieweit diese Umstellung den nach Nummer 2 bestimmten Kapazitätsbedarf decken muss.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält spezielle Vorgaben für die Erstellung von isolierten Gasverteilernetzentwicklungsplänen (§ 16b Absatz 2) sowie für die integrierten Verteilernetzentwicklungspläne (§ 16b Absatz 3). Absatz 2 gilt darüber hinaus auch für Regionalpläne nach § 16b Absatz 4, die Planungen für Gasverteilernetzgebiete in isolierter oder integrierter Form beinhalten.

Zu Nummer 1

Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe b und Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2024/1788. Danach müssen sich die Gasverteilernetzentwicklungspläne auf angemessene Annahmen bezüglich der Entwicklung der Erdgasproduktion und -einspeisung, der Erdgasnachfrage und -versorgung, einschließlich Biomethan, sowie auf den Verbrauch von Erdgas in allen Sektoren auf der Ebene der Verteilung im Betrachtungszeitraum stützen. Insofern sollen dabei auch die Belange der Betreiber von Biomethanerzeugungsanlagen berücksichtigt werden. Der Betrachtungszeitraum richtet sich nach § 16d Absatz 1 Nummer 1. Die Kriterien des § 16d Absatz 3 Nummer 1 sind im Übrigen auch bei der Prognose nach § 16b Absatz 2 Nummer 1 anzulegen (siehe insofern auch die entsprechenden Ausführungen in der Begründung).

Als mögliche Anhaltspunkte für die zu treffenden Annahmen nach Nummer 1 kommen dabei folgende Quellen in Betracht (wobei die Aufzählung nicht abschließend ist): Die in den Wärmeplänen dokumentierten Ergebnisse von kommunalen Wärmeplanungen, Gasnetzgebietstransformationspläne nach DVGW-Regelwerk, das Ergebnis integrierter Netzentwicklungspläne, Studien zur Gasnetztransformation, sonstige wissenschaftliche Simulationen der Entwicklungen des Gasverbrauchs sowie die den Netzbetreibern vorliegenden Verbrauchszahlen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2024/1788. Hierdurch soll hinreichende Transparenz geschaffen werden, insbesondere (aber nicht nur) in Bezug auf eine vorgesehene Umstellung von Erdgasleitungsinfrastruktur für den Transport oder die Verteilung von Wasserstoff. Mit Blick auf die Vorgabe nach Nummer 2, wonach die erforderlichen Infrastrukturanpassungen aufzulisten sind, ist zu berücksichtigen, dass nachfrageseitige Lösungen, insbesondere zur Flexibilisierung der Nachfrage, für die keine neuen Infrastrukturinvestitionen erforderlich sind, Vorrang erhalten sollen.

Zu den Infrastrukturanpassungen können auch zusätzliche Ausbaumaßnahmen im Gasverteilernetz zählen, um die Umstellung von Gasleitungen auf Wasserstoff zu ermöglichen. Solche erdgasverstärkenden Maßnahmen sind – wie im Rahmen des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff auf Fernleitungs- oder Transportebene (vgl. § 15c Absatz 2 Satz 9) ebenfalls auf Verteilernetzebene – in einem geringfügigen Umfang zulässig.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht der Vorgabe zur Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff nach § 15c Absatz 2 Satz 8 und dient der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. So wird sichergestellt, dass auch im Fall der Umstellung von Gasleitungen die verbleibende Gasleitungsinfrastruktur ausreicht, um die hinreichende Versorgung der verbleibenden Letztverbraucher im Gasbereich zu gewährleisten. Betreiber von Gasverteilernetzen dürfen demnach Leitungen nur dann auf Wasserstoff umstellen, wenn das verbleibende Gasverteilernetz die zum Zeitpunkt der Umstellung voraussichtlich verbleibenden Bedarfe des Gasverteilernetzes erfüllen kann.

Sofern in Verteilernetzentwicklungsplänen die Umstellung von Gasleitungen auf Wasserstoff geplant wird, werden regelmäßig die Voraussetzungen des § 16b Absatz 1 und 2 vorliegen, sodass die Betreiber nach § 16b Absatz 3 eine integrierte Verteilernetzentwicklungsplanung vorlegen müssen. Die Voraussetzungen der Nummer 3 können dann möglichst effizient im Rahmen der integrierten Planung berücksichtigt werden.

Zu Nummer 4

Nummer 4 dient dem Verbraucherschutz. Danach müssen Netzbetreiber für den Fall, dass sie in Verteilernetzentwicklungsplänen vorsehen, eine Gasleitung umzustellen oder dauerhaft außer Betrieb zu nehmen und somit nicht mehr für die Gasversorgung zu nutzen, Angaben dazu machen, inwiefern für Letztverbraucher, die von einer beabsichtigten Umstellung oder einer dauerhaften Außerbetriebnahme einer Gasleitung betroffen sind, im Zeitpunkt der Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme im jeweiligen Netzgebiet grundsätzlich für Letztverbraucher alternative Versorgungsmöglichkeiten existieren. Diese Anforderung dient der Transparenz. Letztverbraucher sollen über alternative Versorgungsmöglichkeiten aufgeklärt werden. Dies soll dazu beitragen, im Rahmen der Transformation der Gasnetze eine durchgängig sichere und bezahlbare Wärmeversorgung zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang ist darzulegen, inwiefern im jeweiligen Netzgebiet zum maßgeblichen Zeitpunkt alternative Versorgungsmöglichkeiten existieren, um den prognostizierten Wärmebedarf der betroffenen Letztverbraucher zu decken. Der maßgebliche Zeitpunkt ist der, ab dem die Gasleitungen nicht mehr als solche genutzt werden soll.

Es liegt im Verantwortungsbereich der Netzbetreiber, nachvollziehbare Einschätzungen auf Basis der zur Verfügung stehenden, belastbaren Erkenntnisquellen zu treffen. Sofern vorhanden, muss sich der Verteilernetzentwicklungsplan an dieser Stelle vor allem auf die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung beziehen und sich mit diesen auseinandersetzen. Insofern handelt es sich hierbei vor allem um eine verbraucherschutzspezifische Ausformung der Pflicht, die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung bei der Planerstellung hinreichend zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält spezielle Vorgaben für integrierte Verteilernetzentwicklungspläne für Wasserstoff und Gas nach § 16b Absatz 3. Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie Artikel 57 Absatz 1 Satz 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Die Vorgabe, dass der Plan hinreichend transparent sein muss, dient dazu, dass die besonderen Bedürfnisse des Erdgassektors und die besonderen Bedürfnisse des Wasserstoffsektors, auf die sich der Plan bezieht, eindeutig ermittelt werden können. Als Ausdruck dessen müssen integrierte Verteilernetzentwicklungspläne auf getrennten Modellierungen für Wasserstoff und Gas basieren und der integrierte Plan separate Kapitel für Wasserstoff und Gas einschließlich energieträgerspezifischer Karten des jeweiligen Verteilernetzes enthalten.

Zu § 16e (Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen für Gas und Wasserstoff; Festlegungskompetenz)

§ 16e enthält Vorgaben zur Prüfung und Bestätigung der Verteilernetzentwicklungspläne.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist die Zuständigkeit für die Prüfung und Bestätigung der Verteilernetzentwicklungsplanung geregelt.

Nach Satz 1 Nummer 1 ist die Bundesnetzagentur zuständig, sofern in dem Netzgebiet oder den Netzgebieten, auf das sich der jeweilige Verteilernetzentwicklungsplan bezieht, kumuliert insgesamt mehr als 200 000 Gas- und Wasserstoffkunden unmittelbar angeschlossen sind. Maßgeblich ist hierbei der Zeitpunkt, in dem der Plan nach § 16c Absatz 5 zur Bestätigung vorgelegt wird. Die Zuständigkeit gilt unabhängig davon, ob das Netzgebiet es aus einem oder mehreren Gas- oder Wasserstoffnetzen besteht. Der Schwellenwert von 200 000 unmittelbar angeschlossenen Gas- und Wasserstoffkunden weicht vom Schwellenwert der allgemeinen Zuständigkeitsregelung des § 54 Absatz 2 ab, da die Ausgangslage bei der Verteilernetzentwicklungsplanung eine andere ist. Zum einen werden die Anschlusskunden aus dem Gas- und Wasserstoffbereich im Rahmen des § 16e Absatz 1 kumuliert betrachtet. Zum anderen kann der Verteilernetzentwicklungsplan nach § 16b Absatz 4 mehrere benachbarte Netzgebiete umfassen. Werden demnach mehrere Netzgebiete für Gas und Wasserstoff integriert geplant, so müssen zum einen die unmittelbar angeschlossenen Gas- und Wasserstoffkunden je Netzgebiet und zum anderen zudem die Anschlusskunden der verschiedenen Netzgebiete addiert werden. Es ist daher zu erwarten, dass der Schwellenwert von 100 000 Anschlusskunden regelmäßig schneller erreicht wird, als dass das im Rahmen des § 54 Absatz 2 der Fall wäre. Um zu gewährleisten, dass die Bundesnetzagentur nur für Verteilernetzentwicklungspläne

mit überregionaler Bedeutung und die Behörden der Bundesländer für regionale und lokale Verteilernetzentwicklungspläne zuständig sind, wird der Schwellenwert entsprechend höher festgelegt.

Nach Satz 1 Nummer 2 sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden der Bundesländer zuständig, wenn in dem Netzgebiet des jeweiligen Verteilernetzentwicklungsplan weniger als 200 000 Gas- und Wasserstoffkunden unmittelbar angeschlossen sind. Dies schafft eine eindeutige und einfache nachvollziehbare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bundesnetzagentur und den Behörden der Länder, da es allein auf ein Über- oder Unterschreiten des Schwellenwerts ankommt.

Satz 2 enthält spezielle Vorgaben für die landesrechtliche Zuständigkeit nach Satz 1 Nummer 2. Reichen demnach das Netzgebiet oder die Netzgebiete im Falle des Satzes 1 Nummer 2 über das Gebiet eines Landes hinaus, so ist die Behörde des Landes zuständig, in dessen Gebiet kumuliert die meisten Gas- und Wasserstoffkunden des jeweiligen Verteilernetzentwicklungsplans unmittelbar angeschlossen sind. Abweichend von § 54 Absatz 2 Satz 3 sollen somit für Entwicklungspläne, deren Netzgebiete die Gebiete mehrerer Bundesländer betreffen, die Zuständigkeiten bei den Landesbehörden verbleiben und nicht auf die Bundesnetzagentur übertragen werden. Damit wird erreicht, dass die von den Netzbetreibern aufgrund der regionalen und lokalen Gegebenheiten geplanten Verteilernetzentwicklungspläne auch vor Ort von den jeweiligen Landesbehörden geprüft und bestätigt werden, selbst wenn mehrere Bundesländer vom jeweiligen Verteilernetzgebiet betroffen sind. Das kann insbesondere bei der gemeinsamen Planung benachbarter Verteilernetzgebiete relevant werden, weshalb es hier einer bundesgesetzlichen Regelung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten bedarf. Durch die Konzentration und die Federführung für das Verfahren bei einer der betroffenen Landesbehörden wird ein effektives und beschleunigtes Genehmigungsverfahren erreicht. Auch für die Netzbetreiber ist bei Vorlage des Entwurfs des Verteilernetzentwicklungsplans hinreichend klar geregelt, bei welcher Behörde der Plan einzureichen sind. Die Vorlage des Plans bei mehreren Behörden verschiedener Länder wird damit vermieden. Dies gibt allen Akteuren Rechtssicherheit hinsichtlich der Zuständigkeiten. Entscheidend für die Zuständigkeit in solchen ländergrenzenüberschreitenden Fällen ist der jeweilige Schwerpunkt des Verteilernetzentwicklungsplans.

Nach Satz 3 hat die nach Satz 2 zuständige Behörde Entscheidungen über die Bestätigung (Absatz 2) oder Änderungsverlangen (Absatz 3) im Einvernehmen mit den nach dem Landesrecht der übrigen betroffenen Länder zuständigen Behörden zu treffen. Hierdurch ist sichergestellt, dass Entscheidungen über Netzgebiete in einem Land nicht ohne dessen Einvernehmen gefällt werden. Das Einvernehmen bezieht sich entsprechend auf das jeweilige Netzgebiet im Gebiet des betroffenen Landes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Bestätigung des Verteilernetzentwicklungsplans durch die für die Prüfung nach Absatz 1 zuständige Behörde.

Die Behörde prüft die erstellten Verteilernetzentwicklungspläne anhand der verfahrensrechtlichen Vorgaben nach § 16c sowie anhand der jeweils einschlägigen materiell-rechtlichen Vorgaben nach § 16d. Dies dient der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 4 Satz 1 und Artikel 57 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Liegen diese Voraussetzungen vor, bestätigt sie den Plan. Bei der Prüfung von integrierten Verteilernetzentwicklungsplänen nach § 16b Absatz 3 sowie von Regionalplänen nach § 16b Absatz 4 prüft die zuständige Behörde das Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen für jedes Verteilernetz gesondert. Die Bestätigung des gemeinsamen Verteilernetzentwicklungsplans erfolgt für den integrierten Verteilernetzentwicklungsplan beziehungsweise den Regionalplan nur dann, wenn die einschlägigen Voraussetzungen jeweils für die einzelnen Verteilernetze vorliegen. Bei der Prüfung nach Satz 1 hat die zuständige Behörde nach Artikel 56 Absatz 4 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1788 auch der generellen energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Wasserstoffnetzes Rechnung zu tragen. Die zuständige Behörde hat danach bei der Prüfung der Voraussetzungen der §§ 16c und 16d im Rahmen ihres Ermessens auch die Erforderlichkeit der Wasserstoffverteilernetze als Ganzes im Energiesystem in den Blick zu nehmen.

Zu Absatz 3

Sind die materiellen Voraussetzungen für eine Bestätigung des Verteilernetzentwicklungsplans nicht erfüllt, kann die Behörde nach Absatz 3 Satz 1 Änderungen verlangen. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 4 Satz 2 und von Artikel 57 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Die betroffenen Netzbetreiber sind in diesem Fall nach Absatz 3 Satz 2 verpflichtet, die Pläne entsprechend anzupassen, die Öffentlichkeit zu

beteiligen und die Pläne erneut vorzulegen. Kommen sie diesen Pflichten nicht unverzüglich nach, lehnt die Behörde den Entwurf des Plans ab.

Zu Absatz 4

Um die Prüfung durch die Behörde zu ermöglichen, stellen die Netzbetreiber der Behörde nach Absatz 4 Satz 1 auf Verlangen die für ihre Prüfungen erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Behörde nach Satz 2 die Vorlage weiterer Angaben oder Unterlagen verlangen. Sie ist nach Satz 3 berechtigt, Vorgaben zur Art der Bereitstellung der angeforderten Angaben oder Unterlagen zu machen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 Satz 1 werden die Regulierungsbehörden ermächtigt, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zum Inhalt und zum Verfahren eines nach § 16b zu erstellenden Plans sowie zur Ausgestaltung des nach § 16c Absatz 4 durchzuführenden Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu treffen. Insofern dient Absatz 5 auch der Umsetzung von Artikel 78 Absatz 1 Doppelbuchstabe dd der Richtlinie (EU) 2024/1788. Die Kompetenz der Regulierungsbehörden, nähere Bestimmungen zum Inhalt zu machen, bezieht sich insbesondere darauf, die inhaltlichen Anforderungen nach § 16d zu konkretisieren, und festzulegen, was zum Nachweis entsprechender Vorgaben erforderlich ist.

Nach Satz 2 ist für die Festlegungen nach Satz 1 die Landesregulierungsbehörde innerhalb des Gebiets des Landes zuständig. Die Festlegungsbefugnis folgt hier insoweit der Zuständigkeit aus § 16e Absatz 1. Die Bundesnetzagentur trifft nach Satz 2 hingegen Festlegungen für alle anderen Verfahren, für die nicht die Festlegungen der Landesregulierungsbehörde gelten. Das sind entsprechend § 16e Absatz 1 alle Verfahren, die der Bundesnetzagentur zur Zuständigkeit zugewiesen sind.

Nach Satz 3 ist den Fällen des Absatzes 1 Satz 2, das heißt wenn ein Netzgebiet oder mehrere gemeinsam geplante Netzgebiete über das Gebiet eines Landes hinaus reichen (und die kumulierte Anzahl der Gas- und Wasserstoffkunden unterhalb des in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Schwellenwertes von 200 000 liegt), die Festlegung der Regulierungsbehörde des Landes anzuwenden, dessen Behörde zuständig ist. Oberhalb des in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 geregelten Schwellenwertes sind die Festlegung der Bundesnetzagentur anzuwenden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Gewährleistung der Transparenz der Verteilernetzentwicklungsplanung. Demnach müssen Netzbetreiber nach Satz 1 einen behördlich bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan auf ihrer Internetseite unverzüglich veröffentlichen. Diese Pflicht bezieht sich nicht nur auf erstmals bestätigte Pläne, sondern auch bestätigte Aktualisierungen nach § 16b Absatz 5. Nach Satz 2, der auf § 16c Absatz 4 Satz 3 verweist, hat die Veröffentlichung auf der Internetseite einfache und verständliche Informationen über den Inhalt des jeweiligen Verteilernetzentwicklungsplans und dessen potenzielle Auswirkungen für Haushaltskunden zu enthalten.

Nach Satz 3 müssen die Netzbetreiber darüber hinaus die im ihrem Netzgebiet zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes in Textform unverzüglich über die Bestätigung des Verteilernetzentwicklungsplans und die darin geplanten Maßnahmen für den jeweiligen Bezirk informieren. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger von etwaigen Umwidmungen oder dauerhaften Außerbetriebnahmen in den Gasverteilernetzen in ihren Bezirken schnellstmöglich Kenntnis erlangen. Das soll die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in die Lage versetzen, die Letztverbraucher in ihren Bezirken zum Beispiel im Rahmen der Feuerstättenschau nach § 14 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes über geplante Umwidmungen oder dauerhaften Außerbetriebnahmen in den Gasverteilernetzen und die daraus folgenden Anschlusstrennungen frühzeitig informieren und über alternative Heizungslösungen beraten zu können.

Zu Nummer 33 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Die Anpassung der Überschrift dient der Klarstellung, da § 17 weiterhin nur auf Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze anwendbar sein soll (siehe Änderungen der nachfolgenden Buchstaben).

Zu Buchstabe b

Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 werden wesentliche Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes im Strom- und Gasbereich auf den Wasserstoffbereich erstreckt und hierfür Wasserstoffversorgungsnetze in die Begriffsbestimmung der Energieversorgungsnetze einbezogen (siehe Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe o). § 17 Absatz 1 soll allerdings weiterhin nur auf die Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze anwendbar sein, denn für Wasserstoffnetze gibt es mit § 28n eine gesonderte Norm für die Regelung des Netzanschlusses. Die Bezugnahme auf Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze statt auf Energieversorgungsnetze dient insoweit der Klarstellung.

Betreiber von LNG-Anlagen sind als Berechtigte für den diskriminierungsfreien Anschluss an das Netz über den Begriff „Gasversorgungsnetz“ (§ 3 Nummer 51) bereits erfasst, sodass damit die Vorgaben des Artikels 42 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 umgesetzt sind.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 1a regelt einen Anschlussvorrang für Biomethanerzeugungsanlagen und setzt damit Artikel 41 Absatz 1 Satz 3 sowie Artikel 45 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1788 um. Dies dient der besseren Integration von nachhaltigem Biomethan in das Erdgassystem und trägt damit zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaziele und zur Diversifizierung der Energieversorgung bei.

Biomethanerzeugungsanlagen genießen grundsätzlich das Anschlussrecht. Das Regelungsregime des § 33 Gasnetzzugangsverordnung wird nach Außerkrafttreten der Verordnung nicht fortgeführt. Über das Anschlussrecht hinaus, sind Anschlussbegehren für die Erzeugung von Biomethan zeitlich vorrangig zu behandeln (vgl. Erwägungsgrund 10 der Richtlinie (EU) 2024/1788). Die allgemeinen Verweigerungsgründe des Absatzes 2, das heißt betriebsbedingte oder sonstige wirtschaftliche oder technische Gründe, gelten auch hier. Mit der Einfügung des Zieles der gesamtwirtschaftlichen Optimierung der Energieversorgung in § 1 Absatz 2 durch das Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 28.12.2023 ist zudem klargestellt, dass die sonstigen wirtschaftlichen Gründe, die zu einer Verweigerung des Anschlusses führen können, sich auch im Falle von Biomethan auf Effizienzgründe des Energiesystems insgesamt stützen können.

Der neue Absatz 1b setzt ein Erfordernis von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie (EU) 2024/1788 um. Die Richtlinie sieht darin unter anderem vor, dass der Regulierungsrahmen für Biomethanerzeugungsanlagen das Erfordernis stabiler Finanzierungsrahmen für bestehende Investitionen sicherstellen muss. Die Regelung trägt diesem Erfordernis Rechnung. Danach wird die geltende Biogasumlage (§ 20b Gasnetzentgeltverordnung) entsprechend der Vorgaben der Gasnetzentgeltverordnung bis zur vollständigen Abschreibung aller nach bisherigen Regelungen errichteten Biogasnetzanschlüsse fortgeführt. Es handelt sich um eine bestandsschützende Regelung, die nur gilt, sofern die Vorschusszahlung des Anschlussnehmers nach § 33 Absatz 5 Satz 1 der Gasnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 eingeht. Die Regelung gilt nicht für Kosten, die aus einer Erweiterung eines Netzanschlusses nach dem 30. Dezember 2026 resultieren.

Zu Buchstabe d

Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 werden wesentliche Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes im Strom- und Gasbereich auf den Wasserstoffbereich erstreckt und hierfür Wasserstoffversorgungsnetze in die Begriffsbestimmung der Energieversorgungsnetze einbezogen (siehe Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe o). § 17 Absatz 2 soll allerdings weiterhin nur auf die Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze anwendbar sein, denn für Wasserstoffnetze gibt es mit § 28n eine gesonderte Norm für die Regelung des Netzanschlusses. Die Bezugnahme auf Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze statt auf Energieversorgungsnetze dient insoweit der Klarstellung.

Zu Buchstabe e

Die Ergänzung des Absatzes 2c Satz 1 in § 17 dient der Umsetzung des Artikels 38 Absatz 4 Variante 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Danach können Netzbetreiber Anschlussbegehren verweigern, wenn in einem nach § 15d Absatz 3 Satz bestätigten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff oder in einem nach § 16e Absatz 2 bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan vorgesehene Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des

Fernleitungs- oder Verteilernetzes oder Teilen davon, die Verweigerung des Anschlussbegehrens erforderlich macht. Entsprechend der Vorgaben des Artikel 38 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788 ist die Verweigerung nur dann möglich, wenn im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff oder in einem Verteilernetzentwicklungsplan eine Leitung, Teile des Netzes oder das Netz für den Transport oder die Verteilung von Erdgas zu diesem Zweck nicht mehr weitergenutzt werden soll. Das kann entweder der Fall sein, weil der Netzbetreiber umstellt (zum Beispiel auf Wasserstoff) oder die Leitung, Teile des Netzes oder das Netz außer Betrieb nimmt. Die Verweigerung von Anschlüssen an das jeweilige Gasversorgungsnetz ist nur dann möglich, wenn die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme den jeweiligen begehrten Anschluss auch direkt betreffen würde. Das heißt, es können nur diejenigen Anschlüsse an eine Gasleitung verweigert werden, die aufgrund der Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme der Gasleitung nicht mehr mit Erdgas versorgt werden können. Das wird über den Zusatz klargestellt, dass die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme die Anschlussverweigerung erforderlich machen muss.

Da die Möglichkeit der Verweigerung nach Satz 1 notwendigerweise an die Bestätigung des Netz- oder Verteilernetzentwicklungsplans anknüpft, bedarf es zusätzlich einer Regelung, die absichert, dass in der Zeit zwischen Vorlage des Netz- oder Verteilernetzentwicklungsplans durch den Netzbetreiber und Bestätigung durch die zuständige Behörde keine Anschlüsse hergestellt werden müssen, die mit Bestätigung des Netz- oder Verteilernetzentwicklungsplans nach Satz 1 verweigert werden könnten. Eine solche Regelung findet sich in Satz 2. Danach kann der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes Netzanschlüsse, die nach Vorlage des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff oder der Vorlage des Verteilernetzentwicklungsplans beantragt werden, bis zur Bestätigung des jeweiligen Plans zurückstellen, sofern in dem vorgelegten Plan die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme einer für die Gewährung des Netzanschlusses erforderlichen Gasversorgungsleitung vorgesehen ist. Die Möglichkeit der Zurückstellung ist in diesem Zusammenhang so zu verstehen, dass der Betreiber den beantragten Anschluss während der Dauer der Krenzzeit (zwischen Vorlage und Bestätigung der Pläne) nicht bearbeiten muss. Hierauf ist der Petent durch den Betreiber nach Satz 3 hinzuweisen und die Zurückstellung ist auch zu begründen (Satz 4). Im Rahmen der Entscheidung hinsichtlich einer Anschlussverweigerung müssen die Netzbetreiber, sofern vorhanden, eine durch die Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung nach § 17 Absatz 6 hinreichend berücksichtigen.

Zu Buchstabe f

Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 werden wesentliche Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes im Strom- und Gasbereich auf den Wasserstoffbereich erstreckt und hierfür Wasserstoffversorgungsnetze in die Begriffsbestimmung der Energieversorgungsnetze einbezogen (siehe Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe o). § 17 Absatz 3 soll allerdings weiterhin nur auf die Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze anwendbar sein, denn für Wasserstoffnetze gibt es mit § 28n eine gesonderte Norm für die Regelung des Netzanschlusses. Die Bezugnahme auf Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze statt auf Energieversorgungsnetze dient insoweit der Klarstellung.

Zu Buchstabe g

Satz 3 setzt Artikel 58 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) sowie Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788 um. Um Transparenz herzustellen, müssen die Anschlussentgelte und -kosten im Rahmen der Verfahren für den Anschluss neuer Erzeugungsanlagen für erneuerbares und kohlenstoffarmes Gas an das Fernleitungs- und Verteilernetz veröffentlicht werden. Zur Veröffentlichung verpflichtet sind die Netzbetreiber.

Zu Buchstabe h

Die Einfügung der Festlegungskompetenz dient der Umsetzung von Artikel 38 Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Danach kann die Bundesnetzagentur objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien zur Verweigerung des Netzanschlusses festlegen.

Zu Nummer 34 (§ 17l)

§ 17l dient der Umsetzung von Artikel 38 Absatz 4 Variante 2 und Absatz 13 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und regelt neben den Voraussetzungen von transformationsbedingten Anschlussstrennungen auch Aspekte des Schutzes von Anschlussnehmern, Netznutzern und Letztverbrauchern.

Zu § 17I (Anschlusstrennung im Gasbereich; Festlegungskompetenz)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient insbesondere der Umsetzung von Artikel 38 Absatz 4 und 5 in Verbindung mit Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und enthält die Voraussetzungen, unter denen ein Anschluss an ein Gasversorgungsnetz getrennt werden kann. Die Voraussetzungen des Absatz 1 müssen kumulativ vorliegen.

Die einschränkenden Voraussetzungen des Absatzes 1 gelten nur für den Fall, dass die Anschlusstrennung ohne Zustimmung des Anschlussnehmers erfolgt. Insofern bleibt es den Netzbetreibern unbenommen, sich mit dem Anschlussnehmer auf eine frühere Anschlusstrennung, als unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 möglich wäre, zu einigen.

Wesentliche Voraussetzung für die Anschlusstrennung ist nach Absatz 1 erster Halbsatz, dass in einem nach § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff oder in einem nach § 16e Absatz 2 bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme von für die Versorgung des Netzanschlusses erforderlichen Leitungen eines Fernleitungs- oder Gasverteilernetzes vorgesehen ist. Entsprechend der Vorgaben des Artikel 38 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788 ist die Anschlusstrennung nur dann möglich, wenn im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff oder in einem Verteilernetzentwicklungsplan eine Leitung, Teile des Netzes oder das gesamte Netz für den Transport oder die Verteilung von Erdgas zu diesem Zweck nicht mehr weitergenutzt werden soll. Das kann entweder der Fall sein, weil der Netzbetreiber umstellt (zum Beispiel auf Wasserstoff) oder die Leitung, Teile des Netzes oder das gesamte Netz außer Betrieb nimmt. Die Trennung von Anschlüssen von dem jeweiligen Gasversorgungsnetz ist nur dann möglich, wenn die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme den jeweiligen, zu trennenden Anschluss auch direkt betreffen. Das heißt, es können nur diejenigen Anschlüsse von einer Gasleitung getrennt werden, die aufgrund der Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme der Gasleitung nicht mehr mit Erdgas versorgt werden können. Das wird über den Zusatz klargestellt, dass die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme die eine Leitung betrifft, die für die Versorgung des jeweiligen Netzanschlusses erforderlich ist.

Im Rahmen der Entscheidung hinsichtlich einer Anschlusstrennung nach Absatz 1 müssen die Netzbetreiber, sofern vorhanden, eine durch die Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung nach Absatz 7 hinreichend berücksichtigen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss der Netzbetreiber den Anschlussnehmer unverzüglich nach Vorlage des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach § 15c Absatz 5 oder des Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16c Absatz 5 in Textform über die beabsichtigte Trennung informieren. Damit wird Artikel 13 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1788 umgesetzt. Betroffen im Sinne der Nummer 1 sind Anschlussnehmer, wenn sie über eine Leitung versorgt werden, die umgestellt oder dauerhaft außer Betrieb genommen wird.

Zu Nummer 2

Die Frist von zehn Jahren gibt den betroffenen Anschlussnehmern ausreichend Zeit, sich auf die bevorstehende Anschlusstrennung vorzubereiten und entsprechende Maßnahmen für alternative Versorgungsmöglichkeiten zu treffen. Der Anschlussnehmer, der vom Netzbetreiber nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 informiert wurde, hat gegebenenfalls im Rahmen der mit Anschlussnutzern oder Letztverbrauchern (z.B. Mieter) bestehenden Verträge oder auf Basis gesetzlicher Verpflichtungen, seinerseits die Anschlussnutzer und Letztverbraucher unverzüglich über die bevorstehende Anschlusstrennung zu informieren. Die Frist schützt so auch die finanziellen Interessen der betroffenen Letztverbraucher, indem bereits installierte Gasheizungen überwiegend für den Großteil ihrer erwartbaren Nutzungsdauer weitergenutzt werden können. In Fällen, in denen Gasheizungsanlagen zeitnah vor der Information über die geplante Anschlusstrennung nach erst installiert worden sind, können betroffene Anschlussnehmer, Anschlussnutzer oder Letztverbraucher die Nutzungsdauer ihrer Anlage nur zu ca. der Hälfte ausschöpfen. Es kann aber angenommen werden, dass die Anzahl dieser Fälle begrenzt sein wird. Die Frist von zehn Jahren ab Vorlage des jeweiligen Netzentwicklungsplans verschafft den Netzbetreibern zudem ausreichend Flexibilität zur rechtzeitigen Transformation der Gasversorgungsnetze und so zur Erreichung der Klimaziele. Die Frist läuft bereits ab der Information über die Vorlage des jeweiligen Netzentwicklungsplans, sodass etwaige längere Bestätigungsverfahren (einschließlich Änderungsverlangen der zuständigen Behörde, etc.) den Netzbetreibern im Rahmen der Frist zur Anschlusstrennung nach Nummer 2 nicht zugerechnet werden.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist der betroffene Anschlussnehmer unverzüglich nach Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach § 15d Absatz 3 Satz 1 oder des Verteilernetzentwicklungsplan § 16e Absatz 2 ein weiteres Mal in Textform über die beabsichtigte Trennung zu informieren. Auch mit der Einführung der Nummer 3 wird Artikel 13 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1788 umgesetzt.

Zu Nummer 4

Anders als nach Nummer 2 läuft diese zweite Frist nach Nummer 4 erst ab der Information über die Bestätigung des jeweiligen Netzentwicklungsplans. Mit dieser zweiten Frist wird der Zweck verfolgt, dass etwaige sehr lange Bestätigungsverfahren, in denen sich gegebenenfalls die jeweiligen Netzentwicklungspläne möglicherweise auch noch erheblich ändern, nicht zu Lasten der Anschlussnehmer dergestalt auswirken, dass sie zu kurzfristig vor dem Termin zur Anschlussstrennung über den Inhalt des bestätigten Netzentwicklungsplan informiert werden. Zwar werden die betroffenen Anschlussnehmer bereits über die Frist nach Nummer 2 in die Lage versetzt, sich auf die geplante Anschlussstrennung vorzubereiten. Da aber Grundlage der Information nach Nummer 2 nur die Entwurfsfassung des jeweiligen Netzentwicklungsplans ist, bedarf es einer weiteren Frist nach Bestätigung des jeweiligen Netzentwicklungsplans. Schließlich können die betroffenen Anschlussnehmer nur auf Grundlage der Bestätigungen verlässlich planen.

Zu Nummer 5

Die Nummer 5 enthält materielle Vorgaben für die Informationen nach den Nummern 1 und 3, die für eine zulässige Anschlussstrennung ebenfalls erfüllt sein müssen.

Zu Buchstabe a

Nach Buchstabe a ist die beabsichtigte Trennung des Anschlusses mit der Information nach Nummer 1 und 3 nachvollziehbar zu begründen. Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 38 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und schafft Transparenz, da den betroffenen Anschlussnehmern nicht zugemutet werden kann, sich mit dem Inhalt der jeweiligen Netzentwicklungspläne zur Feststellung ihrer Betroffenheit detailliert zu befassen. Aus diesem Grund müssen die Netzbetreiber mit der Information über die geplante und bevorstehende Anschlussstrennung nach Nummer 1 und 3 diese jeweils auch nachvollziehbar begründen. Insbesondere sollen die betroffenen Anschlussnehmer in verständlicher Form über die sie jeweils relevanten Inhalte der jeweiligen Netzentwicklungspläne informiert werden. Dazu sollen die Netzbetreiber u.a. auf die Notwendigkeit der Umstellung oder Außerbetriebnahme der einschlägigen Leitungen, Netzteile oder gesamter Netze und der darauf basierenden Anschlussstrennung eingehen. Hierdurch sollen die Anschlussnehmer in die Lage versetzt werden, die Transformationsentscheidungen der Netzbetreiber insbesondere (aber nicht abschließend) mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele, die Entwicklung der Kosten und die Finanzierbarkeit der Netze aufgrund rückläufiger Erdgasnachfrage nachvollziehen zu können.

Zu Buchstabe b

Nach Buchstabe b müssen die Netzbetreiber ausdrücklich das Verfahren, den Zeitplan und den geplanten Termin für die Trennung mit den Informationen nach Nummer 1 und 3 mitteilen. Diese Vorgabe erhöht die Planbarkeit für die betroffenen Anschlussnehmer. Zudem können die Anschlussnehmer etwaige Änderungen des Verfahrens und der Zeitpläne zwischen Vorlage und Bestätigung der jeweiligen Netzentwicklungsplänen besser nachvollziehen. Die Netzbetreiber sollen entsprechend auf derartige Änderungen ausdrücklich hinweisen.

Zu Buchstabe c

Nach Buchstabe c müssen die Netzbetreiber zudem über im Zeitpunkt der Anschlussstrennung grundsätzlich zur Verfügung stehende alternative Versorgungsmöglichkeiten für den Anschlussnehmer informieren. Buchstabe c dient dabei auch der Umsetzung von Artikel 13 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2024/1788. Den Netzbetreibern kann im Rahmen der Information nach Nummer 1 und 3 nicht zugemutet werden, anschluss-scharf über zur Verfügung stehende alternative Versorgungsmöglichkeiten zu informieren. Stattdessen sollen die Netzbetreiber über in dem jeweiligen Netzgebiet oder dem Teil davon, das von der Umstellung oder der Außerbetriebnahme betroffen ist, zur Verfügung stehende Alternativen informieren. Das kann zum Beispiel eine Information über bestehende kommunale Wärmeplänen sein, in denen für das betroffene Netzgebiet zum jeweiligen Zeitpunkt der Umstellung oder der Außerbetriebnahme des Gasversorgungsnetzes eine alternative geeignete Wärmeversorgungsart

(beispielsweise Wärmenetz, dezentrale Wärmeversorgung) ausgewiesen sein kann. Die Ausweisungen im Wärmeplan sind unverbindlich und stellen nicht sicher, dass die genannte Wärmeversorgungsart tatsächlich umgesetzt wird.

Gleichzeitig sind die Netzbetreiber verpflichtet, in diesem Zusammenhang auch über bestehende Möglichkeiten zur Förderung der Umstellung auf alternative Versorgungsmöglichkeiten zu informieren.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d dient der Umsetzung von Artikel 13 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2024/1788. Danach sollen die Netzbetreiber auch über Beratungsstellen informieren. Dies können für Haushaltskunden beispielsweise Verbraucherzentralen sein, die Informations- und Beratungsleistungen zu nachhaltigen Heizlösungen und in diesem Zusammenhang auch über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bei der Umrüstung auf solche Heizlösungen anbieten.

Zu Buchstabe e

Nach Buchstabe e müssen die Netzbetreiber für den Fall, dass die beabsichtigte Trennung auf einem Verteilernetzentwicklungsplan beruht, auf die Veröffentlichung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16c Absatz 4 Satz 2 sowie auf die Veröffentlichung des bestätigten Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16e Absatz 6 Satz 1 auf der jeweiligen Internetseite des Netzbetreibers hinweisen. Dies dient der umfassenden Information der Letztverbraucher. Diese Pflicht gilt nur mit Blick auf Anschlussstrennungen, die auf Verteilernetzentwicklungsplänen nach §§ 16b ff. beruhen. Grund hierfür ist, dass weder die Netzbetreiber noch die Koordinierungsstelle mit Blick auf den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff nach §§ 15a ff. verpflichtet sind, die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie den bestätigten Plan auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 müssen die Netzbetreiber jeweils zwei Jahre, sechs Monate, zwei Monate und zwei Wochen vor dem geplanten Termin zur Trennung des Anschlusses den betroffenen Anschlussnehmer an die bevorstehende Anschlussstrennung in Textform erinnern. Anders als die fristgebundenen Informationen nach Nummer 1 und 3 handelt es sich bei Nummer 6 allein um eine Erinnerung, für die die Voraussetzungen der Nummer 5 ausdrücklich nicht gelten.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die Betreiber eines Gasverteilernetzes verpflichtet, unverzüglich nach Bestätigung des Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff nach § 15d Absatz 3 Satz 1 oder des Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16e Absatz 2 über den Termin, das Verfahren, den Zeitplan und die Gründe für die beabsichtigte Netzanschlussstrennung zu informieren. Hierfür müssen die Betreiber Informationen (beispielsweise durch Rundschreiben) in die Briefkästen sämtlicher von der Netzanschlussstrennung nach Absatz 1 betroffenen Grundstücke und Gebäude einlegen und den Termin, das Verfahren, den Zeitplan und die Gründe für die beabsichtigte Netzanschlussstrennung auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Diese anonymisierte Information dient dazu auch Letztverbraucher und Anschlussnutzer in den betroffenen Gebäuden und Grundstücken, die nicht auch Anschlussnehmer sind und ohnehin schon nach Absatz 1 informiert werden, ebenfalls über die bevorstehende Netzanschlussstrennung zu informieren. Diese Information der Letztverbraucher und Anschlussnutzer tritt neben die gegebenenfalls bestehende vertragliche Verpflichtung des Anschlussnehmers zur Weitergabe der Information über die Netzanschlussstrennung und sichert ab, dass auch Letztverbraucher und Anschlussnehmer nicht von der Netzanschlussstrennung überrascht werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet den Betreiber eines Gasversorgungsnetzes, den Anschlussnehmer unverzüglich über Änderungen des Termins, des Verfahrens oder des Zeitplans zu informieren. Solche Änderungen können sich insbesondere aus Aktualisierungen des Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16b Absatz 5 (alle 2 oder 4 Jahre) oder aufgrund eines neuen Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach § 15a Absatz 1 (aller zwei Jahre) ergeben. Die Änderungen des Termins zur Netzanschlussstrennung kann dabei nur insofern erfolgen, als dass Termin zeitlich nach hinten verschoben wird. Ein früherer Termin zur Netzanschlussstrennung ist – vorbehaltlich einer Fristverkürzung nach Absatz 4 – aufgrund der Frist für die Netzanschlussstrennung von 10 Jahren nach Absatz 1 grundsätzlich nicht möglich.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 ist das Verfahren für eine behördliche Verkürzung der Frist für die Netzanschlusstrennung nach Absatz 1 geregelt.

Nach Satz 1 genehmigt die nach § 16e Absatz 1 zuständige Behörde eine Verkürzung der Frist für die Trennung eines Netzanschlusses auf Antrag des Gasverteilernetzbetreibers, wenn sich der von der Trennung betroffene Anschlussnehmer zum Zeitpunkt der Trennung des Netzanschlusses an ein Wärmenetz anschließen lassen kann. Die Regelung soll in Netzgebieten, in denen bereits frühzeitig ein Wärmenetz zur Verfügung steht, einen schnelleren Umstieg von Gasverteilernetzen auf Wärmenetze ermöglichen. Die „Verkürzung“ der Fristen für die Netzanschlusstrennung nach Absatz 1 liegt darin, dass bei Genehmigung einer abweichenden Frist durch die Behörde die zehn-Jahres-Frist nach Absatz 1 Nummer 2 ersatzlos entfällt und die genehmigte abweichende Frist an die Stelle der fünf-Jahres-Frist nach Absatz 1 Nummer 4 tritt (siehe dazu auch weiter unten).

Satz 2 enthält eine abschließende Aufzählung der Fallgruppen, in denen die Genehmigung einer Fristverkürzung durch die zuständige Behörde zulässig ist.

Nach Nummer 1 ist die Verkürzung der Fristen zulässig, wenn ein für den Netzanschluss geeignetes Wärmenetz betrieben wird. Dies liegt insbesondere auch dann vor, wenn ein Anschluss über eine (künftige) Leitung erfolgen kann, die nur einer Anzeige nach der jeweiligen Landesbauordnung bedarf und keiner Zulassung. Es muss sich zudem um ein für den jeweiligen Anschluss „geeignetes“ Wärmenetz handeln, v.a. in räumlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Als weitere Alternative nennt Nummer 1 den Fall, dass eine für den Netzanschluss geeignete Wärmeleitung nach § 8 Absatz 1 des Geothermie-Beschleunigungsgesetzes oder anderweitig zugelassen wurde. Eine anderweitige Zulassung umfasst dabei insbesondere die Erteilung einer bau- oder straßenrechtlichen Genehmigung.

Nach Nummer 2 ist eine Verkürzung der Fristen zulässig, wenn für das betroffene Grundstück eine öffentlich-rechtliche Pflicht zum Anschluss an ein Wärmenetz besteht. Das ist auch bereits dann der Fall, wenn die entsprechende Satzung über einen Anschluss- und Benutzungszwang zwar vor Antragstellung nach Satz 1 beschlossen wurde, aber erst nach Antragstellung in Kraft tritt oder bei Inkrafttreten vor Antragstellung nach Satz 1 Übergangsvorschriften enthält, die die Pflicht zum Anschluss- und Benutzungszwang vorübergehend aussetzen.

Nach Nummer 3 ist eine Verkürzung der Fristen zulässig, wenn das betroffene Grundstück sich in einem nach § 26 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes ausgewiesenen Wärmenetzgebiet befindet.

Nach Nummer 4 ist eine Verkürzung der Fristen zulässig, wenn eine Vereinbarung zwischen Wärmenetzbetreiber und Anschlussnehmer über einen Anschluss an ein geplantes Wärmenetz vorliegt. In Abgrenzung zu Nummer 1 ist die Nummer 4 einschlägig, wenn das Wärmenetz noch nicht betrieben wird oder genehmigt wurde, sondern sich noch in Planung befindet, der Wärmenetzbetreiber mit dem Anschlussnehmer aber bereits einen Anschluss an das Wärmenetz vereinbart hat.

Nach Satz 3 hat die zuständige Behörde die Frist nach Satz 1 so festzulegen, dass der rechtzeitige Anschluss des Anschlussnehmers an das Wärmenetz vor der Trennung des Netzanschlusses erfolgen kann.

Nach Satz 4 darf die Frist nach Satz 1 fünf Jahre nicht unterschreiten. Hiermit wird sichergestellt, dass der Anschlussnehmer von der Anschlusstrennung vom Gasnetz nicht überrascht wird und ausreichend Zeit für den Anschluss an das Wärmenetz hat. Auch die finanziellen Interessen des Anschlussnehmers und der Anschlussnutzer und Letztverbraucher werden hierdurch geschützt.

Nach Satz 5 muss der Gasverteilernetzbetreiber den Antrag zusammen mit der Vorlage des Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16c Absatz 5 stellen. Hierdurch soll das Verwaltungsverfahren bei der zuständigen Behörde konzentriert werden. Zudem besteht ein direkter inhaltlicher Zusammenhang zwischen der Frist für die Netzanschlusstrennung und den geplanten Umstellungen oder Stilllegungen von Gasverteilernetzleitungen im Verteilernetzentwicklungsplan. Da der Antrag des Netzbetreibers nur zusammen mit der Vorlage des Verteilernetzentwicklungsplans erfolgen kann, ist eine erneute Antragstellung nach § 16b Absatz 5 Satz 2 frühestens zwei Jahre nach Bestätigung des vorangegangenen Verteilernetzentwicklungsplans zulässig.

Nach Satz 7 muss auch die Behörde entsprechend über die Bestätigung des Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16e Absatz 2 EnWG und die Genehmigung des Antrags nach Satz 1 zusammen entscheiden.

Der Netzbetreiber ist zudem nach Satz 6 verpflichtet, den Anschlussnehmer zusammen mit der Information nach Absatz 1 Nummer 1 über den Antrag zu informieren. Die Frist von 10 Jahren für die Netzanschlusstrennung nach Absatz 1 Nummer 2 beginnt in diesem Fall nach Satz 8 mit der vollständigen Information nach Absatz 1 Nummer 1 und 5 zu laufen und ist auflösend bedingt für den Fall der Genehmigung einer abweichenden Frist durch die Behörde. Denn nach Satz 8 entfällt die Frist nach Absatz 1 Nummer 2 ersatzlos, wenn die zuständige Behörde eine von Absatz 1 Nummer 3 abweichenden Frist genehmigt. Die von der Behörde festgesetzte Frist nach Satz 8 tritt an die Stelle der Frist nach Absatz 1 Nummer 3. Damit ist auch klargestellt, dass die von der Behörde festgesetzte Frist erst mit der Information des Gasverteilernetzbetreibers an den Anschlussnehmer über die Bestätigung des Verteilernetzentwicklungsplans zu laufen beginnt (Absatz 1 Nummer 3 und 4). Da die Behörde über die Bestätigung des Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16e Absatz 2 EnWG und die Genehmigung des Antrags nach Satz 1 zusammen entscheiden muss, ist hiermit auch die Genehmigung der abweichenden Frist verbunden.

Lehnt die zuständige Behörde den Antrag ab, muss der Gasverteilernetzbetreiber den Anschlussnehmer ebenfalls nach Satz 8 zusammen mit der Information nach Absatz 1 Nummer 3 über die Ablehnung der zuständigen Behörde nach Satz 1 informieren. In diesem Fall gelten dann die bereits durch die Information nach Absatz 1 Nummer 1 über die Vorlage des Verteilernetzentwicklungsplans und den Antrag begonnene zehnjährige Frist nach Absatz 1 Nummer 2 und die Frist von fünf Jahren nach Absatz 1 Nummer 4 unbeschadet weiter.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt eine ergänzende Frist zu Absatz 1 und Absatz 4 im Falle einer Trennung eines Netzanschlusses von Biomethanerzeugungsanlagen. Die ergänzende Frist beträgt mindestens 20 Jahre ab Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage. Liegt die Inbetriebnahme der Biomethanerzeugungsanlage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits mehr als 10 Jahre zurück, so gilt in jedem Fall die 10-Jahres-Frist des Absatzes 1 Nummer 2.

Die Frist von 20 Jahren gilt für alle Anlagen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurden (Bestandsanlagen). Für Anlagen, die nach dem Datum des Inkrafttretens in Betrieb genommen werden, gilt ausschließlich die Frist nach Absatz 1 Nummer 2. Die längere Frist für die Trennung eines Anschlusses von Biomethanerzeugungsanlagen dient dem Vertrauensschutz für Bestandsanlagen und soll Rechts- und Investitionssicherheit schaffen, damit nachhaltiges Biomethan zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaziele und zur Diversifizierung der Energieversorgung beitragen kann. Es ist davon auszugehen, dass in einem Zeitraum von 20 Jahren die Amortisierung der Investition in eine Biomethanerzeugungsanlage gewährleistet ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 statuiert abweichend von den Voraussetzungen nach Absatz 1 eine Einschränkung mit Blick auf eine Anschlusstrennung. Nach Satz 1 kann es im Gasbereich nicht zu Anschlusstrennungen kommen, wenn absehbar ist, dass im Zeitpunkt der Anschlusstrennung faktisch keine alternative Wärmeversorgung zur Verfügung stehen wird. Maßgeblich hierfür ist eine Prognose zwei Jahre vor dem geplanten Termin zur Anschlusstrennung. Maßstab der Prognose ist die Frage, ob im Zeitpunkt der Anschlusstrennung die Wärmeversorgungsart, die für das Teilgebiet, in dem sich der Netzanschluss befindet, im aktuellen Wärmeplan als besonders geeignet eingestuft wird aller Wahrscheinlichkeit nach für den Anschlussnehmer nicht Verfügung stehen wird. In diesem Fall ist eine Anschlusstrennung auszusetzen.

Satz 2 bestimmt für diesen Fall, dass der Netzbetreiber einen neuen, späteren Termin zur Anschlusstrennung ansetzt, wobei auch mit Blick auf den neuen Termin der Ausschlussgrund nach Satz 1 gilt. Insofern gilt erneut, dass ein Anschluss nicht getrennt werden kann, wenn im maßgeblichen Zeitpunkt absehbar ist, dass im Zeitpunkt der späteren Anschlusstrennung faktisch immer noch keine alternative Wärmeversorgung zur Verfügung stehen wird.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 38 Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Die Bundesnetzagentur bestimmt durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien zur Trennung des Netzanschlusses. Hierbei sind die Interessen der Betroffenen, die bestehenden Anforderungen zur Verringerung oder Umstellung des Verbrauchs von Erdgas und die nach Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellten oder nach dessen § 5 gleichgestellter Pläne zu berücksichtigen.

Zu Nummer 35 (§ 18)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 werden wesentliche Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes im Strom- und Gasbereich auf den Wasserstoffbereich erstreckt und hierfür Wasserstoffversorgungsnetze in die Begriffsbestimmung der Energieversorgungsnetze einbezogen (siehe Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe o). § 18 Absatz 1 soll allerdings weiterhin nur auf die Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze anwendbar sein, denn für Wasserstoffnetze gibt es mit § 28n eine gesonderte Norm für die abschließende Regelung des Netzanschlusses. Die Bezugnahme auf Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze statt auf Energieversorgungsnetze dient insoweit der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 werden wesentliche Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes im Strom- und Gasbereich auf den Wasserstoffbereich erstreckt und hierfür Wasserstoffversorgungsnetze in die Begriffsbestimmung der Energieversorgungsnetze einbezogen (siehe Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe o). § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 soll allerdings weiterhin nur auf die Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze anwendbar sein, denn für Wasserstoffnetze gibt es mit § 28n eine gesonderte Norm für die abschließende Regelung des Netzanschlusses und dessen Verweigerung. Die Bezugnahme auf Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze statt auf Energieversorgungsnetze dient insoweit der Klarstellung.

Darüber hinaus handelt es sich um eine sprachliche Folgeanpassung der Änderung zu Buchstabe c in dieser Nummer.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Hierbei handelt es sich um eine sprachliche Folgeanpassung der Änderung zu Buchstabe c in dieser Nummer.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Einfügung des § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 dient der Umsetzung des Artikels 38 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung dient der notwendigen Klärung von Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Kostentragung von Anschlussstilllegungen im Niederdruck im Kontext der Herausforderungen der Transformation der Gasnetze. Der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung ist nicht berechtigt, vom Anschlussnehmer eine Erstattung von Kosten für Maßnahmen für eine vorläufige oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Netzanschlusses im Niederdruck zu verlangen. Der Begriff der dauerhaften Außerbetriebnahme meint die Stilllegung. Die Beurteilung der technischen Sicherheit liegt in der Verantwortung des Netzbetreibers. Im Falle einer vorläufigen Außerbetriebnahme darf auch die Erstattung der weiterhin anfallenden Betriebskosten nicht verlangt werden. Der Betreiber eines Gasnetzes ist verpflichtet, kosteneffizient vorzugehen, z.B. durch zunächst einzelne Außerbetriebnahmen und einer erst anschließenden dauerhaften Außerbetriebnahme, also Stilllegung, eines Straßenzugs (sog. Schweizer Modell). Die Kosteneffizienz kann im Rahmen von den §§ 21 und 21a von der zuständigen Regulierungsbehörde geprüft werden, auch wenn die Maßnahmen aus Rückstellungen finanziert wurden. Falls zu erwarten ist, dass die mit einer vorläufigen Außerbetriebnahme verbundenen Gesamtkosten die Kosten der dauerhaften Außerbetriebnahme, also Stilllegung, sogar übersteigen, soll auch eine Stilllegung möglich sein. Die Regelung schafft eine Vereinheitlichung der Rechtspraxis und Rechtssicherheit, welche im Zuge der fortschreitenden Transformation der Gasnetze und dessen reibungslosem Gelingen umso bedeutsamer wird. Zudem wird Fehlanreize entgegengewirkt. Auf diese Weise dient die Regelung zudem dem Zweck der Erreichung der Klimaziele.

Zu Buchstabe b

Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 werden wesentliche Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes im Strom- und Gasbereich auf den Wasserstoffbereich erstreckt und hierfür Wasserstoffversorgungsnetze

in die Begriffsbestimmung der Energieversorgungsnetze einbezogen (siehe Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe o). § 18 Absatz 3 soll allerdings weiterhin nur auf die Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze anwendbar sein, denn für Wasserstoffnetze gibt es mit § 28n eine gesonderte Norm für die abschließende Regelung des Netzanschlusses, einschließlich Verordnungsermächtigung zugunsten der Bundesregierung. Die Bezugnahme auf Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze statt auf Energieversorgungsnetze dient insoweit der Klarstellung.

Zu Nummer 36 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Es wird ein neuer Absatz 2a eingefügt, der sich an die Betreiber von Wasserstoffversorgungsnetzen richtet. Diese werden verpflichtet, technische Mindestanforderungen für den Anschluss an das Wasserstoffversorgungsnetz festzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Dies umfasst z. B. die Anforderungen an Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff oder auch für den Anschluss von Wasserstoffterminals und Wasserstoffspeichern sowie von Verbrauchern. Bei den technischen Mindestanforderungen müssen Vorgaben aus Festlegungen der BNetzA nach § 28n EnWG sowie aus § 49 EnWG berücksichtigt werden. Satz 2 sieht vor, dass alle Betreiber von Wasserstoffversorgungsnetzen die Pflicht haben, ihre technischen Anschlussbedingungen vorab im Internet zur Konsultation zu stellen. Dies dient gerade in der Phase des Wasserstoffhochlaufs der Transparenz und Sicherheit, dass sich die Anschlussnehmer und -petenten frühzeitig auf die Bedingungen einstellen können und ihre Interessen im Rahmen der Konsultation geltend machen können.

Die Regelung dient auch der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 10 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 1 wird so geändert, dass auch auf den neuen Absatz 2a Bezug genommen wird.

Die Änderung in Absatz 3 Satz 2 dient der Klarstellung, da sich dieser Satz nur auf den Erdgasbereich bezieht.

Außerdem wird ein neuer Satz 3 eingefügt, der insbesondere auf den Reinheitsgrad (Wasserstoffqualität) von Wasserstoff abstellt. Im Übrigen gilt bereits heute auch im Wasserstoffbereich § 49 EnWG, sodass entsprechende Vorgaben aus § 49 ebenfalls zu beachten sind.

Zu Nummer 37 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in der Überschrift stellt klar, dass § 20 den Zugang zu den Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen regelt.

Zu Buchstabe b

Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 werden wesentliche Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes im Strom- und Gasbereich auf den Wasserstoffbereich erstreckt und hierfür Wasserstoffversorgungsnetze in die Begriffsbestimmung der Energieversorgungsnetze einbezogen (siehe Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe o). § 20 soll allerdings weiterhin nur auf die Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze anwendbar sein, denn für Wasserstoffnetze gibt es mit § 28n eine gesonderte Norm für die abschließende Regelung des Netzzugangs. Die Bezugnahme auf Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze statt auf Energieversorgungsnetze in der Überschrift dient insoweit der Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung des Absatzes 2a in § 20 dient der Umsetzung des Artikels 38 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Danach können Netzbetreiber Zugangsbegehren verweigern, wenn in einem nach § 15d Absatz 3 Satz bestätigten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff oder in einem nach § 16e Absatz 2 bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan vorgesehene Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Fernleitungs- oder Verteilernetzes oder Teilen davon, die Verweigerung des Zugangsbegehrens erforderlich macht. Entsprechend der Vorgaben des Artikel 38 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788 ist die Verweigerung nur dann möglich, wenn im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff oder in einem Verteilernetzentwicklungsplan eine Leitung, Teile des Netzes oder das Netz für den Transport oder die Verteilung von Erdgas zu diesem Zweck nicht mehr weitergenutzt werden soll. Das kann entweder der Fall sein, weil der Netzbetreiber umstellt (zum Beispiel auf Wasserstoff) oder die Leitung, Teile des Netzes oder das Netz außer Betrieb nimmt. Die Verweigerung des Zugangs an

das jeweilige Gasversorgungsnetz ist nur dann möglich, wenn die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme den jeweiligen begehrten Zugang auch direkt betreffen würde. Das heißt, der Zugang kann nur verweigert werden, wenn hierfür notwendige Leitungen aufgrund der Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme der Gasleitung nicht mehr mit Erdgas betrieben werden können. Das wird über den Zusatz klargestellt, dass die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme die Zugangsverweigerung erforderlich machen muss.

Da die Möglichkeit der Verweigerung nach Satz 1 notwendigerweise an die Bestätigung des Netz- oder Verteilernetzentwicklungsplans anknüpft, bedarf es zusätzlich einer Regelung, die absichert, dass in der Zeit zwischen Vorlage des Netz- oder Verteilernetzentwicklungsplans durch den Netzbetreiber und Bestätigung durch die zuständige Behörde keine Anschlüsse hergestellt werden müssen, die mit Bestätigung des Netz- oder Verteilernetzentwicklungsplans nach Satz 1 verweigert werden könnten. Eine solche Regelung findet sich in Satz 2. Danach kann der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes Netzanschlüsse, die nach Vorlage des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff oder der Vorlage des Verteilernetzentwicklungsplans beantragt werden, bis zur Bestätigung des jeweiligen Plans zurückstellen, sofern in dem eingereichten Plan die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme einer für die Gewährung des Netzanschlusses erforderlichen Gasversorgungsleitung vorgesehen ist. Die Möglichkeit der Zurückstellung ist in diesem Zusammenhang so zu verstehen, dass der Betreiber den beantragten Anschluss während der Dauer der Krenzzeit (zwischen Vorlage und Bestätigung der Pläne) nicht bearbeiten muss. Hierauf ist der Petent durch den Betreiber nach Satz 3 hinzuweisen und die Zurückstellung ist auch zu begründen (Satz 4).

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da die Begriffsbestimmung „erneuerbares Gas“ die bisherige Begriffsbestimmung „Biogas“ im Energiewirtschaftsgesetz ersetzt (siehe unter Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe p) und infolgedessen auf die neue Begriffsbestimmung abzustellen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hierbei handelt es sich um eine redaktionell notwendige Folgeänderung der nachfolgenden Änderung (Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc).

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Einfügung der neuen Nummer 11 in § 20 Absatz 4 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 38 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Danach soll die Regulierungsbehörde einen Regelungsrahmen für die Verweigerung des Netzzugangs (siehe Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe c), der auf objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien beruht, festlegen. Dabei sollen die Festlegungen der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen, der bestehenden Anforderungen zur Verringerung oder Umstellung des Verbrauchs von Erdgas und der gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 erstellten einschlägigen Pläne zur Wärme- und Kälteversorgung erfolgen.

Zu Nummer 38 (§ 20a)

Die Ergänzung der Überschrift dient der Klarstellung, da § 20a EnWG (anders als § 20 EnWG) auch auf den Bereich Wasserstoff anwendbar ist.

Zu Nummer 39 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Die Anpassung dient der Klarstellung, da § 21 EnWG nur für den Netzzugang im Elektrizitäts- und Gasbereich Regelungen trifft (siehe dazu nachstehend Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe b bis e.).

Zu Buchstabe b

Die Anpassung dient der Klarstellung, da § 21 EnWG nur für den Netzzugang im Elektrizitäts- und Gasbereich Regelungen trifft.

Zu Buchstabe c

Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 werden wesentliche Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes im Strom- und Gasbereich auf den Wasserstoffbereich erstreckt und hierfür Wasserstoffversorgungsnetze in die Begriffsbestimmung der Energieversorgungsnetze einbezogen (siehe Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe o). § 21 Absatz 1 soll allerdings weiterhin nur auf die Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze anwendbar sein, denn für Wasserstoffnetze gibt es mit § 28o eine gesonderte Norm für die abschließende Regelung der Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang. Die Bezugnahme auf Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze statt auf Energieversorgungsnetze dient insoweit der Klarstellung.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 werden wesentliche Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes im Strom- und Gasbereich auf den Wasserstoffbereich erstreckt und hierfür Wasserstoffversorgungsnetze in die i Begriffsbestimmung der Energieversorgungsnetze einbezogen (siehe Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe o). § 21 Absatz 3 soll einschließlich der Nummer 1 Buchstabe f allerdings weiterhin nur auf die Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze anwendbar sein, denn für Wasserstoffnetze gibt es mit § 28o eine gesonderte Norm für die abschließende Regelung der Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang, einschließlich einer Festlegungsbefugnis für die Bundesnetzagentur (siehe Artikel 1 Nummer 54 Buchstabe c). Die Bezugnahme auf Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze statt auf Energieversorgungsnetze dient insoweit der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da die Begriffsbestimmung „erneuerbares Gas“ die bisherige Begriffsbestimmung „Biogas“ im Energiewirtschaftsgesetz ersetzt (siehe unter Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe p) und infolgedessen auf die neue Begriffsbestimmung abzustellen ist.

Zu Buchstabe e

Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 werden wesentliche Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes im Strom- und Gasbereich auf den Wasserstoffbereich erstreckt und hierfür Wasserstoffversorgungsnetze in die Begriffsbestimmung der Energieversorgungsnetze einbezogen (siehe Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe o). § 21 Absatz 4 soll allerdings weiterhin nur auf die Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze anwendbar sein, denn für Wasserstoffnetze gibt es mit § 28o eine gesonderte Norm für die abschließende Regelung der Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang. Die Bezugnahme auf Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze statt auf Energieversorgungsnetze dient insoweit der Klarstellung.

Zu Nummer 40 (§ 21a)

Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 werden wesentliche Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes im Strom- und Gasbereich auf den Wasserstoffbereich erstreckt und hierfür Wasserstoffversorgungsnetze in die Begriffsbestimmung der Energieversorgungsnetze einbezogen (siehe Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe o). § 21a soll allerdings weiterhin nur auf die Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze anwendbar sein. Für Wasserstoffnetze gilt nach § 28o Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 1 (siehe Artikel 1 Nummer 54 Buchstabe a und Artikel 1 Nummer 54 Buchstabe c), dass die Entscheidung über die Einführung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung und die Ausgestaltung des Anreizregulierungsmodells in entsprechender Anwendung des § 21a der Bundesnetzagentur obliegt. Die Bezugnahme auf Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze statt auf Energieversorgungsnetze dient insoweit der Klarstellung.

Zu Nummer 41 (§ 21b)

§ 21b EnWG enthält für Betreiber von Fernleitungsnetzen und Betreiber von Übertragungsnetzen Sondervorschriften in Bezug auf das Regulierungskonto. Bei Betreibern von Wasserstofftransportnetzen gibt es kein Regulierungskonto.

Die Begriffsbestimmung „Transportnetzbetreiber“ in § 3 Nummer 99 EnWG umfasst aufgrund der Erweiterung nunmehr auch Betreiber von Wasserstofftransportnetzen (siehe Artikel 1 Nummer 5 Doppelbuchstabe b). Folglich ist § 21b EnWG anzupassen und nur auf Fernleitungs- und Übertragungsnetzbetreiber abzustellen.

Zu Nummer 42 (§ 22)

§ 22 Absatz 1 EnWG gilt infolge der Erweiterung der Begriffsbestimmung „Betreiber von Energieversorgungsnetzen“ auf Betreiber von Wasserstoffversorgungsnetzen in § 3 Nummer 10 EnWG (siehe Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe d) nunmehr auch für diese. Daher ist in Absatz 1 Satz 2 § 28k aufzunehmen, der für Wasserstoffnetzbetreiber entsprechende Pflichten wie für Gasnetzbetreiber nach §§ 16 und 16a EnWG enthält

Zu Nummer 43 (§ 23)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, da in § 28o Absatz 1 spezielle Regelungen zu den Entgelten für den Netzzugang zu Wasserstoffnetzen enthalten sind.

Zu Nummer 44 (§ 23a)

Die Anpassung dient der Klarstellung, da § 23a nur für den Elektrizitäts- und Gasbereich gilt (zu einer entsprechenden Anwendung siehe § 28o Absatz 1).

Zu Nummer 45 (§ 23c)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da die Begriffsbestimmung „erneuerbares Gas“ die bisherige Begriffsbestimmung „Biogas“ im Energiewirtschaftsgesetz ersetzt (siehe unter Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe p) und infolgedessen auf die neue Begriffsbestimmung abzustellen ist.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 7 gestaltet die Veröffentlichungspflichten für Betreiber von Wasserstoffnetzen aus. Damit erfasst die Norm sowohl Betreiber von Wasserstofftransportnetzen (Vgl. § 3 Nummer 20 und Nummer 115a), Betreiber von Wasserstoffversorgungsnetzen (vgl. § 3 Nummer 20a und Nummer 116b)] und Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen (vgl. § 3 Nummer 20b und Nummer 116c), wobei sich die Begriffsbestimmung des Wasserstoffnetzes in § 3 Nummer 114 findet. Mit dem Absatz 7 wird die zentrale Norm des § 23c, der bereits die Veröffentlichungspflichten weiterer Netzbetreiber bündelt und gesetzlich verankert, nun auch für Betreiber von Wasserstoffnetzen entsprechend der Marktrolle fortgeschrieben. Hierdurch werden der Überblick sowie die Auffindbarkeit von Daten erleichtert und die Bedeutung der Veröffentlichung unterstrichen. Die in Absatz 7 für die Betreiber von Wasserstoffnetzen aufgeführten Veröffentlichungspflichten orientieren sich an den bisherigen Regelungen und wurden auf Wasserstoffnetze und deren Betrieb angepasst. Nach Absatz 7 haben Betreiber von Wasserstoffnetzen jeweils zum 1. April eines Jahres die in der Norm aufgeführten Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Die Nummern 1 bis 3 präzisieren die Veröffentlichungspflicht auf die Länge des Wasserstoffnetzes, die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Normkubikmetern und die Anzahl der Ausseispunkte. Die Nummern 4 und 5 erstrecken die Veröffentlichungsverpflichtung auf die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Normkubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens, sowie auf Angaben über die Ermittlung und Berechnung der Lastflusssimulationen sowie mindestens einmal jährliche eine Dokumentation der durchgeführten kapazitätserhöhenden Maßnahmen und deren Kosten, sofern welche getätigt wurden. Die Regelungen in Absatz 7 sind – wie § 23c insgesamt – hingegen nicht abschließend. Weitere bereits bestehende Veröffentlichungspflichten der jeweiligen Netzbetreiber insbesondere in den Rechtsverordnungen nach § 23d bleiben unberührt.

Die durch Absatz 8 (bisher Absatz 7) konkretisierten Formerfordernisse für die Veröffentlichungspflichten der Absätze 1 bis 6 werden konsequenterweise auf Absatz 7 und die Veröffentlichungspflichten der Wasserstoffnetzbetreiber erweitert.

In Absatz 8 Satz 3 wird schließlich eine Alternative zur Veröffentlichung der Angaben auf der jeweiligen Internetseite des Betreibers geregelt. Demnach können die Betreiber von Wasserstoffnetzen ihrer Veröffentlichungspflicht auch gemeinsam „an einem zentralen Ort nachkommen“. In diesem Fall muss auf die dortige Veröffentlichung an dem „zentralen Ort“ auf der jeweiligen Internetseite des Betreibers von Wasserstoffnetzen verwiesen werden. Der zentrale Ort kann z. B. eine gemeinsame Internetplattform aller Betreiber von Wasserstoffnetzen sein. Die Regelung kann auch im Kontext mit den gesetzlichen Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde Relevanz entfalten, dort insbesondere im Hinblick auf die etwaige Einrichtung eines „zentralen Daten-

Hubs“, auf dem die Betreiber von Wasserstoffnetzen die in Absatz 8 aufgeführten Daten zentral hinterlegen und veröffentlichen können.

Zu Nummer 46 (§ 23d)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift an den Normtext.

Zu Nummer 47 (§ 25)

§ 25 EnWG regelt materielle und verfahrensrechtliche Voraussetzungen für einen speziellen Fall der ausnahmsweisen Unzumutbarkeit der Zugangsgewährung zu Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 20 Absatz. 2. Das war bis zuletzt europarechtlich vorgegeben durch Artikel 48 Richtlinie 2009/73/EG. Allerdings hatte diese Ausnahmeregelung seit ihrer Einführung im Jahr 2005 bislang keinen Anwendungsfall. Auch die Richtlinie EU 2024/1788 enthält nunmehr keine Artikel 48 Richtlinie 2009/73/EG entsprechende Vorschrift, sondern Artikel 48 Richtlinie 2009/73/EG wurde auf europäischer Ebene gestrichen. Mangels nationalem Anwendungsfall ist daher die Norm auch aus dem EnWG zu streichen.

Zu Nummer 48 (§ 28a)

§ 28a EnWG setzte Artikel 36 der bisherigen Gas-Richtlinie 2009/73/EG um. Artikel 78 der Verordnung (EU) 2024/1789 tritt an die Stelle des Artikel 36 der bisherigen Richtlinie 2009/73/EG und gilt in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar. Daher ergeben sich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung und das Verfahren direkt aus der Verordnung (EU) 2024/1789 und § 28a EnWG kann entfallen.

Zu Nummer 49 (§ 28c)

Durch die Anpassungen wird der Regelungsgehalt des § 28c auf den Bereich des Wasserstofftransports erstreckt.

Zu Nummer 50 (Überschrift Abschnitt 3b)

Die Überschrift wird angepasst, da sich die Regelungen des Teil 3b auch auf Wasserstoffspeicheranlagen und Wasserstoffterminals beziehen.

Zu Nummer 51 (§ 28j)

Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 werden wesentliche Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes im Strom- und Gasbereich auf den Wasserstoffbereich erstreckt und hierfür u.a. Wasserstoffversorgungsnetze in die Begriffsbestimmung der Energieversorgungsnetze einbezogen (siehe Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe o). Daher ist der Verweis in § 28j Absatz 1 Satz 1 auf die Teile 5,7 und 8 sowie die §§ 113a bis § 113c entbehrlich. In Teil 5 existiert mit § 431 EnWG bereits jetzt eine Norm, die die Anwendung der Regelungen des Teils 5 auf Wasserstoffnetze regelt. Auch der Verweis auf Teil 7 ist entbehrlich, da grundsätzlich nunmehr auch ausdrücklich auf Wasserstoffnetze Anwendung findet (siehe Artikel 1 Nummer 78 Buchstabe a). Teil 8 ist im Grundsatz nicht sektorspezifisch und daher ebenso auf Wasserstoffnetze wie auf Strom- und Gasnetze anwendbar. Insbesondere wird in § 65 Absatz 2a Satz 1 bereits auf den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff verwiesen. Überdies gelten die Regelungen über die Missbrauchsaufsicht nach den §§ 31 ff. auch ausdrücklich für den (siehe Artikel 1 Nummer 60). Der Verweis auf die § 113a bis 113c kann ebenfalls entfallen, da die §§ 113a bis 113c ihrem Wortlaut nach schon auf Wasserstoffleitungen anwendbar sind und ohnehin entfällt (siehe Artikel 1 Nummer 89).

Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 gibt vor, dass die Mitgliedsstaaten einen regulierten Zugang Dritter zu den Wasserstoffversorgungsnetzen sicherstellen müssen. Infolge der Umsetzung werden Wasserstoffversorgungsnetze nunmehr einheitlich reguliert. Die bisher in § 28j Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 enthaltene Einschränkungen der Regulierung, wonach nur solche Betreiber der Regulierung unterfallen, die einen Teil des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28q betreiben, eine Wasserstoffinfrastruktur betreiben, die nach § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigt wurde, oder eine wirksame Erklärung nach § 28j Absatz 3 gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben haben, ist angesichts Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 nicht länger notwendig. Da das Wasserstoff-Kernnetz sowie im Rahmen des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff bestätigte Wasserstoffinfrastrukturen bereits nach heutiger Rechtslage der Regulierung nach diesem Abschnitt unterfallen, betrifft die Änderung vor allem zukünftige Wasserstoffinfrastrukturen, die nicht in die beiden vorgenannten Kategorien gefallen wären. Um ein Auseinanderfallen von regulierten Infrastrukturen und solchen, bei denen ein verhandelter Zugang erfolgt, zu vermeiden, wird die einheitliche Regulierung aller Wasserstoffinfrastrukturen eingeführt.

Davon sind auch das Wasserstoffkernnetz sowie die im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff bestätigten Wasserstoffinfrastrukturen weiterhin umfasst, darüber hinaus alle anderen Wasserstoffinfrastrukturen, sofern für sie nicht die Ausnahmen für Kundenanlagen nach § 3 Nummern 65 und 66, § 110b (siehe Artikel 1 Nummer 87) oder § 118b (siehe Artikel 1 Nummer 93) greifen.

Auch die Regelung in § 28j Absatzes 2 ist nicht länger notwendig, da mit § 28m eine neue Norm für den Zugang zu Wasserstoffspeichieranlagen geschaffen werden soll, sodass auch § 28n Absatz 6 entfällt und infolgedessen auch § 28j Absatz 2 entfallen kann.

Der bisherige § 28j Absatz 3 enthält Vorgaben zu der in § 28j Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 Variante 3 genannten Erklärung der Betreiber gegenüber der Bundesnetzagentur. Da diese Varianten aufgrund der einheitlichen Regulierung in § 28j Absatz 1 entfallen können, sind auch die Einzelheiten der Erklärung in Absatz 3 entbehrlich.

Die Aufgaben der Wasserstoffversorgungsnetzbetreiber werden in Umsetzung des Artikels 50 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 zentral in § 28k geregelt. Die Zusammenarbeit der Wasserstoffnetzbetreiber im bisherigen § 28j Absatz 4 kann daher in § 28j entfallen und wird in § 28k Absatz 3 geregelt.

Zu Nummer 52 (§ 28k bis § 28m)

Zu § 28k (Aufgaben der Betreiber von Wasserstoffnetzen, Wasserstoffspeichieranlagen, Wasserstoffterminals; Systemverantwortung; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Die Systemverantwortung der Wasserstofftransportnetzbetreiber wird nunmehr in § 28k geregelt (zuvor in § 28n Absatz 1a, siehe zu Artikel 1 Nummer 53 Buchstabe b). Der Normtext entspricht dabei mit einer Ausnahme der Fassung aus § 28n Absatz 1a. Die Systemverantwortung soll nunmehr entsprechend der Systematik aus § 13 und § 16 EnWG ausschließlich den Betreibern der Transportnetzebene obliegen, namentlich den Wasserstofftransportnetzbetreibern. Eine Regelung entsprechend § 14 und § 16a für die Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen, wonach die Systemverantwortung auch diesen Betreibern im Rahmen ihrer Verantwortung für ihre eigenen Netze obliegt, findet sich in Absatz 2 (sogleich). In der Verordnungsermächtigung in § 28k Absatz 1a Satz 5 wird klarstellend zusätzlich auf den Anschlussnehmer und Netznutzer sowie auf Schäden bei der Netznutzung abgestellt.

Zu Absatz 2

Entsprechend der Systematik der §§ 13, 14 und §§ 16, 16a soll die Systemverantwortung auch im Wasserstoffbereich den Betreibern der Netze der Transportebene obliegen. Die Systemverantwortung tragen im Übrigen nach diesem Absatz auch Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen, soweit sie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Wasserstoffversorgung in ihrem Netz verantwortlich sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient im Wesentlichen der Umsetzung der Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2024/1788. Durch den Zusatz, dass die genannten Betreiber im nationalen und internationalen Verbund dazu beitragen, eine bedarfsgerechte Infrastruktur zu betreiben, zu warten und auszubauen sind zudem Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 umgesetzt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 dient der Umsetzung des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2024/1788. Danach haben die Betreiber von Wasserstoffnetzen, -speichieranlagen oder -terminals den Betreibern anderer Netze oder Anlagen, mit dem die eigenen Netze oder Anlagen technisch verbunden sind, die notwendigen Informationen bereitzustellen, um den sicheren und effizienten Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen. Nach Absatz 4 Satz 2 haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sowie von Gasversorgungsnetzen, Betreibern von Wasserstoffnetzen unverzüglich die Informationen einschließlich etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereitzustellen, die notwendig sind, damit die Wasserstoffnetze sicher und zuverlässig betrieben, gewartet und ausgebaut werden können. Die Betreiber von Wasserstoffnetzen haben sicherzustellen, dass sie ihnen zur Kenntnis gelangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausschließlich zu den dort genannten Zwecken nutzen und dass deren unbefugte Offenbarung ausgeschlossen ist. Diese Regelung ist entsprechend § 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 auch im Wasserstoffbereich für die sektorübergreifende Betrachtung der Versorgungssicherheit und den sektorübergreifenden Informationsaustausch notwendig.

Zu Absatz 5

Absatz 6 dient der Umsetzung des Artikels 50 Absatz 1 Buchstaben g und h der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Absatz 6

Absatz 6 EnWG begründet eine Verpflichtung des Wasserstofftransportnetzbetreibers, unmittelbar Betroffene und die Regulierungsbehörde unverzüglich über die Gründe für die durchgeführten Anpassungen und Maßnahmen nach § 28k Absatz 1 Satz 2 EnWG zu informieren. Unmittelbar Betroffene sind die unmittelbaren Adressaten der Anpassungen und Maßnahmen. Auf Verlangen sind die vorgebrachten Gründe zu belegen, insbesondere sind die für eine Nachprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Regelung ist auch im Wasserstoffbereich erforderlich und orientiert sich im Grundsatz an § 16 Absatz 4 EnWG.

Zu § 28l (Zugang zu Wasserstoffterminals; Festlegungskompetenz)

Die Vorschrift setzt Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2024/1788 in Bezug auf den Zugang Dritter zu Wasserstoffterminals um. Hierbei ordnet der europäische Gesetzgeber Wasserstoffterminals dem marktlichen Bereich zu und schreibt den Zugang auf Vertragsbasis vor. Die Regulierungsbehörde erhält eine flankierend überwachende Funktion. Bei der Umsetzungsnorm handelt es sich um eine neu einzuführende Vorschrift.

Zu Absatz 1

Absatz 1 gibt für Wasserstoffterminals den verhandelten Zugang vor. Danach haben Betreiber von Wasserstoffterminals Dritten, also juristischen wie natürlichen Personen, Zugang zu ihrem Wasserstoffterminal nach objektiven und transparenten Bedingungen zu gewähren. Diese werden zwischen den Parteien ausgehandelt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann der Zugang zu Wasserstoffterminals nur aus den dort genannten Gründen der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit verweigert werden. Im Falle einer Ablehnung ist diese dem Zugangspetenten gegenüber entsprechend zu begründen und in Textform zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schreibt aus Transparenzgründen vor, dass Betreiber von Wasserstoffterminals ihre geltenden wesentlichen Geschäftsbedingungen für den Zugang zu ihrem Terminal auf ihrer Internetseite bereitstellen. Neben verfügbaren Kapazitäten sind dies insbesondere Informationen über das Verfahren von Netzzugangsanfragen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 erhält die Bundesnetzagentur die Befugnis, Festlegungen und Genehmigungen bezüglich des Zugangs zu Wasserstoffterminals zu treffen. Dies um Besonderheiten von Wasserstoffterminals sowie deren Auswirkungen auf den Wasserstoffmarkt berücksichtigen zu können. Die Festlegungsbefugnis flankiert den verhandelten Netzzugang und kann diesen bei Bedarf näher ausgestalten, um einen für den Wettbewerb auf dem Wasserstoffmarkt erforderlichen Rahmen für den Zugang zu Wasserstoffterminals zu konkretisieren.

Zu § 28m (Zugang zu Wasserstoffspeichieranlagen; Festlegungskompetenz)

§ 28m setzt Artikel 37 der Richtlinie (EU) 2024/1788 um.

Zu Absatz 1

Für den Hochlauf des Wasserstoffmarkts werden frühzeitige Investitionen in Wasserstoffspeichieranlagen benötigt. Um rechtzeitig Klarheit bezüglich des von der Bundesnetzagentur zu entwickelnden Regulierungsregimes und damit sichere Rahmenbedingungen für Investitionen zu schaffen, regelt § 28m Absatz 1 bis 3 den regulierten Zugang Dritter zu Wasserstoffspeichieranlagen und zu Hilfsdiensten sowie die Zuständigkeit und Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur. Dies gilt nur für Zugangsbegehren zu Wasserstoffspeichieranlagen und zu Hilfsdiensten ab Inkrafttreten des Gesetzes.

Den Zugang zur Netzpufferung erfasst dieses Gesetz abweichend von Artikel 37 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2024/1788 bei den Vorschriften zum Zugang zu Wasserstoffnetzen. Die Netzpufferung liegt in Deutschland nicht im Verantwortungsbereich der Betreiber von Speichieranlagen, sondern im Verantwortungsbereich der Netzbetreiber. Daher erfasst der Zugang zu Speichieranlagen nicht den Zugang zur Netzpufferung. Zudem sind die Hilfs-

dienste, die Betreiber von Wasserstoffspeicheranlagen erbringen, von den Hilfsdiensten zu unterscheiden, zu denen Betreiber von Wasserstoffnetzen Zugang gewähren müssen.

Zu Absatz 2

§ 28m Absatz 2 regelt die Bedingungen, unter denen Betreiber von Wasserstoffspeicheranlagen den Zugang verweigern können.

Zu Absatz 3

Die Einführung des regulierten Zugangs ermöglicht es der Bundesnetzagentur, mit ausreichend Vorlauf den konkreten Regulierungsrahmen für den Zugang mit Wirkung für die Zukunft festzulegen. Damit wird Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 53 (§ 28n)

Zu Buchstabe a

Der Zusatz in Absatz 1 Satz 1, dass der Anschluss oder der Zugang zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren ist, sofern der Anschluss oder der Zugang für Dritte erforderlich ist, ist nicht länger notwendig, sodass diese Einschränkung des Anschlusses und Zugangs entsprechend Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2024/1788 sowie in Einklang mit §§ 17 Absatz 1 und 20 Absatz 1 gestrichen wird.

Zu Buchstabe b

§ 28n Absatz 1a wird in den neu geschaffenen § 28k für die Aufgaben der Wasserstoffnetz-, Wasserstoffspeicher- und Wasserstoffterminalbetreiber integriert (siehe Artikel 1 Nummer 52) und daher in § 28n aufgehoben.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzungen dienen der Herstellung des Gleichklangs mit § 20 Absatz 2 Satz 2, nach welchem auch Betreiber von Strom- und Gasversorgungsnetzen die Ablehnung von Zugangsbegehren der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Betreiber von Elektrizitäts- und Erdgasversorgungsunternehmen müssen zudem nach §§ 17 Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie 20 Absatz 3 und 4 auf Verlangen der beantragenden Partei im Falle eines Kapazitätsmangels aussagekräftige Informationen in ihrer Begründung zur Verfügung stellen, aus welchen hervorgeht, welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes im Einzelnen erforderlich wären, um den Netzanschluss durchzuführen beziehungsweise den Netzzugang zu ermöglichen. Für diese Begründung kann ein Entgelt, das die Hälfte der entstandenen Kosten nicht überschreiten darf, verlangt werden, sofern auf die Entstehung von Kosten zuvor hingewiesen worden ist. Um den Gleichlauf des Elektrizitäts- und Erdgasbereichs mit dem Wasserstoffbereich herzustellen wird § 28n Absatz 2 um die Sätze 3 bis 4 um die oben genannten Regelungen aus dem Elektrizitäts- und Erdgasbereichs erweitert. Die Einfügungen dienen insoweit auch der Umsetzung des Artikels 38 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Buchstabe d

Artikel 78 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c), Absatz 7 Satz 1 Buchstabe b) und Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2024/1788 sehen vor, dass die Regulierungsbehörde die Bedingungen für den Anschluss an das und den Zugang zu dem Wasserstoffnetz festlegt. In Gleichlauf mit der Festlegungskompetenz in § 20 Absatz 4 Nummer 4 für Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze wird auch für Wasserstoffnetze eine entsprechende Festlegungsbefugnis für den Handel mit Transportrechten sowie zu Art, Umfang und Voraussetzungen von Engpassmanagementmaßnahmen.

Zu Buchstabe e

Durch die Einfügung des § 28m (siehe Artikel 1 Nummer 52) in das Energiewirtschaftsgesetz ist der Zugang zu Wasserstoffspeicheranlagen abschließend geregelt, sodass der bisherige § 28n Absatz 6 zu streichen ist.

Bislang enthält § 28n in Absatz 5 nur eine Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur für die Bedingungen des Zugangs zu Wasserstoffnetzen. Im Sinne der Umsetzung des Artikels 42 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und dem Gleichklang mit § 17 Absatz 4 erhält die Bundesnetzagentur durch die Anfügung des neuen Absatz 6 Satz 1 nun auch eine Festlegungskompetenz für die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen des Netzanschlusses. Hiervon erfasst sind entsprechend der Vorgaben des Artikels 42 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 Wasserstoffspeicheranlagen, LNG-Anlagen, Wasserstoffterminals und Industriekunden.

Zu Nummer 54 (§ 28o)**Zu Buchstabe a**

Bei der Anpassung der Überschrift handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung der Verordnungsermächtigung (siehe Artikel 1 Nummer 54 Buchstabe c).

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Derzeit sind die Regulierungsvorgaben für Anreize für eine effiziente Leistungserbringung nach § 21a nicht auf Wasserstoffnetze anwendbar. § 28o Absatz 1 Satz 2 schließt das bislang aus, indem § 21a für nicht anwendbar erklärt. Artikel 78 Absatz 7 Buchstabe b) sowie Artikel 78 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2024/1788 sehen allerdings vor, dass die Regulierungsbehörde die Bedingungen für den Anschluss an das und den Zugang zu dem Wasserstoffnetz festlegt und dabei für die Wasserstoffnetzbetreiber angemessene Anreize schafft, sowohl kurzfristig als auch langfristig die Effizienz zu steigern und die Marktintegration und die Versorgungssicherheit zu fördern. In Umsetzung dieser Artikel soll nunmehr die Einführung und Ausgestaltung der Anreizregulierung für Wasserstoffnetze in der Entscheidung der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde liegen.

Die Genehmigung von Entgelten nach § 23a bleibt weiterhin im Grundsatz nicht anwendbar. Allerdings soll auch die Anwendung des § 23a auf Betreiber von Wasserstoffnetzen von der Entscheidung der Bundesnetzagentur abhängig sein.

Sofern die Bundesnetzagentur die Anreizregulierung oder Genehmigung von Entgelten für Wasserstoffnetzbetreiber einführt, wird die Genehmigung der Kosten nach Absatz 1 Satz 3 bis 5 obsolet und Anreizregulierung oder Genehmigung von Entgelten sowie die Zuständigkeitsregelung nach § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 tritt an ihre Stelle. Entsprechend ordnet Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 an, dass die Sätze 3 bis 5 bei entsprechender Entscheidung der Bundesnetzagentur nicht anzuwenden sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 57.

Zu Buchstabe c

Artikel 78 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c), Absatz 7 Satz 1 Buchstabe b) und Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2024/1788 sehen vor, dass die Regulierungsbehörde die Bedingungen für den Anschluss an das und den Zugang zu dem Wasserstoffnetz festlegt. In Umsetzung dieser Artikel wird die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass von Verordnungen über die Bedingungen des Zugangs und des Anschlusses in § 28o Absatz 2 durch die Festlegungsbefugnis der Regulierungsbehörde ersetzt. Die Einführung der Festlegungskompetenz entspricht auch der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Unabhängigkeit und Zuständigkeit der Regulierungsbehörden sowie zur Umsetzung entflechtungsrechtlicher Vorgaben im Energiebereich (Rs. C-718/18, vom 2. September 2021). Bisher war die Verordnungsermächtigung europarechtlich zulässig, weil es noch keinen europäischen Rechtsrahmen für die Regulierung von Wasserstoffnetzen gab.

In Nummer 1 ist nun die Abweichung vom Grundsatz der Unanwendbarkeit des § 21a geregelt. Der Bundesnetzagentur obliegt danach die Entscheidung über die Einführung und Ausgestaltung der Anreizregulierung nach § 21a für Wasserstoffnetze entsprechend der Vorgaben in Artikel 78 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Die Ergänzung des Satzes 2 ist zudem notwendig, da die Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen bis auf Weiteres weiterhin anwendbar sein soll, auch wenn die Ermächtigungsgrundlage in Absatz 2 wegfällt (siehe Artikel 1 Nummer 54 Buchstabe b).

Die neue Nummer 6 dient dazu, Datenerhebungen durch die Bundesnetzagentur zur Vorbereitung von Entscheidungen zu Kosten und Entgelten von Betreibern von Wasserstoffnetzen zu ermöglichen. Dies ist notwendig, um der Bundesnetzagentur Zugang zu den Informationen zu verschaffen, die sie für sachlich fundierte Festlegungs- und Genehmigungsentscheidungen benötigt. Inhalt von Datenerhebungen können z.B. § 15 WasserstoffNEV konkretisierende oder ergänzende Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Netzbetreiber zur Unterstützung von Kostenprüfungsverfahren, aber auch technische Daten oder solche über das Buchungsverhalten von Netzkunden sein, sofern solche zur Bestimmung einer sachgerechten Entgeltmethode benötigt werden. Soweit

erhobene Daten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netzbetreiber oder anderer Personen sind, hat die Bundesnetzagentur deren Schutz im Rahmen der allgemeinen Vorschriften zu wahren.

Bei der Streichung des Absatzes 3 handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung, da die Festlegungsbefugnis der Bundesnetzagentur nunmehr bereits in Absatz 2 geregelt wird.

Zu Nummer 55 (§ 28p)

Bei der Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 57.

Zu Nummer 56 (§ 28q)

Zu § 28q (Verbindungsleitungen im Wasserstofftransportnetz mit einem Mitgliedsstaat)

Zu Absatz 1

§ 28q dient der Umsetzung Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Bei grenzüberschreitenden Wasserstoffverbindungsleitungen, die kein Vorhaben von gemeinsamem Interesse sind, sind die Errichtungs- und Betriebskosten von den betroffenen Wasserstofftransportnetzbetreibern zu tragen. Diese können die Kosten über die Entgelte verrechnen, wenn die betroffenen nationalen Regulierungsbehörden dies genehmigen. Bei Vorliegen einer erheblichen Kosten-Nutzen-Lücke, können sie den Regulierungsbehörden einen Projektplan vorlegen um die Kosten grenzüberschreitend aufzuteilen. Diese Bestimmung dient der Erleichterung von Investitionen in grenzüberschreitende Wasserstoffinfrastruktur.

Zu Absatz 2

Der Projektplan hat eine Kosten-Nutzen-Analyse sowie einen Geschäftsplan zu enthalten.

Zu Absatz 3

Nach Durchsicht des Projektplans können die betroffenen Regulierungsbehörden die Investitionskosten zwischen den betroffenen Wasserstofftransportnetzbetreibern aufteilen. Die Prüfkriterien für die Genehmigung ergeben sich aus Absatz 2.

Zu Absatz 4

Sollten gemäß Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1789 keine Entgelte an den grenzüberschreitenden Kopplungspunkten erhoben werden, verhandeln die Wasserstofftransportnetzbetreiber einen finanziellen Ausgleich bis zum 1. Januar 2033. Der Verhandlungsprozess beinhaltet auch eine Konsultation relevanter Marktteilnehmer. Marktteilnehmer nach der Richtlinie (EU) 2024/1788 Artikel 2 Nummer 65 ist eine natürliche oder juristische Person, die Erdgas oder Wasserstoff kauft, verkauft oder gewinnt bzw. erzeugt oder Leistungen im Bereich der Speicherung betreibt, was die Erteilung von Handelsaufträgen auf einem oder mehreren Märkten für Erdgas oder Wasserstoff einschließlich der Ausgleichsmärkte umfasst.

Zu Absatz 5

Sollten die Wasserstofftransportnetzbetreiber bis zum 31. Dezember 2035 keine Einigung erzielen oder die nationalen Regulierungsbehörden diese nicht genehmigen, obliegt die Entscheidung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörde.

Zu Nummer 57 (§ 28r)

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine rechtsförmliche Folgeanpassung zu Artikel 1 Nummer 56. Zudem handelt es sich um eine Folgeanpassung zu Artikel 1 Nummer 58 und Artikel 1 Nummer 59.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine notwendige Folgeanpassung der Streichung des § 113b (siehe Artikel 1 Nummer 89).

Zu Nummer 58 (§ 28s)

Hierbei handelt es sich um eine rechtsförmliche Folgeanpassung zu Artikel 1 Nummer 56.

Zu Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt es sich um eine Folgeanpassung zu Artikel 1 Nummer 57.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt es sich um eine Folgeanpassung zu Artikel 1 Nummer 59.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zu Artikel 1 Nummer 58.

Zu Buchstabe c

Es handelt es sich um eine Folgeanpassung zu Artikel 1 Nummer 59.

Zu Buchstabe d

Durch die Streichung des § 28j (siehe Artikel 1 Nummer 51) werden zukünftig alle Wasserstoffversorgungsnetze reguliert. Die schon bestehende Festlegungsbefugnis nach Absatz 6 sollte bei ihrer Einführung sicherstellen, dass sich die Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz in den bestehenden Regelungsrahmen für Wasserstoff einfügen und Normenkollisionen vermieden werden (vgl. auch BT-Drs. 20/10014, 61). In Bezug auf das Wasserstoff-Kernnetz gilt daher weiterhin eine Alleinzuständigkeit der Bundesnetzagentur. Für das Wasserstoff-Kernnetz besteht weiterhin ein Bedürfnis diese Aufgaben bundesweit einheitlich zu erfüllen.

Zu Buchstabe e

Es handelt es sich um eine Folgeanpassung der Erweiterung der Entflechtungsvorgaben der §§ 6 ff. Energiewirtschaftsrecht auf den Wasserstoffbereich, insbesondere der Änderung zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b. Danach wird der Katalog von Tätigkeiten, für die die betroffenen Unternehmen in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten führen müssen, auf weitere Tätigkeiten des Wasserstoffsektors erstreckt. Nach der Nummer 10 sind Wasserstoff-Kernnetzbetreiber von der Regelung ausdrücklich erfasst, sodass es daneben einer speziellen Regelung nicht mehr bedarf.

Zu Buchstabe f

Aufgrund der Streichung des Absatzes 8 sind die Absätze 9 und 10 neu zu nummerieren.

Zu Nummer 59 (§ 28t)

Hierbei handelt es sich um rechtsförmliche Folgeanpassungen zu Artikel 1 Nummer 56 und zu Artikel 1 Nummer 58.

Zu Nummer 60 (§ 30)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Da sich die Missbrauchsaufsicht der Bundesnetzagentur auch auf den Wasserstoffbereich erstrecken soll, ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs in Absatz 1 Nummer 1 auf den Abschnitt 3b notwendig. Damit wird Artikel 78 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe y der Richtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 61 (§ 31)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 werden wesentliche Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes im Strom- und Gasbereich auf den Wasserstoffbereich erstreckt und hierfür Wasserstoffversorgungsnetze in die Begriffsbestimmung der Energieversorgungsnetze einbezogen (siehe Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe o). Entsprechend wird auch das Verhalten von Betreibern von Wasserstoffversorgungsnetzen in den Anwendungsbereich des § 31 Absatz 1 einbezogen, sodass auch der Verweis auf die besonderen Vorgaben zu Wasserstoff (Abschnitt 3b) erweitert werden muss.

Zu Nummer 62 (§ 32)

Infolge der Integration des Wasserstoffbereichs in weite Teile des Energiewirtschaftsgesetzes und als Konsequenz der Erweiterung in § 31 (Artikel 1 Nummer 61), sollen auch Verstöße gegen die besonderen Vorgaben zu Wasserstoff im Abschnitt 3b in den Anwendungsbereich des § 32 Absätze 1 und 4 fallen.

Zu Nummer 63 (§ 33)

Infolge der Integration des Wasserstoffbereichs in weite Teile des Energiewirtschaftsgesetzes und als Konsequenz der Erweiterung in § 31 (Artikel 1 Nummer 61) und § 32 (Artikel 1 Nummer 62), sollen auch Verstöße gegen die besonderen Vorgaben zu Wasserstoff im Abschnitt 3b in den Anwendungsbereich des § 33 fallen.

Zu Nummer 64 (§ 35)**Zu Buchstabe a**

Das Monitoring über die Mechanismen zur Behebung von Kapazitätsengpässen soll neben Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetz auch das Wasserstoffversorgungsnetz umfassen. Die Änderung dient insoweit der Umsetzung des Artikels 78 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Buchstabe b**Zu Nummer 3**

Die Erweiterung des Monitorings über die Zeit, die von Betreibern von Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilernetzen für die Herstellung von Anschlüssen und Reparaturen benötigt wird, auf Wasserstofftransport- und Verteilernetze dient der Umsetzung des Artikels 78 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe t der Richtlinie (EU) 2024/1788. Das Monitoring nach Nummer 3 umfasst auch Anträge auf Netzanschlüsse von Biomethanerzeugungsanlagen.

Zu Nummer 4

Das Monitoring für die Veröffentlichung angemessener Informationen über Verbindungsleitungen, Netznutzung und Kapazitätszuweisung für interessierte Parteien durch die Betreiber von Übertragungs-, Fernleitungs-, und Verteilernetzen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, nicht statistisch aufbereitete Einzeldaten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln, wird um den Bereich „Wasserstofftransport“ erweitert. Dieser Bereich des Monitorings soll auch für den Wasserstoffbereich erfolgen.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung der Gaserzeugung in Nummer 6 dient der Umsetzung des Artikels 78 Absatz 1 Satz 1 Doppelbuchstabe ii der Richtlinie (EU) 2024/1788. Die Erweiterung des Monitorings nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 auf den Bereich der Gasproduktion verfolgt insbesondere das Ziel, Hindernisse und Einschränkungen bei der Weiterentwicklung des Verbrauchs von selbst erzeugtem und erneuerbarem Erdgas zu beseitigen.

Es handelt sich bei der Ersetzung der Begriffsbestimmung „Biogas“ in Nummer 7 um eine Folgeänderung, da die Begriffsbestimmung „erneuerbares Gas“ die bisherige Begriffsbestimmung „Biogas“ im Energiewirtschaftsgesetz ersetzt (siehe unter Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe p) und infolgedessen auf die neue Begriffsbestimmung abzustellen ist. Die Pflicht zum Monitoring verhält sich entsprechend. Da die Gasnetzentgeltverordnung zum 31. Dezember 2027 außer Kraft tritt, wurde der Bezug zu § 20b Gasnetzentgeltverordnung durch eine allgemeine Formulierung, die auf den Anschluss und die Einspeisung Bezug nimmt, ersetzt. Der Umfang des Monitorings soll sich dadurch nicht verändern.

Da mit § 28k eine neue Norm für die Aufgaben der Wasserstoffnetzbetreiber geschaffen werden soll (siehe Artikel 1 Nummer 52), wird auch das Monitoring in Nummer 8 auf den Umfang, in dem die Betreiber von Wasserstoffnetzen (einschließlich Wasserstofftransportnetzen und Wasserstoffverteilernetzen) ihren Aufgaben nachkommen. Insoweit dient diese Erweiterung auch der Umsetzung des Artikels 78 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben o und y.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung des Wasserstoffbereichs in Nummer 10 dient der Umsetzung der Artikel 78 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben v und q der Richtlinie (EU) 2024/1788. Das Monitoring der Preise für Haushaltskunden umfasst auch Beobachtungen zur Transparenz von Angeboten sowie Preisspitzen und ihre Auswirkungen auf die Großhandels-

und Verbraucherpreise. Im Rahmen des Monitorings der Wirksamkeit und der Durchsetzung von Maßnahmen zum Verbraucherschutz prüft die Regulierungsbehörde auch, ob Hindernisse bestehen, durch die die Kunden an der Ausübung ihrer Rechte, etwa beim Versorgerwechsel, der Vertragskündigung und dem Zugang zu Mechanismen für die außergerichtliche Streitbeilegung, gehindert werden.

Zu Buchstabe e

Nach Artikel 78 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben p der Richtlinie (EU) 2024/1788 soll die Regulierungsbehörde den Grad der Transparenz auch im Wasserstoffbereich und nach Artikel 78 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben q der Richtlinie (EU) 2024/1788 den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandels- und Endkundenebene, einschließlich Erdgas- und Wasserstoffbörsen beobachten. In Umsetzung dieser Vorgaben wird die Nummer 12 um das Monitoring der Wasserstoffbörsen erweitert.

Zu Nummer 65 (§ 35j)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 66 (§ 36)

Die Bezugnahme auf den Strom- und Gasbereich dient der Klarstellung, dass sich die Regelung nicht auf den Wasserstoffbereich erstreckt, da es dort auf absehbare Zeit keine Grundversorgung geben wird.

Zu Nummer 67 (§ 38)

Zu Buchstabe a

Die Anpassung dient der Klarstellung, da eine Ersatzversorgung nur im Elektrizitäts- und Gasbereich vorgesehen ist.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung dient der Klarstellung, da eine Ersatzversorgung nur im Elektrizitäts- und Gasbereich vorgesehen ist.

Zu Nummer 68 (§ 40)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung der Überschrift des § 41c (siehe Artikel 1 Nummer 69 Buchstabe a) zur Umsetzung des Artikels 14 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen dienen der Klarstellung, da die dort genannten Angaben in Rechnungen für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Wasserstoff nicht anzugeben sind.

Zu Nummer 69 (§ 41c)

Die Änderungen des § 41c EnWG dienen der Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Das betrifft insbesondere die Übertragung der Regelungen umfassend auf den Gasbereich, der bisher nur im Rahmen einer analogen Anwendung in dem bisherigen Absatz 4 geregelt war.

Zu Buchstabe a

Die Anpassung der Überschrift des § 41c ist eine Folgeänderung des Absatzes 1. Da § 41c in Umsetzung des Artikels 14 der Richtlinie (EU) 2024/1788 einheitlich für Strom und Gas auf Vergleichsinstrumenten angewendet werden soll, ist das auch entsprechend in der Überschrift abzubilden.

Zu Buchstabe b

In § 41c Absatz 1 entfällt der Verweis auf Absatz 4, da das Verfahren zur Beschaffung eines unabhängigen Vergleichsinstrumentes jetzt einheitlich für Strom und Gas in Absatz 3 geregelt ist. Der Zusatz „Haushaltskunden und Kleinstunternehmen“ wird durch den Begriff des „Letztverbrauchers“ ersetzt. Die Gasbinnenmarkttrichtlinie sieht eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Vergleichsinstrumentes auch auf kleine Unternehmen vor. Durch die Begrenzung auf einen voraussichtlichen Jahresverbrauch von 100.000 Kilowattstunden liegt jedoch ohnehin eine hinreichende Begrenzung des Anwendungsbereichs vor. Eine zusätzliche Einschränkung auf

Haushaltskunden, Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen ist nicht erforderlich, weshalb zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift der einheitliche Begriff „Letztverbraucher“ im Sinne des § 3 Nummer 70 EnWG verwendet wird. Durch die Aufnahme der Wörter „und Gaslieferanten“ im Sinne des § 3 Nummer 48 EnWG soll der Anwendungsbereich für Vergleichsinstrumente in den Bereichen Strom und Gas vereinheitlicht werden. Es handelt sich dabei um eine Anforderung des Artikels 14 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Buchstabe c

Die Anpassungen in Absatz 2 Nummer 1, 6 und 8 sind redaktionelle Folgeänderungen entsprechend der Änderungen in Absatz 1 zur Integration des Gasbereichs.

Zu Buchstabe d

Die Möglichkeit der analogen Anwendung der Regelungen im Gasbereich im bisherigen Absatz 4 kann entfallen, da dies als Verpflichtung in den Absätzen 1 und 2 aufgenommen ist. Es handelt sich insoweit um eine Folgeänderung der Änderungen in den Absätzen 1 und 2.

Zu Buchstabe e

Die Anpassungen in dem nunmehrigen Absatz 4 Satz 1 und 2 (bisher Absatz 5) sind redaktionelle Folgeänderungen entsprechend der Änderungen in Absatz 1 zur Integration des Gasbereichs.

Zu Nummer 70 (§ 42c)

Die Änderung dient der Korrektur der mit dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften eingefügten Regelung zur gemeinsamen Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien. Der Verweis auf § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetz sollte der Klarstellung zum Verhältnis der Regelung mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz dienen, führte jedoch zu Missverständnissen insbesondere in Bezug auf ggf. zwischengespeicherten Graustrom. Im Rahmen des Energy Sharing sollen Energiespeichieranlagen genutzt werden können, in denen ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammende Elektrizität zwischengespeichert ist. Daher wird der Verweis aus Klarstellungsgründen und zur Vermeidung von Missverständnissen gestrichen.

Zu Nummer 71 (§ 42d)

Zu § 42d (Gas- und Wasserstoffkennzeichnung; Transparenz der Gas- und Wasserstoffrechnungen; Verordnungsermächtigung)

§ 42d setzt die Verpflichtung aus Anhang 1 Nummer 5 der Richtlinie um, wonach gegenüber Letztverbrauchern von Gas und Wasserstoff auf Produktebene und Lieferantenebene die verschiedenen Kategorien einschließlich erneuerbarem und kohlenstoffarmem Gas und Wasserstoff am entsprechenden Energieträgermix sowie Umweltinformationen in oder mit Abrechnungen auszuweisen sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet Lieferanten von Gas und Wasserstoff dazu, dass diese Informationen über ihren gelieferten produktspezifischen Energieträgermix (Satz 1) und ihren Energieträgermix auf Lieferantenebene (Satz 2), das heißt gegebenenfalls über verschiedene Vertragsprodukte hinweg, auszuweisen. Verbrauchern soll so ein möglichst umfassender Überblick über die Zusammensetzung des Bezugs von Gas und Wasserstoff im Rahmen ihrer Lieferverträge und auf der Ebene ihres Lieferanten ermöglicht werden. Satz 3 setzt Anhang 1 Nummer 5 Absatz 3 der Richtlinie um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt vor, dass die Lieferanten den Energieträgermix in insgesamt sechs Kategorien anzugeben haben. Innerhalb von § 42d EnWG wird dabei der Begriff „Gas aus erneuerbaren Quellen“ und „Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen“ statt wie in der Richtlinie „erneuerbares Gas“ verwendet, um einen Gleichlauf mit Richtlinie (EU) 2018/2001 herzustellen, die wiederum leitend für das System der Herkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregistergesetz zur Überprüfung der Richtigkeit der Kennzeichnung ist. Soweit es um kohlenstoffarmes Gas und kohlenstoffarmen Wasserstoff geht, gelten die Grenzwerte nach § 3 Nummern 63a und 63b. Sie verweisen wie auch § 2 Nummer 11a des Herkunftsnachweisregistergesetzes und die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139

auf die in Artikel 29a (ex Artikel 28) genannte Methode zur Ermittlung der Treibhausgasminde rung. Die Grenzwerte nach § 3 Nummern 63a und 63b stehen wiederum im Einklang mit § 2 Nummer 11b des Herkunftsnachweisregistergesetzes; der dortige Verweis auf die Gasbinnenmarkt-richtlinie von 2009 in der jeweils geltenden Fassung umfasst auch deren Neufassung in EU 2024/1788. Die Sätze 2 und 3 definieren, welche Gas- und Wasserstofftypen vom Begriff Gas aus erneuerbaren Quellen und Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen umfasst werden. Satz 4 setzt Anhang 1 Nummer 5 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet Lieferanten von Gas und Wasserstoff, Umweltinformationen über den produktspezifischen und lieferantenbezogenen Energieträgermix anzugeben. Der Verbraucher soll so mindestens Informationen über die CO₂-Emissionen erhalten, die aus der Lieferung von Gas und Wasserstoff an ihn und produktübergreifend an Letztverbraucher des Lieferanten im Sinne von Absatz 1 Satz 2 entstehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht es Lieferanten von Gas und Wasserstoff, die Zusammensetzung des lieferantenbezogenen Energieträgermix nach Absatz 1 Satz 2 sowie die darauf bezogenen Umweltinformationen nach Absatz 3 Satz 2 statt in den Abrechnungsinformationen auf ihrer Internetseite anzugeben. Im Fall, dass Lieferanten Informationen auf ihrer Internetseite angeben, verweisen sie auf diese Informationen auf ihrer Rechnung an den Letztverbraucher, zum Beispiel per Weblink oder QR-Code.

Zu Absatz 5

Das vorliegende Kennzeichnungssystem dient vornehmlich der Verbraucherinformation. Der Verbraucher soll sich auf die Richtigkeit der Angaben zum Energieträgermix verlassen können. Daher hat der Lieferant von Gas oder Wasserstoff die Richtigkeit der Kennzeichnung von Gas oder Wasserstoff durch Herkunftsnachweise, die durch die zuständige Registerbehörde entwertet werden, zu belegen. Soweit Herkunftsnachweise für Wasserstoff für die Gaskennzeichnung eingesetzt werden sollen, ist dies nur in dem Umfang anteilig möglich, wie eine Wasserstoffbeimischung im Gasnetz zulässig ist. Bei der Lieferung von reinem Wasserstoff ist der Einsatz von Herkunftsnachweisen für Gas insgesamt ausgeschlossen.

Zu Absatz 6

Solange das Umweltbundesamt das Herkunftsnachweisregister für Gas noch nicht errichtet hat und betreibt, ist eine Verwendung von Herkunftsnachweisen nach dem Herkunftsnachweisregistergesetz für Lieferanten von Gas und Wasserstoff nicht möglich. Deshalb soll das Umweltbundesamt für die Zwischenzeit bis zu Errichtung und Betrieb des Herkunftsnachweisregister für Gas ermächtigt sein, ein alternatives, zum Herkunftsnachweisregister für Gas vergleichbares System vorzugeben, das Lieferanten von Gas und Wasserstoff zu verwenden verpflichtet sind. Auch in diesem Falle sind Doppelverwertungen in geeigneter Weise auszuschließen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 ermöglicht es Lieferanten bei besonderen Beschaffungssituationen die Ausweisung auf den Restenergie trägermix des Vorjahres zu beschränken. Dabei geht es um Fälle des Gasbezugs von Börsenplätzen oder die Beschaffung von Gas aus Drittländern. Der Restenergie trägermix ist in diesem Fall der Produktionsmix des jeweiligen Landes, korrigiert um die Energiemengen für welche Herkunftsnachweise entwertet wurden. Für eine Übergangszeit kann für diesen Zweck pauschal Erdgas zugrunde gelegt werden; ab der zweiten Jahreshälfte 2027 ist dann ein dem tatsächlichen Produktionsmix entsprechender Wert anzugeben. Entsprechendes gilt im Grundsatz auch für Wasserstoff.

Zu Absatz 8

Absatz 8 enthält eine Pflicht zur Übermittlung von Daten und Liefermengen für Lieferanten von Gas und Wasserstoff, um dem Umweltbundesamt die Überprüfung der Richtigkeit der Kennzeichnung von Energieträgermixen nach Absatz 1 und von Umweltinformationen nach Absatz 3 zu ermöglichen. Das Umweltbundesamt kann gegenüber den Lieferanten bestimmte Vorgaben für die Übermittlung und das Datenformat machen. Für den Fall, dass das Umweltbundesamt die Unrichtigkeit der Kennzeichnung durch einen Lieferanten feststellt, trifft es entsprechende Maßnahmen gegenüber dem Lieferanten, um die unrichtige Kennzeichnung zu beenden.

Zu Absatz 9

Absatz 9 enthält eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und, in Ermangelung einer Verordnung, eine Ermächtigung für das Umweltbundesamt zum Erlass von Allgemeinverfügungen, die Vorgaben für die Darstellung der Informationen nach den Absätzen 1 bis 4, zur Bestimmung des Restenergieträgermix, abweichend von Absatz 7 oder zu den Methoden zur Erhebung und Weitergabe der Daten zur Bereitstellung der Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 umfassen können.

Zu Nummer 72 (§ 43)**Zu Buchstabe a**

Durch die Einfügung der neuen Nummer 12 sollen Gasversorgungsleitungen, deren Durchmesser kleiner als 300mm ist, ebenfalls einer fakultativen Planfeststellung unterzogen werden. Für Wasserstoffleitungen ist das bereits in § 43l Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz geregelt. Diese Möglichkeit ist auch für Gasversorgungsleitungen sinnvoll ist, da sie dem Vorhabenträger die Flexibilität verschafft, im Einzelfall ein Planfeststellungsverfahren der Einholung von Einzelgenehmigungen vorzuziehen.

Zu Buchstabe b

Durch § 43 Absatz 4a (neu) wird den beteiligten Behörden vorgegeben, den Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben nach § 43 Absatz 1 und 2 und nach § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes und nach § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes Vorrang bei der Bearbeitung einzuräumen. Dabei ist allerdings auch das Beschleunigungsinteresse von anderen Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen, zu beachten.

Zu Nummer 73 (§ 43b)**Zu Buchstabe a**

§ 43b Absatz 4 dient der Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, indem eine Aktualisierung der Sachverständigengutachten, Bestandserfassungen und Auswirkungsprognosen, die zur Prüfung der Vereinbarkeit der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung eines Vorhabens mit den umweltrechtlichen Vorgaben erstellt wurden, sowie bei Daten über ökologische Verhältnisse am Standort oder in seiner Umgebung nur unter bestimmten Umständen erforderlich ist. Neben der Verfahrensbeschleunigung soll auch eine erhöhte Planungs- und Rechtssicherheit für die Vorhabenträger und Planbetroffenen erreicht werden. Beide Wirkungen sind auch für Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren über Gasversorgungs- und Wasserstoffleitungen sinnvoll und notwendig. Daher wird der Katalog an betroffenen Vorhaben in Satz 1 um Gasversorgungsleitungen (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5) und Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6) erweitert. Hierdurch wird auch erreicht, dass § 43 Absatz 4 auch für Wasserstoffleitungen gilt, da nach § 43l Absatz 1 Satz 1 der Begriff der „Gasversorgungsleitung“ und damit § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 auch Wasserstoffnetze umfasst.

Zu Buchstabe b

Mit Satz 1 wird die Vorgabe des Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1788 umgesetzt, nach der die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass Genehmigungsverfahren im Regelfall nicht länger als zwei Jahre dauern dürfen. Soweit es um Betriebsgenehmigungen geht, enthält § 4 Absatz 1 bereits eine Regelbefristung auf 6 Monate ab Eingang vollständiger Unterlagen. Für Baugenehmigungen, die im Regelfall in der Form von Planfeststellungsbeschlüssen erteilt werden, ist die Dauer der Frist anzupassen.

Mit Satz 2 wird die ebenfalls in Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1788 vorgesehene Verlängerungsoption im Einzelfall normiert, welche wiederum nach Satz 3 gegenüber dem Antragsteller zu begründen ist. Diese umfasst beispielsweise auch den Fall, dass eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung als integraler Bestandteil eines Planfeststellungsverfahrens länger dauert als zwei Jahre. Mit Blick auf die Verfahrensdauer ist auch Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1788 zu beachten, wonach die in Artikel 8 Absatz 5 der EU RL festgelegten Fristen Verpflichtungen nach dem geltenden Umwelt- und Energierecht der Union, gerichtliche Berufungsverfahren, Rechtsbehelfe und andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren, nichtgerichtliche Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe unberührt lassen und sich um die Dauer dieser Verfahren verlängern können. Eine explizite Verankerung dieser Vorgabe im Energiewirtschaftsgesetz ist nicht erforderlich,

insbesondere da es im deutschen Recht bereits hinreichend gesichert ist, dass Verfahren, die nicht integraler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind, von der Fristvorgabe nach Satz 1 unberührt bleiben.

Satz 4 wird der Beginn der Entscheidungsfrist für den Planfeststellungsbeschluss beziehungsweise die Plangenehmigung festgelegt. Das ist der Zeitpunkt der Auslegung der Planunterlagen nach § 43a Absatz 3.

Sanktionierungen oder Genehmigungsfiktionen im Fall einer längeren Verfahrensdauer sind im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2024/1788 nicht vorgesehen.

Zu Nummer 74 (§ 43e)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Korrektur eines Verweisfehlers in Folge der rechtsförmlichen Korrektur des § 43b EnWG in einem anderen Verfahren.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur. Ein Leerzeichen wurde eingefügt.

Zu Nummer 75 (§ 431)

Hierbei handelt es sich um eine notwendige Ergänzung der Einführung der Verteilernetzentwicklungsplanung in den §§ 16b bis 16e Energiewirtschaftsgesetz (siehe Artikel 1 Nummer 32). Denn auch im Verteilernetzentwicklungsplan können nach § 16d Absatz 3 Nummer 2 zusätzliche Ausbaumaßnahmen im Gasverteilernetz zum Zwecke der Umstellung anderer Leitungen auf Wasserstoff (sogenannte „erdgasverstärkende Maßnahmen“) vorgesehen werden, auf die ebenfalls § 431 Absätze 1 bis 7 anzuwenden sein sollen.

Zu Nummer 76 (§ 48b)

Zu § 48b (Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Gasleitungen und Einrichtungen auf Grundstücken sowie öffentlichen Verkehrswegen; Evaluation)

Zu Absatz 1

Die Regelung statuiert eine unentgeltliche Duldungspflicht von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken in Bezug auf Leitungen, die dauerhaft aufgrund von Netzentwicklungsplänen nach den §§ 15a bis 15e EnWG oder Verteilernetzplänen nach den §§ 16b bis 16e EnWG nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11] dauerhaft außer Betrieb genommen, also stillgelegt, wurden.

Gas-Druckregel- und Messanlagen (GDR(M)-Anlagen sollen als Leitungen im Sinne der Norm gelten.

Die Regelung betrifft, anders als § 46 EnWG, nicht den Bau und Betrieb von Leitungen, sondern greift beim Vorliegen von Leitungen, die nicht mehr in Betrieb sind, weil sie infolge der Umsetzung eines bestätigten Netzentwicklungsplans dauerhaft außer Betrieb genommen wurden.

Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten wird kein aktives Tun, sondern die Duldung der ordnungsgemäß stillgelegten Leitungen abverlangt. Zur Erbringung aktiver Unterstützungsleistungen oder zur Tragung der Kosten der von ihnen zu duldenen Maßnahmen sind die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten dagegen nicht verpflichtet. Der Eigentümer der Leitung trägt weiterhin die Verantwortung, durch die Regelung wird er nicht von seinen Pflichten (z.B. Verkehrssicherungspflicht, Kostentragungspflicht) befreit.

Ein sofortiger flächendeckender oder großflächiger Rückbau würde erhebliche Kosten verursachen. Ein maßgeblicher Kostenfaktor sind die Bodenaushubarbeiten. Dabei wirken sich lokale Bodenverhältnisse und geografische Merkmale wie Straßenbreite oder Verkehrsrelevanz unmittelbar auf die Kostenstruktur aus. In ländlichen Gebieten fallen je nach Rohrleitungs-Typ Rückbaukosten von 400.000 Euro bis zu 700.000 Euro pro Leitungskilometer an. In städtischen Gebieten fallen tendenziell noch höhere Kosten an, weil erhöhte Aufwendungen durch den Versiegelungsgrad des Bodens für Straßensperrungen und Umleitungen infolge eines höheren Verkehrsaufkommens berücksichtigt werden müssen. Hier fallen Kosten je nach Rohrleitungs-Typ von 500.000 Euro bis 800.000 Euro pro Leitungskilometer an. Beim Rückbau von Gas-Druckregel- und Messanlagen (GDR(M)-Anlagen) ist mit Kosten von 20.000 Euro pro Anlage zu rechnen. Vor diesem Hintergrund ist mit Gesamtkosten für den Rückbau bis zu 220 Milliarden Euro zu rechnen. Ein sofortiger flächendeckender Rückbau wäre daher

volkswirtschaftlich nicht sinnvoll. Die hohen Kosten könnten nicht nur zu erheblichen Mehrbelastungen bei den Letztverbrauchern führen, sondern auch Insolvenzen von betroffenen Energieversorgungsunternehmen zur Folge haben. Auch würde ein flächendeckender oder großflächiger Rückbau der Netze umfangreiche Tiefbaukapazitäten erfordern und binden, die aufgrund des in dieser Branche besonders ausgeprägten Fachkräftemangels jedoch nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und an anderer Stelle prioritär erforderlich sind, z. B. für den Neubau von Wasserstoffleitungen oder die Verlegung von Stromleitungen. Darüber hinaus bleibt bei einem grundsätzlichen Verbleib der stillgelegten Erdgasleitungen im Boden deren Weiternutzung für andere Zwecke oder durch künftige Technologien möglich. Ein sofortiger flächendeckender Rückbau würde dies verhindern, es müsste dann gegebenenfalls in der Zukunft kostenintensiv ein neues Netz verlegt werden.

Die Duldungspflicht, die sich auf die stillgelegten Erdgasleitungen bezieht, greift in die Selbstverwaltungsgarantie in Artikel 28 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) ein, soweit Grundstücke oder Verkehrswege in Gemeindeeigentum betroffen sind. Soweit private Grundstücke betroffen sind, schränkt sie das verfassungsrechtliche Recht auf Eigentum aus Artikel 14 Absatz 1 GG in Form einer Inhalts- und Schrankenbestimmung ein; es erfolgt keine Güterbeschaffung zugunsten der öffentlichen Hand.

Die Eingriffe in Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 GG sollen jedoch das legitime Ziel verfolgen, einen sofortigen flächendeckenden Rückbau der stillgelegten Leitungen zu vermeiden, der erhebliche Kosten verursachen würde und daher volkswirtschaftlich unbedingt zu vermeiden ist (Sozialpflichtigkeit des Eigentums gemäß Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 GG). Zudem ist eine mögliche spätere Weiternutzung durch Umwidmung der Leitungen denkbar. Die Norm ist Ausdruck der konkreten Abwägung des Gesetzgebers zwischen dem öffentlichen Interesse an der Beibehaltung der stillgelegten Leitungen und den Interessen der betroffenen Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten an einer Beseitigung der Leitungen, die sich einander gegenüberstehen. Das öffentliche Interesse an einer Vermeidung des Rückbaus soll dann nicht überwiegen, soweit andere im konkreten Einzelfall öffentliche Interessen wie etwa Sicherheits- und Umweltinteressen oder das Individualinteresse an der Nutzung des Grundstücks zum Beispiel aufgrund von Bauinteressen oder der Nutzung eines Windkraftvorranggebiets oder etwa herrenloser Leitungen höher zu gewichten sind. Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 ermöglicht deshalb grundsätzlich eine Abwägung im konkreten Einzelfall.

Die Straßenbauverwaltung oder die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung oder der Betreiber der Schienenwege kann die Beseitigung dauerhaft außer Betrieb genommener Leitungen auf Grundstücken der Bundesstraßen und Bundeswasserstraßen bzw. Bundeseisenbahnen verlangen, wenn gegen ihren Verbleib technische Bedenken bestehen und der Netzbetreiber die geforderten Maßnahmen zur Sicherung der Anlagen nicht unverzüglich durchführt.

Die Duldungspflicht greift nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 auch dann nicht, wenn eine künftige Nutzung der Leitungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann und an der betroffenen Stelle ohnehin umfangreiche Erdarbeiten stattfinden, bei denen die Leitung unter einfachem Aufwand zu entfernen ist. Die Begriffe „umfangreiche Erdarbeiten“ und „betroffene Stelle“ sind eng zu verstehen. Hintergrund ist der pragmatische Gedanke, dass ohnehin entlang eines gesamten Leitungsabschnitts Tiefbauarbeiten stattfinden und die stillgelegte Gasleitung mit nur geringem Aufwand und geringen Kosten herausgenommen werden kann. Tiefbauarbeiten an nur einzelnen Stellen einer langen Leitung sollen diesen Anforderungen nicht genügen.

Die Duldungspflicht greift nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 auch dann nicht, wenn für den bisherigen Verbleib der Leitungen im Grundstück kein rechtlicher Grund bestand. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass die Duldungspflicht erstmals einen rechtlichen Grund für den Verbleib einer Leitung im Boden schafft.

Die Duldungspflicht ist ohne zeitliche Befristung ausgestaltet, weil der Gesetzgeber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung noch in hohem Maße von prognostischen Annahmen ausgehen muss. Denn die konkrete Entwicklung der Gasnetze und des Wasserstoffhochlaufs sowie der konkreten Auswirkungen dieser Regelung ist zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch unklar. Der Gesetzgeber wird aber in Absatz 7 zur Beobachtung der Duldungspflicht und der Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 6 verpflichtet. Auf der Grundlage dadurch neu gewonnener Erkenntnisse kann er ggf. nachbessern und eine andere Regelung treffen. Ein festes Datum für eine Befristung der Regelung erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt hingegen willkürlich. Die Evaluierungsklausel in Absatz 7 lässt Spielraum für flexible Lösungen entsprechend der konkreten Entwicklung des Wasserstoffmarktes. Der zur Duldung Verpflichtete ist nicht schutzlos gestellt, weil die Duldungspflicht nicht greift, soweit anderweitige öffentliche Interessen oder private Eigentumsinteressen in Bezug auf das betroffene Grundstück überwiegen. Eine befristete Duldung würde die hohen Gesamtkosten nur in die Zukunft verlagern.

Der Verbleib der Leitungen ist grundsätzlich unentgeltlich zu dulden, denn die Inhalts- und Schrankenbestimmung ist entschädigungslos hinzunehmen. Die ursprünglich gezahlte Vergütung an den privaten Grundstückseigentümer erfolgte für die Einräumung eines dinglichen Nutzungsrechts, das im Zweifel bestehen bleibt (siehe Absatz 2). Es sind auch keine Konzessionsabgaben zu entrichten. Dem Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke und öffentlichen Verkehrswege soll dadurch Rechnung getragen werden, dass in Fällen, in denen anderweitige öffentliche Interesse oder private Eigentumsinteressen, die Duldungspflicht nicht greift. Zwar macht es in tatsächlicher Hinsicht für den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten eines Grundstücks keinen Unterschied, ob sich eine Leitung im Betrieb befindet oder ob sie stillgelegt wurde. Die Duldung einer stillgelegten Leitung hat er jedoch unentgeltlich hinzunehmen, weil der Rückbau nach entsprechender Abwägung im konkreten Einzelfall möglich bleibt.

Vertragliche Regelungen, zum Beispiel in Konzessionsverträgen, die der in Absatz 1 Satz 1 geregelten Duldungspflicht entgegenstehen, sind insoweit unwirksam. Der Gesetzgeber greift dadurch in die verfassungsrechtlich garantierte Vertragsautonomie als Ausprägung der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG ein. Vertragliche Regelungen müssen jedoch vor dem Hintergrund der erheblichen Kosten eines umfangreichen Rückbaus sowie einer möglichen Weiternutzung gegenüber der gesetzlichen Regelung zurücktreten. Der in der Regelung in Absatz 1 Satz 2 verwendete Begriff „entgegenstehende“ ist weit zu verstehen. Erfasst werden alle vertraglichen Regelungen, die dem Sinn und Zweck der Duldungspflicht entgegenstehen. Auch schuldrechtliche Rückübertragungsansprüche von dinglichen Nutzungsrechten, die regelmäßig dann greifen, wenn der ursprüngliche Zweck der Einräumung eines Nutzungsrechts entfällt, werden miteingefasst. Nicht erfasst sind jedoch Vertragsklauseln, nach denen ein Grundstückseigentümer den Rückbau auch einer noch im Betrieb befindliche Leitung jederzeit verlangen konnte.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Auslegungsregel in Bezug auf dingliche Nutzungsrechte für Grundstücke. Dingliche Leitungsrechte (sog. beschränkte persönliche Dienstbarkeiten) enthalten in der Regel eine Benutzungs- und Unterlassungsdienstbarkeit, welche die Errichtungs- und Betriebsphase einer Gasleitung umfassend absichern. Sie sind nach Absatz 2 im Zweifel so auszulegen, dass diese auch die dauerhafte Außerbetriebnahme umfassen. Denn es bestehen weiterhin Verkehrssicherungspflichten für dauerhaft außer Betrieb genommene Leitungen, die durch den Leitungseigentümer zu erfüllen sind. Dadurch kann die Benutzung des Grundstücks zur Erfüllung dieser Pflichten zum Beispiel durch Betreten erforderlich werden. Ebenso kann die Unterlassung einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der dauerhaft außer Betrieb genommenen Leitung relevant sein, wenn eine künftige Nutzung der Leitung für andere Zwecke (z.B. für Stromkabel für Zwecke der Energieversorgung oder Lichtwellenleiterkabel für Telekommunikationszwecke, Fortleitung anderer Medien) möglich ist. Eine Pflicht zur Entschädigung ist nach Satz 2 vorgesehen, wenn eine bereits für einen bestimmten Zeitraum geleistete Entschädigung aufgrund von Zeitablauf abgegolten ist.

Zu Absatz 3

Die von der Duldungspflicht betroffenen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind von den Eigentümern der Leitungen beziehungsweise dem Grundstückseigentümer in geeigneter Weise über die Stilllegung im Sinne des Absatzes 1 und die damit verbundenen Rechte und Pflichten zu benachrichtigen. Dabei kommt jede geeignete Art und Weise der Benachrichtigung in Betracht, diese kann auch formlos erfolgen. Die Benachrichtigung erfolgt unverzüglich nach der Stilllegung.

Zu Absatz 4

Absatz 3 enthält eine Haftungsfreistellung des Eigentümers sowie sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks. Sie gilt nicht bei vorsätzlichem Handeln des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten, greift aber zum Beispiel bei grober und einfacher Fahrlässigkeit. Der von der Duldungspflicht und den sonstigen Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 3 betroffene Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks soll nicht für mögliche Schäden haften, die von den stillgelegten Leitungen ausgehen. Die Haftung trägt insoweit ausschließlich der Eigentümer der Leitungen (§ 95 BGB) und nicht der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks.

Zu Absatz 5

Die Duldungspflicht und die sonstigen Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 4 finden nach Absatz 5 auch auf die sich auf einem Grundstück befindlichen Einrichtungen zwecks Anschlusses des Grundstücks an das Gasversorgungsnetz (Hausanschluss) entsprechende Anwendung. Zu den auf den Grundstücken befindlichen Einrichtungen zählen regelmäßig die Hausanschlussleitung, die Hauptabsperrereinrichtung, das Gasdruckregelgerät sowie der Zähler.

Die Regelung betrifft überwiegend private Grundstücke. Zwar ist je Hausanschluss gesehen der Rückbau insbesondere aufgrund der regelmäßigen geringeren Versiegelung weniger aufwendig als der Rückbau einer Leitung unter einem öffentlichen Verkehrsweg. Dennoch fallen auch für den Rückbau von Hausanschlüssen aufgrund der Anzahl erhebliche Kosten an, die bei einer flächendeckenden Stilllegung und eines Rückbaus aller betroffenen Hausanschlüsse volkswirtschaftlich nicht sinnvoll wären. Bei jedem Haus müsste jeweils eine Baugrube pro Hausanschluss ausgehoben werden zur Trennung und Stickstoffprüfung und anschließendem Rückbau des Leitungsrohres sowie der sonstigen Einrichtungen. Diese Kosten belaufen sich pro Leitungskilometer auf 200.000 Euro. Absatz 5 soll deshalb einen sofortigen flächendeckenden Rückbau der Hausanschlüsse und der damit verbundenen Kosten im Stilllegungszeitpunkt vermeiden. Auch diese hohen Kosten könnten zu erheblichen Mehrbelastungen bei den Letztverbrauchern führen. Die Ausnahmen des Absatzes 1 Satz 3 gelten auch hier entsprechend, sodass in diesen Fällen der Eigentümer der Leitungen sowie der Hausanschlüsse die Kosten für einen Rückbau trägt. Unabhängig davon ist der Hausanschluss auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten auch ohne Vorliegen der Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 3 zu entfernen, wenn der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte die Kosten für den Rückbau trägt. Absatz 5 Satz 2 soll nur für den Rückbau auf Verlangen des Eigentümers gelten, wenn die Anschlusseinstellung infolge der Umsetzung eines bestätigten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach den §§ 15a bis 15e des Energiewirtschaftsgesetzes oder eines bestätigten Verteilernetzentwicklungsplanes nach den §§ 16b bis 16e des Energiewirtschaftsgesetzes nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses GE] erfolgt ist. § 12 Absatz 4 Niederdruckanschlussverordnung soll zurücktreten, wenn die Voraussetzungen von § 48b vorliegen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 erklärt, dass auch der Betreiber einer dauerhaft außer Betrieb genommenen, einschließlich möglicher Rechtsnachfolger, personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähig und zuverlässig sein muss, um die unbefristet geduldete dauerhaft außer Betrieb genommene Leitung auf Dauer instand zu halten und zu unterhalten (z.B. Verkehrssicherungspflichten und die sich aus dem Fortbestand der Verkehrssicherungspflicht ergebenden Maßnahmen, mögliche spätere Rückbauansprüche) zu können. Die Begriffe Betreiber und Netzbetrieb sind sollen hier normspezifisch ausgelegt werden. Zwar wurde die Leitung dauerhaft außer Betrieb genommen. Es bestehen jedoch weiterhin Verkehrssicherungspflichten für die stillgelegte Leitung. Insoweit wird die Leitung im Sinne dieser Vorschrift noch betrieben.

Nach Satz 2 trägt der Eigentümer der Leitung auch nach der Außerbetriebnahme der Leitung die Verantwortung für den verkehrssicheren Zustand der Leitung und ist nicht von seinen Pflichten (z.B. Verkehrssicherungspflicht, Kostentragungspflicht) befreit.

Von einer ausreichenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist entsprechend der Vorgaben des § 4 EnWG auszugehen, wenn aktuelle Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Wirtschaftsprüferberichte oder sonstige Nachweise den Schluss zulassen, dass das Unternehmen in dem Sinne auf einer abgesicherten finanziellen Basis agiert bzw. agieren wird und über eine ausreichende Eigenkapitalausstattung verfügt.

Satz 3 regelt, dass der Betreiber der Leitung seine Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit rechtzeitig vor einer dauerhaften Außerbetriebnahme der Leitung gegenüber dem Grundstückseigentümer in geeigneter Form auf Verlangen der Straßenbauverwaltung, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung oder des Betreibers der Schienenwege nachzuweisen hat, soweit öffentliche Verkehrswege des Bundes betroffen sind. Öffentliche Verkehrswege des Bundes sind Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bundesschienenwege.

Solange die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 vom Rechtsnachfolger nicht nachgewiesen werden, verbleibt nach Satz 4 die Haftung beim bisherigen Eigentümer. Dadurch wird sichergestellt, dass der Eigentümer der stillgelegten Leitungen die künftig damit verbundenen Pflichten erbringen und finanzieren kann.

Für die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe wird im Übrigen auch auf die Auslegung dieser Begriffe in § 4 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes verwiesen.

Zu Absatz 7

Um den Prozess, wie sich die Möglichkeit der Nutzung der stillgelegten Leitungen und Anschlüsse entwickelt, eng zu begleiten, prüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr bis zum 31. Dezember 2036 mithilfe eines wissenschaftlichen Gutachtens die Angemessenheit und Zumutbarkeit der Auswirkungen und künftiger Nutzungen dauerhaft außer Betrieb genommener Leitungen unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und des Standes von Wissenschaft und Technik. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die hinter der Vorschrift stehende Abwägung in der Zukunft vor dem Hintergrund künftiger Entwicklungen fortlaufend beobachtet wird. Die Überprüfung berücksichtigt so die künftigen Kosten, die durch den Vollzug etwaiger Rückbauverpflichtungen vor dem Hintergrund der bis dahin erfolgten Entwicklung des Wasserstoffhochlaufs und der Entwicklung hin zu einer klimaneutralen Energiewirtschaft entstehen, sowie die unterschiedlichen Interessen aller betroffenen Akteure, zum Beispiel auch die Folgen des langfristigen Verbleibs von Anlagenteilen und Leitungen auf die Umwelt. So kann sichergestellt werden, dass die Rechte und Interessen der betroffenen Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter mit Blick auf Artikel 28 Absatz 1 sowie Artikel 14 GG fortwährend berücksichtigt werden.

Zu Absatz 8

Absatz 8 stellt lediglich klar, dass die Regelungen der Absätze 1 bis 7 auch für öffentliche Verkehrswege gelten.

Zu Nummer 77 (§ 51)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, da im Energiewirtschaftsgesetz Leitungen zum Transport von Erdgas als „Fernleitungen“ bezeichnet werden, siehe § 3 Nummer 45 EnWG.

Das Monitoring der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Erdgas soll auch Ausführungen zur Versorgung mit Wasserstoff umfassen und insbesondere zu den relevanten Wechselwirkungen in den Bereichen der Versorgung mit Erdgas und Wasserstoff. Entsprechend wird der Anwendungsbereich in Absatz 2 Satz 2 erweitert. Das liegt in erster Linie daran, dass unter anderem durch die Umstellung von Leitungen des Erdgasnetzes auf Wasserstoff die Versorgung beider Bereiche betroffen ist, sodass es sinnvoll ist, diese Wechselwirkungen im Erdgasbericht zu bündeln.

Zu Nummer 78 (§ 54)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 54 Absatz 2 soll entsprechend auch für Wasserstoffverteilernetze gelten, weshalb diese durch die Ergänzung in den Anwendungsbereich aufgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Nummer 5

Da auch die Wasserstoffverteilernetzbetreiber in ihren Netzen die Systemverantwortung nach § 28k Absatz 2 (siehe Artikel 1 Nummer 52) tragen, wird der Verweis in § 54 Absatz 2 Nummer 5 entsprechend erweitert. Zudem wird der Verweis auf §§ 15 und 16 gestrichen, da diese Normen die Fernleitungsebene betreffen, die grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des § 54 Absatz 2 fällt.

Zu Nummer 6

Da den Landesregulierungsbehörden nach § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 unter den Voraussetzungen des § 54 Absatz 2 Satz 2 ff. Energiewirtschaftsgesetz die Überwachung der Vorschriften zum Netzanschluss nach den §§ 17 und 18 Energiewirtschaftsgesetz obliegt, ist es sinnvoll, dass die Landesregulierungsbehörden auch die Überwachung der Vorschriften zum Netzanschluss an Wasserstoffnetze und zur Anschlussstrennung nach § 17l Energiewirtschaftsgesetz übernehmen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

§ 54 Absatz 1 soll entsprechend auch für Wasserstoffverteilernetze gelten, weshalb diese durch die Ergänzung in den Anwendungsbereich aufgenommen werden.

Zu Buchstabe c

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung, da die Begriffsbestimmung „erneuerbares Gas“ die bisherige Begriffsbestimmung „Biogas“ im Energiewirtschaftsgesetz ersetzt (siehe unter Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe p) und infolgedessen auf die neue Begriffsbestimmung abzustellen ist.

Zu Nummer 79 (§ 57)

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 80 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Nummer 80 (§ 58)

Es handelt sich zunächst um eine Verweisanpassung auf die relevanten Entflechtungsvorschriften mit Einbeziehung von §§ 10f und 10g.

Der Verweis auf § 28a EnWG kann wegen dessen Streichung entfallen (siehe Artikel 1 Nummer 48).

Zudem wurde die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 durch die Verordnung (EU) 2019/943 aufgehoben, sodass der Verweis auf Artikel 13 Verordnung (EG) Nr. 714/2009 entsprechend anzupassen ist.

Zu Absatz 1

Nach § 118b EnWG Absatz 1 Satz 1 (siehe Artikel 1 Nummer 93) kann die Regulierungsbehörde auf Antrag bestehende Wasserstoffnetze von bestimmten Regulierungsvorgaben ausnehmen, wobei sie hierbei insbesondere auch die Auswirkungen auf den Wettbewerb durch Gewährung der Ausnahme bewertet. Die Regulierungsbehörde kann ebenso nach Absatz 1 Satz 3 die Ausnahme widerrufen, wenn mit der weiteren Anwendung der Ausnahme die Gefahr einer Wettbewerbsbehinderung verbunden wäre. Schließlich veröffentlicht die Regulierungsbehörde nach Absatz 3 alle 7 Jahre eine Bewertung der Auswirkungen der Ausnahmeregelung des § 118b Absatz 1 u.a. auf den Wettbewerb. Entsprechend sind die Gewährung der Ausnahme, der Widerruf und die zu veröffentlichte Bewertung an Voraussetzungen und Kriterien mit Wettbewerbsbezug geknüpft, sodass das Bundeskartellamt vor den jeweiligen Entscheidungen der Regulierungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten soll. Das wird über den Verweis auf § 118b Absatz 1 Satz 1, Satz 3 und Absatz 3 in § 58 sichergestellt.

Zu Nummer 81 (§ 59)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Anpassung dient dazu, den Gleichlauf mit den vergleichbaren Regelungen aus § 14d EnWG sicherzustellen, die ebenfalls nicht dem Beschlusskammervorbehalt nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Ergänzung von Regelungen im Bereich des Verbraucherschutzes mit dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) wird durch die Ergänzung in § 59 entsprechend abgebildet.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Aufnahme des Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/1485 in § 59 Absatz 1 Satz 2 EnWG entfällt eine ausdrückliche Beschlusskammerzuweisung für die nationalen Genehmigungsverfahren nach diesen Vorschriften. Die Bündelung der Genehmigungskompetenz ist sinnvoll, um eine effiziente Arbeitsweise der Bundesnetzagentur zu ermöglichen und einen Gleichklang mit den Regeln zu anderen Verordnungen zu schaffen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Durch die Aufnahme der Artikel 5 Absätze 3 sowie Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/2195 in § 59 Absatz 1 Satz 2 EnWG entfällt eine zwingende Beschlusskammerzuweisung für Genehmigungsverfahren der Regulierungsbehörde nach diesen Vorschriften. Diese Genehmigungsentscheidungen können damit auch durch die Fachabteilung der Bundesnetzagentur getroffen werden. Da die multilateralen Abstimmungsprozesse auf europäischer Ebene durch die Fachabteilung begleitet werden, ist eine Bündelung mit der Genehmigungskompetenz sinnvoll. Die Arbeitsweise der Bundesnetzagentur wird so effizienter. Die Regelung entspricht den bestehenden Regeln hinsichtlich der anderen EU-Verordnungen (§ 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 und Nummer 20 bis 23 EnWG).

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine notwendige Ergänzung der Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer für Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der für den Zugang zu Wasserstoffspeichern erhobenen Entgelte.

Zu Nummer 82 (§ 63)

Da die Monitoring-Tätigkeit des Bundeskartellamtes nach § 48 Absatz 3 in Verbindung mit § 53 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf den Wasserstoffmarkt erweitert wird (siehe Artikel 2 Nummer 5), ist in § 63 Absatz 3 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz entsprechend die Bezeichnung des Monitoringberichts anzupassen.

Zu Nummer 83 (§ 76)

Es handelt sich um eine Verweisanpassung.

Zunächst wird § 10e EnWG explizit werden wegen Sachzusammenhangs mit §§ 10 bis 10d EnWG einbezogen (ITO-Vorgaben).

Zudem erfolgt eine Erstreckung auf die neuen §§ 10f und 10g EnWG. Auch bei Beschwerden gegen Entscheidungen basierend auf §§ 10f und 10g EnWG zur Umsetzung von Entflechtungsvorgaben im Wasserstoffbereich ist eine aufschiebende Wirkung erforderlich wegen der insoweit ebenfalls erheblichen Auswirkungen solcher Entscheidungen auf die betroffenen Unternehmen.

Zu Nummer 84 (§ 91)

Bei der Anpassung von § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 handelt es um eine Folgeanpassung zu Artikel 1 Nummer 57.

Des Weiteren handelt es sich um eine Erweiterung mit Blick auf die Verteilernetzentwicklungspläne (§16e) und die behördliche Festlegung der Frist für die Netzanschlusstrennung nach § 171 Absatz 4.

§ 28r EnWG ersetzt den bisherigen § 28q EnWG, weshalb im Katalog der Nummer 4 § 28r EnWG aufzunehmen ist. Da auch der neue § 28q EnWG gebührenpflichtige Amtshandlungen enthält, wird auch § 28q EnWG hier aufgenommen.

Bei der Streichung des Verweises auf § 28a Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 48. Der Verweis erfolgt nun auf Amtshandlungen auf Grund des Artikels 78 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1789.

Zu Nummer 85 (§ 95)**Zu Buchstabe a**

§ 95 Absatz 1f setzt Artikel 77 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 im Hinblick auf Informationspflichten um. Bei einem Verstoß gegen die in der Verordnung geregelten Informationspflichten können Ordnungswidrigkeitsverfahren in Gang gesetzt werden. Dies dient einer effektiven Durchsetzung der in der Verordnung geregelten Verpflichtungen zur Erzielung möglichst reibungsloser Abläufe im Gas- und Wasserstoff-Binnenmarkt.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen betreffen den Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen die dort genannten Vorschriften.

Zu Buchstabe c

Die Sanktionsvorschriften der REMIT-Verordnung werden erheblich geändert. Wegen des Umfangs der umzusetzenden Änderungen werden die Bußgeldtatbestände nach der REMIT-Verordnung neu geregelt.

Anders als die bisherige Fassung des Artikel 18 der REMIT-Verordnung, welcher den Mitgliedstaaten lediglich die Pflicht zur Festlegung wirksamer, abschreckender und Verhältnismäßiger Sanktionen ohne weitere Spezifizierung auferlegt hat, sieht die durch die Änderungsverordnung (EU) 2024/1106 angepasste Fassung nunmehr bestimmte Mindesthöchstgrenzen für finanzielle Sanktionen von sowohl natürlichen, als auch juristischen Personen vor.

Zu Buchstabe d

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe e

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe f

Die Sanktionsvorschriften der REMIT-Verordnung werden erheblich geändert. Wegen des Umfangs der umzusetzenden Änderungen werden die Bußgeldtatbestände nach der REMIT-Verordnung neu geregelt.

Anders als die bisherige Fassung des Artikel 18 der REMIT-Verordnung, welcher den Mitgliedstaaten lediglich die Pflicht zur Festlegung wirksamer, abschreckender und Verhältnismäßiger Sanktionen ohne weitere Spezifizierung auferlegt hat, sieht die durch die Änderungsverordnung (EU) 2024/1106 angepasste Fassung nunmehr bestimmte Mindesthöchstgrenzen für finanzielle Sanktionen von sowohl natürlichen, als auch juristischen Personen vor. Hinsichtlich Absatz 8 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe e.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich hier um eine Folgeänderung zu e.

Zu Nummer 86 (§ 110)

Die Regelung dient der Klarstellung, da sich § 110 nur auf den Elektrizitäts- und Gasbereich bezieht. Für den Wasserstoffbereich gilt § 110b.

Zu Nummer 87 (§ 110b)

Die Einfügung des neuen § 110b dient der Umsetzung von Artikel 52 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Die Mitgliedsstaaten können danach veranlassen, dass die Regulierungsbehörde bei Wasserstoffnetzen, in denen Wasserstoff innerhalb eines geografisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiets, d.h. einem typischen geschlossenen Arealnetz, transportiert wird, eine Ausnahme von bestimmten Zertifizierungs- und Entflechtungsvorschriften gewährt. Die Bundesrepublik Deutschland hat von dieser Möglichkeit in § 110b Gebrauch gemacht, da solche Wasserstoffnetze ein geringeres Diskriminierungspotenzial haben und insofern nicht alle Entflechtungsvorschriften eingehalten werden müssen.

Zu § 110b (Geografisch begrenzte Wasserstoffnetze; Festlegungskompetenz)**Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 wird eine solche Ausnahme auf Antrag des Betreibers eines Wasserstoffnetzes gewährt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

Bei Wasserstofftransportnetzbetreibern, die unter der gemeinsamen oder alleinigen Kontrolle von einer Person oder mehreren Personen aus Drittstaaten stehen, und die in den Anwendungsbereich von § 110b fallen, bleibt § 4b EnWG mit der Maßgabe anwendbar, dass eine Versorgungssicherheitsbewertung entsprechend § 4b EnWG vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durchzuführen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, unter welchen Bedingungen die Regulierungsbehörde den Antrag des Betreibers zu genehmigen hat. Die Vorgaben sind insofern mit der Richtlinie identisch und drücken im Wesentlichen den Charakter eines

geografisch begrenzten Wasserstoffnetzes aus. Danach darf das Wasserstoffnetz keine Verbindungsleitungen oder Wasserstoffverbindungsleitungen mit Drittstaaten umfassen, grundsätzlich nicht direkt mit Wasserstoffspeichereinrichtungen oder Wasserstoffterminals verbunden sein, in erster Linie der Lieferung von Wasserstoff an Kunden dienen, die direkt an dieses Netz angeschlossen sind und nicht an ein anderes Wasserstoffnetz angeschlossen werden, mit Ausnahme von Netzen, für die ebenfalls eine nach § 110b gewährte Ausnahmeregelung gilt und die von demselben Wasserstoffbetreiber betrieben werden.

Zu Nummer 1

Das entsprechende Wasserstoffnetz darf keine Verbindungsleitungen und Wasserstoffverbindungsleitungen mit Drittstaaten im Sinne des § 3 Nummer 103 und 116b (siehe Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe und Doppelbuchstabe hh) umfassen.

Zu Nummer 2

Das entsprechende Wasserstoffnetz darf außerdem nicht direkt mit Wasserstoffspeichereinrichtungen sowie Wasserstoffterminals verbunden sein. Es sind somit indirekte Verbindungen über ein vorgelagertes Netz möglich. Zulässig ist eine direkte Verbindung nach zweitem Halbsatz, wenn die entsprechende Speichereinrichtung oder das Terminal über einen weiteren Anschluss an ein Netz verfügt, das nicht von dieser Ausnahme oder der Ausnahme nach § 118b (siehe Artikel 1 Nummer 93) profitiert. Dies können z. B. Fälle sein, in denen die entsprechende Speichereinrichtung oder das Terminal über einen Doppelanschluss an zwei verschiedene Netze verfügt.

Zu Nummer 3

Das Netz muss in erster Linie der Versorgung von direkt angeschlossenen Kunden dienen. Die Formulierung „in erster Linie“ ist im Einzelfall auszulegen. Es ist eine überwiegende Versorgung gemeint, bei der die Versorgung der direkt angeschlossenen Kunden den größten Teil ausmacht.

Zu Nummer 4

Schließlich darf das Netz nicht an ein anderes Wasserstoffnetz angeschlossen sein. Hiervon ausgenommen sind jedoch solche Wasserstoffnetze, die bereits eine Ausnahme als geografisch begrenztes Wasserstoffnetz von der Regulierungsbehörde erhalten haben und von demselben Wasserstoffnetzbetreiber betrieben werden. Die Verbindung zweier/ mehrerer geografisch begrenzter Wasserstoffnetze desselben Betreibers ist damit unschädlich und hindert eine Ausnahmegenehmigung nicht, sofern die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 erfüllt sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt unter welchen Voraussetzungen die Regulierungsbehörde die Genehmigung zu widerrufen hat. Ein Widerruf erfolgt bei negativen Auswirkungen der Ausnahmeerteilung auf den Wasserstoffmarkt oder sofern eine oder mehrere Bedingungen nach Absatz 2 nicht mehr vorliegen. Ob und inwieweit die Widerrufsvoraussetzungen vorliegen, hat die Regulierungsbehörde spätestens alle sieben Jahre zu überprüfen und einer Bewertung zuzuführen. Der Turnus beginnt mit Erteilung der ersten Ausnahmegenehmigung. Aus Transparenzgründen wird die Bewertung der Vorgaben auf der Internetseite der Regulierungsbehörde veröffentlicht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 statuiert die verfahrensmäßigen Anforderungen an einen Antrag nach Absatz 1. So sind die für die Prüfung nach Absatz 2 entsprechenden Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Auf Verlangen der Regulierungsbehörde erfolgt dies auf elektronischem Wege. Aus Vereinheitlichungsgründen kann die Regulierungsbehörde Vorgaben zu Form der Prüfunterlagen sowie zum Format der elektronischen Übermittlung machen. Außerdem kann sie Mindestanforderungen für den Ausnahmeantrag vorgeben. Der Antragssteller erhält eine schriftliche oder elektronische Bestätigung für den Eingang seiner Unterlagen; dies gilt auch, wenn Unterlagen nachgefordert werden müssen. Ebenfalls erhält er eine Bestätigung für das Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen. Abschließend wird der Regulierungsbehörde eine Festlegungsbefugnis eingeräumt, um Verfahren und Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen konkretisieren zu können.

Bei vollständiger Antragstellung gilt das Netz bis zur Entscheidung der Regulierungsbehörde als geografisch begrenztes Wasserstoffnetz. Dadurch wird sichergestellt, dass nicht vorübergehend die ausgenommenen Regulierungsvorgaben anwendbar sind, weil die Anträge nicht schnell genug bearbeitet werden können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass Netzanschluss- und Netzzuganganträge zu einem geografisch begrenzten Wasserstoffnetz von dem jeweiligen Betreiber unverzüglich der Regulierungsbehörde mitzuteilen sind. Diese veröffentlicht die entsprechenden Anträge unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Mit diesem Absatz wird Artikel 52 Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1788 umgesetzt.

Zu Nummer 88 (§ 112b)

§ 112b kann in Gänze aufgehoben werden. Absatz 1 sieht die Vorlage eines Konzepts zum weiteren Aufbau des deutschen Wasserstoffnetzes zum 31.12.2023 sowie eines validierten Zwischenberichts zum 30.6.2023 vor. Die Berichte nach Absatz 1 wurden zum 27.7.2023 und zum 8.2.2024 vorgelegt (BT-Drs. 20/10294). Absatz 2 sieht die Vorlage eines Berichts über die Erfahrungen und Ergebnisse mit der Regulierung von Wasserstoffnetzen sowie Vorschläge zu deren weiterer Ausgestaltung durch die Bundesnetzagentur zum 30.6.2025 vor. Mit der Umsetzung des am 4.8.2024 inkraftgetretenen EU-Gasbinnenmarktpaketes durch den vorliegenden Gesetzentwurf unter fachlicher Beteiligung der Bundesnetzagentur, wird das Ziel der Weiterentwicklung der Regulierung von Wasserstoffnetzen erreicht. Insofern dient die Streichung von Absatz 2 auch dem Zweck des Bürokratieabbaus.

Zu Nummer 89 (§ 113b)

§ 113b kann entfallen, da er neben den Vorgaben für die Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff nach § 15c und den Vorgaben für die Verteilernetzentwicklungsplanung nach den §§ 16b ff. keine eigenständigen Regelungsgehalt aufweist. Namentlich geht der Regelungsgehalt des § 113b vollständig in den Vorgaben des § 15c Absatz 2 Sätze 7 bis 9 auf.

Zu Nummer 90 (§ 113c)

Die Anpassung von § 113c Absatz 3 EnWG dient der Verfahrensvereinfachung.

Grund ist, dass bei Leitungen mit einem zulässigen Betriebsdruck von bis zu 16 Bar die Aufnahme des Wasserstoffbereichs in das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V., auf das § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EnWG Bezug nimmt, inzwischen erfolgte und eine Anzeige und ein Sachverständigengutachten in der Folge entbehrlich sind.

Leitungen mit einem zulässigen Betriebsdruck über 16 Bar unterfallen der Gashochdruckleitungsverordnung. Ob bei einer Umstellung einer solchen Hochdruckleitung von Gas auf Wasserstoff weiterhin ein Sachverständigengutachten erforderlich ist, richtet sich nach den Vorgaben der Gashochdruckleitungsverordnung. Das Anzeigeerfordernis soll für Leitungen in diesem Druckbereich jedoch unabhängig vom Erfordernis eines solchen nach der Gashochdruckleitungsverordnung beibehalten werden.

Zu Nummer 91 (§ 114)**Zu § 114 (Laufzeit von Verträgen über die Lieferung von fossilem Gas)****Zu Absatz 1**

Die Einfügung des neuen § 114 dient der Umsetzung des Artikels 31 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Das Verbot des Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von fossilem Gas mit einer Laufzeit über den 31.12.2049 hinaus verfolgt insbesondere den Zweck, Hindernisse für den Markteintritt von erneuerbarem und kohlenstoffarmem Gas in den Binnenmarkt zu beseitigen (Erwägungsgrund 144 der Richtlinie (EU) 2024/1788). Überwiegend und in zunehmendem Maße wird Erdgas derzeit aus Drittstaaten importiert (Erwägungsgrund 140 der Richtlinie (EU) 2024/1788). Die dahinterstehenden langfristigen Verträge über die Lieferung von Erdgas zur Sicherung der Versorgung der Mitgliedsstaaten spielen zwar noch eine große Rolle zur Sicherung der Versorgung im Binnenmarkt, ihre Bedeutung wird allerdings fortschreitend abnehmen (Erwägungsgrund 144 der Richtlinie (EU) 2024/1788). Das Verbot des Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von fossilem Gas mit einer Laufzeit über den 31.12.2049 hinaus unterstützt die Transformation weg von fossilem Erdgas zu erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen. Dieses spielt eine wichtige Rolle bei der Einhaltung der Klimaziele der Europäischen Union und ebenso beim Erreichen der deutschen Klimaziele. Das hier geregelte Verbot ermöglicht sowohl langfristige Gasverträge bei denen die Abscheidung und Speicherung beziehungsweise Nutzung des im entsprechenden Gas enthaltenen Kohlenstoffdioxid in anderen EU-Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten durchgeführt wird, als auch deren Durchführung in Deutschland in vertraglichem Zusammenhang mit der Lieferung. Vom

Verbot grundsätzlich erfasst wird fossiles Erdgas sowohl in gasförmiger wie in verflüssigter Form (LNG). Nicht hierzu zählen erneuerbare Gase, kohlenstoffarme Gase sowie Wasserstoff (Erwägungsgrund 9 der Richtlinie (EU) 2024/1788). Die Adressaten des Verbots sind Marktteilnehmer im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011. Das Vertragsverbot gilt zudem entsprechend des Artikels 31 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 56 der Richtlinie (EU) 2024/1788 nur für langfristige Gaslieferverträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr. Das Vertragsverbot gilt ferner nur für Neuabschlüsse. In Bestandsverträge wird aufgrund dieser Regelung nicht eingegriffen. Die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes, bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasemissionen so weit zu mindern, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird, gelten davon unbenommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt abweichend von Absatz 1, dass Verträge über die Lieferung von fossilem Gas zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern in Deutschland, deren Laufzeit den 31. Dezember 2044 überschreitet, nicht abgeschlossen oder verlängert werden dürfen, sofern die Abscheidung und dauerhafte Speicherung des Kohlendioxids oder dessen rohstoffliche Nutzung nicht sichergestellt sind. Sofern das gelieferte Gas zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern in Deutschland verwendet werden soll, gebietet es § 3 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes, dass Verträge über solche Lieferungen längstens mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2044 geschlossen werden können. In Abgrenzung zu Absatz 1 gilt das Verbot nach Absatz 2 auch für Vertragsverlängerungen. Vom Verbot in Absatz 2 sind zudem – anders als in Absatz 1 Satz 2 – Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr nicht ausgenommen.

Zu Nummer 92 (§ 118)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da die Begriffsbestimmung „erneuerbares Gas“ die bisherige Begriffsbestimmung „Biogas“ im Energiewirtschaftsgesetz ersetzt (siehe unter Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe p) und infolgedessen auf die neue Begriffsbestimmung abzustellen ist.

Zu Buchstabe b

Der in § 118 Absatz 27 EnWG in Bezug genommene § 28a EnWG setzte Artikel 36 der bisherigen Gas-Richtlinie 2009/73/EG um. Artikel 78 der Verordnung (EU) 2024/1789 tritt an die Stelle des Artikel 36 der bisherigen Richtlinie 2009/73/EG und gilt in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar. Daher ergeben sich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung und das Verfahren direkt aus der Verordnung (EU) 2024/1789 und neben § 28a EnWG (siehe Artikel 1 Nummer 48) kann auch § 118 Absatz 27 EnWG entfallen. § 118 Absatz 27 EnWG bezieht sich zudem auf Altfälle, die nicht mehr relevant sind.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zu Artikel 1 Nummer 52.

Zu Buchstabe d

Diese Norm dient der Klarstellung, dass bereits bestehende Wasserstoffversorgungsnetze, die nunmehr einer Genehmigung nach § 4 EnWG bedürfen, für eine Übergangszeit weiterbetrieben werden können. Bis zum letzten Tag des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist ein vollständiger Antrag auf Betriebsgenehmigung nach § 4 EnWG zu stellen. Damit wird den Betreibern ausreichend Zeit zur Antragstellung eingeräumt.

Zu Nummer 93 (§ 118b)

Die Einfügung des neuen § 118b dient der Umsetzung von Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Die Mitgliedsstaaten können danach veranlassen, dass die Regulierungsbehörde für bestehende Wasserstoffnetze insbesondere Ausnahmen von bestimmten Entflechtungs- und Zertifizierungsvorschriften, der Verpflichtung für Wasserstofftransportnetzbetreiber zur Erstellung und Vorlage des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff sowie regulierungsrechtlichen Vorgaben im Bereich Netzanschluss und Netzzugang gewähren kann. Mit dieser Vorschrift wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Grund für die Ausnahme entfällt in den Fällen des Absatzes 2. In diesen Fällen und in den Fällen des § 118b Absatz 3 EnWG widerruft die Regulierungsbehörde die gewährte Ausnahme.

Bei Wasserstofftransportnetzbetreibern, die unter der gemeinsamen oder alleinigen Kontrolle von einer Person oder mehreren Personen aus Drittstaaten stehen, und die in den Anwendungsbereich von § 118b fallen, bleibt §

4b EnWG mit der Maßgabe anwendbar, dass eine Versorgungssicherheitsbewertung entsprechend § 4b EnWG vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durchzuführen ist.

Absatz 5 statuiert die verfahrensmäßigen Anforderungen an einen Antrag nach Absatz 1. So sind die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Auf Verlangen der Regulierungsbehörde erfolgt dies auf elektronischem Wege. Aus Vereinheitlichungsgründen kann die Regulierungsbehörde Vorgaben zu Form der Prüfunterlagen sowie zum Format der elektronischen Übermittlung machen. Außerdem kann sie Mindestanforderungen für den Ausnahmeantrag vorgeben. Der Antragssteller erhält eine schriftliche oder elektronische Bestätigung für den Eingang seiner Unterlagen; dies gilt auch, wenn Unterlagen nachgefordert werden müssen. Ebenfalls erhält er eine Bestätigung für das Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen. Abschließend wird der Regulierungsbehörde eine Festlegungsbefugnis eingeräumt, um Verfahren und Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen konkretisieren zu können.

Bei vollständiger Antragstellung gilt das Netz bis zur Entscheidung der Regulierungsbehörde als bestehendes Wasserstoffnetz. Dadurch wird sichergestellt, dass nicht vorübergehend die ausgenommenen Regulierungsvorgaben anwendbar sind, weil die Anträge nicht schnell genug bearbeitet werden können.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Zu Nummer 1 (§ 47a)

Artikel 83 der Verordnung (EU) 2024/1789 erweitert den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) auf Wasserstoff mit Wirkung zum 5. Februar 2025. Nach § 47b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen fungiert die Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas als nationale Marktüberwachungsstelle nach Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 1227/2011. Schon um die Aufsichtsstruktur nicht unnötig zu verkomplizieren ist es geboten, die allgemeinen Aufgaben der Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas auf Wasserstoff auszudehnen. Durch die Erweiterung der Verordnung (EU) 1227/2011 auf Wasserstoff ist keine Änderung des Namens der Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas angezeigt, da der Begriff „Gas“ hier nicht technisch verwendet wird. § 47a Absatz 1 Satz 1 GWB bleibt daher unverändert.

Zu Nummer 2 (§ 47b)

Für die Änderungen in § 47b gelten die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 1 entsprechend.

Zu Nummer 3 (§ 47h)

Für die Änderungen in § 47h gelten die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 1 entsprechend.

Zu Nummer 4 (§ 47i)

Die Ergänzung dient wie die Ergänzung in Artikel 2 Nummer 1 der Erweiterung der allgemeinen Aufgaben der Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas auf Wasserstoff. Die Ausführungen gelten entsprechend hier auch.

Zu Nummer 5 (§ 48)

Die Ergänzung des Wasserstoffbereichs im Monitoring des Bundeskartellamts nach § 48 Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 78 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben p) und q) sowie Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesberggesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 54)

Der neue Absatz 1a in § 54 Bundesberggesetz dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2024/1788, wonach sicherzustellen ist, dass erteilte Genehmigungen für den Bau und Betrieb von Erdgassysteminfrastruktur auch für Wasserstoffsysteminfrastruktur fortgelten. Artikel 8 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2024/1788 in Verbindung mit Erwägungsgrund 59 will einen Bestandsschutz (im Englischen „grandfathering“), also die Fortgeltung und den Übergang bestehender Genehmigungen bei einer Umwidmung, sicherstellen.

§ 54 Absatz 1a Bundesberggesetz setzt diese Vorgabe für den Bereich des Bergrechts um. Untergrundspeicher für Erdgas bzw. Wasserstoff unterliegen nach § 126 Absatz 1 Bundesberggesetz der Betriebsplanpflicht. Das

entsprechende bergrechtliche Verfahren ist in den §§ 50 ff. Bundesberggesetz geregelt. In aller Regel ist bei einer Untergrundspeicherung zunächst ein Rahmenbetriebsplan erforderlich, zusätzlich sind dann zumindest noch periodisch neu vorzulegende Hauptbetriebspläne nach § 52 Absatz 1 Bundesberggesetz zu beantragen und zuzulassen.

Durch den neuen § 54 Absatz 1a Bundesberggesetz wird gewährleistet, dass die genehmigten Betriebspläne fortgelten.

Das ist aber nur dann der Fall, wenn der Betreiber des Untergrundspeichers für Erdgas der zuständigen Bergbehörde, die seine Betriebspläne genehmigt hat, anzeigt, dass er den Speicher künftig für Wasserstoff nutzen will. Vom Betreiber wird erwartet, dass er der zuständigen Bergbehörde die Änderung des einzuspeichernden Mediums anzeigt, bevor die Fortgeltung greift. Macht die Bergbehörde innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige einer geplanten Umwidmung bei der zuständigen Bergbehörde nicht geltend, dass ein neuer Betriebsplan, insbesondere aufgrund der nicht gegebenen Betriebssicherheit (vgl. Artikel 8 Absatz 9 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788) erforderlich ist, gelten die erteilten Betriebspläne für den Erdgasspeicher auch für Wasserstoffspeicher.

Die Neuregelung ändert hingegen nichts an der befristeten Dauer von Hauptbetriebsplänen. Nach § 52 Absatz 1 Bundesberggesetz sind diese zu befristen. Eine etwaige Umwidmung eines Erdgasspeichers ändert auch bei Fortgeltung für Wasserstoff nichts an der ursprünglichen Befristung eines erteilten Betriebsplans.

Zu Nummer 2 (§ 126)

Die Einfügung des neuen Absatzes 4 in § 126 Bundesberggesetz dient der Umsetzung des Artikels 8 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Nach dieser Vorgabe haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Genehmigungsverfahren im Regelfall nicht länger als zwei Jahre dauern dürfen. Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1788 gilt in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 ausdrücklich für Erdgasanlagen und damit auch für die mit dem neuen Absatz 4 adressierten Untergrundspeicher für Erdgas. In außergewöhnlichen Umständen kann die zuständige Behörde nach Absatz 4 die Frist um ein Jahr verlängern, wobei die Frist mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

Die Verlängerungsoption umfasst bspw. den Fall, dass eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung länger als zwei Jahre dauert. Mit Blick auf die Verfahrensdauer ist auch Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1788 zu beachten, wonach die in Artikel 8 Absatz 5 der EU RL festgelegten Fristen Verpflichtungen nach dem geltenden Umwelt- und Energierecht der Union, gerichtliche Berufungsverfahren, Rechtsbehelfe und andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren, nichtgerichtliche Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe unberührt lassen und sich um die Dauer dieser Verfahren verlängern können. Eine explizite Verankerung dieser Vorgabe im Bundesberggesetz ist nicht erforderlich, insbesondere da es im deutschen Recht bereits hinreichend gesichert ist, dass Verfahren, die nicht integraler Bestandteil des Zulassungsverfahrens sind, von der Fristvorgabe nach Satz 1 unberührt bleiben.

Sanktionierungen oder Genehmigungsfiktionen im Fall einer längeren Verfahrensdauer sind im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2024/1788 nicht vorgesehen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Niederdruckanschlussverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 12)

Im Zuge der Transformation ist eine Ausdehnung der Frist angezeigt, um eine Flexibilisierung zu erreichen. Die Änderung der Frist trägt dabei insbesondere dem Umstand Rechnung, dass ein kosteneffizientes Vorgehen nach § 18 Absatz 1 Satz 5 Energiewirtschaftsgesetz nicht durch die dreijährige Frist des § 12 Absatz 4 Niederdruckanschlussverordnung konterkariert werden soll. Ein Netzbetreiber, der kosteneffizient zum Beispiel nach dem sog. Schweizer Modell (siehe Begründung zu § 18 Absatz 1 Satz 5 EnWG) vorgeht, benötigt die Flexibilität, die dauerhafte Stilllegung auch später als nach drei Jahren vorzunehmen. Die Dauer der Duldung auf 10 Jahre knüpft an die in § 171 -neu getroffene Regelung an und erscheint im Rahmen der Verteilernetzentwicklungsplanung angemessen. § 48b des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

Zu Nummer 2 (§ 25)

Hierbei handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu der Ergänzung der Ausnahme von der allgemeinen Anschlusspflicht in § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 (siehe Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe a). Danach kann der

Netzbetreiber das Netzanschlussverhältnis kündigen, wenn er ein Recht auf Verweigerung hat, weil in einem bestätigten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff oder in einem bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Fernleitungsnetzes oder des Gasverteilernetzes oder relevanter Teile davon vorgesehen ist. Satz 3 stellt klar, dass die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses erst zu dem Zeitpunkt möglich ist, zu dem der Netzanschluss nach § 171 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 6 getrennt werden darf.

Zu Artikel 5 (Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung)

Bei der Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften wurde aufgrund eines Versehens die Formulierung „Gebrauch von Gas“ durch „Gebrauch von elektrischer Arbeit“ ersetzt. Dieser Fehler soll mit der Änderung behoben werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Kapazitätsreserveverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung einer Verweisung auf eine Begriffsbestimmung an deren heutige Fundstelle im Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung einer Verweisung an die aktuelle Nummerierung im Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Artikel 7 (Änderung der Wasserstoffnetzentgeltverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Hierbei handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 28j (siehe Artikel 1 Nummer 51).

Zu Nummer 2 (§§ 6, 7, 12)

Hierbei handelt es sich um notwendige Anpassungen der Verweise aufgrund der Ersetzung des § 28k (siehe Artikel 1 Nummer 52) und der Erweiterung des § 6b auf Betreiber von Wasserstoffnetzen (siehe Artikel 1 Nummer 14).

Zu Artikel 8 (Änderung des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes)

Mit der Einführung des neuen Absatzes 6 in § 10 EWSG wird eine Befugnis des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Festsetzung noch ausstehender Rückzahlungen durch Verwaltungsakt in Form eines Leistungsbescheides geschaffen. Diese Ergänzung dient der effektiven Durchsetzung der bereits bestehenden Rückzahlungsverpflichtungen aus § 10 Absatz 2 und Absatz 5 Satz 1 EWSG.

Nach geltendem Recht waren Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, erhaltene Vorauszahlungen (§ 8 EWSG) bzw. Erstattungen (§ 9 EWSG) zurückzuzahlen. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn der Lieferant seiner Pflicht zur Endabrechnung mit dem Beauftragten bzw. zur Vorlage eines Testats eines Wirtschaftsprüfers nicht fristgemäß nachkam (§ 10 Absatz 2 EWSG) oder sich aus der Endabrechnung bzw. dem Prüfvermerk eine Überzahlung ergab.

Die bestehenden Rückzahlungsverpflichtungen sind den Unternehmen bekannt. Die Fristen zur Erfüllung dieser Pflichten wurden großzügig bemessen, um eine ordnungsgemäße Rückzahlung ohne übermäßige Belastung zu ermöglichen. Zudem wurden die betroffenen Unternehmen mehrfach durch den Beauftragten auf ihre Zahlungsverpflichtungen hingewiesen. Lieferanten, die die Frist schuldlos versäumt haben, wurde eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass mehrere Verpflichtete ihren Rückzahlungspflichten weiterhin nicht nachkommen. Das Gesetz sieht bislang keinen besonderen Mechanismus für die Rückforderung dieser öffentlich-rechtlichen Rückzahlungsansprüche vor. Die ursprüngliche Konstruktion der Abwicklung der Soforthilfe über einen privaten Beauftragten enthält eine Regelungslücke hinsichtlich des Rückforderungsprozesses.

Ein Massenverfahren wie die Energiepreiskontrollen würde zur Vermeidung einer Überlastung der Verwaltung üblicherweise eine Festsetzung überzahlter Beträge per Leistungsbescheid vorsehen. Die nun eingeführte Verwaltungsaktbefugnis ermöglicht daher eine rechtssichere und effiziente Durchsetzung der Rückzahlungspflichten.

Zu Artikel 9 (Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zu Artikel 9 Nummer 2.

Zu Nummer 2 (§ 35a)

Zu § 35a (Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Festsetzung von Rückforderungen durch Verwaltungsakt)

Mit der Einführung des § 35a EWPBG wird eine Befugnis des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Festsetzung noch ausstehender Rückzahlungen durch Verwaltungsakt in Form des Leistungsbescheids geschaffen. Diese Ergänzung dient der effektiven Durchsetzung der bereits bestehenden Rückzahlungsverpflichtungen von Lieferanten nach § 34 Absatz 2 und Absatz 5 Satz 5 EWPBG sowie von Letztverbrauchern von selbstbeschafften Erdgasmengen nach § 35 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 2 oder Absatz 5 Satz 5 EWPBG.

Nach geltendem Recht sind sowohl Lieferanten als auch Letztverbraucher von selbstbeschafften Erdgasmengen unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, erhaltene Entlastungen zurückzuzahlen. Für Lieferanten ergibt sich dies insbesondere dann, wenn sie ihrer Pflicht zur Endabrechnung mit dem Beauftragten bzw. zur Vorlage eines Testats eines Wirtschaftsprüfers nicht fristgemäß nachkommen (§ 34 Absatz 2 EWPBG) oder sich aus der Endabrechnung bzw. dem Prüfvermerk eine Überzahlung ergibt (§ 34 Absatz 5 Satz 5 EWPBG). Letztverbraucher von selbstbeschafften Erdgasmengen unterliegen einer Rückzahlungsverpflichtung, soweit sie unberechtigt eine Entlastung in Anspruch genommen haben (§ 35 Absatz 2 Satz 1 EWPBG).

Im Unterschied zur entsprechenden Rückzahlungsverpflichtung im EWSG lief die Frist zur Endabrechnung im EWPBG bis zum 31. Mai 2025.

Ohne eine Verwaltungsaktbefugnis müsste der Bund jede einzelne Forderung gerichtlich geltend machen. Dies würde nicht nur den Verwaltungsaufwand erheblich erhöhen, sondern auch das Risiko von Forderungsausfällen, etwa durch Insolvenz der Verpflichteten, steigern. Die Einführung der Verwaltungsaktbefugnis ermöglicht daher eine rechtssichere und effiziente Durchsetzung der Rückzahlungspflichten.

Zu Artikel 10 (Änderung des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes)

Hierbei handelt es sich um eine notwendige Ergänzung der Einführung der Verteilernetzentwicklungsplanung in den §§ 16b bis 16e Energiewirtschaftsgesetz (siehe Artikel 1 Nummer 32). Denn auch im Verteilernetzentwicklungsplan können nach § 16d Absatz 3 Nummer 2 zusätzliche Ausbaumaßnahmen im Gasverteilernetz zum Zwecke der Umstellung anderer Leitungen auf Wasserstoff (sogenannte „erdgasverstärkende Maßnahmen“) vorgesehen werden, die ebenfalls in den Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes fallen sollen.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets (NKR-Nr. 7867, BMWF)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 51,3 Mio. Euro
davon durch EU-Vorgaben	rund 51,3 Mio. Euro
<i>davon aus Bürokratiekosten:</i>	<i>rund 22,4 Mio. Euro</i>
<i>davon durch EU-Vorgaben</i>	<i>rund 22,4 Mio. Euro</i>
Einmaliger Erfüllungsaufwand (<i>Entlastung</i>):	rund -1,9 Mio. Euro
davon durch EU-Vorgaben	rund -1,9 Mio. Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 4,7 Mio. Euro
davon durch EU-Vorgaben	rund 4,7 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 1,5 Mio. Euro
davon durch EU-Vorgaben	rund 1,3 Mio. Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 6,1 Mio. Euro
davon durch EU-Vorgaben	rund 6,1 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 2,8 Mio. Euro
davon durch EU-Vorgaben	rund 2,8 Mio. Euro

„One in, one out“-Regel	<p>Im Sinne der erweiterten „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 62,2 Mio. Euro dar.</p> <p>Der einmalige Erfüllungsaufwand stellt ein weiteres „In“ von 238 000 Euro dar (Berücksichtigung von 10 % des gesamten einmaligen Erfüllungsaufwands).</p> <p>Zur Kompensation hat das Ressort keine Aussagen gemacht.</p>
Evaluierung	<p>Das Ressort hat in Abwägung folgender Gründe auf eine Evaluierung verzichtet: Die Neuregelung wird im Rahmen der bereits bestehenden Monitoring-Prozesse des Energiewirtschaftsgesetzes periodisch überprüft.</p>
Umsetzung von EU-Recht	<p>Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.</p>
Nutzen des Vorhabens	<p>Das Ressort hat keinen Nutzen dargestellt.</p>
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	<p>Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.</p>
<p><u>Regelungsfolgen</u></p> <p>Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.</p> <p><u>Digitaltauglichkeit</u></p> <p>Prozessvisualisierungen sind ein starkes Werkzeug bei der Erarbeitung von digital- und praxistauglichen Regelungen. Vor diesem Hintergrund begrüßt der NKR, dass das Ressort das Verfahren zum Erstellen von Verteilernetzentwicklungsplänen visualisiert hat (siehe Anlage).</p>	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II Regelungsvorhaben

Das Vorhaben dient der Umsetzung des EU-Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpakets^{6 7}. Durch das Paket wird der neu entstehende Wasserstoffmarkt erstmalig reguliert und der bestehende Rechtsrahmen für Erdgasinfrastruktur überarbeitet, um den geplanten Wasserstoffhochlauf zu ermöglichen.

Hierzu werden insbesondere die folgenden nationalen Vorgaben getroffen:

- Durch die Aufnahme von Wasserstoffnetzbetreibern in den Anwendungsbereich des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) fallen auch Wasserstoffnetzbetreiber zukünftig unter die Vorgaben der NIS-2 Richtlinie (EU) 2022/2554⁸ und müssen ein Mindestniveau an IT-Sicherheit gewährleisten.
- Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, zur Versorgungssicherheit regelmäßig Wasserstoffdichtheitsprüfungen durchzuführen.
- Wasserstoff- und Gasnetzbetreiber müssen zukünftig Verteilernetzentwicklungspläne (VNEP) erstellen.
- Netzbetreiber werden verpflichtet, bei der Stilllegung von Gasleitungen und der Trennung eines bestehenden Anschlusses an ein Verteilernetz die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer hierüber zu informieren.
- Bei der Umstellung von Gas- auf Wasserstoffleitungen entfällt die Gutachtenerfordernis.

Darüber hinaus erhalten die Bundesnetzagentur (BNetzA) und die Landesregulierungsbehörden zahlreiche neue Aufgaben zur Regulierung des Wasserstoffmarktes, darunter u. a. das Prüfen von VNEP, das Festlegen des Inhalts der VNEP, das Festlegen der Wasserstoffnetzentgelte, das Festlegen von Sicherheitsanforderungen an Wasserstoffnetze und die Überwachung zahlreicher neuer Vorgaben für Netzbetreiber.

⁶ Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/ 1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG.

⁷ Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

⁸ Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie).

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Den **Bürgerinnen und Bürgern** entsteht **kein Erfüllungsaufwand**.

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht insgesamt **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **51,3 Mio. Euro**, davon **22,4 Mio. Euro** aus **Bürokratiekosten**. Zusätzlich entsteht der Wirtschaft eine **einmalige Entlastung** von rund **1,9 Mio. Euro**. Der gesamte Erfüllungsaufwand resultiert dabei aus der Umsetzung von EU-Vorgaben. Er entsteht im Wesentlichen aus den folgenden Vorgaben:

- Einhaltung eines Mindestniveaus an IT-Sicherheit

Durch die Aufnahme in den Geltungsbereich des EnWG gelten künftig auch für Wasserstoffnetzbetreiber strengere Anforderungen an ihre IT-Sicherheit. Hierunter fallen z. B. das Erstellen von Konzepten für Risikoanalysen, -vorsorge und Notfallmanagement und den Einsatz von Systemen zur Angriffserkennung. Darüber hinaus müssen die Maßnahmen zur Einhaltung dieser Anforderungen dokumentiert werden.

Das Ressort geht davon aus, dass 140 Wasserstoffversorgungsnetzbetreiber diese Anforderungen erfüllen müssen. Gleichzeitig fallen die Anforderungen für ca. 88 Gasspeicher- und Gasversorgungsnetzbetreiber weg, da diese aufgrund des Hochlaufs von Wasserstoff nicht länger aktiv sein werden. Im Saldo sind also 52 Betreiber betroffen, wobei ein jährlicher Personalaufwand pro Betreiber von rund 270 000 Euro für das Erstellen und die Dokumentation von Sicherheitskonzepten sowie Sachkosten von rund 111 000 Euro für neue IT-Ausstattung angenommen werden. Aus der Einhaltung von IT-Sicherheit resultiert insgesamt **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **19,8 Mio. Euro**.

- Pflichten bei Anschlusstrennung

Wenn ein Gasanschluss getrennt wird, muss der Verteilernetzbetreiber den Anschlussinhaber 10 Jahre vor der geplanten Trennung des Anschlusses hierüber informieren.

Das Ressort schätzt, dass in den nächsten 20 Jahren jährlich 203 000 Gasanschlüsse für Haushalte, Handel und Kleingewerbe getrennt werden müssen. Bei einem methodengerecht und nachvollziehbar angenommenen Zeitaufwand pro Fall von 35 Minuten und einem Stundensatz von 54,90/Stunde

entsteht den Netzbetreibern **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **6,5 Mio. Euro**. Hinzu kommt **einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund **2,3 Mio. Euro** für das Erstellen vorformulierter Textbausteine und das Bereitstellen von Informationen auf der Internetseite der Betreiber.

- Pflichten bei Stilllegung von Leitungen

Wenn Erdgasleitungen dauerhaft außer Betrieb genommen werden, müssen die Netzbetreiber diejenigen Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken die Leitungen verlaufen, über die Außerbetriebnahme informieren.

Das Ressort geht davon aus, dass über die nächsten 20 Jahre jährlich rund 366 000 Benachrichtigungen erfolgen müssen. Bei einem angenommenen Zeitaufwand von 20 Minuten/Fall entsteht den Netzbetreibern hierdurch **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **6,8 Mio. Euro**.

- Wasserstoffdichtheitsprüfung

Wasserstoffversorgungsnetzbetreiber sind dazu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen eine sog. Wasserstoffdichtheitsprüfung durchzuführen, hierüber einen Bericht zu erstellen und ihn bei den zuständigen Behörden vorzulegen. Laut einer Studie des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Industrie, Klimaschutz und Energie betragen Wartungskosten für eine Wasserstoffpipeline rund 5 000 Euro/Jahr/km. Das Ressort geht davon aus, dass hiervon rund 10 % auf die Wasserstoffdichtheitsprüfung entfallen. Bei einem Leitungsnetz von rund 9 900 km entsteht dadurch **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **5 Mio. Euro**. Darüber hinaus nimmt das Ressort an, dass für die 87 betroffenen Wasserstoffspeicher und -terminals jeweils rund 10 000 Euro Wartungskosten pro Jahr anfallen. Daraus ergibt sich für die Wasserstoffdichtheitsprüfung insgesamt **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **5,9 Mio. Euro**.

- Erstellen von Verteilernetzentwicklungsplänen

Künftig sind Gas- und Wasserstoffverteilernetzbetreiber zum Erstellen von Verteilernetzentwicklungsplänen (VNEP) verpflichtet. In den Plänen werden die Maßnahmen beschrieben, die die Netzbetreiber treffen, um einen bedarfsgerechten Ausbau und eine Optimierung der Gas- und Wasserstoffinfrastruktur zu gewährleisten. Diese Pläne müssen alle zwei bis vier Jahre aktualisiert werden. Der Entwurf legt auch Pflichten zur Zusammenarbeit bei der Erstellung der VNEP und zur Beteiligung der Öffentlichkeit fest.

Das Ressort geht nachvollziehbar davon aus, dass jährlich 8 VNEP für Gas und 68 integrierte VNEP (für Gas- und Wasserstoff) mit einem Arbeitsaufwand von je 300 Stunden/Fall erstellt werden müssen. Darüber hinaus wird angenommen, dass 2 234 Netzbetreiber jeweils 2 Tage im Jahr aufbringen

müssen, um bei der Erstellung der VNEP zusammenzuarbeiten. Hieraus resultiert insgesamt **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **3,8 Mio. Euro**.

- Wegfall von Gutachtenerfordernissen

Künftig entfällt für Netzbetreiber beim Umstellen von Leitungen von Gas auf Wasserstoff die Pflicht, ein Sachverständigengutachten vorzulegen. Die Umstellung muss künftig nur noch angezeigt werden.

Das Ressort geht nachvollziehbar davon aus, dass hierdurch künftig jährlich 350 Gutachten entfallen werden. Bei Sachkosten von 10 000 Euro/Gutachten und einem Personalaufwand von rund 150 Stunden/Gutachten entsteht hierdurch eine **jährliche Entlastung** von rund **5,5 Mio. Euro**.

- Weitere Belastungen

Weitere Belastungen in Höhe von insgesamt jährlich rund **8,5 Mio. Euro** und einmalig rund **397 000 Euro** entstehen durch die folgenden Vorgaben und werden aus Gründen der Übersichtlichkeit tabellarisch dargestellt:

Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
Antrag für den Betrieb eines Transportnetzes, Verteilernetzes, Speichers oder Terminals für Wasserstoff	249	0
Überwachung durch Gleichbehandlungsbeauftragte/n	2 005	0
Neue Anforderungen an den Netzentwicklungsplan (NEP)	961	0
Festlegung und Veröffentlichung technischer Mindestanforderungen für den Netzanschluss von Dritten	0	397
Zurverfügungstellung von Informationen der Wasserstoffversorgungsnetzbetreiber für andere Netzbetreiber	1 559	0

Neue Anforderungen an Rechnungslegung für Gas- und Wasserstofflieferanten	663	0
Nachweise über Anteil erneuerbarer Energien an das Umweltbundesamt	955	0
Mitteilung der gegenüber den Letztverbrauchern anzugebenden Rechnungsdaten an das Umweltbundesamt	1 293	0
Erstellung eines Berichts aller in ihrem Netz im letzten Kalenderjahr aufgetretenen Versorgungsunterbrechungen und Vorlage (bei BNetzA)	769	0
Summe	8 454	397

Verwaltung

Der Verwaltung entsteht insgesamt **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **10,8 Mio. Euro**, davon entfallen **4,7 Mio. Euro** auf die **Bundesverwaltung** und **6,1 Mio. Euro** auf die Verwaltungen der **Länder**. Darüber hinaus entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund **4,3 Mio. Euro**. Hiervon entfallen **1,5 Mio. Euro** auf die **Bundesverwaltung** und **2,8 Mio. Euro** auf die **Länder**.

Bund

- Prüfen von Verteilernetzentwicklungsplänen

Die Verteilernetzentwicklungspläne für Gas und Wasserstoff, die mehr als 200 000 Anschlussnehmer betreffen, müssen von der BNetzA geprüft werden. Das Ressort geht nachvollziehbar davon aus, dass jährlich rund 2 VNEP-Gas und 14 integrierte VNEP von der BNetzA geprüft werden müssen. Bei einem Arbeitsumfang von rund 884 Stunden für VNEP-Gas und 1120 Stunden für integrierte VNEP entsteht hieraus **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **998 000 Euro**.

Darüber hinaus muss die BNetzA einmalig den Inhalt und das Verfahren der VNEP festlegen und die Öffentlichkeit hierzu beteiligen. Das Ressort geht nachvollziehbar davon aus, dass der BNetzA hierfür rund 27 000 Stunden zu Personalkosten von 67,70 Euro/Stunde und 11 400 Stunden zu Personalkosten von 40,40/Stunde entstehen. Hieraus resultiert insgesamt **einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund **576 000 Euro**.

- Weitere Vorgaben

Durch weitere Vorgaben entsteht eine weitere **Belastung der Bundesverwaltung** in Höhe von insgesamt **jährlich** rund **3,8 Mio. Euro** und **einmalig insgesamt** rund **959 000 Euro**, die zur besseren Übersicht tabellarisch dargestellt werden:

Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
Zertifizierung von Wasserstofftransportnetzen		183
Unterrichtung der Regulierungsbehörde durch den zertifizierten Wasserstofftransportnetzbetreiber	515	
Festlegung der Sicherheitsanforderungen an Wasserstoff-Netze	477	
Überwachung der Entflechtungsvorgaben	102	
Erteilung einer Ausnahme von den Pflichten zur horizontalen Entflechtung und Übermittlung der Kosten-Nutzen-Analyse	11	100
Prüfen des erweiterten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff	631	
Wegfall eines Gutachtenerfordernisses für die Prüfung des Wasserstofftransportnetzes		-150
Regulierung der Wasserstoffnetze	669	
Regulierung der Zugangsbedingungen und Entgelte für Wasserstoffspeicheranlagen	185	220

Kostenprüfungen für Wasserstoffnetzbetreiber	231	
Festlegungen verschiedener Vorgaben (u. a. Kriterien zur Anschlussstrennung, Zugang zu Wasserstoffterminals)		324
Aufsichts- oder Missbrauchsverfahren		213
Monitoringbericht Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffmarkt	260	
Gebündelte Energiekennzeichnung	275	67
Aufsichtsbefugnis über Verbot langfristiger Verträge über die Lieferung von fossilem Gas	169	
Festsetzung ausstehender Rückzahlungen durch Leistungsbescheid		215
Summe	3 738	959

Länder

Jährlich

- Prüfen von Verteilernetzentwicklungsplänen

Die Verteilernetzentwicklungspläne für Gas und Wasserstoff, die weniger als 200 000 Anschlussnehmer betreffen, müssen von den Landesbehörden geprüft werden. Das Ressort geht nachvollziehbar davon aus, dass jährlich rund 6 VNEP-Gas und 54 integrierte VNEP von den Ländern geprüft werden müssen. Bei einem angenommenen Arbeitsumfang von rund 817 Stunden für VNEP-Gas und 1055 Stunden für integrierte VNEP entsteht hieraus **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **3,8 Mio. Euro**.

Euro.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Überwachung verschiedener Vorgaben

Die Landesregulierungsbehörden müssen die Einhaltung neuer Vorgaben überwachen. Das betrifft z. B. Vorgaben zum Netzanschluss, zur Anschlussstrennung und zu technischen Vorschriften im Wasserstoffbereich. Das Ressort geht davon aus, dass die Landesbehörden hierfür insgesamt rund 10,5 Stellen des höheren Dienstes, 6 Stellen des gehobenen Dienstes und eine Stelle des mittleren Dienstes benötigen. Insgesamt entsteht hierdurch **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **2,2 Mio. Euro**.

Einmalig

- Festlegung des Inhalts und Verfahrens der Verteilernetzentwicklungsplanung

Die Länder können im Länderausschuss Bestimmungen zum Inhalt und Verfahren der Netzentwicklungspläne treffen. Das Ressort geht davon aus, dass jedes Land hierfür einmalig rund 960 Stunden bei Lohnkosten von 69,30/Stunde aufbringen wird. Hieraus entsteht der Landesverwaltung **einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund **1,1 Mio. Euro**.

- Prüfen diverser Vorgaben der BNetzA

Die Länder können im Länderausschuss zu verschiedenen Vorgaben der Bundesnetzagentur Stellungnahmen abgeben, u. a. zu Festlegungen zu den Inhalten der VNEP, zu den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss und dem Zugang zu Wasserstoffterminals. Das Ressort geht davon aus, dass den Landesregulierungsbehörden hierdurch insgesamt **einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund **1,8 Mio. Euro** entsteht.

- Weitere Vorgaben

Eine weitere **Belastung** in Höhe von insgesamt jährlich rund **111 000 Euro entsteht durch die** Genehmigung des Netzbetriebs. Die Regulierung der Zugangsbedingungen und Entgelte für Wasserstoffspeicheranlagen verursacht einmalig rund **262 000 Euro**.

III.2 Umsetzung von EU-Recht

Neben der 1:1-Umsetzung des Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpakets wird durch das Regelungsvorhaben auch eine neue Vorgabe im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz eingeführt, die nicht auf EU-Vorgaben zurückgeht. Durch eine neue Festlegungskompetenz des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entsteht der Bundesverwaltung einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 200 000 Euro. Daher gehen nur 1,3 Mio. Euro der insgesamt 1,5 Mio. Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung auf EU-Vorgaben zurück.

III.3 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.

- Die **Erkenntnisse aus der Beteiligung Betroffener** spiegeln sich in der Neuregelung unter anderem in den Zuständigkeiten zur Prüfung der Verteilernetzentwicklungspläne, in den Entflechtungsregelungen und im Entfallen von Gutachtenerfordernissen bei Leitungsumstellungen wider. Das Ressort stellt dar, dass die betroffenen Landesbehörden und insbesondere die Bundesnetzagentur, die für den Vollzug der Gas- und Wasserstoffmarktregulierung verantwortlich ist, frühzeitig und laufend **eingebunden** wurden.
- Die Neuregelung schafft Möglichkeiten für **digitale Kommunikation**, indem Vorgaben technologieoffen formuliert sind (z. B. Genehmigungsantrag für Versorgungs- und Transportnetze, Erstellen und Übermitteln von Netzentwicklungsplänen, Szenariorahmen und Kosten-Nutzen-Analysen).

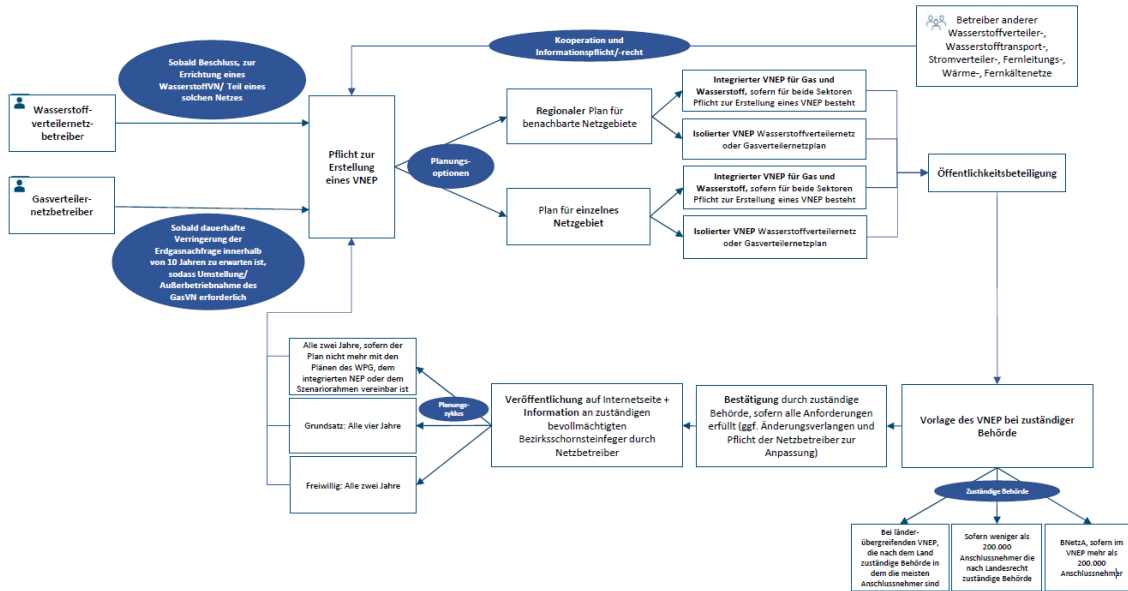
19. März 2026

Lutz Goebel
Vorsitzender

Garrelt Duin
*Berichterstatter für das
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

Anlage – Visualisierung zum Digitalcheck

Verfahren zur Erstellung und Bestätigung der Verteilernetzentwicklungspläne (VNEP) - §§ 16b bis 16e EnWG-E



Begleittext:

Die Abbildung zeigt den Prozess zum Erstellen von Verteilernetzentwicklungsplänen für Wasserstoff- und Gasverteilernetzbetreiber nach der Neuregelung.

Vorbefassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.